1951 496Y

1951/53

gemeindekommission

honegger karl - aktuar	sp
lei alfred - vizepräs.	a p
merz gottlieb	sp
rahm rudolf :	sp
roth hans	sp
waldburger johann	sp = 6
jourdan hans	dр
müller jakob - präs.	dp
rapp hans joachim	dp = 3
benz walter	\mathtt{vdp}
bieri fritz	vdp = 2
bischoff karl	kvp
hobi cassian	kvp = 2
brüderlin hans	evp = 1
jeanneret andré	fdp = 1

gemeinderat

léjeune leo dr.	· V		sp
müller fritz			sp
vögtlin hugo -	vizepräs.		sp = 3
lüthin hans	7		dp
stohler paul -	präs.		dp = 2
laubscher otto	dr.		vdp = 1
durtschi fritz			kvp = 1

- 1. gde-vers. 16.1.51
- 2. krankenpflegetarif / abänderungen
- 3. grundwasservertrag mit basel I
- 4. primarlehrerwahl 18.1.51
- 5. steuerreglementsänderungen
- 6.gemeindevers. 26.1.51
- 7. steuerstatistik 1949
- %. steuerreglement bis ende 1949
 - 9. gde-vers. 26.6.51
- lo. grundwasserverträg mit basel II
- 11. gde-vers. 26.10.51
- 12. 'gde-vers. 30.10.51
- 13. bericht der kommission für schulbaufregen
- 14. bauprogramm gründen
- 15. feuerwehrreglement lo.lo.36
- 16. entwurf neues feuerwehrreglement I
- 17. entwurf pflichtenheft der fürsorgerin
- 18. abkommen mit kiesgrubenbesitzer gottl. sutter iun.
- 19. gde-vers. 4.12.51
- 20. bauprogramm gründen
- 21. anmedungen primarlehrer 462

Einladung

zur Einwohnergemeindeversammlung auf Dienstag, den 16. Januar 1951, 20 Uhr in der Turnhalle Breite.

Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Genehmigung des Vertrages mit dem Wasserwerk Basel über die Nutzung des Grundwassers in der Hard/Kreditbewilligung für den Bau eines Pumpwerkes in der Hard.
- 3. Ermässigung des Krankenpflegetarifes.
- 4. Landerwerb und -Abtausch im Rieser zur Erhaltung des "Jauslin-Blick".
- 5. Landverkauf im Seeber und Kornacker.
- 6. Verschiedenes.

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung und der Entwurf zu dem mit dem Wasserwerk Basel abzuschliessenden Vertrag können ab Freitag, den 12. Januar 1951 auf der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die sich vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden näher zu orientieren wünschen.

Bekanntmachung.

Hundesteuer-Einzug. Nach dem Gesetz betreffend das Halten von Hunden, hat die allg. Einschreibung und der Einzug der Hundesteuer jeweilen im Monat Januar zu erfolgen. Die Hundebesitzer werden deshalb ersucht, im Laufe des Monats Januar ihre Tiere auf der Gemeindeverwaltung einschreiben zu lassen und dort die Steuer zu entrichten, Die Pflicht zur Versteuerung der Hunde tritt ein, sobald diese 3 Monate alt sind. Hunde, welche erst nach der allg. Einschreibung angeschafft werden, sind innert Monatsfrist einschreiben zu lassen und zu versteuern, sofern nicht bereits in einer andern Gemeinde des Kantons die Hundesteuer pro 1951 bezahlt worden ist.

Lebensmittelvorräte. Durch Presse- & Radiomitteilungen ist schon wiederholt auf die Notwendigkeit der Anlage von Haushaltvorräten aufmerksam gemacht worden. Wenn Zufuhrschwierigkeiten die Versorgung stören und eine neue Be-wirtschaftung nötig machen sollten, müssten verschiedene wichtige Import-Lebensmittel gesperrt werden. Deshalb sind Vorräte nötig. Pro Person sind folgende Minimalvorräte anzuschaffen:

3 kg Zucker

2 kg Fettstoffe (Speisefett & Speiseöl)

5 kg Getreideprodukte (insbesondere Reis und je nach Wunsch & Lagermöglichkeit Teigwaren, Mehl, Hafer, Gerste. Mais & Hülsenfrüchte)

Wir empfehlen der Einwohnerschaft dringend diese Minimalvorräte anzuschaffen, damit bei einer allfälligen neuen Rationierung und Erlass einer Abgabesperre keine Versorgungsschwierigkeiten entstehen.

Muttenz, den 6. Januar 1951.

Der Gemeinderat.

Anmeldungen für Lehrstellen, ausgeschrieben in der Schweiz. Lehrerzeitung No. 48, 1950, mit Anmeldeschluss bis 31.12.1950.

- 1. Ernst Häni, geb. 28. Mai 1921 von Winterthur z.Z. Zugerberg, ledig, reformiert.

 Bld.Patent März 1948, Arztzeugnis,
 6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Sekundarschule,
 Lehramtsabteilung Kantonsschule Winterthur
 6 Semester Universität Zürich.
- 2. Otto Wuhrmann, geb. 21. Sept. 1929 von Frenkendorf
 Arztzeugnis. Seminar Schiers,
 Vikariat Münchenstein
 Vikariat Langenbruck
 Z.Zt. Vikariat Zunzgen.
- Arztzeugnis, Bezirksschule Böckten
 Basler Realgymnasium
 Lehrerseminar Baselstadt
 Abschluss Frühjahr 1951.
 - 4. Jakob Buser-Dietschi von und in Läufelfingen, geb. 13. Aug. 1921.

 Arztzeugnis. Primarschule Läufelfingen

 Bezirksschule Olten

 Seminar Kreuzlingen

 Wahlfähigkeitszeugnis Boselland.
 - 5. Roland Hilfiker, geb. 30. Jon 1932 on Safenwil, in Frenkendorf. Protestant sch, Arztzeugnis, Primarschule Frenkendorf Bezirksschule Liestal Seminar Schiers Abschluss 1951.
 - 6. Claude Delémont, geb. 1927 von La Chaux-de-Fonds, in
 Muttenz, protestantisch, Arztzeugnis.
 Primarschule Muttenz
 Gymnasium Basel
 Maturität Tip C
 Seminar Basel
 Bld.Diplom 1.4.1950.
 - 7. Froschauer Osker, geb. 30. Aug. 1901, Bürger von Münchberg, Bayern, z.Zt. Roystal bei Nürnberg
 - 8. Viktor Häni, geb. 1913, verheiratet, von Gündelhart bei Steckborn, katholisch, Arztzeugnis, Seminar Kreuzlingen, Verweserstelle ab 8. Januar 1951 in Reigoldswil.
 - Oam H.1.51 mobelektion in prakely

Muttenz, den 9. Januar 1951.

An die Gemeindekommission Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 16. Januar 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Genehmigung des Vertrages mit dem Wasserwerk Basel über die Nutzung des Grundwassers in der Hard/Kreditbewilligung für den Bau eines Pumpwerkes in der Hard.
- 3. Ermässigung des Krankenpflegetarifes.
- 4. Landerwerb und -Abtausch im Rieser zur Erhaltung des "Jauslin-Blick".
- 5. Landverkauf im Seeber und Kornacker.
- 6. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden ist folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Im September 1950 hat das Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt in einem Bericht an die Baudirektion Baselland aufmerksam gemacht auf die Schwierigkeiten der Trinkwasserversorgung in Basel. Das Grundwasser In den langen Erlen sei durch verschiedene Faktoren verunreinigt worden, sodass das Wasserwerk nicht alle Brunnen in Betrieb halten könne. Es gelte, durch dringende Sofortmassnahmen eine Ueberbrückung zu suchen. Weil im Gebiete des Kantons Basel-Stadt keine weitern Grundwasservorkommen vorhanden seien, wurde gewünscht, man möge Basel gestatten, in der Hard, Gemeindegebiet Muttenz, Probebohrungen nach Grundwasser durchführen zu lassen. Inzwischen sind diese Probebohrungen in Angriff genommen und zum Teil ausgeführt worden. Die bisherigen Ergebnisse sind befriedigend und haben das Wasserwerk veranlasst, in direkten Verhandlungen mit der Gemeinde Muttenz die Frage des Bezuges von Grundwasser aus der Hard für die Was-

serversorgung von Basel zu prüfen. Muttenz selber hat bekanntlich in den letzten Jahren im Gebiet der Hard verschiedene Probebehrungen nach Grundwasser ausführen lassen, zuletzt die Probebehrung 6 am Auweg, die ein sehr günstiges Resultat ergeben hat. Von Fachleuten wird vermutet, aus dem Brunnen 6 am Auweg könne nach Erstellung eines Pumpwerkes ein Wasserquantum von 150 bis 250 l/sek gefördert werden. Da dieses grosse Wasserquantum zunächst von Muttenz selber nur teilweise benötigt wird, ist vorgesehen, vorläufig alles überschüssige Grundwasser an das Wasserwerk Basel abzugeben, das die zur Fortleitung erforderlichen Leitungen in eigenen Kosten bauen wird. Daneben will Basel im Gebiete der Hard selber noch einige Grundwasserbrunnen anlegen, um damit die Wasserversorgung der Stadt sicherstellen zu können.

Das bei der Bohrung 6 am Auweg von der Gemeinde Muttenz zu errichtende Pumpwerk wird sowohl auf die Bedurfnisse von Muttenz als auch auf diejenigen des Wasserwerkes Basel ausgebaut. Die Kosten werden schätzungsweise Fr. 450 000. -- ausmachen. Gemäss den vertraglichen Bestimmungen sind sie zu verzinsen und zu amortisieren, entsprechend den Wasserbezügen von Muttenz und Basel aus diesem Pumpwerk. Nach den Bestimmungen des Vertregsentwurfes, verpflichten sich sowohl Muttenz als Basel, sich im Bedarfsfalle gegenseitig Wasser aus den Grundwassergewinnungsanlagen in der Hard zum Selbstkostenpreise zu liefern. Darüber hinaus verpflichtet sich das Wasserwerk Basel auf Grund einer freiwilligen Abmachung zur Zahlung einer Entschädigung von 0,5 Rp. pro m3 für die ersten 8 Millionen Kubikmeter im Jahr und von 0.25 Rp. pro m3 für das § Millionen Kubikmeter übersteigende Quantum, an die Gemeinde Muttenz, für sämtliches Wasser, das Basel-Stadt aus den Grundwassergewinnungs-Anlagen in der Hard bezieht. Ausserdem verpflichtet sich das Wasserwerk. die von der Gemeinde Muttenz für das Erforschen der Grundwasserverhältnisse in der Hard ausgelegten Kosten bis zum Betrage von Fr. 48 000. -- der Gemeinde zu vergüten. Ferner gewährt das Wasserwerk Basel der Gemeinde Muttenz eine Abnahmegarantie für mindestens 2 Millionen Kubikmeter Wasser pro Jahr und damit eine Sicherung für eine ausreichende und angemessene Verzinsung und Amortisation der von Muttenz zu errichtenden Pumpwerkanlage. Wir verweisen im übrigen auf den Ihnen zugehenden Vertragsentwurf, aus dem alles Nähere ersichtlich ist.

very periolary 22

dazn latimajent

dain .

Defervoir .

mr fir muteriz ca coo- soo mill

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den vorliegenden Entwurf zu einem Vertrag zwischen dem Gas- und Wasserwerk Basel und der Gemeinde Muttenz zu genehmigen und den für den Bau des Pumpwerkes am Auweg erforderlichen Kredit von schätzungsweise Fr. 450 000.— zu bewilligen und den Gemeinderat zu ermächtigen, die für den Anschluss des Pumpwerkes an das Leitungsnetz der Gemeinde Muttenz erforderliche Verbindungsleitung zu gegebener Zeit ausführen zu lassen. Vorläufig soll nur eine Verbindungsleitung nach dem Netz im Gebiet Schweizerhalle ausgeführt werden.

Traktandum 3.

Die Anwendung des durch die Gemeindeversammlung vom 31. Januar 1950 genehmigten Krankenpflege-Tarifes hat es als wünschenswert erscheinen lassen, einige Positionen des Tarifes herabzusetzen, um dem Vorwurf zu begegnen, die Erhebung der Krankenpflegetaxen sei für die Kranken, bezw. ihre Angehörigen, schwer tragbar. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Positionen des Tarifes mit Wirkung ab 1. Februar 1951 zu ermässigen:

~	Bisheriger Ansatz:	Neuer Ansatz:
Packungen, Wickel, Umschläge	1 bis 5	1 bis 3
Trocken Schröpfen	3 	2
Spülungen	l bis 2	1
Tropfeneinlauf	2	1 bis 1.50
Injektionen	1 bis 3	1 bis 1.50

Die Erhebung von Krankenpflegetaxen hat sich bewährt und bringt der Gemeinde einen wenn auch bescheidenen Beitrag an die Kosten, die sie für das Krankenwesen aufwendet. Anderseits verhindert die Erhebung von Pflegetaxen, dass die Dienste der Krankenpflegerinnen über Gebühr in Anspruch genommen werden.

Traktandum 4.

Um den beliebten Aussichtspunkt "Jauslin-Blick" erhalten zu können und die Verbauung der Aussicht zu verhindern, sind mit den Gebr. Abt Verhandlungen geführt worden, zwecks Abtretung eines Abschnittes von ca. 2700 m2 der Parzelle 2066, die unterhalb des "Jauslin-Blick" gelegen ist. Die Herren Abt haben sich mit der Abtretung des betr.

Landabschnittes einverstanden erklärt, unter der Voraussetzung, dass ihnen an ähnlicher Lage Land im Abtausch zugeteilt werden kann. Es besteht nun die Möglichkeit, die Parzelle 2067, im Eigentum der Gebr. Brunner, haltend 1853 m2, zum Preise von Fr. 12.- pro m2, ausmachend Fr. 22 236.- zu erwerben. Das Mehrmass an Land der Parzelle 2066, das die Gebr. Abt im Abtausch der Gemeinde abtreten, muss ebenfalls zum Preise von Fr. 12.- pro m2 vergütet werden. Der Gemeinderat erachtet den vereinbarten Kauf-und Tauschpreis als angemessen und beantragt der Gemeindeversammlung, den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1951 zu bewilligen.

1934 ackanji 8- fc.

Traktandum 5.

Anlässlich der Errichtung der Hochzonen-Wasserversorgung musste die Gemeinde für den Bau des Hochzonen-Pumpwerkes am Hallenweg die ganze Parzelle 2323, haltend 906 m2, käuflich erwerben. Für das Bauwerk selber hätte ein geringerer Landabschnitt genügt. Heute besteht die Möglichkeit, einen Teil der Parzelle 2323 und zwar ca. 360 m2, an den Eigentümer des anstossenden Grundstückes, Herrn Fritz Leupin-Heinis zu verkaufen. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wurde für den zu verkaufenden Landabschnitt ein Preis von Fr. 17.- pro m2 vereinbart.

Il for

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Januar 1950 hat dem Ankauf der Parzellen 734/37 im Kornacker, haltend 85 a 59 m2, zugestimmt.

Das Land wurde damals von der Gemeinde erworben, um dasselbe als Bauland erschliessen und gelegentlich an Bauinteressenten abgeben zu können. Der Gemeinderat beabsichtigt, vorerst das entlang den Randstrassen gelegene Land zu verkaufen und anschliessend das im Innern des Baublockes liegende Areal. Um nicht von Fall zu Fall an die Gemeindeversammlung gelangen zu müssen, ersucht er um die Ermächtigung, Areal der Parzellen 734/37 abschnittweise an Bauinteressenten verkaufen zu dürfen. Soweit es sich um Land handelt, das an die Randstrassen anstösst, soll dasselbe zum Preise von Fr. 17.- abgetreten werden, während dasjenige im Innern des Blockes, das strassenbereinigt verkauft würde, zum Preise von Fr. 18.50 pro m2 abgegeben werden soll. Die Käufer von Land an den Randstrassen werden später bei der Korrektion dieser Strassen noch mit Strassenbeiträgen belastet und

im; while operations and and and well ask referred and well about the referred

week & landbrute of bombandershiers of, esham with

deshalb ungefähr auf den Quadratmeter berechnet gleich viel leisten müssen als diejenigen Kaufer, die ihr Land strassenbereinigt erwerben.

Der Gemeinderat ersucht um die Ermächtigung zu diesen Landverkäufen. Die Kaufpreise sollen verwendet werden zur Abtragung der aus früheren Landkäufen eingegangenen Schuldverpflichtungen.

> Mit vorzüglicher Hochachtung: Namens des Gemeinderates: Der Präsident:

> > Der Verwalter:

hand jourshin - etein (jegt in der bridge

REALSCHULPFLEGE

MUTTENZ

Muttenz, den 11. Januar 1951

Einladung zu Probelektionen

Dienstag, den 16. Januar 1951

im Schulhaus Hinterzweien.

Claude Delémont

Thema : Vorbereitende Lektion auf eine Schulfunksendung

über den Kautschuk.

<u>Zeit</u>: 9 - 10 Uhr.

Klasse; 3. Sekundarklasse, Herr Lehrer Buser, Schulhaus

Hinterzweien, Muttenz.

Roland Hilfiker

Thema : " Warum Hund und Katze einander so feind sind",

Lesebuch 3. Klasse, Seite 68.

Zeit : 10 - 11 Uhr.

Klasse: 3. Klasse, Frl. Bauer, Schulhaus Hinterzweien Muttenz.

Hansruedi Wagner

Thema: Vom Kalender. (Auswertung nach der rechnerischen

und sprachlichen Seite).

Zeit : 11 - 12 Uhr.

Klasse: 3.a Frl. Stacher, Schulhaus Hinterzweien, Muttenz.

Für die Realschulpflege:

Präs. J. Waldburger.

an die Mitglieder

ues Gemeinderstes

der Gemeinderommission

und der Memischulpflege.

Tinladung sur gemeinsemen Sitsung

Ponnerstag, den 18. Januar 1951 20 Uhr im Gemeindehaus Kerl Jauslin Saal.

Traktandum: Lehrerwahl.

Kuttenz, den 16. Januar 1951.

Für die Kealschulpflege: Fras.J. Waldburger.

Jacques Buser, Läufelfingen. povisousch gewäldt.

Er zeichnet sich durch fleissige Vorbereitung auf seinen Unterricht und die gewissenhafte Führung seines Tagebuches aus. So erreicht er mit seinen Schülern gute Resultate und fördert sie gut,
dass sie ohne Schwierigkeit den Anschluss an die Realschule finden.
Die gewissenhafte Schularbeit zeigt sich auch in der Führung der
Hefte, die zahlreiche und vom Lehrer gut korrigierte Arbeiten enthalten. Die Schriften sind meist gut.- Der ruhige Unterrichtston er dürfte zuweilen schon etwas mehr Schärfe zeigen - bewirkt einen
angenehmen Kontakt zwischen Lehrer und Schülern. Sicher gehen die
Schüler gerne bei Herrn Buser in die Schule. Eine Zeitlang musste
ich seine wenig kultivierte Aussprache bemängeln; bei meinem letzten
Besuch am 22. Dezember 1950 konnte ich zu meiner Freude feststellen,
dass es in dieser Beziehung bedeutend besser geworden ist. Die in
seiner Anmeldung an Sie angeführten Gründe, die ihn zu einem Stellenwechsel bewegen, sind durchaus stichhaltig.-

Ich kann Herrn Lehrer Buser als gewissenhaften Lehrer gut

empfehlen.

Beurteilung der Probelektionen an der Primarschule Muttenz, Dienstag, den 16. Januar 1951.

Claude Delémont.

Thema: Vorbereitung einer Schulfunksendung über den Kautschuk. 8. Klasse, Herr Buser.

1). Aufbau der Lektion.

Herr Delemont knupfte an den in der Geographie behandelten Stoff an, indem er die besprochenen Länder und deren Produkte nennen liess. Damit kam er auf den Kautschuk zu sprechen, dessen Gewinnung, Verarbeitung und Verwendung er den Schülern klar zu machen versuchte.

2). Durchführung der Lektion.

Die Präparation, die Grundlage der Lektion, war allzu summarisch. Es hätte sich gerechtfertigt, sich eingehender mit der Art der Darbietung auseinanderzusetzen, als Herr Delémont es getan hat.

bietung auseinanderzusetzen, als Herr Delémont es getan hat.
Als Positivum bewerte ich das Bemühen des Kandidaten, die Verarbeitung des Kautschuks durch Skizzen und Notizen an der Wandtafel den Schülern zu erklären. Er hatte sich auch sehr bemüht, aus Kautschuk hergestellte Materialien zusammenzutragen, die als reichhälti-

ge Sammlung den Tisch bedeckten.

Dem Kandidaten stand eine gute Einführung von Herrn Grauwaller in die Kautschuk-Gewinnung, in der Schulfunkzeitung enthalten, zur Verfügung. Ich hatte aber den Eindruck, dass die Reichhaltigkeit dieser dort enthaltenen Tatsachen dem Kandidaten zum Verhängnis geworden ist. Er wollte in der kurzen Zeit von nur 50 Minuten allzuviel "an den Mann" bringen. Diese Fülle musste die Schüler verwirren, was sich in ihrer Anteilnahme am Unterricht zeigte. Während nur vereinzelte Knaben ab und zu antworteten, blieben die Mädchen ziemlich apathisch und teilnahmslos. Der Kandidat verstand es nicht, den Stoff mit Hilfe der Schüler zu entwickeln, sondern redete zu viel selber. Die Schüler hätten durch Denkfragen sich mit dem Stoff auseinandersetzen sollen, statt ihn durch blosses Zuhören aufzunehmen.

Als einen Mangel der Lektion betrachte ich die geringe sprachliche Förderung der Schüler während dieser Stunde. Jede Stunde, auch jede Realstunde, muss soweit als möglich die Schüler in ihrem sprachlichen Ausdruck fördern. Dieser Forderung ist Herr Delémont zu wenig nachgekommen, und zwar vor allem dadurch, dass die Schüler statt in korrekten deutschen Sätzen nur in Wörtern antworteten. Wer aber eine rechte Antwort erhalten will, muss auch klar fragen. In dieser Beziehung muss Herr Delémont noch lernen, vor allem, dass ein angefangener Satz nicht einfach in eine Frage abgedreht werden darf. Er muss sich auch vor Entscheidungsfragen hüten, auf die der Schüler nur mit Ja oder Nein zu antworten hat. Gelegentlich verwendete Herr Delémont auch Fremdwörter, bei denen es fraglich ist, ob sie von den Schülern verstanden wurden, wie z.B. ein spezielles Messer, primitiv, Diskussion usw.

3.) Persönlichkeit des Kandidaten.

Herr Delémont ist entschieden ein sympathischer Mensch, der mit zunehmender Erfahrung sicher ein guter Lehrer wird. Diese Erfahrung geht ihm begreiflicherweise noch ab, hat er doch seit dem Austritt aus dom Seminar nur wenig Zeit im Schuldienst gestanden, da er seine Militärdienstpflicht zu erfüllen hatte. Aber sein gewinnendes Wesen wird sicher dazu beitragen, den Kontakt mit einer Klasse herzustellen, den ich in der Probelektion noch vermisste, trotzdem Herr Delémont die Schüler durch sein Vikariat kannte. Er schien mir auch noch etwas befangen zu sein, was ich aus seinen Handbewegungen und seinem Unterrichtston schloss. Dieser sollte etwas akzentuierter und bestimmter sein; er war auch zu wenig moduliert, so dass die Lektion auf mich den Eindruck einer gewissen Monotonie machte. Eine Aufhellung nach der fröhlichen Note hätte die Lektion belebt. Der gute Wille, die Lektion gut zu gestalten, war sichtlich da; er äusserte sich darin, wie Herr Delémont den Stoff beherrschte, den er, kindertümlicher, anschaulicher, in kleinern Portionen dargeboten, zum sichern Eigentum der Schüler hätte machen können. Seine Wandtafelschrift bedarf noch der Pflege. Gesamteindruck: Mittelmässig.

Roland Hilfiker.

Thema: Lesestück: Warum Hund und Katze einander so feind sind. 3. Klasse, Frl. Bauer.

Aufbau der Lektion.

Herr Hilfiker gab selber eine Einleitung, welche die Feindschaft zwischen Katze und Hund zum Inhalt hatte, Dann las er die Geschichte den Kindern vor und liess sie nacherzählen. Darauf folgte das Nachlesen durch die Schüler, einzeln und im Chor, dem sich die Erklärung der von den Schülern nicht verstandenen Ausdrücke anschloss. Den Abschluss bildete das Vorlesen durch drei Schülerinnen, die ihrer Aufgabe musterhaft nachkamen.

Durchführung der Lektion.

Hier stand dem Kandidaten eine Klasse zur Verfügung, die in sprachlicher Beziehung eine Musterklasse genannt zu werden verdient. Es war eine Freude, wie dio Schüler sich gewandt, mit guter Aussprache und Betonung ausdrückten.

Eine fleissig ausgeführte, eingehonde Präparation bildete die Grundlage der Lektion, zu deren Anfang ich gerne eine Begrüssung der Klasse durch den Kandidaten oder ein Lied gesehen hätte. So fing die

Stunde etwas zu unvermittelt an.
In der Einleitung, da die Schüler richtigerweise selber über ihre Beobachtungen sich aussprachen, vermisste ich dann und wann die Korrektur unrichtiger Schülerantworten, wenn ich auch nicht der Ansicht bin, es müsse in schulmeisterlicher Weise jeder Fehler getadelt werden, will man nicht die Freude der Schüler am Erzählen abtöten.

Aber eine gelegentliche Korrektur wäre da und dort am Platze gewesen.—
Beim Vortrag des Lesestückes durch den Kandidaten fiel mir auf, dass er
an verschiedenen Orten stotterte, wohl eine Folge einer gewissen Befangenheit, die entschuldbar ist, wenn man zum ersten Mal vor einer ganz
fremden Klasse und vor einem kritischen Publikum steht.
Beim Nachlesen durch die Schüler hielt der Kandidat auf fehlerloses Lesen. Dass das Chorlesen auch zu seinem Rechte kam, hat mich gefreut,
ebenso die Tatsache, dass Herr Hilfiker die Wandtafel häufig benützte,
um schwierige Wörter anzuschreiben. Bei aller Bestreben, die Kinder
gleichmässig an die Reihe kommen zu lassen, liess sich der Lehrer doch
verleiten, etwas allzu oft die beiden Schüler Dieter und Christeli aufzurufen, die sich allerdings durch erfreuliches Antworten auszeichneten.

Gelegentlich unterliess es Herr Hilfiker, Stellung zu nehmen zur Antwort eines Schülers, indem der erklärte: "Das weiss ich nicht". Das Kind will wissen, wie der Lehrer darüber denkt, der darum zur Frage Stellung nehmen muss.— Bei der Erklärung von Wörtern muss Herr Hilfiker aufpassen, dass er nicht ein unverstandenes Wort durch ein anderes ersetzt, das den Kindern nicht geläufig ist, wie z.B. gutwillig = ohne sich zu weigern. Zur Erklärung des Wortes "erwidern" gehören unbedingt die beiden Wörter "wider" und "wieder" herangezogen. — Gut war, dass der Kandidat versuchte, aus den Kindern heraus das Verständnis für die Geschichte zu entwickeln, so dass die Klasse sich damit denkend auseinandersetzen musste.

Den Schluss der Lektion bildete eine Verlegenheitspause, indem drei Schülerinnen nacheinander das Geschichtlein vorlesen mussten; sie hätte etwas überbrückt werden können, wenn das Lesestück im Chor gelesen worden wäre.

Herr Hilfiker verstand es, mit ein paar Kreidestrichen die beiden Tiere an die Wandtafel zu zeichnen, was für eine gute Veranschaulichung sicher von grossem Vorteil ist. Auch seine Präparation legte Zeugnis ab von seinen zeichnerischen Fähigkeiten.

3). Die Persönlichkeit des Kandidaten.

Erfreulich war, wie der Kandidat sich bemühte, mit den Schülern in einen Kontakt zu kommen, indem or sich der Sitzliste bediente. Seine Haltung war ruhig, ohne sichtliche Aufregung, die sich mehr beim Vorlesen zeigte. Was ich bei den andern Kandidaten vermisste, bei Herrn Hilfiker aber beobachten konnte, das war gelegentlich sein freundliches Lächeln, das sicher zur Kontaktnahme viel beitrug. Immerhin hätte ich ihm gerne noch etwas mehr Energie gewünscht. Die Lektion hat mir gezeigt, dass Herr Hilfiker das Zeug zu einem guten Lehrer besitzt, dass ihm aber jetzt noch die Erfahrung mangelt. In Berücksichtigung seiner freundlichen und gewinnenden Haltung bewerte ich seine Lektion mit gut, trotzdem sie noch einige Mängel aufwies, die sicher verschwinden werden, wenn er einige Zeit vor einer Klasse gestanden hat.

Hansruedi Wagner.

Thema: Vom Kalender, 3. Kl. Frl. Stacher.

1). Aufbau der Lektion.

Den Ausganspunkt der Lektion bildeten an die Wandtafel geklebte rote und schwarze Zettel des Abreisskalenders. Das führte zur Feststellung der Werk-, Sonn- und Feiertage. Die Lektion leitete dann zum Rechnen mit den Tagen und den Monaton über, denen sich Malrechnungen als "Seilziehen" anschlossen. Den Schluss der Lektion bildete ein Liedlein, das dem "Schweizer-Singbuch" entnommen war, und das von der Mutter (=das Jahr) und ihren vier Kindern (=die Jahreszeiten) sang.

2). Durchführung der Lektion.
Die Präparation war fleissig und eingehend, auch sauber dargestellt.
Die Lektion wurde der gestellten Aufgabe nicht ganz gerecht, weil sie die vorgeschriebene Auswertung nach der sprachlichen Seite etwas ver-

missen liess. Dafür nahm die rechnerische Seite einen grössern Platz ein. Gerade die Zettel des Wandkalenders hätten Stoff geboten, um der Aufgabe in sprachlicher Beziehung gerechter zu werden. Diesem Verlangen hätte auch dadurch nachgelebt werden sollen, dass ganze Sätze verlangt worden wäron. Der Kandidat begnügte sich aber statt dessen mit einem einzigen Wort als Antwort.— Der Schnellzug, der nach Herrn Wagners Meinung durch das Zimmer hätte fahren sollen, wurde zu einem sehr bedächtigen Bummelzug mit langen Aufenthalten an den Stationen, da die Schüler im Kopfrechnen nicht recht mitkamen, was aber durchaus nicht auf das Konto des Kandidaten gesetzt werden darf. Es bereitete den Schülern sichtlich Mühe, die Wochen in Tage zu verwandeln.— Das Liedleim am Schluss der Lektion würde sich besser für eine 1. als für eine 3. Klasse eignen; ds ist für diese Stufe doch gar zu primitiv. Auch die Steinschrift gehört nicht mehr in die 3. Kl., die Herr Wagner gewählt haben mag, um die Worte auffälliger zu gestalten.

3). <u>Die Persönlichkeit des Kandidaten.</u>

Gleich von Anfang an machte mir Herr Wagner den Eindruck eines recht gehemmten jungen Menschen. Das äusserte sich besonders in seiner Haltung vor der Klasse in der Art, wie er sich am Stuhle festhielt, als suche er an ihm eine Stütze. Seiner Sprache fehlte entschieden die Frische, die Lebendigkeit. Alles floss in gleich ruhigem Ton dahin, ohne dass die Stimme je einmal mehr Schwung angenommen hätte. Dieser Ton färbte nach und nach auch auf die Schüler ab, die anfingen, in gleich leiser Art zu antworten. Es fehlte der mitreissende Ton. In dieser Beziehung wird Herr Wagner noch lernen müssen, wenn er seine Klasse aktivieren und mitreissen will. Sonst schlafen ihm die Schüler ein.

Ich anerkenne die fleissige Vorbereitung und den redlichen Willen, etwas Rechtes zu bieten, komme aber in meinem Gesamteindruck auf das Prädikat mittelmässig.

Der Berichterstatter: sig. J. Bürgin

Entwurf

für Antrag auf Erhöhung der Sozialabzüge und Heraufsetzung des Gemeindesteuerfusses.

Die hissige Soz. Dem. Partei hat am 10. Oktober 1950 an den Gemeinderat das Begehren gerichtet, der Budget-Gemeindeversammlung zu beantragen, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 beziglich der Erhebung der Gemeindesteuern folgende Neuerungen einzuführen:

- 1. Ein Abzug für Verheiratete und unterstützungspflichtige Personen im Betrage von Fr. 1 000 .-- ohne Berücksichtigung des Einkommens wird jedem in Frage kommenden Steuerpflichtigen gewährt.
- 2. Das Maximum des zulässigen Abzuges für Versicherungsbeiträge soll von Fr. 400 .-- auf Fr. 500 .-- erhöht werden.
- 3. Der zulässige Abzug für Erwerbsunkosten soll von Fr. 300.-auf Fr. 400 .-- erhöht werden.

Die Annahme dieser Anträge wird am Steuer-Ertrag einen Ausfall von über Fr. 43 000 .-- verursachen. Die Mehrheit des Gemeinderates befürwortet die Einführung, bezichungsweise Erhöhung der Abzüge, erachtet aber den Ausfall am Steuer-Ertrag als nicht tragbar. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes wie folgt zu ändern:

Es dürfen bei der Berechnung des Einkommens in Abzug gebracht werden:

- a) die für Versicherungen (Lebens-, Unfall-, Kranken-, Pensionsund Arbeitslosenversicherung) nachgewiesenen Beiträge bis zum Höchstbetrage von Fr. 500 .--;
- b) für jede erwachsene erwerbsunfähige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt, Fr. 600 .--:
- c) für jedes Kind unter 20 Jahren ohne eigenes Einkommen:

bei Einkommen bis 6 000.--Fr. bei Einkommen von 6 000 ---

10 000.--

je.

b1s je bei Einkommen über 10 001.-je. 300 ---

d) von verheirateten und unterstützungspflichtigen Personen Fr. 1 000.---

stever bares Ledige Steuerpflichtige, deren Nettoeinkommen Fr. 2 500 .-nicht übersteigt und Verheiratete, deren Nettoeinkommen nicht höher als Fr. 3 000.-- ist, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1 % zu entrichten. steve bases

Der Gemeindesteuerzuschlag von 10 % auf Einkommenssteuer wird nur erhoben, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen, nach Kurzung der steuerfreien Abzüge, folgende Betrüge übersteigt.

bei lodigen Steuerpflichtigen bei verheirateten Steuerpflichtigen

Fr. 3 500---5 000.--

Fr. 500.--

Gleichzeitig wird beantragt, den Steuerfuss auf Einkommen von bisher 2 %, plus 10 % Zuschlag, auf 2,4 % zu erhöhen und den bisher erhobenen Steuerzuschlag von 10 % auf die Einkommenssteuer fallen zu lassen.

Die Erhöhung des Steuerfusses auf Einkommen wird einen Mehrertrag von ca. Fr. 41 300.-- ergeben und damit den durch die neuen Sozialabzüge entstehenden Ausfall nahezu wettmachen.

Die Erhöhung des zulässigen Abzuges für Erwerbsunkosten bedingt keine Aenderung des Steuer-Reglementes, sondern lediglich eine entsprechende Weisung an die Taxationskommission. § 6 al. 3 bestimmt bloss, dass die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten in Abzug gebracht werden dürfen. Er bedarf also keiner Aenderung, um in Zukunft einen Betrag bis Fr. 400.-- als Erwerbsunkosten zum Abzug zuzulassen.

Bezüglich der Erhebung der Vermögenssteuer pro 1951 wird beantragt, am bisherigen Steuerfuss von 4 %o, plus Zuschlag von 10 % auf die reine Vermögenssteuer festzuhalten.

KATHOLISCHE VOLKS PARTE E MUTTEN Z

Einladung zur Parteiversammlung, welche nächsten Donnerstag, den 18. Januar, um 20 Uhr im Hotel Bahn-hofbuffet stattfindet.

Traktanden:

- 1. Besprechnung der Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 26. Januar
- 2. Stellungsnahme zu den kommenden Gemeindewahlen: Steuertaxationskommission, Steuerrekurskommission und Wahlbüro.
- 3. Stellungsnahme zur kantonalen Volksabstimmung vom 28, Januar über die Verlängerung des Zuschlagsteuergesetzes
- 4. Verschiedenes.

Ausser dem Budget 1951, welches bekanntlich wiederum ein Defizit von rund 600 000 Fr. vorsieht, ist die Revision des Steuerreglementes das wichtigste Traktandum der Gemeindeversammlung. Zu Ihrer Orientierung lassen wir den Antrag des Gemeinderates folgen: Aenderung des § 3 des Gemeindesteuerreglementes:

Es dürfen bei der Berechnung des Einkommens in Abzug gebracht werden:

- a) die für Versicherung (Lebens-, Unfall-, Kranken-, Pensionsund Arbeitslosenversicherung) nachgewiesenen Beiträge bis zum Höchstbetrag von 500.- Fr.
- b) für jede erwachsene, erwerbsunfähige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt, 600.- Fr.
- c) für jedes Kind unter 20 Jahren ohne eigenes Einkommen:
 bei Einkommen bis 6 000.- Fr. je 500.- Fr.
 bei Einkommen von 6 000.- "
 bis 10 000.- "
 bei Einkommen über 10 001.- "
 je 300.- Fr.
- d) von verheirateten und unterstützungspflichtigen Personen

Ledige Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen Fr. 2 500. nicht übersteigt und Verheitatete, deren steuerbares Einkommen nicht höher als 3 000. Fr. ist, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1 % zu entrichten.

Gleichzeitig wird bgantragt, den Steuerfuss auf Einkommen von bisher 2 % plus lo % Zuschlag auf 2,4 % zu erhöhen und den bisherigen Steuerzuschlag von To % auf die Einkommenssteuer fallen zu lassen.

Mit der ebenfalls beantragten Erhöhung des Abzuges für Erwerbsunkosten auf 400.- Fr. werden diese Ermässigungen einen Ausfall von über 43 000 Fr. verursachen. Die Erhöhung des Steuerfusses auf Einkommen wird einen Mehrertrag von rund 41 300 Fr. ergeben und damit den durch die neuen Sozialabzüge entstehenden Ausfall nahezu wettmachen.

Soweit Antrag und Erläuterung des Gemeindesrates.- Wir erwarten dass Sie in Anbetracht der lebensnahen Traktanden sicher an unsere Versammlung kommen werden - und vielleicht auch noch ein neues Mitglied mitnehmen.

Für den Vorstand der KVP M: Karl Bischoff, Präs. Auswirkungen der beantragten Erhöhung der Sozialabzüge und der Heraufsetzung des Steuerfusses

A				01 002141	abzage and act	Heraur se uz	rang des oreaer	lusses
AUSW:	IRKUNGEN für den S Nettoeinkommen von	bisherige Belastung	bisherige	Differen	Steuerbelast. bei einem Steuerfuss v. 22,4% a.Eink. n.Ber.d.neuen	Differenz	Steuerbelast. bei einem Steuerfuss v. 2,5% a.Eink. n.Ber.d.neuen	Differenz + -
	3100 3300 3500 3700 4000 4500	62 66 70 74 80 90	22 * 24 * 26 * 29 *	- 62 - 44 - 46 - 48	* 22 * * 24 *	- 62 0 - 44 * - 46 * - 48 * - 51 *	Sozialabzüge 0 22 * 24 * 26 * 29 *	- 62 o - 44 * - 46 * - 48 * - 51 *
	5000 5500 6000 6500 7000 8000	100 121 132 143 154 176	78 88 98 118.80 129.80 140.80 151.80	- 22 - 33 - 34 - 24 20 - 24 20 - 24 20 - 24 20	93.60 105.60 117.60 129.60 141.60 153.60	- 6.40 - 15.40 - 14.40 - 13.40 - 11.40 - 10.40	97.50 110 122.50 135 147.50 160 172.50	- 2.50 - 11 - 9.50 - 8.50 - 5.50
	8500 9000 10000 11000 12000 14000	187 198 220 242 264 286 308	162.80 173.80 195.80 217.80 239.80 261.80 283.80	- 24.20 - 24.20 - 24.20 - 24.20 - 24.20 - 24.20 - 24.20	177.60 189.60 213.60 237.60 261.60 285.60 309.60	- 9.40 - 8.40 - 4.40 - 2.40 40 + 1.60	185 197.50 222.50 247.50 272.50 297.50 322.50	- 2.50 + 2.50 + 4.50 + 8.50 + 11.50 + 14.50
	15000 16000 17000 18000 19000 20000 40000	330 3352 374 396 418 440 660 880	305.80 327.80 349.80 371.80 393.80 415.80 635.80 855.80	- 24.20 - 24.20 - 24.20 - 24.20 - 24.20 - 24.20 - 24.20 - 24.20	333.60 357.60 381.60 405.60 429.60 453.60 933.60	+ + + 13.60 + + 13.60 + 53.60 + 53.60	347.50 347.50 372.50 422.50 447.50 472.50 722.50 972.50	+ 17.50 -550 -550 + 22.50 + 22.50 + 232.50 + 92.50
	Auswirkungen für	den Fiskus:			0 = 3	steuerfrei	* = 1%	

Ausfall durch Erhöhung der Sozialabzüge gemäss Antrag = Fr. 43 141.--

Zusätzlicher Ertrag der Einkommenssteuer bei Erhöhung des Steuerfusses von 2,2% auf 2,4% Fr.41318.20 Zusätzlicher Ertrag der Einkommenssteuer bei Erhöhung des Steuerfusses von 2,2% auf 2,5% Fr.60810.10

Bei Erhöhung der Sozialabzüge gemäss Antrag erhöht sich die Zahl der Personen, die von der Gemeindesteuer befreit sind um 30 Personen.

5.1.51 Hg.

VAP (bien) houshall about 5 cov. f. /from 2,3%

GEMEINDE MUTTENZ

Muttenz, den 12. Januar 1951.

An die

Gemeindekommission

Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 26. Januar 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1951.
- 4. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse pro 1951.
- 5. Revision von § 3 des Gemeindesteuerreglementes betreffend Steuerermässigung/Heraufsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Einkommenssteuer pro 1951.
- 6. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Bemerkungen:

Traktandum 2

Nach Gemeindegesetz ist jedes Jahr eine Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitglieder zu wählen. Der bisherige Rechnungsrevisor, Herr Albert Jourdan-Zurflüh hat auf Ende 1950 um Entlassung von seinem Amte ersucht. Der Gemeinderat hat diesem Begehren unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Neben Herrn Jourdan waren bisher die Herren Karl Buser-Berger und Hans Zubler-Jauslin als ordentliche Mitglieder und Herr Karl Binder-Spühler als Suppleant in der Rechnungsprüfungskommission tätig. Der Gemeindekommission steht gemäss Reglement das Recht zu, Vorschläge für die Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Traktandum 3

In den Jahren 1949 und 1950 ist die Armensteuer zum Satze von 60 Cts. vom Tausend Reinvermögen und 30 Cts. vom Hundert Einkommen erhoben worden. Die Einnahmen aus Armensteuern genügten um die Armenlasten decken zu können. Gemeinderat und Armenpflege beantragen deshalb, die

Armensteuer pro 1951 zum gleichen Steuerfuss zu erheben wie in den beiden verflossenen Jahren.

Traktandum 4

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen. Der in den Erläuterungen enthaltene Antrag bezüglich Erhebung der Gemeindesteuer pro 1951 fällt dahin und wird ersetzt durch den unter Traktandum 5 der Gemeindeversammlung zu unterbreitenden besonderen Antrag.

Traktandum 5

Die hiesige Soz. Dem. Partei hat am 10. Oktober 1950 an den Gemeinderat das Begehren gerichtet, der Budget-Gemeindeversammlung zu beantragen, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 bezüglich der Erhebung der Gemeindesteuern folgende Neuerung einzuführen:

- 1. Ein Abzug für Verheiratete und unterstützungspflichtige Personen im Betrage von Fr. 1 000.- ohne Berücksichtigung des Einkommens wird jedem in Frage kommenden Steuerpflichtigen gewährt.
- 2. Das Maximum des zulässigen Abzuges für Versicherungsbeiträge soll von Fr. 400.- auf Fr. 500.- erhöht werden.
- 3. Der zulässige Abzug für Erwerbsunkosten soll von Fr. 300,- auf Fr. 400.- erhöht werden.

Die Annahme dieser Anträge wird am Steuer-Ertrag einen Ausfall von über Fr. 43 000.- verursachen. Die Mehrheit des Gemeinderates befürwortet die Einführung, beziehungsweise Erhöhung der Abzüge, erachtet aber den Ausfall am Steuer-Ertrag als nicht tragbar. Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt, § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes wie folgt zu ändern:

Es dürfen bei der Berechnung des Einkommens in Abzug gebracht werden:

- a) die für Versicherungen (Lebens-, Unfall-, Kranken-, Pensionsund Arbeitslosenversicherung) nachgewiesenen Beiträge bis zum Höchstbetrag von Fr. 500.-;
- b) für jede erwachsene erwerbsunfähige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt, Fr. 600.-;
- c) für jedes Kind unter 20 Jahren ohne eigenes Einkommen:
 - bei Einkommen bis Fr. 6 000.- je Fr. 500.bei Einkommen von " 6 001.bis " 10 000.- je " 400.-
 - bis " 10 000.- je " 400.bei Einkommen über" 10 001.- je " 300.-
- d) von verheirateten und unterstützungspflichtigen Personen Fr. 1 000.-.

Ledige Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen Fr. 2 500.- nicht übersteigt und Verheiratete, deren steuerbares Einkommen nicht höher als Fr. 3 000.- ist, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1% zu entrichten.

Gleichzeitig wird beantragt, den Steuerfuss auf Einkommen von bisher 2 %, plus 10 % Zuschlag, auf 2,4 % zu erhöhen und den bisher erhobenen Steuerzuschlag von 10 % auf die Einkommenssteuer fallen zu lassen.

Die Erhöhung des Steuerfusses auf Einkommen wird einen Mehrertrag von ca. Fr. 41 300.- ergeben und damit den durch die neuen Sozialabzüge entstehenden Ausfall nahezu wettmachen.

Die Erhöhung des zulässigen Abzuges für Erwerbsunkosten bedingt keine Aenderung des Steuer-Reglementes, sondern lediglich eine entsprechende Weisung an die Taxationskommission. § 6 al. 3 bestimmt bloss, dass die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten in Abzug gebracht werden dürfen. Es bedarf also keiner Reglements-Aenderung, um in Zukunft einen Betrag bis Fr. 400.- als Erwerbsunkosten zum Abzug zuzulassen.

Bezüglich der Erhebung der Vermögenssteuer pro 1951 wird beantragt, am bisherigen Steuerfuss von 4 %o, plus Zuschlag von 10 % auf die Reinvermögen-Steuer, festzuhalten.

Nachdem bei Annahme des neu vorgeschlagenen Steuerfusses auf Vermögen und Einkommen das bisherige Verhältnis von 1:5 zwischen Vermögens- & Einkommenssteuer verloren geht, ist im Gemeindesteuer-Reglement bei § 7 der Nachsatz zu streichen:

"und zwar hat dies nach den Verhältnissen 1:5 zu geschehen, d.h. wenn Fr. 1 000.- Vermögen Fr. 2.-- bezahlen, so haben Fr. 1 000.- Einkommen Fr. 10.-- zu entrichten".

Mit vorzüglicher Hochachtung: Namens des Gemeinderates: Der Präsident:

Der Verwalter:

Muttenz, den 25. Januar 1951.

An die Gemeindekommission Muttenz

In den letzten Tagen hat sich der hier wohnhafte Josef Bucher, Bahnarbeiter, Bahnhofstrasse 39,

beworben für den Ankauf eines Abschnittes der Parzelle 3131 In der Breite, zwecks Erstellung eines Einfamilienhauses. Bucher wünscht die südliche Hälfte der Parzelle zu kaufen und möchte mit den Bauarbeiten sobald wie möglich beginnen. Da bis zur übernächsten Gemeindeversammlung einige Monate vergehen dürften und man den Käufer nicht so lange warten lassen will, hat sich der Gemeinderat entschlossen, anlässlich der morgen Freitag stattfindenden Gemeindeversammlung unter "Verschiedenes" zu beantragen, dem Verkauf des erwähnten Bauplatzes an Bucher die Zustimmung zu erteilen. Das zu verkaufende Land misst ca. 456 m2 und wird zum Preise von Fr. 15.-- pro m2 abgetreten. Der Kaufpreis soll verwendet werden zur Amortisation von Landkaufschulden.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
Namens des Gemeinderates:
Der Präsident:
P. Stohler

Der Verwalter: P. Moser

GEMEINDE MUTTENZ

Muttenz, den 12. Januar 1951.

An die

Gemeindekommission Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 26. Januar 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1951.
- 4. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse pro 1951.
- 5. Revision von § 3 des Gemeindesteuerreglementes betreffend Steuerermässigung/Heraufsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Einkommenssteuer pro 1951.
- 6. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Bemerkungen:

Traktandum 2

Nach Gemeindegesetz ist jedes Jahr eine Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitglieder zu wählen. Der bisherige Rechnungsrevisor, Herr Albert Jourdan-Zurflüh hat auf Ende 1950 um Entlassung von seinem Amte ersucht. Der Gemeinderat hat diesem Begehren unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Neben Herrn Jourdan waren bisher die Herren Karl Buser-Berger und Hans Zubler-Jauslin als ordentliche Mitglieder und Herr Karl Binder-Spühler als Suppleant in der Rechnungsprüfungskommission tätig. Der Gemeindekommission steht gemäss Reglement das Recht zu, Vorschläge für die Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Traktandum 3

In den Jahren 1949 und 1950 ist die Armensteuer zum Satze von 60 Cts. vom Tausend Reinvermögen und 30 Cts. vom Hundert Einkommen erhoben worden. Die Einnahmen aus Armensteuern genügten um die Armenlasten decken zu können. Gemeinderat und Armenpflege beantragen deshalb, die

5P/DP

Armensteuer pro 1951 zum gleichen Steuerfuss zu erheben wie in den beiden verflossenen Jahren.

Traktandum 4

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen. Der in den Erläuterungen enthaltene Antrag bezüglich Erhebung der Gemeindesteuer pro 1951 fällt dahin und wird ersetzt durch den unter Traktandum 5 der Gemeindeversammlung zu unterbreitenden besonderen Antrag.

Traktandum 5

Die hiesige Soz. Dem. Partei hat am 10. Oktober 1950 an den Gemeinderat das Begehren gerichtet, der Budget-Gemeindeversammlung zu beantragen, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 bezüglich der Erhebung der Gemeindesteuern folgende Neuerung einzuführen:

- 1. Ein Abzug für Verheiratete und unterstützungspflichtige Personen im Betrage von Fr. 1 000.- ohne Berücksichtigung des Einkommens wird jedem in Frage kommenden Steuerpflichtigen gewährt.
- 2. Das Maximum des zulässigen Abzuges für Versicherungsbeiträge soll von Fr. 400.- auf Fr. 500.- erhöht werden.
- 3. Der zulässige Abzug für Erwerbsunkosten soll von Fr. 300.- auf Fr. 400.- erhöht werden.

Die Annahme dieser Anträge wird am Steuer-Ertrag einen Ausfall von über Fr. 43 000. - verursachen. Die Mehrheit des Gemeinderates befürwortet die Einführung, beziehungsweise Erhöhung der Abzüge, erachtet aber den Ausfall am Steuer-Ertrag als nicht tragbar. Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt, § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes wie folgt zu ändern:

Es dürfen bei der Berechnung des Einkommens in Abzug gebracht werden:

- a) die für Versicherungen (Lebens-, Unfall-, Kranken-, Pensionsund Arbeitslosenversicherung) nachgewiesenen Beiträge bis zum Höchstbetrag von Fr. 500.-;
- b) für jede erwachsene erwerbsunfähige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt, Fr. 600.-;
- c) für jedes Kind unter 20 Jahren ohne eigenes Einkommen:

 bei Einkommen bis Fr. 6 000.- je Fr. 500.
 bei Einkommen von " 6 001.
 bis " 10 000.- je " 400.
 bei Einkommen über" 10 001.- je " 300.-
- d) von verheirateten und unterstützungspflichtigen Personen
 Fr. 1 000.-.

Ledige Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen Fr. 2 500.- nicht übersteigt und Verheiratete, deren steuerbares Einkommen nicht höher als Fr. 3 000.- ist, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1% zu entrichten.

Gleichzeitig wird beantragt, den Steuerfuss auf Einkommen von bisher 2 %, plus 10 % Zuschlag, auf 2,4 % zu erhöhen und den bisher erhobenen Steuerzuschlag von 10 % auf die Einkommenssteuer fallen zu lassen.

Die Erhöhung des Steuerfusses auf Einkommen wird einen Mehrertrag von ca. Fr. 41 300.- ergeben und damit den durch die neuen Sozialabzüge entstehenden Ausfall nahezu wettmachen.

Die Erhöhung des zulässigen Abzuges für Erwerbsunkosten bedingt keine Aenderung des Steuer-Reglementes, sondern lediglich eine entsprechende Weisung an die Taxationskommission. § 6 al. 3 bestimmt bloss, dass die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten in Abzug gebracht werden dürfen. Es bedarf also keiner Reglements-Aenderung, um in Zukunft einen Betrag bis Fr. 400.- als Erwerbsunkosten zum Abzug zuzulassen.

Bezüglich der Erhebung der Vermögenssteuer pro 1951 wird beantragt, am bisherigen Steuerfuss von 4 %o, plus Zuschlag von 10 % auf die Reinvermögen-Steuer, festzuhalten.

Nachdem bei Annahme des neu vorgeschlagenen Steuerfusses auf Vermögen und Einkommen das bisherige Verhältnis von 1:5 zwischen Vermögens- & Einkommenssteuer verloren geht, ist im Gemeindesteuer-Reglement bei § 7 der Nachsatz zu streichen:

"und zwar hat dies nach den Verhältnissen 1:5 zu geschehen, d.h. wenn Fr. 1000.- Vermögen Fr. 2.-- bezahlen, so haben Fr. 1000.- Einkommen Fr. 10.-- zu entrichten".

Mit vorzüglicher Hochachtung: Namens des Gemeinderates: Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDE MUTTENZ Steuerstatistik pro 1949 steuerpflichtiges Einkommen von verheirateten Personen nach Kinderabzügen.

steuerpfl. Einkommen	2001 - 3000	3001 - 4000	4001 - 5000	5001 -	6001 - 7000	7001 - 8000	8001 - 9000	9001 -	10001	11001 12000	12001-	15001 - 20000	20001 - 30000	30001 - 50000	50001 - 100000	100001 200000	200001 & mehr	rotal
o Kinder	22	30	50	94	105	111	94	81	36	40	62	40	12	6	-	1	1	785
l Kind	-	13	21	53	93	61	45	26	21	13	21	16	6	4	5	-	·	398
2 Kinder	1	5	30	50	62	55	27	19	19	13	20	11	8	4	2	-	_	326
3 Kinder	1	4	9	21	20	16	11	6	10	10	19	5	3	2	-	1	-	138
4 Kinder	1	4	9	12	7	9	-	2	1	4	5	8	4	2	-	-		68
5 Kinder & mehr	-	2	4	4	5	1	-	-	-	1	3	2	-	3	-	-	-	25
Total	25	58	123	234	292	253	177	134	87	81	130	82	33	21	7	2	1	1740

20.11.50. Hg.

steuerpflichtiges Vermögen verheirateter Personen

3001	_	5000	128	Personen
5001	_	10000	252	
10001	_	20000	225	11
20001	-	30000	133	11
30001	_	50000	117	11
50001	_	75000	65	11
75001	-	100000	35	11
100001	_	150000	19	11
150001	-	200000	12	11
200001	-	300000	14	11
300001		400000	4	11
400001	-	500000	_	II .
500001	-	1000000	3	11
1000001		und mehr	1	11
		Total	1008	Personen
			=====	======

steuerpflichtiges Vermögen lediger Personen

3001	_	5000	46	Personen
5001	_	10000	56	91
10001	_	20000	55	11
20001	-	50000	40	11
50001	-	75000	3	11
75001	-	100000	5	11
100001	-	150000	5	Į†
150001	_	200000	1	11
200001	-	250000	2	11
		Total	213	Personen
			====:	=======

steuerpflichtiges Einkommen lediger Personen

2001	_	2500	94	Personen
25 01	-	3000	140	11
3001	_	4000	224	11
4001	-	5000	217	11
5001	_	6000	204	11
6001	-	7000	110	11
7001	-	8000	47	11
8001	-	10000	40	11
10001	-	15000	19	17
15001	_	20000	3	17
20001		und mehr	7	11
			1105	Personen
			====	

Steuerstatistik pro 1949 Gesamt-Vermögen- & Einkommensverhältnisse

		<u></u>			
	natürl. Personen	auswärt. Lieg.Bes.	Jurist. Personen	Mutat.	Total
Gebäude	27'926'245	2'125'095	24'244'120	741'210	55'036'670
Grundstücke	8'553'485	2'446'995	8'537'080	172'930	19'710'490
Fahrhabe	4'509'520	12'680	3819291004	12'000	43'463'204
Kapitalien	24'345'995	298'895	13'721'202	86 ' 550	38'452'642
Total Aktiven abzüglich:	65'335'245	4'883'665	85'431'406	1'012'690	156'663'006
Hyp.Schulden	18'882'415	1'151'005	1'830'275	256'860	22'120'555
do. <u>halbe</u> *	1'712'775	336 ' 475	5'666'920	15'500	7'731'670
andere Schulden	4'923'805	19'000	32'815'903	20'145	37'778'853
total Passiven	25'518'995	1'506'480	40'313'098	292'505	67'631'078
steuerpf.Vermög.	39'816'250	3'377'185	45'118'308	720'185	89'031'928
freies Vermögen	1'215'350		260'800		1'476'150
Total Vermögen	38'600'900	3'377'185	44'857'508	720'185	87 ' 555 ' 778
			======================================	======================================	:======================================
Brutto-Einkommen	21'100'360	215'295	1'884'543	61'525	23'261'723
abzüglich: Versicherungsabz	. 676'725	1'945			678'670
_			- 5	-	
Kinderabzüge	652'780	3'670	()	-	656'450
Total Abzüge	1'329'505	5'615	-	-	1'335'120
steuerpf.Einkomm	.19'770'855	209 ' 680	1'884'543	61'525	21'926'603

Einkommen à 1% Fr.236'855 in den obigen Zahlen nicht enthalten. freies Einkommen "215'390 in den obigen Zahlen nicht enthalten.

^{*} Um den Ertragsanfall des halben Hypothekarschuldenabzuges errechnen zu können, sind bei den Jurist.Personen Fr. 1'000'000, bei den natürlichen Personen Fr. 260'000 und bei den auswärtigen Liegenschaftsbesitzern Fr. 66'610 in Abzug zu bringen. (Ueberschuldung)

An die Gemeindekommission <u>Muttenz</u>

Nachdem anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. ds. nicht alle Traktanden behandelt werden konnten, hat der Gemeinderat auf Donnerstag, den 1. Februar 1951 eine weitere Gemeindeversammlung angesetzt mit den nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll. 15.1.5/ / 21.151
- 2. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse pro 1951.
- 3. Landverkauf in der Breite.
- 4. Aenderung des Zonenplanes für das Gebiet Brüggli (zwischen Hofacker- & Gründenstrasse).
- 5. Verschiedenes.

Traktandum 2.

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen. Der in den Erläuterungen enthaltene Antrag bezüglich Erhebung der Gemeindesteuer pro 1951 fällt dahin, nachdem die letzte Gemeindeversammlung in Verbindung mit einer Teilrevision des Gemeindesteuer-Reglementes den Steuerfuss für die Erhebung der Gemeindesteuer pro 1951 festgesetzt hat.

Traktandum 3.

Der hier wohnhafte Josef Bucher, Bahnarbeiter, Bahnhofstrasse 39, hat sich beworben für den Ankauf eines Abschnittes der Parzelle 3131 in der Breite, zwecks Erstellung eines Einfamilienhauses. Bucher wünscht die südliche Hälfte dieser Parzelle zu kaufen und will mit den Bauarbeiten sobald wie möglich beginnen. Der zu verkaufende Landabschnitt misst ca. 456 m2 und soll zum Preise von Fr. 15.-- pro m2 abgetreten werden.

Damit für den noch verbleibenden Landabschnitt der Parzelle 3131 von ca. 526 m2 nicht eine besondere Vorlage an die Gemeindeversammlung notwendig wird, beantragt der Gemeinderat der Gemein-

deversammlung, dem Landverkauf an Herrn Bucher die Zustimmung zu erteilen und gleichzeitig den Gemeinderat zu ermächtigen, bei sich bietender Gelegenheit auch den Restabschnitt von Parzelle 3131 zum Preise von Fr. 15.-- pro m2 an einen Bauinteressenten verkaufen zu dürfen.

Traktandum 4.

Anlässlich der Auflage des Zonenplanes für das Gebiet zwischen der Ueberlandbahn und der Stammlinie der Schweiz. Bundesbahnen ist u.a. das Areal in der Langmatt in die Zone 2 eingeteilt und durch violette senkrechte Schraffur gekennzeichnet worden, dass dort gewerbliche Betriebe gestattet sind. ist dieses Areal durch Käufe und teilweise Ueberbauung in feste Hände übergegangen. Anderseits ist auch das im Gebiet "Brühl" durch violette Schraffur gekennzeichnete Land teilweise mit Wohnblöcken überbaut und damit der Verwendung für den Bau von gewerblichen Betrieben entzogen worden. Es ist aber erwünscht the sonders im Gebiet des Bahnhofes, gewerbliche Betriebe ansiedeln zu können, sofern sie für die Nachbarschaft keine Belästigung zur Folge haben. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als angebracht, das Gebiet östlich der Chrischonastrasse, zwischen Hofacker- und Gründenstrasse, für den Bau von gewerblichen Betrieben frei zu geben. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, diesen Block durch violette, senkrechte Schraffur zu kennzeichnen, damit in Zukunft bei sach bretender Gelegenheit dort Betriebe sich ansiedeln können. Das Gebiet ist als Wohnlage nicht besonders gesucht. Anderseits ist erwünscht, das Wohngebiet nicht direkt an das Industriegebiet anzuschliessen, sondern als Uebergang eine Zone einzuschieben, wo noch gewerbliche Betriebe zugelassen sind, die jedenfalls für das benachbarte Wohngebiet eher erträglich sind, als ausgesprochene Industriebetriebe.

> Mit vorzüglicher Hochachtung: Namens des Gemeinderates: Der Präsident:

> > Der Verwalter:

An die

Gemeindekommission Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 26. Juni 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Vorlage der Jahresrechnungen 1950.
- 3. Aenderung des Vertrages mit dem Wasserwerk Basel über die Lieferung von Grundwasser aus dem Gebiet der Hard.
- 4. Erstellung eines Trainingsplatzes im Margelacker, Kreditbewilligung.
- 5. Zonenplan, Umteilung der Parzelle 980, St. Jakobstrasse 133, in die Gewerbezone.
- 6. Iandverkauf im Brüggli und auf der Schanz.
- 7. Landerwerb am Schanzweg, Hinterzweienweg und im Brüggli, Kreditbegehren für Verlegung des Oberländerweges.
- 8. Erhöhung der Entschädigung der Wahlbureau-Mitglieder.
- 9. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2.

Wir verweisen auf die in den gedruckten Jahresrechnungen enthaltenen Berichte.

Traktandum 3.

Der von der Gemeindeversammlung vom 16. Januar 1951 genehmigte Vertrag mit dem Wasserwerk Basel über die Nutzung des Grundwassers in der Hard, ist in dieser Form vom Regierungsrat Baselland nicht genehmigt worden. Der Regierungsrat war der Auffassung, das Verfügungsrecht über Grundwasservorkommen stehe dem Kanton zu und Muttenz sei deshalb nicht berechtigt, Basel-Stadt das Recht zur Nutzung des Grundwasserstromes in der Hard einzuräumen. Der Gemeinderat hat sich dem Standpunkt des Regierungsrates unterzogen, trotzdem derselbe durch Annahme der Motion Leupin vom Landrat nicht gebilligt worden ist. Anderseits verlangte das Wasserwerk Basel im Hinblick auf die vom Regierungsrat Baselland beschlossene Verdoppelung der Verleihungsund Benützungsgebühr für die Fortleitung von Grundwasser aus dem Gebiet des Kantons Baselland eine Ermässigung der Ansätze für die von Basel an Muttenz zu zahlende Vergütung für die Wasserbezüge aus der Hard. Als Ergebnis der in der Folge geführten Verhandlungen resul-

tierte ein abgeänderter Vertrag, der lediglich die Wasserabgabe durch Muttenz aus dem Pumpwerk am Auweg und allfällige Wasserbezüge von Muttenz aus den Grundwasserbrunnen des Wasserwerkes Basel in der Hard regelt und der darauf verzichtet, Basel-Stadt das ausschliessliche Recht zur Nutzung des Grundwassers in der Hard einzuräumen. Die von Basel für die Wasserbezüge aus dem Pumpwerk am Auweg in Muttenz zu zahlende Vergütung wurde auf 0.5 Rap. pro Kubikmeter belassen. Ermässigt wurde aber die Vergütung für das Wasser, das aus den vom Wasserwerk Basel selber gebauten und betriebenen Brunnen bezogen wird und zwar von 0.5 Rp. auf 0.4 Rp. für die Bezüge bis 8 Millionen Kubikmeter pro Jahr und 0.25 Rp. auf 0.2 Rp. für das 8 Millionen Kubikmeter übersteigende Quantum. Der Regierungsrat Baselland hat die Genehmigung des abgeänderten Vertrages in Aussicht gestellt.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem abgeänderten Vertrag die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 4.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Bau des Trainingsplatzes zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1951 zu bewilligen.

Traktandum 5.

Die Firma Franz Stebler AG., die Eigentümerin der Liegenschaft St. Jakobstrasse 133 ist, beabsichtigt, diese Liegenschaft als Autoreparaturwerkstätte auszubauen und gleichzeitig auf dem anstossenden Areal einen Garageneubau und eine Tankstelle zu errichten. Die zwischen St. Jakobstrasse und Ueberlandbahn gelegene Liegenschaft befindet sich in der Wohnzone 2, wo gemäss Zonenreglement Gewerbsbetriebe nicht zugelassen sind. Da im vorliegenden Fall es sich um Land handelt, das für Wohnzwecke wenig geeignet ist und anderseits das Areal isoliert liegt und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist, ist der Gemeinderat der Auffassung, es sollte dem Eigentümer der Liegenschaft der vorgesehene Ausbau und der Betrieb einer Autoreparaturwerkstätte gestattet werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, die Parzellen 612 und 980 zwischen St. Jakobstrasse und Ueberlandbahn für die Errichtung von Gewerbebetriebe frei zu geben.

Traktandum 6.

Die Firma Josef Schönenberger-Züllig, Mech. Schreinerei in Allschwil, hat sich die Parzellen 486 und 488 im Gebiet Brüggli gesichert zwecks Errichtung von 3- und 4-geschossigen Wohnbauten. Im Zusammenhang mit der Ueberbauung dieses Landes muss das unterste Teilstück des Oberländerweges entsprechend dem seinerzeit ausgearbeiteten Strassenprojekt aufgehoben, beziehungsweise ersetzt werden durch ein in der Richtung von Süden nach Norden verlaufendes neues Strassenstück zwischen Gründenstrasse und Hofackerstrasse. Die Gemeinde hat seinerzeit in diesem Gebiet vorsorglich die Parzellen 482/85, haltend 2413 m2, käuflich erworben, um das für die neue Strasse nötige Land zur Verfügung zu haben. Dieser Landbesitz soll nun an den Bauinteressenten Schönenberger verkauft werden und zwar zum Preise von Fr. 16. -- pro m2, um aus dem Erlös die Parzellen 346 und 487, haltend-3049 m2, kaufen zu können, die durch die neue Strasse zerschnitten werden. Das aufzuhebende Teilstück des Oberländerweges wird ebenfalls an Schönenberger verkauft und zwar zum Preise von Fr. 12 .--

Die Bau- und Terraingesellschaft Schänzli, die seinerzeit das Areal für die Strasse auf der Schanz zusammen mit einem kleinen Spielplatz unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten hat, ist mit dem Gesuche an den Gemeinderat gelangt um Vornahme einer kleinen Grenzkorrektion bei dem Spielplatzareal. Dadurch soll eine bessere Ueberbauung des anstossenden Baulandes ermöglicht werden. Die Bau- und Terraingesellschaft erwirbt von der Gemeinde ca. 6 m2 Land und tauscht anderseits ca. 3 m2 ab. Das Mehrmass an Land soll von der Gemeinde unentgeltlich an die Bau- und Terraingesellschaft abgetreten werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diesen Landverkäufen beziehungsweise Abtretungen die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 7.

Für die Verbreiterung des Schanzweges muss von der Eigentümerin der Parzellen 1443 und 1690 Frau Wwe. Gueniat-Pfanner ca. 134 m2 Land erworben werden. Soweit es sich dabei um den Kompetenzmeter handelt, wird das Land unentgeltlich der Gemeinde abgetreten, während die verbleibende Restfläche Frau Gueniat zum Preise von Fr. 15.-- pro m2 vergütet werden soll.

Für die Korrektion des Hinterzweienweges muss von den Parzellen 804, 3257 und 3258 Land erworben werden im Ausmasse von 195 m2. Soweit es sich um den Kompetenzmeter handelt, wird das Land von den Eigentümern, den Herren Werner Spänhauer-Gloor, Fritz Spänhauer-Stucki und Walter Griner-Spänhauer unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten. Die verbleibende Restfläche soll zum Preise von Fr. 15.-- pro m2 erworben werden.

Für die Ausführung der neuen Chrischonastrasse, Teilstück Gründenstrasse bis Hofackerstrasse, müssen die Parzellen 346 und 487 käuflich erworben werden, weil diese beiden Grundstücke durch die neue Strasse schräg durchschnitten werden und die verbleibenden Restabschnitte für sich allein als Bauland nicht mehr verwertbar sind. In den mit den Eigentümern, den Herren Gebr. Schaffner, Baugeschäft in Sissach geführten Verhandlungen, konnte bisher keine Einigung er zielt werden. Das zu erwerbende Land besitzt ein Flächenmass von 3049 m2. Die Eigentümer verlangen einen Kaufpreis von mindestens Fr. 19.- pro m2, indem sie geltend machen, durch die Abtretung des

Landes gehe ihnen die Möglichkeit verlustig, mit dem Landverkauf gleichzeitig auch Bauaufträge hereinzuholen. Der Gemeinderat erachtet einen Preis von Fr. 17.- pro m2 als die oberste Grenze, wobei in diesem Preis auch die Entschädigung eingeschlossen sein soll, für die von den heutigen Eigentümern geltend gemachten Inkonvenienzen. Im Hinblick auf die von der Gemeinde festgelegten Bau- und Strassenlinien sind die Landeigentümer, Gebr. Schaffner tatsächlich nicht in der Lage, ihren Landbesitz für Bauzwecke zu verwerten. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung den Antrag, für den Fall, dass bezüglich des Landpreises doch noch eine Einigung zu Stande kommt, ihn zu ermächtigen, die Parz. 346 und 487 zum Preise von Fr. 17.- pro m2 für die Einwohnergemeinde zu erwerben. Gleichzeitig wird beantragt, für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, im Sinne von § 38 des Gesetzes über die Enteignung vom 19.Juni 1950 das Enteignungsrecht geltend zu machen.

Die nach Ausführung der neuen Strasse verbleibenden Restabschnitte wird man zu gegebener Zeit entweder umlegen können, dass sie für Bauland nutzbar sind, oder an die Eigentümer des anstossenden Baulandes verkaufen.

Die Baukosten für dieses Teilstück der Chrischonastrasse belaufen sich gemäss dem von der Bauverwaltung aufgestellten Kostenvoranschlag auf ca. Fr. 35 000.--.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die für die Landkäufe nötigen Kredite zu Lasten der Rechnung 1951 zu bewilligen und gleichzeitig die Zustimmung zu erteilen zur Ausführung der Chrischonastrasse, zwischen Gründenstrasse und Hofackerstrasse.

Traktandum 8.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Wahlbureaux sind bisher für ihre Funktionen mit Fr. 2.— pro Stunde entschädigt worden. Der Gemeinderat erachtet diese Entschädigung bei den heutigen Verhältnissen als nicht mehr genügend und beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, mit Wirkung ab 1. Juli 1951 die Entschädigung an die Wahlbureaux-Mitglieder und die Ersatzmänner auf Fr. 3.— pro Stunde zu erhöhen.

Mit vorzüglicher Hochachtung: Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

75:19 Stimmer de GIR soll side widet an Ab-timmyer teleiligen!

Der Verwalter:

GEMEINDE MUTTENZ

Muttenz, den 17. Oktober 1951.

POSTCHECK-KONTO V 683 TELEPHON 9 32 07

> An die Gemeindekommission Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 26. Oktober 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

91Kon 6:2

- 1. Protokoll.
- 2. Vorkaufsrecht für Kiesgrube Aymonod in den Robrinensen, Uebernahme in Gemeinde-Eigentum.
- 3. Verschiedenes.

Zu Traktandum 2 hat der Gemeinderat folgendes zu berichten:

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. Januar 1950 ist den Gebr. Aymonod die Bewilligung erteilt worden zur Anlage einer Kiesgrube im Gebiet Robrinensen. Damals wurde an die Bewilligung die Bedingung geknüpft, der Gemeinde müsse ein Vorkaufsrecht gewährt werden, damit sie später das Areal in Eigentum der Gemeinde übernehmen könne. Inzwischen ist von den Gebr. Aymonod auf dem Areal ein Kieswerk errichtet und in Betrieb genommen worden. Die Erschwernisse, die dem jungen Unternehmen vom Verband der Kies- und Sandgrubenbesitzer bezüglich Absatz von Kies und Sand bereitet worden sind, haben die Gebr. Aymonod aber veranlasst, einem Angebot der Kraftwerk Birsfelden AG. um Verkauf der Grube zuzustimmen. Durch Kaufvertrag vom 1. Oktober 1951 ist die

Parzelle 1255, haltend 19599 m2, samt den vorhandenen Gebäulichkeiten zum Preise von Fr. 520 000.- an das Kraftwerk-Unternehmen verkauft worden. Der Kaufpreis wurde wie folgt aufgeteilt:

Fr. 110 000, -- für das Land

Fr. 140 000.-- für die Gebäulichkeiten, brandversichert zu Fr. 96 840.--

Fr. 270 000. -- für Maschinen, Einrichtungen und Inventar lt. besonderem Verzeichnis.

In den besonderen Bedingungen wurde zwischen den Vertragsparteien noch vereinbart, dass die Gebr. Aymonod als Verkäufer vorläufig als Pächter den Betrieb weiterführen können und bis 30. September 1953 das Recht haben, ohne besondere Entschädigung Kies aus der Grube auszubeuten. Bezüglich dieser letzteren Bedingung haben sich die Gebr. Aymonod bereits unterschriftlich verpflichtet, dass die Kiesentnahme aus der Grube bis 30. September 1953 im Maximum 45000 m3 ausmachen darf. Vergleichsweise ist zu erwähnen, dass die Grubensubstanz ca. 300000 m3 Kies beträgt.

Nach Art. 681, Abs. 3 des ZGB erlischt ein Vorkaufsrecht mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Berechtigte vom Verkauf Kenntnis erhalten hat. Sofern die Gemeinde von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen will, muss sie sich deshalb bis spätestens Ende des laufenden Monats dazu entschliessen. Der Gemeinderat hat die Frage des Ankaufes des Werkes durch die Einwohnergemeinde reiflich erwogen. Er ist mehrheitlich der Auffassung, die Gemeinde sollte die Anlage erwerben. Erster Beweggrund ist die Sicherung des Landes. Ferner ist die Gemeinde ein Grossabnehmer von Kies, Splitter etc., die hauptsächlich beim Strassenbau und bei Ausführung von Kanalisationsenlagen benötigt werden. Unsere Gemeinde besitzt bekanntlich ein sehr grosses Strassennetz, dessen Ausbau zum Teil noch sehr zu wünschen übrig lässt. Ein weiterer Grund für einen Ankauf des Werkes ist die Monopolstellung, die der Verband der Kies- und Sandgrubenbesitzer hat und die von ihm, zum Nachteil der Kunden. nach allen Regeln der Kunst ausgenützt wird.

Einen Betrieb des Werkes durch die Gemeinde als Eigentümerin erachtet der Gemeinderat aus verschiedenen Gründen nicht als zweckmässig. Es ist deshalb vorgesehen, eine Aktiengesellschaft zu gründen, der die gesamten Werkanlagen (exclusive Land) übertragen würden, zum Preise, den die Gemeinde den Gebr. Aymonod als Verkäufer bezahlen muss. Die Aktien würde die Einwohnergemeinde übernehmen und einen kleineren Teil davon an private Grossverbraucher von Kies und Sand weiter geben, damit dieselben so am Betrieb interessiert werden. Man würde auch die Möglichkeit zur Beteiligung anderer Gemeinden offen lassen, eventl. könnte sich auch der Staat, der in ganz besonderem Ausmasse Abnehmer von Kies, Sand und Splitter ist, am Werk beteiligen. Die Wahl dieser Gesellschaftsform hat einmal den Vorteil für sich, dass die Betriebsführung beweglicher sein kann, als dies die Gemeinde selber wäre. Sodann ist eine einwandfreie Ueberprüfung der Rendite möglich.

Der Gemeinderat ersucht deshalb um Zustimmung zur Geltendmachung des Vorkaufsrechtes im Kauf Gebr. Aymonod an Kraftwerk Birsfelden AG. und um Bewilligung des nötigen Kredites zur Zahlung des Kaufpreises von Fr. 520 000.--.
Zur Beschlussfassung bezüglich Gesellschaftsform, Höhe des Aktienkapitals, Bestellung der leitenden Organe usw. soll zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung eine besondere Vorlage unterbreitet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung: Namens des Gemeinderates Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDE MUTTENZ

Muttenz, den 17. Oktober 1951.

POSTCHECK-KONTO V 683
TELEPHON 9 32 07

An die

Gemeindekommission

Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 30. Oktober 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt zur Behanlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Kreditbegehren für Wettbewerb Kleinkinderschulgebäude und Schulhaus Gründen.
- 3. Schaffung einer neuen Primarschullehrstelle.
- 4. Festsetzung des Ruhegehaltes für Hebamme Grollimund.
- 5. Genehmigung des Kostenverteilers für Kirschenfliegenbekämpfung.
- 6. Landerwerb im Käppeli, Donnerbaum und Brüggli.
- 7. Landverkauf im Schänzli.
- 8. Enteignungsrecht für Ueberschiessrecht Schiessanlage Lachmatt.
- 9. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktandon ist zu bomerken:

Traktandum 2.

Der Gemeinderat hat seinerzeit eine Kommission für Schulbaufragen eingesetzt, um die künftigen Raumbedürfnisse der Primar-, Sekundar- und Realschule sowie der Kindergärten festzustellen. In ihrem Bericht erachtet die Kommission als die dringendste Massnahme die Bereitstellung eines Kindergartenlokales auf Frühjahr 1952 und die Bareitstellung von mindestens 3 Schulräumen auf das Frühjahr 1953. Die Kommission hat den Bedarf an Schulzimmer für die nächsten Jahre wie folgt errechnet:

1953 3 Zimmer 1954 5 Zimmer 1955 8 Zimmer 1956 10 Zimmer

Zur Vorbereitung der Bauaufgabe hat der Gemeinderat eine Baukommission eingesetzt, die mit Bericht vom 25. September 1951 aufmerksam gemacht hat auf die Dringlichkeit der Errichtung eines Kindergartens im Gebiet nördlich der St. Jakobsstrasse, ange-

sichts der grossen Bautätigkeit in jenem Gebiet. Als Bauplatz wird der südliche Teil der Parzelle 354 am Oberländerweg, nahe der Kreuzung Langmattstrasse, vorgeschlagen. Die Kommission erachtet es ferner als notwendig, auch im Hinterzweiengebiet ein Kindergartenlokal zu errichten, damit die zurzeit im Schulhaus Hinterzweien untergebrachte Kleinkinderschulklasse in dieses neue Kindergartenlokal verlogt werden könne. Für beide Projekte werden die Kosten, ohne Bauland, auf je Fr. 60 000.-- bis Fr. 70 000.-- veranschlagt. Zur Gewinnung von Plänen wird vorgeschlagen, einen engern Ideenwettbewerb durchzuführen unter den in Muttenz, Birsfelden, Münchenstein und Pratteln ansässigen Baufachleuten. Als Entschädigung für die durch das Preisgericht zu bewertenden Arbeiten wird ein Kredit von Fr. 2 000:-- verlangt, für Unkosten ein solcher von Fr. 200.--, total also

Bezüglich der Schaffung von neuen Klassenzimmern für die Schule beantragt die Baukommission auf dem Bauareal Apfhalter, westlich der Fasanenstrasse, ein Quartierschulhaus für die Primarschule zu errichten. Die Planung desselben könne aber nicht für sich allen erfolgen, sondern es müsse für den ganzen Baukomplex ein Bauprogramm aufgestellt und eine Gesamtplanung vorgenommen werden. Für dieses Bauvorhaben rechtfertige sich ein Planwettbewerb mit Preisen. Die Kommission rechnet mit einer Ausgabe von Fr. 20 000.-- für Wettbewerbspreise und von Fr. 5 000.-- für die Vorarbeiten und Spesen.

Der Gemeinderat hat die Vorschläge der Baukommission geprüft und schliesst sich den Anträgen für Gewährung eines Kredites von Fr. 2 200.-- für einen Ideen-Wettbewerb für Kindergarten-lokale und von Fr. 25 000.-- für einen Planwettbewerb für ein Schulhaus an. Es wird deshalb der Gemeindeversammlung beantragt, zu Lasten der Rechnungen 1951/52 einen Kredit von Fr. 27 200.-- zu bewilligen.

Traktandum 3.

Die Realschulpflege hat mit Eingabe vom 1. September 1951 dem Gemeinderat zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung den Antrag unterbreitet für Schaffung einer neuen Primarschulabteilung auf Beginn des neuen Schuljahres und Anstellung einer männlichen Lehrkraft. Bei Schaffung dieser neuen Schulabteilung ergeben sich für die erste Primarklasse Schulabteilungen mit je 34, für die 2. und 3. Klasse von je 41, für die 4. Klasse von je 37 und für die 5. Klasse von je 38 Schüler. Die vorgesehenen Gemischtklassen würden Schülerzahlen von 37 und 38 aufweisen.

Der Geneinderat erachtet den Antrag der Realschulpflege als begründet und beantragt deshalb der Geneindeversammlung, auf das Frühjahr 1952 eine weitere Primarschulabteilung zu schaffen und der Anstellung einer männlichen Lehrkraft die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 4.

Fräulein Martha Grollimund hat vor einiger Zeit dem Gemeinderat mitgeteilt, entgegen der bisherigen Erwartung werde sie nicht mehr als Hebamme tätig sein können. Fräulein Grollimund wünscht, man möge das bisherige Wartegeld von Fr. 1 200,--- pro Jahr in einen Ruhegehalt umwandeln.

Der Gemeinderat erachtet dieses Begehren als begründet und beantragt deshalb der Gemeindeversammlung mit Wirkung ab

1. Oktober 1951 das bisher bezogene Wartegeld in einen Ruhegehalt umzuwandeln. Fräulein Martha Grollimund ist im Jahre 1916 als Hebamme gewählt worden und hat während ca. 30 Jahren diesen Beruf ausgeübt. Gemäss einem früheren Beschluss der Gemeindeversammlung bezieht Frl. Rahm als gewesene Hebamme ebenfalls einen Ruhegehalt von Fr. 1 200.-pro Jahr. An den Ruhegehalt leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag von Fr. 50.--. Die Bestrebungen, vom Staat einen höheren Beitrag zu erhalten, waren bisher leider ohne Erfolg.

Traktandun 5.

Un die in früheren Jahren häufige Verwurmung der Kirschen zu verhindern, ist dieses Jahr die Bekämpfung der Kirschenfliege obligatorisch erklärt und die bezügliche Aktion durch die Gemeinde organisiert worden. Die Kosten der Bekämpfung belaufen sich inkl. Arbeitslöhne der eingesetzten Gemeindearbeiter auf total Fr. 8 154.--. Würde nan die Kosten ausschliesslich auf die Baumbesitzer abwälzen, so würde das für ganz grosse Bäume eine Belastung von ca. Fr. 12.-- ergeben. Der Gemeinderat erachtet diese Belastung, besonders in Hinblick auf die teilweise schlecht ausgefallene Kirschenernte als für die landwirtschaftlichen Kreise unserer Gemeinde untragbar. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, einen Teil der Kosten der Aktion zu Lasten der Einwohnerkasse zu übernehmen und die Baumbesitzer bloss mit einem Beitrag von 50 Cts. pro Einheit zu belasten. Bei diesem Ansatz muss für das 3-malige Spritzen der Bäume und für einen grossen Kirschbaum ein Beitrag von Fr. 4.50 geleistet werden. Gesamthaft wird der von den Baumbesitzern zu tragende Kostenanteil rund Fr. 3 500.-- ausmachen, während der Restbetrag von rund Fr. 4 650.-- von der Gemeinde übernommen werden nuss.

Traktandum 6.

Bei der Liegenschaft St. Jakobsstrasse 133 reicht der vorhandene Platz nicht aus, um auf der Südseite der Strasse ein Trottoir bis zur Haltestelle Käppeli zu führen. Der Gemeinderat hat deshalb der Baudirektion Baselland empfohlen, das Trottoir um die Liegenschaft herum bis zur Tramstation Käppeli zu führen. Dieson Begehren wurde entsprochen, daran aber die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde das für die Trottoiranlage nötige Land von Parzelle 612 der Bürgergemeinde Muttenz auf eigene Kosten erwerbe. Es handelt sich um ein Areal von 123 m2, das zum Preise von Fr. 18.-- pro m2, ausmachend Fr. 2 214.--, erworben werden kann.

Die Einwohnergemeinde besitzt im Gebiet Donnerbaum die Eckparzelle 571, zwischen Eirsfelderstrasse und Schanzweg. Die Eigentümer des anstossenden Grundstückes, Parzelle 572, haltend 900 m2, haben der Einwohnergeneinde dieses Land zum Kauf angetragen. Mit den Eigentümern, der Erbengemeinschaft Sutter-Grogg, wurde ein Kaufpreis von Fr. 8.-- pro m2 vereinbart, ausmachend Fr. 7 200.....

Durch diesen Zukauf kann das Grundstück der Einwohnergemeinde vorteilhaft arrondiert werden.

Die Gemeinde hat kürzlich die beiden Grundstücke Parz. 346 und 487 in Brüggli käuflich erworben, un die projektierte Chrischonastrasse, die die beiden Grundstücke schräg durchschneiden wird, ausführen zu können. Der von den Grundstücken auf der Ostseite verbleibende Restabschnitt wird nach Ausführung der Strasse im

obern Teil nur noch eine geringe Breite aufweisen, die für Bauzwecke nicht mehr günstig verwertet werden kann. Die Gemeinde hat deshalb mit Frau Martha Iselin-Glinz, der Eigentümerin des anstossenden Grundstückes

Parzelle 345, haltend 22 a 22 m2
Kaufverhandlungen aufgenommen um mit diesem Land arrondieren zu können und ein für Bauzwecke günstiges Grundstück zu erhalten. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geneindeversammlung konnte ein Kaufpreis von Fr. 16.-- pro m2 vereinbart werden, ausmachend

Fr. 35 552.--.

Der Geneinderat beantragt, diesen Landkäufen die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1951 zu bewilligen.

Traktandum 7.

Der Eigentümer der Liegenschaft auf der Schanz No. 18, Walter Freivogel, wünscht von der der Gemeinde gehörenden Parzelle 3223 auf der Schanz einen Abschnitt von ca. 17 m2 zu kaufen, die er benötigt zur Errichtung eines Garagegebäudes.

Der Gemeinderat hat dem Landverkauf, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, zugestimmt und den Kaufpreis auf Fr. 20.-- pro m2 festgesetzt. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, diesen Landverkauf die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 8.

Nach den von den 3 beteiligten Gemeinden genehmigten Projekt für die Schiessanlage Lachmatt kommen die Parzellen 2612 und 2613, haltend zusarmen 22563 m2, in die Schusslinie zu liegen. Vorerst wurde versucht, die beiden Grundstücke käuflich zu erwerben. Der Eigentümer der Parzelle 2612, Ernst Schorr-Eglin, verlangt für das Land einen Kaufpreis von Fr. 20.-- pro n2, während der Eigentümer der Parzelle 2613, Traugott Löliger-Dieffenbach in Pratteln den Preis auf Fr. 10 .-- pro n2 angesetzt hat. Die drei beteiligten Gemeinden sind der Auffassung, dass die verlangten Proise für dieses, in der landwirtschaftlichen Zone gelegene Land übersetzt sind. Mit der Chr. Merian schen Stiftung, die Eigentümerin des Landes ist, auf das sowohl der Schiess- als auch der Scheiben-stand zu stehen kommt, konnte ein Kaufpreis von Fr. 2.80 pro m2 für das benötigte Land vereinbart werden, wobei in diesem Kaufpreis die Entschädigung für alle Inkonvenienzen enthalten ist, die die Chr. Merian'sche Stiftung durch die Errichtung einer grossen Schiessanlage in nächster Nähe des Lachmatthofes auf sich nehmen muss. Von den von der Stiftung zu erwerbenden Land von ca. 35000 n2, befinden sich ca. 24000 n2 in ebenen Gelände, während ca. 11000 n2, auf die der Scheibenstand zu stehen kommt, im leicht ansteigenden Hügelgelände liegen. Die beiden Parzellen 2612 und 2613 befinden sich in ebenen Gelände. Nach § 5 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 darf die Enteignung nicht in einem grösseren Umfage verlangt werden, als sie durch das Erstellen des Werkes und das Erreichen des Zweckes erfordert wird. Die beteiligten Gemeinden können deshalb nicht Antrag auf gänzliche Enteignung stellen, sondern lediglich auf Gewährung eines Ueberschiessrechtes, mit den ihnen gedient ist. Nach § 38 des erwähnten Gesetzes muss das Enteignungsrecht für das benötigte Ueberschiessrocht durch die Einwohnergeneindeversammlung geltend gemacht werden. Es wird deshalb der Gemeinde-versammlung beantragt, die Zustimmung zu erteilen, damit auf den Wege der Enteignung ein Ueberschiessrecht auf die Parzellen 2612 und 2613 erworben werden kann. Dieser Antrag wird vorsorglich gestellt, wenn die weitergehenden Verhandlungen mit den Landbesitzern nicht zu einem, für die Gemeinde annehmbaren Ergebnis führen sollten. Der Gemeinderat wird nämlich noch versuchen, eventl. auf dem Wege eines Landabtausches mit dem Eigentümer Ernst Schorr-Eglin einig zu werden, damit vom Enteignungsrecht nicht Gebrauch gemacht werden muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
Namens des Geneinderates:
Der Präsident:

Der Verwalter:

Bericht anden Gemeinderat

Die vom Gemeinderat bestellte zweite Kommission für Schulbaufragen hat ihre Aufgabe:

die Raumbedürfnisse der Primar, Sekundar- und Realschule und des Kindergartens festzustellen

in vier Sitzungen durchberaten und ist zu Schlüssen gelangt, die im Folgenden dargestellt und begründet sind.

1. Bericht der ersten Kommission für Schulbaufragen vom
19. Juli 1948.

Dieser Bericht forderte einen Mehrbedarf an Schulräumen ab Frühling 1952. Die damalige Kommission bezeichnete jedoch ihre Forderungen als Minimum, wohl wissend, dass der Zuzug infolge der zunehmenden Bautätigkeit einen sehr unsicheren Faktor bildete. Sie hat die unverzügliche Bestellung einer Schulbaukommission empfohlen.

2. Die Entwicklung seit 1948.

In den seither vergangenen Jahren haben sich nun die Auswirkungen des Zuzuges klarer abgezeichnet. In Verbindung mit dem neuen Feuerwehrgebäude wurden vier Schulzimmer als Erweiterung des Breiteschulhauses (Schulhaus Breite II) zur Verfügung gestellt. Ferner hat ein weiteres Schulzimmer im Freidorf der Üeberbrückung der Raumnot gedient. Es zeigtesich, dass die Kommission 1948 nicht zuviel, sondern zu wenig verlangt hat, denn die Bereitstellung neuer Schulräume wurde schon dieses Jahr, also ein Jahr früher nötig. Immerhin wurde seither auch die verte Realschulklasse eingeführt.

3. Die Entwicklung der Schülerzahlen.

Aus der Zahl der Eintritte in die erste Klasse der Primarschule lassen sich die Schülerzahlen bis zu den obersten Klassen der Sekundar- und Realschule mit praktisch genügender Genauigkeit bestimmen. Die Zahl der Schuleintritte lässt sich anhand der Geburtenzahlen der letzten Jahre bis 1957 fast genau voraussagen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass infolge des Zuzuges Zahlen um ungefähr 20 zu vermehren sind. Ab 1958 sind die Schuleintritte konstant bleibend angenommen. Einige Schüler mehr oder weniger haben auf den endlichen Raumbedarf geringen Einfluss. Nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Zahl der Schuleintritte im Frühling der Jahre 1951-1961.

Jahr	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Geburten vor 7 Jahren	110	113	112	124	112	125	113	_	nommer 120	1: 120	120
Angenommener Zuzug	20	17	23	21	23	20	22	20	20	20	20
Schuleintritt	e 1 30	130	135	145	135	145	135	140	140	140	140

Aus der Zahl der Schuleintritte ergeben sich die weiteren Schülerzahlen wie folgt:

Klasse		1 951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Primar	1 2 3 4 5	130 110 130 115 80	130 130 110 130 115	135 130 130 110 130	145 135 130 130 110	135 145 135 130 130	145 135 145 135 130	135 145 135 145 135	140 135 145 135 145	140 140 135 145 135	140 140 140 135 145	140 140 140 140 135
Sek. und Real	1 2 3 4	80 70 55 20	75 80 70 20	110 75 80 20	115 110 75 25	105 115 110 20	125 105 115 35	125 125 105 35	130 125 125 35	140 130 125 40	130 140 130 40	140 130 140 40
Total		790	860	920	9 7 5	1025	1070	1085	1115	1130	1140	1145

4. Bedarf an Schulräumen für Primar-, Sekundar- und Realschule.

Die in obiger Tabelle aufgeführten Schülerzahlen lassen sich nach nachfolgender Tabelle in Klassen einteilen. Die Summe dieser Klassen ergibt dann den Bedarf an Schulzimmern.

Klasse		1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Primar	1 2 3 4 5	31/2 21/2 32/2 2+2/2 21/2	3元 3元 2元 3 3 3 3 3 3 3	333 33 33 2 3 3	4 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12	3년 4 3년 3년 3년 3년 3년 3년 3년 3년 3년 3년 3년 3년 3년	4 3½ 4 3½ 4	3분 4 3분 4 4	4 3章 4 3章 4	4 4 3 4 3 3	4 4 4 4 4	4 4 4 4 4
Sekundar	1 2 3	1 1 1	1 1 1	2 1 1	1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 =	2 1 2 1 2 1 2	1½ 1½ 2	15 15 2	1½ 1½ 2	1호 1호 2	1호 1호 2	2. 12 12
	1234	2 2 2 1	2 2 2 1	3 2 2 1	3 2 1	3 3 1	3 3 2	3 3 2	3 3 2	3 3 2	3 3 2	3 3 2
Total Pri und Sekun Total Rea	dar	18 7	19 : 7	20 : 8		-	24 11					25 11
Total		25	26	28	30	33	35	35	35	35	36	36

Weil ferner in naher Zukunft eine Förderklasse zu schaffen ist, sind diese Bedarfszahlen um l zu vermehren.

Heute stehen uns zur Verfügung	
im Schulhaus Breite I	ll Zimmer
im Schulhaus Breite II	3 Zimmer
im Schulhaus Hinterzweien	10 Zimmer
im Freidorf	2 Zimmer
Total	26 Zimmer

wobei zu erwähnen ist, dass heute eines der 10 Zimmer im Schulhaus Hinterzweien von einer Kindergartenklasse benutzt wird und dass das Zimmer im Realschulhaus, das als Physik-, Naturkunde- und Singzimmer dienen sollte ebenfalls von einer Klasse besetzt ist.

Aus obiger Bedarfstabelle geht hervor, dass im Frühling 1952 alle vorhandenen Schulzimmer benötigt werden, dass also die Kindergartenklasse im Schulhaus Hinterzweien anderswo unterzubringen ist.

Ab Frühling 1953 steigt der Bedarf rasch an und der Mehrbedarf gegenüber den heute vorhandenen Schulzimmern beträgt

im Frühling des Jahres	für Primar- und Sekschule	für Realschule	Total
1953	2 Zimmer	l Zimmer	3 Zimmer
1954	3 "	2 "	5 11
1955	5 "	3 "	8 "
1956	6 (7) "	4(5) "	10(12) "
1960	7 (9) "	4(6) "	11(15) "

Wir dürfen nicht in den Fehler verfallen von Anfang an zu klein zu bauen und müssen deshalb eine gewisse Reserve, etwa wie die Klammerzahlen in obiger Tabelle, für unvorhergesehene Geburtenvermehrung oder unvorhergesehenen Zuzug einsetzen.

Die dringlichste Massnahme ist also die Bereitstellung eines Kindergartenlokals auf Frühling 1952, die zweitdringlichste die Bereitstellung von mindestens drei Schulräumen auf Frühling 1953.

Um zu einem Vorschlag für ein Schulbauprogramm zu gelangen hat sich die Kommission auch mit dem Bedarf an Räumen für die haus-wirtschaftliche Fortbildungsschule, die Mädchenhandarbeit, die Knabenhandarbeit und für das Turnen befasst und sich die entsprechenden Sachberater angehört. Die Bedürfnisse in diesen Belangen sind folgende.

5. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Diese Schule wird besucht von den Mädchen, die

- a) das obligatorische Haushaltlehrjahr absolvieren und ausser der Schulküche die zwei Handarbeitsräume im Schulhaus Hinterzweien benützen,
- b) eine Haushaltlehre bei einer Lehrmeisterin absolvieren und die ebenfalls obligatorischen Fortbildungsunterricht geniessen,
- c) die 4. Realklasse besuchen und in den gleichen Fächern wie obige zwei Kategorien unterrichtet werden,
- d) der 3. Sekundar- oder Realklasse angehören und im Kochen unterwiesen werden.

Ausser diesen obligatorischen Kursen werden auch freiwillige (Flicken, Weissnähen, Glätten, Kleidermachen, Kochen) durchgeführt, die sehr beliebt sind und immer gut besucht werden.

Eines der beiden Handarbeitszimmer wird nur von der Haushaltungsschule benutzt, während das zweite teilweise noch für die Handarbeit der Primar-, Sekundar- und Realschulmädchen dient und es ist heute schon stundenplantechnisch äusserst schwierig die benötigten Stunden in die beiden Räume hinein zu bringen. Eine analoge Aufstellung, wie diejenige zur Bestimmung des Raumbedarfes für den gewöhnlichen Schulunterricht ergibt, dass ab 1952 mehr Kursklassen für das obligatorische Haushaltjahr durchgeführt werden müssen, weil laut kantonalem Lehrplan ein Kurs nicht mehr als 16 Schülerinnen zählen darf. Eine höhere Zahl ist beim Kochen und Glätten überhaupt nicht möglich.

Die Schulküche wird ab 1952 bis 1954 voll belegt sein und ab 1955 ist eine zweite Schulküche notwendig.

Die Hauswirtschaftsschule wird die Mädchenhandarbeit immer mehr auch aus dem zweiten Zimmer verdrängen und ab 1955 braucht sie ausser den zwei Küchen mit ihren Nebenräumen (Keller, Vorratsraum, Esszimmer) drei Hauswirtschaftsräume für Glätten, Flicken, Nähen, Haushaltkunde, Gesundheitslehre, Säuglings- und Krankenpflege, Weissnähen und Kleidermachen. Die Nebenräume der Schulküchen sind je ein Esszimmer, ein Vorratsraum, ein Kellerraum, eine Waschküche. Bekanntlich fehlen die dreit letzten Räume bei der bestehenden Schulküche und es ist zu empfehlen den ohne Verwendung stehenden Duschenraum neben dem Esszimmer für die Hauswirtschaftsschule auszubauen.

6. Handarbeitsschule für Mädchen.

Das bestehende Schulgesetz sieht für vollamtliche Arbeitsschullehrerinnen ein Wochenpensum von 28 bis 30 Stunden vor. Ihre Bestrebungen tendieren jedoch auf eine Gleichstellung mit den Primarlehrerinnen mit einem Pensum von 26 bis 28 Stunden. Stundenplantechnisch ist mit 28 Wochenstunden ein Handarbeitszimmer voll besetzt und der Bedarf errechnet sich auf dieser Grundlage.

```
in den Jahren 1951 u. 1952 mit 78 u. 84 Stunden mit 3 Zimmern
" " 1953 u. 1954 " 96 u. 105 " " 4 "
" " 1955 - 1961 " 118 - 121 " " 5 "
```

Heute stehen der Mädchenhandarbeit zur Verfügung:

1 Arbeitsschulzimmer im Schulhaus Breite II, das mit 30 Stunden voll besetzt ist

Zeichensaal (Zimmer 17) im Schulhaus Breite I, 11 Stunden. Uebrige Zeit Zeichnen

Zimmer 24 im Schulhaus Breite X, 6 Stunden (nur bis im Herbst verfügbar)

Handarbeitszimmer im Schulhaus Hinterzweien 27 Stunden Klassenzimmer Freidorf 4 Stunden.

1952 wird man sich in der Verteilung der 84 Stunden in ähnlicher Weise behelfen müssen. Von da an werden aber wie gesagt die Räume im Schulhaus Hinterzweien immer mehr von der Hauswirtschaftsschule benötigt und auch der Zeichensaal im Schulhaus Breite I wird von mehr Zeichenstunden belegt sein als heute. Es müssen deshalb ab

1953 auch neue Räume für die Mädchenhandarbeit geschaffen werden.

7. Knabenhandarbeit.

Die vorhandenen Räume im Schulhaus Hinterzweien für Kartonage, Metall- und Holzbearbeitung genügen voraussichtlich für die nächsten 10 Jahre. Bei einem Neubau muss aber doch dafür gesorgt werden, dass im Bedarfsfall ein oder zwei Reserveräume für diesen Zweck hergerichtet werden können.

8. Turnhallen,

Die Turnhallen Breite und Hinterzweien sind heute nahezug vollständig ausgenutzt. Ausser Mittwoch und Samstag nachmittag liessen sich theoretisch in der Breite noch 4, im Hinterzweien noch 8 Turnstunden pro Woche unterbringen, sofern dies stundenplantechnisch möglich wäre. Gerade aus diesem letzten Grunde, weil nämlich der Stundenplan mit dem besten Willen nicht immer aufgeht, lässt es sich heute schon nicht mehr vermeiden, dass zwei Klassen zugleich turnen müssen. Bei schönem Wetter ist dies möglich, bei schlechtem Wetter muss eine Klasse auf das Turnen verzichten. Mit der Vermehrung der Klassenzahl genügen die bestehenden Turnhallen nicht mehr und mit der Bereitstellung neuer Klassenzimmer, d.h. frühestens 1953, aber allerspätestens 1956, ist auch eine neue Turnhalle nötig.

9. Kindergärten.

Wenn ein Kind vier Jahre alt ist, soll ihm Gelegenheit geboten werden einen Kindergarten zu besuchen. Eine Erhebung unter den Schülern der gegenwärtigen ersten vier Primarklassen und ein Vergleich der Schuleintritte mit der Anzahl der gegenwärtigen Kindergartenbesucher, zuzüglich solchen, die aus Platzgründen zurückgewiesen werden mussten, ergibt in der nächsten Zeit einen ziemlich konstanten Besuch. Heute z.B. haben wir 180 Kinder. Wenn aber im Gründengebiet ein weiterer Kindergarten vorhanden wäre und wenn wirklich die vierjährigen aufgenommen würden, wie im kantonalen Reglement vorgesehen, hätten wir heute schätzungsweise 230 bis 240 Kinder, oder 55 bis 60 % der in den Jahren 1952, 53 und 54 in die Primarschule eintretenden Schüler d.h. von 130 + 135 + 145 = 410. Auf dieser Basis gerechnet bleibt die Kinderzahl praktisch konstant und mit einem Klassenbestand von 35-40 Kindern (laut Reglement) ergibt sich eine Klassenzahl von 6, die auf lange Zeit hinaus genügen dürfte.

Heute besitzen wir 5 Klassen, nämlich zwei im Kindergartenhaus Rössligasse, eine im Schänzli, eine im Schulhaus Hinterzweien und eine wird von der katholischen Kirchgemeinde in deren Vereinshaus betreut. Wie schon erwähnt, droht diejenige im Schulhaus Hinterzweien unterkunftslos zu werden. Es muss also ausser einem Kindergarten im Hinterzweiengebiet, der äusserst dringend ist, ein weiterer gebaut werden, der in die Baukonzeption Gründen aufgenommen werden müsste.

10. Finanzielle Auswirkungen.

Nach § 77 des am 7. Mai 1950 abgeänderten Schulgesetzes sind die von der Realschule Muttenz benützten Anlagen folgendermassen eingeschätzt:

Gebäulichkeiten 1 042 800.
Iand 150 000.
Total 1 192 800.
Abzüglich

Abschreibungen 317 000.
Restbetrag 875 800.-

Auf Grund des Beanspruchungsanteils durch die Realschule werden der Gemeinde Muttenz vom Kanton Baselland bezahlt:

Miete 1 9
Amortisation 2½ 9

Für 6 Realschulklassen erhielt die Gemeinde im Jahre 1949 Fr.16 243.Für jede neugeschaffene Realschulklasse erhöht sich dieser Betrag
jährlich um ca. Fr. 3000.-. Die Kommission betrachtet die vorgenommene Einschätzung als angemessen. *erfordern

Der Bau eines neuen Realschulhauses würde, die Landerwerbs-kosten mitgerechnet, den Betrag von schätzungsweise Fr. 3 000 000.-* womit sich die jährlichen Ausgaben der Gemeinde für Verzinsung, Amortisation, Wartung usw. auf ca. Fr. 200 000.- belaufen würden. Obwohl sich der Staatsbeitrag um ca. 60 - 70 000 Franken pro Jahr erhöht, entstehen für die Gemeinde doch jährliche Mehrauslagen von über Fr. 100 000.-. Vom zeitlichen Gesichtspunkt aus ist es günstiger, etappenweise, d.h. nur gerade für den Bedarf der allernächsten Jahre zu bauen und erst später, wenn mit einer weiteren Etappe das neue Schulhaus oder der Schulkomplex gross genug ist, aus finanziellen Gründen dieses als Realschulhaus zu bestimmen.

11. Zusammenstellung des Raumbedarfes ab 1952.

Aus oben begründeten Erwägungen ergibt sich der Raumbedarf auf die nächsten Jahre verteilt wie folgt; wobei die Abkürzungen folgendermassen erklärt werden:

Z = Klassenzimmer

T = Turnhalle

B = Zimmer für besondere Zwecke (Zeichnen, Naturkunde, Physik, Chemie, Schulfunk, Projektionen, Singen)

M = Zimmer für Mädchenhandarbeit

K = " " Knabenhandarbeit

H = Haushaltungsschule: Küche, Hauswirtschaftsraum, Esszimmer, Vorratszimmer, Keller, Waschküche

X = Kindergarten

										1	!
	1952	1953	1954	1.955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	
Hinterzweich	X	НН	(Vorra	atsrav	ım, Wa	schki	iche)				
Gründen		ZZZ MX T	ZZ	ZZZ HHHH	ZZZZ KM				ZZZ	4.5	
Wenn Gründen als Realschul haus zuzüg- lich:					BB						

Hieraus geht hervor, dass auf dem vorgesehenen Areal im Gründenquartier im Frühling 1953 ein Schulhaus mit mindestens 6 Zimmern, ein Kindergarten und eine Turnhalle bereit stehen muss. Ab 1955, d.h. im Frühling 1955 soll eine Erweiterung mit 8 Klassenzimmern und 6 Räumen für die Haushaltungsschule bezogen werden können. Der Baukomplex soll so gestaltet werden, dass er ab 1956

die 11 Realklassen und einige untere Primarklassen aufzunehmen im Stande ist, d.h. die nötigen Nebenräume wären ebenfalls im Bauprogramm zu berücksichtigen. Ferner soll auch die Möglichkeit bestehen im Jahre 1960 eine zweite Erweiterung zu eröffnen, sofern sich dann nicht die Erweiterung des Schulhauses Hinterzweien aufdrängt.

12. Verteilung der Schüler in der Gemeinde 1951.

Kindergarten Primarschule Sekundarschule Realschule	10 65 4 13 13 A	44 90 7 32	Bahnnofstr C
	St.Jakob	\ strasse	Prattelerstrasse
Kindergarten Primarschule Sekundarschule Realschule	20 47 14 9 D	Margelackerstr	29 156 25 24 F

Aus obiger Zusammenstellung geht hervor, dass natürlicherweise die Schulhäuser Hinterzweien, Breite, Freidorf und Gründen
Primarschulzimmer, Hinterzweien, Breite Sekundarschulzimmer enthalten müssen und dass die Realschule in den Quartieren E oder B zu
liegen hätte. Diese geographisch bedingten Erfordernisse bestärken
den Gedanken die Realschule in den Schulkomplex Gründen zu verlegen,
sobald dieser hiefür gross genug ist. Dies würde der Gemeinde auch
den grössten staatlichen Beitrag einbringen. Wir wiederholen in diesem Zusammenhang auch die Empfehlungen der ersten Kommission für
Schulbaufragen, die eine Kreuzung der Verkehrsader St. JakobstrassePrattelerstrasse durch die Kindergartenbesucher und die Schüler der
untern Primarklassen vermieden wissen wollte.

13. Empfehlungen.

Obwohl mit der Feststellung des Raumbedarfes die augenblickliche Aufgabe unserer Kommission gelöst ist, müssen wir auf die Dringlichkeit hinweisen. Auf Anraten der ersten Kommission für Schulbaufragen hat die Gemeinde im Hinblick auf künftige Schulbauvorhaben im Gründenquartier Land gekauft. Die zweite Kommission kommt zum Schluss, dass die Lage dieses Baulandes auch heute noch und für die fernere Zukunft zweckentsprechend ist.

Sie stellt den Antrag unverzüglich - jeder Monat Verspätung kann sich verhängnisvoll auswirken - einer Baukommission den Auftrag zu geben Grundlagen für die Ausschreibung eines Wettbewerbes aufzustellen. Mittlerweile wäre ein Kredit für die Prämierung zu erlangen. Mit dem Bau soll spätestens im Frühling 1952 begonnen werden können, d.h. der Winter 1951/52 sollte für Planbearbeitung und Devisierung zur Verfügung stehen. Die beschränkte Zeit erlaubt u.E. einen allgemeinen Wettbewerb nicht und die Kommission empfiehlt einen möglichst kurzfristigen Wettbewerb.
Muttenz, den 19. Juli 1951.

Im Namen und Auftrag der Kommission für Schulbaufragen H.E.Dändliker, Präsident

Bauprogramm Gründen

Vorschlag der Baukommission für die Gesamtanlage

- Bauumfang: Auf das Areal Gründen kommen zu stehen:
 - 1. Ein Quartierschulhaus für die Primarschule mit 4 Klassenzimmern u Nebenräumen.
 - 2. Ein Realschulhaus mit 12 Klassenzimmern und den dazugehörenden Nebenräumen.

Zeitliche Ausführung: Es sind 3 Bauetappen vorgesehen.

- 1. Etappe: 6 Klassenzimmer des Realschulhauses, auf 1953 beziehbar. Sie werden vorerst von der Primarschule beansprucht, bis zum Umzug der healschule.
- 2. Etappe: Weitere 6 Zimmer des Realschulhauses, sollten voraussichtlich bis 1955 bezogen werden können und zwar etenfalls von der Primarschule bis zum Umzug der Kealschule.
- 3. Etappe: 4 Klassenzimmer des endgülzigen Primarquartierschulhauses. Wird auf den Zeitpunkt ausgeführt, in dem der Umzug der healschule stattfinden soll. Dieser Zeitpunkt ist einerseits so früh als möglich zu wählen, um der vom Staat zu leistenden Amortisation teilhaftig zu werden, andererseits darf nach dem Umzug keine zu grosse Zahl von Zimmern leer stehen bleiben. Aus diesem Grunde ist u.E.eine dritte Etappe nötig.

Unter Einbezug der Nebenräume, der Lokale für Handarbeit und der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ergibt sich folgendes Gesamt-Bauprogramm:

1. Realschulgebäude:

- 12 Klassenzimmer, ca.65 m2 .6 Zimmer sind in der 1., die Pos. übrigen in der 2. Etappe zu erstellen. Sie dienen vorerst der Primarschule.
 - 2 l Material-u.Bibliothekzimmer, ca. ₺ Klassenzimmer, 1. Bauetappe, dient der Primarschule als Material-und Lehrerzimmer.
 - 1 Lehrerzimmer (Realsch.) 3 1.oder 2.Bauetappe
 - 1 Rektoratszimmer
 - 5 1 Singsaal
 - 1 Zeichnungssaal
 - 7 1 Naturkundezimmer mit Sammlungszimmer

- Poa. 8 l Turnhalle für die Gesamtanlage mit Ankleideräumen f. Lehrer u. Schüler, W. C., Duschenraum, Geräteraum, dieser mit Zugang zum Turnplatz. Ausführung: 2. Bauetappe.
 - 9 2 Mädchenhandarbeitsräume : (Schulzimmergrösse) 1 Lokal in der 1. das andere in der 2. Etappe. Lage im Souterrain möglich, wenn genügend Belichtung.
- 11 10 2 Knabenhandarbeitsräume : (Schulzimmergrösse) mit kl. Geräteraum. 1. Baue tappe lage im Scuterrain möglich, wenn gut belichtet u.gute Durchlüftungsmöglichkeit. Nicht auf der Fensterseite der Schulzimmer (Störung). Diese Lokale sind vorerst als 1 Raum zu erstellen, um bis zur Eröffnung der Turnhalle als Turnlokal f.d. Primarklassen dienen zu kön-r
- 11 Veloständer, gedeckt , f.ca. 100 Velos. 2. Et.
- 12 Pausenplatz f.ca. 360 Schüler. Nicht Fensterseite! 1.Et.
- Turnplatz m Geräten und Spielwiese 1.u.ev.2.Et. (13 b)

2. Quartierschulhaus f.d. Primarschule

- 4 Klassenzimmer ,70 m², Poa. 14 3. Bauetappe, Erweiterungsmöglichkeit für später um 2-4 Zimmer ist vorzusehen.
 - 1 Lehrer-und Materialzimmer, ½Zimmergrösse, 3.Et. 15.
 - 1 Handarbeitszimmer ,ev.Souterrain ,3.Et. 16
 - Veloraum f.ca.20 Velos 10
 - 11 Pausenplatz , 3. Et., vom andern Pos. 12 zu trennen . Turn-18 platz u.Spielwiese wird gemeinsam benützt.Turnlokal Pos.10

3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule: 1. oder 2. Bauetappo:

- 1 Schulküche, 70 m² mit Esszimmer, ½Grösse)ev. Souterrain
 1 Handarbeitszimmer (Schulzimmergrösse)
 2 bes. Ausgang erwünscht Poa. 19 20
 - 21 Waschküche, Vorratsraum und Keller
- 4. Pos. 22 Abwartswohnung m. 4 Zimmern, W.C., Bad, Waschküche, Keller. Garten. 2. Bauetappe.

5. Verschiedenes:

11

- ₩.C.-Anlagen f.Lehrer, Knaben und Mädchen in gen. Zahl 23 Pos.
 - Putzmaterialrüume in den einzelnen Trakten n. Bedarf 24
 - Heizungsanlage : l. Etappe m. Erweiterungsmöglichkeit 25
 - Luftschutzräume nach Vorschrift (Können auch unter der 25 Turnhalle angenommen werden.
- 1 Schulgarten f.d. Realschulo, 4-6 a. *Pos. 13 b (Nachtrag)

Feuerwehr-Reglement

der

Gemeinde Muttenz

vom

Die Einwohnergemeinde Muttenz erläßt, gestützt auf § 71 und folgende des kantonalen Gesetzes über das Versicherungswesen gegen Brand- und Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhabe, die Feuerpolizei und das Löschwesen, sowie über die Versicherung für Schäden an Kulturland und Kulturen vom 27. März 1939 und gestützt auf die §§ 36 und 40 des Gemeindegesetzes vom 14. Mai 1881 als Reglement:

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei jedem Brandausbruch in der eigenen Ortschaft und, sofern Hilfe verlangt wird, in der Umgebung, möglichst rasch einzugreifen und das durch das Feuer bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen.

Die Feuerwehr kann auch bei Wassernot, Unglücksfällen, zur Untersuchung brandverdächtiger Objekte, Futterstöcke usw. in Anspruch genommen werden.

II. Feuerwehrpflicht

§ 2

Die Feuerwehrpflicht erstreckt sich auf sämtliche männlichen Einwohner der Gemeinde vom 20. bis zum vollendeten 40. Altersiahr.

Sie wird erfüllt:

- a) durch persönliche Dienstleistung
- b) durch Bezahlung der Ersatzsteuer.

Die Dienst- oder Ersatzleistung beginnt mit dem zurückgelegten 20. und dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem das 40. Altersjahr vollendet wird. Mit ihrem Einverständnis können Offiziere auch über die Altersgrenze hinaus im Dienst belassen werden.

Zur Dienstleistung ist jeder verpflichtet, der die hiefür erforderlichen körperlichen, moralischen und geistigen Eigenschaften besitzt, sofern er zum Dienst ausgehoben wird.

§ 3

Vom Aktivdienst und der Ersatzpflicht sind befreit:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwalter.
- b) der Brunnmeister und die Ortspolizisten, vorbehalten die Bestimmungen von § 29 dieses Reglementes,
- c) Invalide und g\u00e4nzlich Erwerbsunf\u00e4hige, sowie Angeh\u00f6rige der Feuerwehr, die durch Verletzung oder Krankheit, die sie sich im Feuerwehrdienst zugezogen haben, dienstuntauglich geworden sind.

8 4

Im allgemeinen Mobilmachungsfalle, wenn Ersatzfeuerwehren geschaffen werden müssen, kann sowohl die Feuerwehrdienst- als auch die Ersatzpflicht vom Gemeinderat weiter ausgedehnt werden.

Die Dauer des aktiven Feuerwehrdienstes und diejenige der Ersatzpflicht müssen sich decken.

§ 5

Alljährlich im Frühjahr findet eine Rekrutierung statt. Gesuche um Dispensation vom aktiven Feuerwehrdienst sind schriftlich begründet dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

Bei ungenügend freiwilligen Meldungen zum Feuerwehrdienst ist die Kommission berechtigt, geeignete Leute zwangsweise zum aktiven Feuerwehrdienst aufzubieten.

III. Ersatzpflicht

§ 6

Erwerbsfähige Dienstpflichtige der Gemeinde, die keinen aktiven Dienst in der Ortsfeuerwehr leisten, haben eine Ersatzsteuer zu bezahlen. Diese besteht aus:

- a) 30 Cts. von Fr. 100.— steuerbaren Einkommen, unter Abrundung zum nächsten Hundert, mindestens jedoch Fr. 5.—.
- b) 50 Cts. von Fr. 1000.— Vermögen, unter Abrundung zum nächsten Tausend und Berücksichtigung des ganzen Schuldenabzuges.

Die Berechnung der Feuerwehrsteuer erfolgt auf Grund der Gemeindesteuerveranlagung. Die von einem einzelnen zu bezahlende Ersatzsteuer soll Fr. 250.— nicht übersteigen.

Die Feuerwehrsteuern und -Bußen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

IV. Leitung

§ 7

Das gesamte Löschwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Insbesondere fallen dem Gemeinderat folgende Funktionen zu:

- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten,
- b) Wahl der Offiziere, nach Vorschlag der Feuerwehrkommission. Als Offiziere können nur Feuerwehrleute gewählt werden, die mit Erfolg die entsprechenden Kurse besucht haben.

- c) Verfügung über Anschaffung von Geräten zu Löschzwecken, nach Antrag der Feuerwehrkommission, welche den Betrag von Fr. 500.— übersteigen, im Rahmen seiner Kompetenzen.
- d) Die Aufsicht über die Löschvorkehrungen und über die Bereitschaft der Feuerwehrkompagnie.
- e) Genehmigung des Uebungsplanes. Dieser ist der Gebäudeversicherungsanstalt in Doppel zuzustellen.
- f) Ueberprüfung und Vollzug der von der Feuerwehrkommission verfügten oder beantragten Strafen und Bußen.

§ 8

Die administrative Leitung wird durch eine Feuerwehrkommission ausgeübt, die sich zusammensetzt aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsteher des Löschwesens)
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Kommandant-Stellvertreter
- d) den Abteilungschefs
- e) dem Feldweibel
- f) dem Fourier

Den Vorsitz führt der Feuerwehrkommandant.

§ 9

Die Feuerwehrkommission hat für die Durchführung aller, das Löschwesen betreffenden Angelegenheiten zu sorgen. Insbesondere liegen ihr ob:

- a) Vorschläge für die Wahl von Offizieren
- b) Wahl sämtlicher Unteroffiziere
- c) Die Einteilung, Versetzung, Dispensation und Entlassung von Dienstpflichtigen.
- d) Beschlußfassung über Neuanschaffungen und Reparaturen im Rahmen des jährlichen Budgetkredites. Für Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und die den Betrag von Fr. 500.— übersteigen, ist beim Gemeinderat der notwendige Kredit nachzusuchen.

- e) Aufstellung des jährlich dem Gemeinderat vorzulegenden Budget über das Löschwesen
- f) Entgegennahme von Rapporten, Bestrafung von Fehlbaren
- g) Aufstellung des jährlichen Uebungsplanes
- h) Antragstellung an den Gemeinderat betreffend die im Reglement vorgesehenen Bußen.

Gegen die Entscheide der Kommission kann innert 10 Tagen an den Gemeinderat und gegen Strafurteile des letzteren innert 5 Tagen an das Polizeigericht Beschwerde erhoben werden.

V. Organisation

§ 10

Die Ortsfeuerwehr hat einen Sollbestand von 140 Mann. Sie besteht aus:

1. Stab:

- 1 Hauptmann als Kommandant
- I Oberleutnant als Kommandant-Stellvertreter
- 1 Leutnant als Stabsoffizier
- 1 Fourier
- 1 Feldweibel
- 1 Material-Unteroffizier
- I Radfahrer
- 2 Sanitätssoldaten
- 9 Mann

- 2. Löschzug 1:
- 1 Leutnant
- 1 Wachtmeister
- 2 Korporale
- 3 Rohrführer
- 20 Soldaten

27 Mann wie Löschzug I 3. Löschzug II: wie Löschzug I 27 Mann 4. Löschzug III: 5. Löschzug IV: 1 Leutnant 1 Wachtmeister 1 Korporal 2 Rohrführer 15 Soldaten 20 Mann 1 Wachtmeister 6. Motorspritze: 1 Korporal 10 Soldaten 12 Mann 7. Wache: 1 Wachtmeister 11 Soldaten 12 Mann 8. Elektrikerabteilung: 1 Wachtmeister 5 Soldaten 6 Mann Sollbestand 140 Mann 9. Gasschutztrupp: Mindestens 12 Mann, die sich aus der gesamten Mannschaft rekrutieren 10. Pikettmannschaft: Die Pikettmannschaft, die mit Telephonalarm aufgeboten werden kann, wird von der Feuerwehrkommission bestimmt. Sie soll mindestens 30 Mann umfassen und hat im Alarmfalle als erste Hilfe auszurücken.

11. Gegebenenfalls kann, ohne Erhöhung des Sollbestandes, in der Schweizerhalle ein weiterer Löschzug gebildet werden. Dieser muß einen Mindestbestand von 15 Mann aufweisen.

§ 11

Die Inhaber von größeren Fabrikbetrieben können verpflichtet werden, eigene, der Größe des Unternehmens entsprechende Betriebsfeuerwehren zu organisieren (§ 72 des Versicherungsgesetzes). Diese Feuerwehren unterstehen der Aufsicht der Ortsfeuerwehr. Sie haben dem Gemeinderat ein entsprechendes Reglement sowie den jährlichen Uebungsplan einzureichen.

VI. Funktionen der Chargierten

§ 12

Der Kommandant hat die Oberleitung der gesamten Feuerwehr sowohl bei den Instruktionen als auch bei Brandfällen usw. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 33, Abs. 4, des Versicherungsgesetzes. Er trifft die Anordnungen in Verbindung mit dem Gemeindepräsidenten und dem Vorsteher des Löschwesens bei Wassernot, Sturmwachen usw.

Er ist dem Gemeinderat gegenüber für die Bereitschaft der Kompagnie verantwortlich.

§ 13

Der Stellvertreter übernimmt die sämtlichen Obliegenheitendes Kommandanten während dessen Abwesenheit. Im übrigen unterstützt er ihn in allen seinen Funktionen.

§ 14

Die Offiziere stehen unter dem Befehl des Kommandanten oder dessen Stellvertreter und sind diesen gegenüber für den richtigen Vollzug aller Befehle und Anordnungen verantwortlich. Sie haben die persönliche Ausrüstung der Mannschaft und die richtige Besorgung der Gerätschaften zu überwachen.

§ 15

Der Feldweibel besorgt das Materialwesen und die Bekleidungs- und Ausrüstungskontrolle der gesamten Mannschaft. Er ist für die ständige Bereitschaft der Geräte in erster Linie verantwortlich und führt ein Inventar über sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie über alle Feuerwehrgeräte. Im Brandfalle begibt er sich sofort in das Magazin zur Herausgabe der erforderlichen Geräte und Materialien. Nach Hauptübungen und Brandfällen hat er dem Feuerwehrkommando einen Materialrapport einzureichen. Im übrigen steht er mit dem Fourier zur Verfügung des Kommandos.

Der Materialunteroffizier ist der Stellvertreter des Feldweibels. Er hat dessen Befehle und Anordnungen auszuführen und ist mit diesem für die Bereitschaft der Geräte verantwortlich.

§ 16

Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompagnie, das Verzeichnis der Dispensierten, sowie das Aktuariat der Feuerwehrkommission. Er besorgt den Versand der Aufgebote, erstellt die Soldlisten und ist für die richtige Auszahlung des Soldes verantwortlich.

§ 17

Die Unteroffiziere sind Geräteführer und haben die Pflicht, die erhaltenen Befehle rasch und gewissenhaft auszuführen.

VII. Pflichten und Instruktionen

§ 18

Das Offizierskorps hat dem Feuerwehrwesen volle Aufmerksamkeit zu schenken. Festgestellte Mängel, Vorschläge für Verbesserungen an den Einrichtungen und Ausrüstungen, sowie über Neuanschaffungen sind dem Kommandanten z. H. der Feuerwehrkommission mitzuteilen. Die Offiziere müssen allseitig ausgebildet sein.

§ 19

Den Vorgesetzten wird zur Pflicht gemacht, die Mannschaft mit Ruhe, Takt und Anstand zu behandeln und bei dieser durch gutes Beispiel Freude am Feuerwehrdienst zu erwecken.

§ 20

Jeder Feuerwehrmann ist zur treuen und opferwilligen Diensterfüllung gemäß den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu unbedingtem Gehorsam und korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

§ 21

Die Mannschaft hat sich bei den Uebungen genau zur festgesetzten Zeit, bei Brandfällen und allfälligen andern Alarmen ohne Verzug vollständig ausgerüstet auf dem Sammelplatz einzufinden.

Der Mannschaft ist bei Strafe untersagt:

- a) Alkoholgenuß und Rauchen während des Einsatzes
- b) Unerlaubtes Verlassen angewiesener Posten
- c) Beschädigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und der Löschgerätschaften
- d) Verlassen des Uebungs- oder Brandplatzes ohne ausdrückliche Erlaubnis eines Offiziers.

§ 22

Zur Ausbildung des Kaders kann der Gemeinderat auf Vorschlag der Kommision die stattfindenden Feuerwehrkurse beschicken. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

§ 28

Für jedes Fehlen bei Alarm, Brandfall, Uebung usw. ist eine schriftliche Entschuldigung innert 3 Tagen an den Kommandanten z. H. der Feuerwehrkommission zu richten.

Als Entschuldigung gelten Krankheit (Arztzeugnis beilegen), Militärdienst, amtliche Funktionen, ausgewiesene Schichtarbeit, mehrtägige Ortsabwesenheit und Familienanlässe; bei Brandfällen außerdem Ortsabwesenheit im Zeitpunkt des Alarms.

§ 24

Das Uebungsprogramm, das jedem Angehörigen der Feuerwehr übergeben wird, soll für die Mannschaft mindestens 4 Uebungen à 3 Stunden, für Neueingeteilte und die drei jüngsten Jahrgänge 5 Uebungen umfassen. Für das Kader sind weitere 4 Uebungen vorzusehen. Die Uebungen sind auf einen Werktag anzusetzen.

VIII. Bekleidung und Ausrüstung

§ 25

Allen in der Feuerwehr eingeteilten Personen liefert die Gemeinde die Uniform, bestehend aus Rock, Hosen, Mütze oder Helm, nebst weiteren Ausrüstungsgegenständen.

Jeder Feuerwehrmann ist für die ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich. Er hat mit denselben schonend umzugehen. Verlorene oder böswillig beschädigte Effekten sind auf Kosten des Betroffenen zu ersetzen. Vor Austausch oder Abgabe sind die Bekleidungsgegenstände gründlich zu reinigen.

§ 26

Die Gradabzeichen entsprechen denjenigen des schweizerischen Feuerwehrvereins.

IX. Aufgebot, Alarmierung und Verfahren bei Brandfällen

§ 27

Als Aufgebot für die Uebungen gilt der Uebungsplan, welcher jedem Feuerwehrmann im Frühjahr zugestellt wird. Allfällige Aenderungen werden durch persönliche Aufgebote bekanntgegeben.

Wenn nur ein Teil der Mannschaft benötigt wird, erfolgt deren Aufgebot durch Pikettalarm.

Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in der Gemeinde kann auf Anordnung des Kommandanten, des Stellvertreters oder des jeweiligen Pikettchefs durch das Feuerhorn und eventuell die Kirchenglocken alarmiert werden.

Ueber den Einsatz bei Brandfällen außerhalb der Gemeinde entscheidet der Kommandant unter Mitteilung an den Gemeindepräsidenten oder an den Vorsteher des Löschwesens. Zweckdienliche Alarmierung hat der Kommandant in Verbindung mit den Offizieren zu organisieren.

Ueber den Zuzug auswärtiger Hilfe entscheidet der Feuerwehrkommandant unter sofortiger Mitteilung an den Gemeindepräsidenten.

Ist der Brandfall in der Gemeinde, so begeben sich direkt auf den Brandplatz:

- a) Radfahrer
- b) die Mannschaft der Wache
- c) die Feuerwehrleute, die in unmittelbarer Nähe des Brandobjektes wohnen, zur Leistung der ersten Hilfe.

Das Wachtkorps hat sofort die nötigen Absperrungen vorzunehmen und die auf den Rettungsplatz gebrachten Gegenstände zu bewachen.

Die übrige Mannschaft hat beim Gerätemagazin einzurücken. Pferdebesitzer und Motorfahrzeughalter sind verpflichtet, für den Transport der Mannschaften und der Geräte usw. ihre Pferde und Wagen mit dem damit vertrauten Personal zur Verfügung zu stellen.

Telephoneinrichtungen sind der Feuerwehr zur Verfügung zu

halten.

Während eines Brandfalles liegt es in der Befugnis des Kommandanten, jedermann zur Hilfeleistung zu verpflichten (Aerzte, Fuhrleute etc.).

Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäß § 76 bzw. § 93 des Versicherungsgesetzes vom 27. März 1939 bestraft.

\$ 28

Feuermeldungen haben über die Telephonnummer 18 der Feuerwache Basel zu erfolgen.

Eine Feuermeldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Gemeinde, aus welcher gemeldet wird
- b) Name und Adresse der meldenden Person
- c) den Brandort
- d) was brennt (was sieht man, z. B. Feuer oder Rauch)
- e) welche Art Hilfe verlangt wird.

§ 29

Bei jedem Schadenfall mit größerem Mannschaftsaufgebot ist dem Gemeindepräsidenten Mitteilung zu machen. Dieser begibt sich auf den Schadenplatz.

Der Brunnmeister und die Ortspolizei haben sich bei jedem Großalarm sofort dem Kommandanten zur Verfügung zu stellen. § 30

Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant als einziger den Befehl. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 33, Abs. 4, des Versicherungsgesetzes.

Er hat alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und für die Rettung von Menschen, Vieh, Fahrhabe und Gebäulichkeiten Vorsorge zu treffen.

Bis zum Eintreffen des Kommandanten führt der höchste im Grade das Kommando.

\$ 3

Auf dem Schadenplatz muß Ruhe und Ordnung herrschen. Außer der arbeitenden Feuerwehr, den Aufsichtsbehörden und allfällig anwesenden Untersuchungsbeamten darf niemand den abgesperrten Platz betreten.

THE STREET STREE

Nach beendeter Löschärbeit liegt es im Ermessen des Kommandanten, gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und zu Räumungsarbeiten Mannschaft auf dem Brandplatz zurückzulassen.

Der jeweilige Chef hat den Kommandanten durch Meldungen auf dem Laufenden zu halten.

§ 33

Nach jedem Brandfall hat eine Inspektion über Bekleidung und Gerätschaften stattzufinden. Die Magazinierung hat so zu erfolgen, daß keine Beeinträchtigung der Bereitschaft eintritt.

§ 34

Auf Anordnung des Gemeindepräsidenten kann die Feuerwehr zu außerordentlichen Leistungen und Wachen aufgeboten werden.

X. Besoldungen und Enschädigungen

§ 35

Für ihre Verrichtungen und Obliegenheiten beziehen jährliche Besoldungen:

der Feuerwehrkommandant	Fr.	600.—
der Stellvertreter	Fr.	225
der Fourier	Fr.	300.—
der Feldweibel	Fr.	75.—

Der Feldweibel und der Materialunteroffizier erhalten für ihre Verrichtungen außerhalb den Uebungen eine Stundenentschädigung von Fr. 2.50 (inkl. Teuerungszulage).

An Uebungssold für eine dreistündige Uebung beziehen:
die Offiziere Fr. 7.50
der Feldweibel und Fourier sowie die Wachtmeister Fr. 6.—
Korporale und Gefreite Fr. 5.25
Mannschaft aller Abteilungen Fr. 4.50
Für Pikett- und Spezialübungen wird eine Stundenentschädi-

Für Pikett- und Spezialübungen wird eine Stundenentschädigung von Fr. 2.50 (inkl. Teuerungszulage) ausgerichtet.

Endontlishe Tenerungeaulage, in the jeweils für das Commission personal festgelegt wird, amgerialität

Im Alarmfalle hat die Mannschaft Anrecht auf eine Entschädigung, die jeweils vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgesetzt wird.

Die Verabreichung einer Erfrischung auf Kosten der Gemeinde darf nur auf spezielle Anordnung des Höchstkommandierenden hin und unter Zustimmung des Gemeindepräsidenten erfolgen.

Die Abonnementsgebühren für die Telephonanschlüsse des Kommandanten und der Pikettmannschaft werden von der Gemeinde übernommen.

Für die Inanspruchnahme von Privatpersonen und deren Eigentum gemäß § 27 setzt der Gemeinderat von Fall zu Fall die Entschädigung fest.

§ 36

Ist die Feuerwehr bei Brandfällen oder sonstigen Hilfeleistungen entlassen, so hat diejenige Mannschaft, welche noch Aufräumungsarbeiten leisten muß oder zur Sicherung zurückbehalten wird, Anspruch auf eine Entschädigung, die vom Gemeinderat festgesetzt wird und die in der Regel den ortsüblichen Löhnen für Bauarbeiter entsprechen soll.

XI. Versicherung

§ 37

Die Ortsfeuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrvereins auf Kosten der Einwohnergemeinde versichert. Erkrankungen oder Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert 5 Tagen zu melden. Ferner sind alle Feuerwehrchargierten gegen Haftpflicht versichert. Nicht Eingeteilte, die bei ersten Hilfeleistungen sich zur Verfügung stellen, sind gegen Unfall versichert. Unfälle sind sofort dem Kommandanten zu melden.

XII. Strafbestimmungen

§ 38

Uebertretungen dieses Reglementes werden bestraft:

- a) mit Verweis
- b) mit Geldbußen bis zu Fr. 40 .-
- c) mit Degradation
- d) mit Ausschluß aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.

§ 39

Unentschuldigtes Fehlen bei Brandfällen, Uebungen usw. wird mit Fr. 5.—, und im Wiederholungsfalle während desselben Jahres mit Fr. 10.— bestraft, ebenso das Verlassen des Postens ohne Erlaubnis des Vorgesetzten. Verspätetes Antreten zu Uebungen wird mit Fr. 1.— gebüßt. Diese Bußen fallen in die Kompetenz der Feuerwehrkommission. Beträgt die Verspätung mehr als ½ Std., so wird diese als Absenz betrachtet.

Wer im Jahr mehr als der Hälfte der Aufgebote zu Brandfällen, Uebungen usw. keine Folge leistet, hat außer der Buße noch die Ersatzsteuer für das betreffende Jahr zu bezahlen.

Wer alle Uebungen entschuldigt nicht besuchen kann, hat für das betreffende Jahr die Ersatzsteuer zu entrichten.

\$ 40

Auto- und Pferdebesitzer, welche sich ohne triftigen Grund weigern, bei Brand- oder sonstigen Unglücksfällen gemäß § 27

die angeforderten Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen, können mit einer Buße bis zu Fr. 40.— belegt werden.

Mit der gleichen Buße werden Personen belegt, die sich nach erfolgter Mahnung weigern, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke usw. untersuchen zu lassen.

Wer der Feuerwehr bei Uebungen den Zutritt zu Liegenschaften und Wohnungen verweigert, wird nach § 38, lit. b, bestraft. Die Bewohner solcher Objekte sollen jedoch immer mindestens 24 Stunden vorher benachrichtigt werden.

Sämtliche Bußen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 41

Dieses Reglement wird jedem Feuerwehrmann und Ersatzpflichtigen ausgehändigt. Dasselbe tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 19. Oktober 1936 aufgehoben.

Für die Pikettmannschaft und das Pikettauto können besondere Vorschriften erlassen werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Beschluss des Gemeinderates und der Armenpflege

betreffend Anstellung und Pflichten der Fürsorgerin der

Gemeinde Muttenz

Art. 1 Anstel-

Die Gemeinde Muttenz errichtet unter Mitwirkung der Armenpflege auf 1. Januar 1952 die Stelle einer Fürsorgerin im Hauptamte.

Die Fürsorgerin wird in einer gemeinsamen Sitzung vom Gemeinderat und der Armenpflege gewählt.

In Bezug auf die Anstellung, die Besoldung, die Ferien und die Freizeitordnung ist das Besoldungsreglement der Gemeinde Muttenz massgebend. Die Fürsorgerin ist bei der staatlichen Hilf- und Pensionskasse anzumelden.

Art. 2 Wählbarkeit

Als Fürsorgerinnen dürfen nur alleinstehende Frauenspersonen gewählt werden, die praktisch und theoretisch in allen Zweigen der Fürsorge ausgebildet und insbesondere in allen Hausarbeiten bewandert sind.

Art. 3 Vorgesetzte Gemein-

deorgane

Die Fürsorgerin hat dem Gemeinderat (als Vormundschafts- und Gesundheitsbehörde) sowie der Armenpflege zu dienen.

Die Arbeiten der Vormundschaftsbehörde werden ihr vom Vorsteher des Vormundschaftswesens oder vom Gemeindeverwalter überwiesen.

In Armensachen hat die Fürsorgerin die Aufträge und Weisungen des Präsidenten der Armenpflege entgegenzunehmen. Sie kann zur Teilnahme an Sitzungen der Armenpflege veranlasst werden. Die Fürsorgerin ist verpflichtet, die unterstützten und unterstützungsbedürftigen Personen und Familien im Sinne des erhaltenen Auftrages zu beaufsichtigen und ihnen mit Rat und zweckentsprechender Hilfe zur Seite zu stehen.

Die Dienste der Fürsorgerin stehen ferner dem Amtsvormund zur Verfügung. Aufträge und Weisungen werden ihr durch den Amtsvormund direkt erteilt.

Die Fürsorgerin bemüht sich mit den Pfarrämtern Kontakt zu halten, die Fürsorgeinstitutionen der Gemeinde zu koordinieren und dabei die private Fürsorge nach Möglichkeit anzuregen.

Soweit freiwillige Hilfsorganisationen in der Gemeinde die Mitwirkung der Fürsorgerin wünschen, kann der Gemeinderat im Einzelfall oder generell die Dienste der Fürsorgerin zur Verfügung stellen.

Art. 4

Der Fürsorgerin liegt insbesondere ob:

Aufgaben a) Aus eigener Initiative die Ursachen der Armut festzustellen und in Zusammenarbeit mit Behörden und frei-

willigen Hilfsorganisationen die Ursachen der Armut zu beseitigen oder Verarmung zu vermeiden. Sie besucht je nach Bedürfnis und Möglichkeit die ihr zur Beaufsichtigung gemeldeten Familien und Personen, besonders aber auch solche, welche selbst ihre Beihilfe wünschen.

- b) Die richtige und zweckmässige Verwendung der Unterstützungen zu überwachen und solche Familien und Personen, welche der Unterstützung nicht würdig sind, den Behörden zu melden.
- c) Den hilfsbedürftigen Hausfrauen beizustehen und sie insbesondere zur Führung eines geordneten Haushaltes (Führung des Haushaltbuches, Kochen, Aufräumen, Putzen, Flicken, Waschen, Kindererziehung, Säuglingspflege etc.) anzuhalten. Sie weist solche Frauen und Töchter in entsprechende Kurse.
- d) Sich der Kranken und Säuglinge der Fürsorgebedürftigen anzunehmen und sie den Organen der Säuglingsfürsorge und Gemeindekrankenpflege zuzuführen.
- e) Im Zusammenwirken mit den Pfarrämtern und der Lehrerschaft ein Augenmerk auf die Kinder und ihre Erziehung zu richten und dahin zu wirken, dass sie zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit angehalten werden.
- f) Die Führung einer Pflegekontrolle aller in der Gemeinde untergebrachten Kinder gemäss den kantonalen Vorschriften. Sie besucht die Pflegekinder mindestens zweimal im Jahr.
- g) Mitwirkung bei der Wiedereinführung von Verarmten oder Anstaltsentlassenen in das Wirtschaftsleben durch Stellenvermittlung usw.
- h) Mitwirkung bei den Vorarbeiten und Organisation der Ferienkolonien.
- i) Spezielle Fürsorge für überlastete und erholungsbedürftige Mütter und Vermittlung von Erholungsaufenthalten.
- k) Mithilfe bei Verteilungs- und Unterstützungsaktionen.
- 1) Untersuchung von Wohnverhältnissen.
- m) Führung von Patronaten, soweit solche nicht an andere Personen übertragen werden können.

Die Mitwirkung der Fürsorgerin im Vormundschaftswesen richtet sich nebst den Aufträgen der Vormundschaftsbehörde besonders nach dem Pflichtenheft für die Fürsorgerinnen der basellandschaftlichen Amtsvormundschaft.

Art. 5 Berichterstattung

Ueber sämtliche Besuche, Sprechstunden usw. führt die Fürsorgerin ein Journal, welches sie auf Verlangen dem Gemeinderat und dem Präsidenten der Armenpflege vorlegt. Monatlich gibt sie einen kurz abgefassten Bericht an den Gemeinderat und die Armenpflege. In diesem gleichlautenden Bericht sind nur die wichtigsten, für die Behörden interessanten Fälle zu erwähnen. Von wichtigen Vorfällen, die dringliches Eingreifen der Behörden erfordern, macht sie den Behörden unverzüglich Bericht. Ebenso wenn ein solcher Bericht ausdrücklich gewünscht wird.

Ueber ihre persönlichen Auslagen, Reisespesen etc. stellt die Fürsorgerin monatlich Rechnung an die Auftrag gebende Behörde.

Art. 6
Allg.
Pflichten

Die Fürsorgerin hat ihre Arbeiten und Aufgaben in jeder Beziehung pünktlich und gewissenhaft zu besorgen; die Interessen des Staates und der Gemeinde und ihrer Schutzbefohlenen nach Kräften zu wahren. Sie hat über alle Vorfälle strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Sie hat sich in der Ausübung ihres Berufes politisch und konfessionell der absoluten Neutralität zu befleissen und sich vom Grundsatze der christlichen Nächstenliebe leiten zu lassen.

Bei ihren Besuchen von Bedürftigen, Kranken und Unglücklichen hat sie gute Ratschläge zu erteilen, auf die Gefühle der Hilfsbedürftigen schicklich Rücksicht zu nehmen, ein Vertrauensverhältnis zu suchen und feinfühlig, sorgsam und aufopfernd zu wirken.

Alle ihre Beobachtungen, die behördliche Massnahmen verlangen, hat sie ihren vorgesetzten Organen zu melden.

Sie hat mindestens dreimal wöchentlich Sprechstunden zu halten. Die Gemeinde stellt ihr hiefür ein Sprechzimmer zur Verfügung.

Art. 8
Aufgaben
der Behörden

Vormundschaftsbehörde und Armenpflege überwachen die Befolgung dieses Beschlusses. Allfällige Beschwerden sind an diese Behörden zu richten.

Art. 9
Revision

Der vorliegende Beschluss kann jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. In besonderen, in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fällen, treffen die vorgesetzten Organe die pflichtgemässen Verfügungen.

Muttenz, den

NAMENS DES GEMEINDERATES

NAMENS DER ARMENPFLEGE

Der Präsident: Der Verwalter: Der Präsident: Der Aktuar:

Abkommen

zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz

und

Gottlieb Sutter jun., Kiesgrubenbesitzer, Muttenz.

Im Interesse der Förderung der Ziele der Zonenplanung der Gemeinde Muttenz einerseits und zur Wahrung der privatrechtlichen Ansprüche des Gottlieb Sutter jun. an seinem Grundeigentum im Kriegacker andererseits schliessen die beiden Kontrahenten das nachstehende Abkommen ab:

Art. 1

Die Einwohnergemeinde erteilt auf Grund der Bestimmungen des Reglementes betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen vom 20. Juni 1950 gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr von Fr. 1 000.-- die Bewilligung für die Kies- und Sandgewinnung auf den Parzellen 544, 545 und 546 des Grundbuches Muttenz.

Die Bewilligung gilt für höchstens fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Genehmigung dieses Vertrages durch die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bewilligungsdauer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 2

Gottlieb Sutter jun. verpflichtet sich, die Parzellen 545, 546 und 1848, Grundbuch Muttenz, an die Einwohnergemeinde Muttenz käuflich abzutreten und zwar zum Preise von Fr. 2.60 pro m2. Der rechtsverbindliche Uebergang dieser drei Grundstücke in das Eigentum der Einwohnergemeinde Muttenz ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des heutigen Abkommens.

Der Kaufpreis von Fr. 2.60 pro m2 versteht sich exclu-

Der Kaufpreis von Fr. 2.00 pro m2 versteht sich exclusive der auf den Grundstücken stehenden Gebäude und Anlagen, die Eigentum des Gottlieb Sutter jun. bleiben.

Art. 3

Die Zahlung des Kaufpreises für die vorstehend aufgeführten Parzellen 545/546 und 1848 hat zu erfolgen auf den Tag
des Ablaufes der Bewilligung gemäss Art.l dieses Vertrages. Der
Kaufpreis ist schon früher zur Zahlung fällig, wenn der Vertragspartner Gottlieb Sutter jun. die Kies- und Sandgewinnung auf den
3 Grundstücken vor Ablauf der Bewilligungsdauer einstellt und der
Einwohnergemeinde die formelle Erklärung abgibt, auf jede weitere
Nutzniessung im Sinne von Art.4 hienach zu verzichten. In diesem
Falle ist der Kaufpreis zur Zahlung fällig mit dem Eingang der
Verzichterklärung auf jede weitere Nutzniessung.

Art. 4

Die Einwohnergemeinde Muttenz räumt dem Kontrahenten Gottlieb Sutter jun. auf die Parzellen 544, 545, 546 und 1848 ein

Nutzniessungsrecht ein im Sinne von Art.771 ZGB zwecks Gewinnung von Kies und Sand. Das Nutzniessungsrecht wird für die Dauer der Bewilligung gemäss Art.1 dieses Vertrages gewährt. Für das Nutzniessungsrecht ist, soweit es sich auf die Parzellen 545, 546 und 1848 erstreckt, keine Entschädigung zu bezahlen, indem der Preisfür die Uebernahme dieser Grundstücke in Gemeindeeigentum festgesetzt ist. wie er für ausgebeutetes Grubenareal üblich ist.

Für das Nutzniessungsrecht an Parzelle 544 hat Sutter der Gemeinde eine Entschädigung von Fr. 10.-- pro m2 ausgebeutetes Land zu bezahlen. Als ausgebeutetes Terrain wird verstanden, wo das gewachsene Terrain zufolge Abbau oder Rutschungen nicht mehr in seiner ursprünglichen Lage vorhanden ist.

Der Stand der Ausbeutung von Parzelle 544 ist alljährlich je auf 31. Dezember erstmals am 31. Dezember 1951 durch die Bauverwaltung Muttenz festzustellen. Areal, das im abgelaufenen Jahr ausgebeutet worden ist, ist von Sutter innert Monatsfrist mit Fr. 10.-- pro m2 der Einwohnergemeinde Muttenz zu vergüten. Wird die Zahlung nicht fristgemäss geleistet, so kann die Einwohnergemeinde die Nutzniessung für Parzelle 544 mit sofortiger Wirkung verbieten, ohne dass Sutter Anspruch auf Entschädigung für allfällige Inkonvenienz erheben darf.

Die Ausbeutungsentschädigung von Fr. 10.-- pro m2 ist auch zu leisten für den Grubenrand, der gemäss § 6 des Reglementes betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen stehen bleiben muss; ferner für Land, das für Bauzwecke nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen verwendet werden kann.

Art. 5

Sutter verpflichtet sich in eigenen Kosten dafür zu sorgen, dass der Betrieb der Kiesgrube die Nachbarliegenschaften in keinem unzulässigen Masse (Art. 684 ZGB) beeinflusst. Ferner verpflichtet er sich die von seinen Fahrzeugen benützten öffentlichen Strassen und Wege stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Art. 6

Die Einwohnergemeinde gewährt Sutter im Sinne der Artikel 675 und 779 ZGB ein auf die Dauer der Konzession befristetes
Baurecht für die bereits vorhandenen und für die Errichtung von
neuen für die Ausbeutung der Grube erforderliche Gebäude und Anlagen. Das Baurecht wird als Dienstbarkeit auf die Parzellen 544/
46 und 1848 im Grundbuch eingetragen.

Die Entfernung der nach dem Erlöschen des Baurechtes auß den Grundstücken vorhandenen Gebäude und Anlagen ist Sache des Gottlieb Sutter. Die nach einer Frist von 6 Monaten nach Erlöschen des Baurechtes nicht entfernten Gebäude und Anlagen gehen ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

Art. 7

Gottlieb Sutter ist berechtigt, während der Dauer der Bewilligung für die Kies- und Sandgewinnung auf den Parz. 544/46 und 1848 das ausgebeutete Grubenareal selbst auffüllen zu lassen, oder zur Auffüllung durch Dritte frei zu geben. Für die Auffüllung darf mur Bauschutt verwendet werden, und es ist Sutter untersagt, anderes Material in der Grube zu deponieren, oder durch Dritte deponieren zu lassen. Sutter wird ausserdem das Recht eingeräumt, während längstens einem Jahr nach Ablauf der Ausbeutungsbewilligung Bauschutt in der Grube zu deponieren und durch Dritte deponieren zu lassen. Durch die Deponierung von Auffüllmaterial darf jedoch höchstens zwei Drittel des ursprünglichen Grubenvolumens in Anspruch genommen werden. Ein Drittel des Grubenvolumens ist für die Bedürfnisse der Gemeinde offen zu lassen und zwar in erster Linie längs dem Kriegackerweg.

Soweit der Grubenbetrieb dadurch nicht gestört wird, darf die Gemeinde Hauskehricht und von gemeindeeigenen Bauarbeiten herrührendes Material in der Grube unentgeltlich deponieren. Für Unzukömmlichkeiten und Unfälle, die sich aus der Kehricht- und Materialdeponierung der Gemeinde ergeben, haftet allein die Einwohner-

gemeinde.

Art. 8

Sutter verpflichtet sich bei der Ausübung des Nutzniessungsrechtes an den Parzellen 544/46 und 1848 die Bestimmungen des Reglementes betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen vom 20. Juni 1950 einzuhalten. Soweit es
sich um die Kiesgrube und die dazu gehörenden Anlagen handelt, übernimmt Sutter oder dessen Rechtsnachfolger ausdrücklich und allein
die Haftung des Werkeigentümers im Sinne von Art. 58 des Schweiz.
Obligationenrechtes. Ferner übernimmt Sutter die Verantwortlichkeit des Grundeigentümers, wie sie Art. 679 ZGB festlegt, während
der Dauer des Ausbeutungsrechtes.

Art. 9

Die sich aus dem vorstehenden Vertrag für Sutter ergebenden Rechte und Pflichten, können auf einen allfälligen Rechtsnachfolger übertragen werden.

Art. 10

Ueber allfällige Streitigkeiten, die sich während der Vertragsdauer ergeben sollten, entscheidet ein dreigliederiges Schiedsgericht endgültig. Jeder der Vertragsparteien bestimmt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, wenn seitens der Einwohnergemeinde oder des Gottlieb Sutter bezw. dessen Rechtsnachfolger die Bestimmungen des vorstehenden Abkommens nicht eingehalten werden und dadurch die Interessen eines Vertragspartners geschädigt werden sollten. Diesem steht das Recht zu, einen angemessenen Schadenersatz zu verlangen.

Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz.

Muttenz, den 1. Juni 1951.

Namens der Einwohnergemeinde Muttenz: Der Präsident: Der Verwalter:

Muttenz, den 21. November 1951.

An die Gemeindekommission <u>Muttenz</u>

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 4. Dezember 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Ankauf von Kiesgrubenareal in den Feldreben und Genehmigung des Abkommens mit Gottlieb Sutter jun. betreffend Schürfrecht.
- 3. Revision des Feuerwehrreglementes.
- 4. Genehmigung des Bauprogrammes für Schulhaus Gründen.
- 5. Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung, Bestimmung des Wahlmodus.
- 6. Anstellung einer Fürsorgerin im Vollamt, Bestimmung des Wahlmodus.
- 7. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Ausführungen zu machen:

Traktandum 2.

Gottlieb Sutter jun. hat vor einiger Zeit an die Gemeinde das Gesuch gerichtet, um Bewilligung eines Schürfrechtes für die der Einwohnergemeinde gehörende Parzelle 544, haltend 2177 m2. Das Grundstück grenzt an das Areal der Kiesgrube Sutter. In den mit dem Grubenbesitzer geführten Verhandlungen hat sich der Gemeinderat bereit erklärt, der Gemeindeversammlung die Bewilligung des Schürfrechtes zu empfehlen, unter der Voraussetzung, dass der Grubenbesitzer die in seinem Eigentum befindlichen Parzellen 545, 546 und 1848 im Kriegacker, halten zusammen 8375 m2, der Gemeinde abzutreten bereit ist. Herr Sutter hat sich damit einverstanden erklärt. Nach der getroffenen Abmachung übernimmt die Einwohnergemeinde die drei Grundstücke, nach erfolgter Ausbeutung, zum Preise von Fr. 3 .-- pro m2, ausmachend Fr. 25 125 -- Anderseits wird dem Grubenbesitzer auf die Parzelle 544 ein Schürfrecht eingeräumt, für die Dauer von höchstens 5 Jahren und gegen Leistung einer Entschädigung von Fr. 10.-- pro Quadratmeter. Die Entschädigung für das Schürf-recht ist jährlich an die Gemeinde zu leisten, nach dem jeweiligen Stand der Ausbeutung des Grundstückes. Der Gemeinderat erachtet die getroffene Regelung als günstig für die Gemeinde, die dadurch nach Ausbeutung des Landes und erfolgter Wiederauffüllung der Grube zu einem arrondierten Grundstück von über 10500 m2

Ausmass gelangt. Es wird deshalb der Gemeindeversammlung beantragt, den mit dem Grubenbesitzer abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen und gleichzeitig die Zustimmung zu erteilen zur Gewährung eines Schürfrechtes auf Parzelle 544, für die Dauer von höchstens 5 Jahren.

Traktandum 3.

Durch das Gesetz über das Versicherungswesen gegen Brand- und Elementarschäden sind unter anderm neue Vorschriften bezüglich der Feuerpolizei und des Löschwesens erlassen worden, die die Organisation der Feuerwehren, den Feuerwehrdienst und die Ersatzpflicht betreffen. Die Gemeinden wurden ersucht, ihre Feuerwehrreglemente den neuen Bestimmungen anzupassen. Es wurde deshalb eine Gesamtrevision unseres Feuerwehr-Reglementes notwendig, bei der im wesent-lichen Neuerungen eingeführt wurden bezüglich der Ausdehnung der Feuerwehrpflicht bis zum 40. Altersjahr, Erhebung der Feuerwehrersatzsteuer, Ermässigung des Mannschaftsbestandes von 160 auf 140 Mann, Organisation der Korps, Schaffung einer Pikettmannschaft und Anpassung der Besoldungen und Entschädigungen an die heutigen Verhältnisse. Der Entwurf des neuen Reglementes, der im Druck vorliegt und auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann, ist von der Feuerwehrkommission aufgestellt und vom Gemeinderat überprüft worden. Die neuen Bestimmungen werden für die Gemeinde Mehrausgaben von schätzungsweise Fr. 2 000 --- pro Jahr zur Folge haben, die aber gedeckt werden können, durch die Ausdehnung der Feuerwehrersatzpflicht bis zum 40. Altersjahr. Durch die neuen Bestimmungen erhält unsere Ortsfeuerwehr ein zweckensprechendes und den heutigen Bedürfnissen angepasstes Reglement. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den vorliegenden Entwurf zu genehmigen.

Traktandum 4.

Anlässlich der Behandlung des Kreditbegehrens für den Planwēttbewerb für ein Schulhaus Gründen wurde auf Antrag der Gemeindekommission von der Gemeindeversammlung beschlossen, das definitive
Bauprogramm für das Schulhaus Gründen müsse noch der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Das Programm ist inzwischen in dem Lokalblättern publiziert worden. Ferner wurden
die Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung
darauf aufmerksam gemacht, dass das Programm auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden könne. Im Programm sind drei Bauetappen
vorgesehen, um nach dem künftigen Bedarf der Schule die benötigten Schulräume ausführen zu können.

Von der Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde Muttenz ist dem Gemeinderat der Vorschlag unterbreitet worden, im Schulhaus Gründen eine Aula einzubauen, mit einem Fassungsvermögen von 250 bis 300 Personen. Der Gemeinderat und mit ihm die Baukommission erachten die Ausführung einer derart grossen Aula nicht als notwendig. Der im Schulhausneubau vorgesehene Singsaal, der eine Kleinigkeit grösser als der Gemeindesaal im Gemeindehaus projektiert ist, dürfte den Bedürfnissen der Schule und auch denjenigen der Vereine genügen. Wenn Veranstaltungen stattfinden, an denen 250 und mehr Personen teilnehmen, so stehen hiefür neben den beiden Turnhallen noch Gesellschaftssäle in den hiesigen Gasthöfen zur Verfügung und der Gemeinderat würde es deshalb als verfehlt erachten, wenn die Gemeinde mit hohen Kosten einen Saal errichten wirde, für den heute noch kein dringendes Bedürfnis besteht. In diesen Zusammenhang sei noch verwiesen auf einen Antrag der Interessengemeinschaft der Ortsvereine von Muttenz, der dahin geht, durch Umbau und Ausbau einer der beiden bestehenden Turnhallen ein Lokal mit einer grossen Bühne zu schaffen. Dor Gemeinderat wird diesen Antrag noch prüfen und wenn nötig zu gegebener Zeit die Angelegenheit der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten. Der heutigen Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Bauprogramm für das Schulhaus Gründen zu genehmigen.

Traktandum 5.

Im Jahre 1949 hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Vorschlag unterbreitet auf Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Damals wurde dieser Antrag abgelehnt. Inzwischen hat der Gemeinderat sich noch in vermehrtem Masse überzeugen können, von der Notwendigkeit der Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Die bauliche Entwicklung ist derart, dass die Anstellung eines Zeichners nicht mehr länger hinausgeschoben werden sollte. Bisher musste sich der Bauverwalter viel zu viel mit Arbeiten befassen, die auch eine billigere Arbeitskraft ohne weiteres hätte besorgen können. Es fehlt der Bauverwaltung die nötige Zeit für die Aufnahme der Werkleitungen (Gas, Wasser, Kanalisation, Tele-phonkabel) sowie die Aufstellung des Leitungsplanes für die Werkleitungen. Ein grosser Teil unseres Strassennetzes befindet sich in einem Zustande, der eine Korrektion verlangt. In den nächsten Jahren muss der Ausbau des Kanalisations- und Wasserleitungsnetzes erfolgen. Die Quartierplanung konnte bisher nicht in den Masse gefördert werden, wie sie im Hinblick auf die rasche bauliche Entwicklung der Gemeinde erwünscht und notwendig wäre. Alle diese Arbeiten stellen an die Bauverwaltung grosse Anforderungen, die nur erfüllt werden können, wenn den Bauverwalter eine Hilfskraft zur Verfügung steht. Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, es dürfe die Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung nicht mehr länger aufgeschoben werden. Er beantragt der Gemeindeversammlung, dem bezüglichen Antrage zuzustimmen. Der anzustellende Zeichner soll in die Besoldungsklasse eingereiht werden, die der Kanton für Zeichner II der Baudircktion geschaffen hat. Nach derselben beträgt das Minimum Fr. 3 900.--, das Maximum Fr. 5 700.--- plus die jeweils geltenden Teuerungszulagen (zurzeit 58 %). Die Wahl des Zeichners nöchte der Gemeinderat nur provisorisch vornehmen und erst dann die definitive Anstellung gewähren, wenn sich der Inhaber der Stelle als gut qualifiziert ausgewiesen hat. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Anstellung eines Zeichners die Zustimmung zu erteilen und der provisorischen Wahl zuzustimmen, die durch Gemeinderat und Gemeindekommission erfolgen soll. Die definitive Anstellung müsste in der Folge durch Urnenwahl stattfinden.

Traktandum 6.

Schon wiederholt ist vom Vorsteher des Vormundschaftswesens auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht worden, eine Fürsorgerin im Vollamt anzustellen. Das Vormundschaftswesen bringt in einer grossen, stadthahen Geneinde derart viele Aufgaben, dass sie von einem im Nebenamt tätigen Departementsvorsteher nicht mehr bewältigt werden können. Aus diesen Grunde haben sich die übrigen Vorortsgeneinden schon vor Jahren zur Anstellung einer vollamtlich tätigen Fürsorgerin entschlossen. Neben den Fürsorgefällen, die das Vormundschaftswesen mit sich bringt, ist auch die Betreuung der Armen und Bedürftigen unserer Gemeinde durch eine Fürsorgerin sehr erwünscht. Der Gemeinderat hat sich deshalb mit der hiesigen Armenpflege in der Sache in Verbindung gesetzt, die die Anstellung einer Fürsorgerin ebenfalls befürwortet. Ueber das Tätigkeitsgebiet der

Fürsorgerin orientiert der vom Gemeinderat aufgestellte Entwurf zu einem Pflichtenheft. Wir lassen jeden Ihrer Mitglieder ein Exemplar dieses Entwurfes zugehen und haben mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekannt gegeben, dass jeder Stimmberechtigte, der sich hiefür interessiert, den Entwurf auf der Gemeindeverwaltung beziehen kann. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Anstellung einer Fürsorgerin im Vollamt die Zustimmung zu erteilen und die Besoldung festzusetzen auf Fr. 3 600.-- bis Fr. 5 400.--, plus die üblichen Teuerungszulagen (zurzeit 58 %). Die Wahl der Fürsorgerin soll durch Gemeinderat und Armenpflege erfolgen. Bezüglich Anstellung, Besöldung, Ferien etc. soll die Fürsorgerin den Bestimmungen des Besoldungsroglementes der Gemeinde Muttenz unterstellt sein. Auf das an die Armenpflege gerichtete Gesuch um Leistung eines Beitrages an die durch die Anstellung einer Fürsorgerin entstandenen Auslagen, hat sich diese bereit erklärt, die halben Besoldungskosten zu Lasten der Armenkasse zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
Namens des Gemeinderates:
Der Präsident:

Der Verwalter:

Beilage: erwähnt.

BAUPROGRAMM GRUENDEN

Vorschlag der Baukommission für die Gesamtlage

Bornmfang: Auf das Areal Gründen kommen zu stehen

- 1. Ein Quartierschulhaus für die Primarschule mit 4 Klassenzimmern u. Nebenräumen.
- 2. Ein Realschulhaus mit 12 Klassenzimmern und den dazu gehörenden Nebenräumen.

Zeitliche Ausführung: Es sind 3 Bauetappen vorgesehen.

- 1. Etappe: 6 Klassenzimmer des Realschulhauses, auf 1953 beziehbar. Sie werden vorerst von der Primarschule beansprucht, bis zum Umzug der Realschule.
- 2. Etappe: Weitere 6 Zimmer des Realschulhauses, sollten voraussichtlich bis 1955 bezogen werden können und zwar ebenfalls von der Primarschule bis zum Umzug der Realschule.
- 3. Etappe: 4 Klassenzimmer des endgültigen Primarquartierschulhauses. Wird auf den Zeitpunkt ausgeführt,
 in dem der Umzug der Realschule stattfinden soll.
 Dieser Zeitpunkt ist einerseits so früh als möglich zu wählen, um der vom Staat zu leistenden
 Amortisation teilhaftig zu werden, anderseits darf
 nach dem Umzug keine zu grosse Zahl von Zimmern
 leer stehen bleiben. Aus diesem Grunde ist u.E.
 eine dritte Etappe nötig.

Unter Einbezug der Nebenräume, der Lokale für Handarbeit und der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ergibt sich folgendes Gesamt-Bauprogramm:

1. Realschulgebäude:

- Pos. 1 12 Klassenzimmer, ca. 65 m2. 6 Zimmer sind in der 1., die übrigen in der 2. Etappe zu erstellen. Sie dienen vorerst der Primarschule.
 - 1 Material & Bibliothekzimmer, ca. ½ Klassenzimmer,
 1. Bauetappe, dient der Primarschule als Material und
 Lehrerzimmer.
 - " 3 <u>l Lehrerzimmer</u> (Realschule) l. oder 2. Bauetappe
 " 4 <u>l Rektoratszimmer</u>)
 - 5 l Singsaal
 6 l Zeichnungssaal
 2. oder 3. Etappe ev. in besond.
 - " 7 l Naturkundezimmer mit Sammlungszimmer)

ev. in besond. Baukörper

Beal + Primartehule

- Pos. 8 <u>l Turnhalle</u> für die Gesamtanlage mit Ankleideräumen für Lehrer und Schüler, W.C., Duschenraum, Geräteraum, dieser mit Zugang zum Turnplatz. Ausführung: 2. Bauetappe.
 - 9 2 Mädchenhandarbeitsräume: (Schulzimmergrösse) 1 Lokal in der 1., das andere in der 2. Etappe. Lage im Souterrain möglich, wenn genügend Belichtung.
 - " 10. 2 Knabenhandarbeitsräume: (Schulzimmergrösse) mit kl. Geräteraum. 1. Bauetappe. Lage im Souterrain möglich, wenn gut belichtet und gute Durchlüftungsmöglichkeit. Nicht auf der Fensterseite der Schulzimmer (Störung). Diese Lokale sind vorerst als 1 Raum zu erstellen, um bis zur Eröffnung der Turnhalle als Turnlokal für die Primarklassen dienen zu können.
 - " ll Veloständer gedeckt, für ca. 100 Velos. 2. Etappe.
 - " 12 Pausenplatz für ca. 360 Schüler. Nicht Fensterseite! 1. Etappe.
 - " 13 Turnplatz mit Geräten und Spielwiese. 1. und ev. 2. Etappe.
 - " 14 l Schulgarten für die Realschule, 4-6 a.

2. Quartierschulhaus für die Primarschule

- Pos. 15 <u>4 Klassenzimmer</u>, 70 m2, 3. Bauetappe, Erweiterungsmöglichkeit für später um 2-4 Zimmer ist vorzusehen.
 - " 16 <u>l Lehrer- und Materialzimmer, ½ Zimmergrösse, 3. Etappe.</u>
 - " 17 1 Handarbeitszimmer, ev. Souterrain, 3. Etappe.
 - 18 Veloraum für ca. 20 Velos, 3. Etappe.
 - " 19 Pausenplatz, 3. Etappe, vom andern Pos. 12 zu trenan. Turnplatz und Spielwiese wird gemeinsam benützt. Turnlokal s. Pos. 10

3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule: 1. oder 2. Bauetappe

- Pos. 20 1 Schulküche. 70 m2 mit Esszimmer, de Grösse) ev. Souterrain
 - " 21 <u>l Handarbeitszimmer (Schulzimmergrösse)</u>) bes. Ausgang
 - " 22 Waschküche, Vorratsraum und Keller) erwünscht
- 4. Pos. 23 Abwartswohnung mit 4 Zimmern, W.C., Bad, Waschküche, Keller, Garten, 2. Bauetappe.

5. Verschiedenes:

- Pos. 24 W.C.-Anlagenfür Lehrer, Knaben und Mädchen in gen. Zahl
 - 25 Putzmaterialräume in den einzelnen Trakten nach Bedarf.
 - " 26 Heizungsanlage: 1. Etappe mit Erweiterungsmöglichkeit
 - 27 <u>Iuftschutzräume</u> nach Vorschrift (können auch unter der Turnhalle angenommen werden)

GEME INDE	MUTTENZ

deme inde mottend		Besoldung d	er Gemeindeb	ehörden in d	en Nachbarge	meinden		
		8 600						3'400
	Multuz	Allschwil	Arlesheim	Binningen	Birsfelden	Liestal Wallamtudu	Pratteln	Reinach
Gemeindepräsident:	50001	5400 + 58% T.Z. + 1200	3600 + 58% T.Z.	9600 incl. T.Z.	3600 + 58% T .Z.	8000 + 58% T.Z.	7000	3000
VicePräs. des Gemeindera	tes:	y warm	1400 + 58% T.Z.	1500	1500 + 58% T.Z.	3300 + 58% T.Z.	2500	1100
Gemeinderat:	1500 -	1200	1200 + 58% T.Z.	1500	1200 + 58% T.Z.	2800 + 58% T.Z.	2000	1000
Präsident der Gemeindekomm	ission:	doppeltes Sitzungs- geld.		2 p. Std.	25 p. Jahr	200 + 58% T.Z.	10 pro Sitzung	
Präsident der Schulpflege:	900,-	460	400 + 58% T.Z.	1200	900	250 + 58% T.Z.	10 pro Sitzung	300
Präsident der Armenpflege:	1'000,-	800	1048 incl. T.Z.	1800	1200 + 58% T.Z. + 300 ohne T.Z.	250 + 58% T.Z.	10 pro Sitzung + 1300	400
Sitzungsgeld der Schulpfle	ge:	4 per Sitzung	5 min. 3 p.Std, + 58% T.Z.	100 per Jahr	5 per Sitzung	4 p. Std.	.5 pro Sitzung	6 per Sitzung
Sitzungsgeld der Armenpfle	ge:	5 per Sitzung	5 . –	2 p.Std.	5 per Sitzung	4 p.Std.	5 pro Sitzung	6 per Sitzung
Sitzungsgeld der Kommissio	nen: s	arbeitende	5 min. 3 p.Std. n +58% T.Z.	2 p. Std. (Wahlbüro 3 p. Std)	5 per Sitzung	4 p.Std.	5 pro Sitzung	6 per Sitzung

GEME INDE	MUTTENZ
-----------	---------

		Besoldung der Gemeindebehörden in den Nachbargemeinden						
		8 (50						3'400
	Multuz	Allschwil	Arlesheim	Binningen	Birsfelden	Liestal Hallamilida	Pratteln	Reinach
Gemeindepräsident:	Sooot Carb:	5400 + 58% T.Z. + 1200	3600 + 58% T.Z.	9600 incl. T.Z.	3600 + 58% T .Z.	8000 + 58% T.Z.	7000. –	3000
VicePräs. des Gemeindera	tes:	·	1400 + 58% T.Z.	1500	1500 + 58% T.Z.	3300 + 58% T.Z.	2500	1100
Gemeinderat:	1'500.	1200	1200 + 58% T.Z.	1500	1200 + 58% T.Z.	2800 + 58% T.Z.	2000	1000
Präsident der Gemeindekomm	ission;	doppeltes Sitzungs- geld.		2 p. Std.	25 p. Jahr	200 + 58% T.Z.	10 pro Sitzung	
Präsident der Schulpflege:	900	460	400 + 58% T.Z.	1200	900	250 + 58% T.Z.	10 pro Sitzung	300
Präsident der Armenpflege:	1'000	800	1048 incl. T.Z.	1800	1200 + 58% T.Z. + 300 ohne T.Z.	250 + 58% T.Z.	10 pro Sitzung + 1300	400
Sitzungsgeld der Schulpfle	ge:	4 per Sitzung	5 min. 3 p.Std, + 58% T.Z.	100 per Jahr	5 per Sitzung	4 p. Std	·5 pro Sitzung	6 per Sitzung
Sitzungsgeld der Armenpfle	ge:	5 per Sitzung	5	2 p.Std.	5 per Sitzung	4 p.Std.	5 pro Sitzung	6 per Sitzung
Sitzungsgeld der Kommissio	onen:	arbeitende	5 min. 3 p.Std. n +58% T.Z.	2 p. Std. (Wahlbüro 3 p. Std.)	Sitzung	4 p.Std.	5 pro Sitzung	6 per Sitzung

Sitzungsgeld der Kommissionen:

GEMEINDE MUTTENZ		Besoldung d	ler Gemeindel	behörden in de	en Nachbarge	meinden		
		2 (1)						3 400
	Musteuz	Allschwil	Arlesheim	Binningen	Birsfelden	Liestal	Pratteln	Reinach
Gemeindepräsident:	50001	5400 + 58% T.Z. + 1200	3600 + 58% T.Z.	9600 incl. T.Z.	3600 + 58% ¥.Z.	8000 + 58% T.Z.	7000	3000
VicePräs. des Gemeindera	tes:	*	1400 + 58% T.Z.	1500	1500 + 58% T.Z.	3300 + 58% T.Z.	2500	1100
Gemeinderat:	1500.	1200	1200 + 58% T.Z.	1500	1200 + 58% T.Z.	2800 + 58% T.Z.	2000	1000
Präsident der Gemeindekomm	ission:	doppeltes Sitzungs- geld.		2 p. Std.	25 p. Jahr	200 + 58% T.Z.	10 pro Sitzung	
Präsident der Schulpflege:	400,-	460	400 + 58% T.Z.	1200	900	250 + 58% T.Z.	10 pro Sitzung	300
Präsident der Armenpflege:	11000-	800	1048 incl. T.Z.	1800	1200 + 58% T.Z. + 300 ohne T.Z.	250 + 58% T.Z.	10 pro Sitzung + 1300	400
Sitzungsgeld der Schulpfleg	ze:	4 per Sitzung	5 min. 3 p.Std. + 58% T.Z.	100 per Jahr	5 per Sitzung	4 p. Std	•5 pro Sitzung	6 per Sitzung
Sitzungsgeld der Armenpfleg	ʒe∶	5 per Sitzung	5	2 p.Std.	5 per Sitzung	4 p.Std.	5 pro Sitzung	6 per Sitzung

4.- p.Std. 5.- pro

Sitzung

6.- per

Sitzung

4.-p.S. 5.-min. 2.-p. Std. 5.-per arbeitende 3.-p.Std. Wahlbüro Sitzung Kommissionen +58% T.Z. 3.-p. Std.

2.50 p.Std.

An die Einwohnerschaft von <u>Muttenz</u>

Bekanntmachung

Volksbad.

Das Volksbad im Schulhaus Breite ist vor einiger Zeit wieder in Betrieb genommen worden. Jedermann kann dort Duschen- und Wannen-bäder nehmen. Für Duschenbäder beträgt der Preis 60 Cts. und für Wannenbäder Fr. 1.--. Die Badezeiten sind:

Für Frauen: Jeden Freitag von 1530 - 1830 Für Männer: Jeden Samstag von 1530 - 1730

Hundesteuereinzug.

Nach dem Gesetz betreffend das Halten von Hunden, hat die ällg. Einschreibung und der Einzug der Hundesteuer jeweilen im Monat Januar zu erfolgen. Die Hundebesitzer werden deshalb ersucht, im Laufe des Monats Januar ihre Tiere auf der Gemeindeverwaltung (Ortspolizeibüro) einschreiben zu lassen und dort die Steuer zu entrichten. Die Pflicht zur Versteuerung der Hunde tritt ein, sobald diese 3 Monate alt sind. Hunde, welche erst nach der allg. Einschreibung angeschafft werden, sind innert Monatsfrist einschreiben zu lassen und zu versteuern, sofern nicht bereits in einer andern Gemeinde des Kantons die Hundesteuer pro 1952 bezahlt worden ist.

Zwischentaxation.

Für das Jahr 1952 haben eine Steuererklärung einzureichen:

- a. Alle neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen, die für die Gemeinde- und Staatssteuer noch nicht definitiv veranlagt sind.
- b. Bisherige Pflichtige, wenn ihre Steuerfaktoren erhebliche Abweichungen gegenüber der Taxation 1951 aufweisen.
- c. Alle Personen, die eine persönliche Aufforderung erhalten.

Die Steuererklärungen sind bis spätestens 18. Februar 1952 bei der Gemeindekanzlei einzureichen, die auf Wunsch Fristverlängerungen bis Ende Mai 1952 gewähren kann. Die Finanzdirektion Baselland erlässt Ende Januar noch eine öffentliche Aufforderung zur Zwischentaxation, mit Angabe der speziellen Zwischentaxations-Vorschriften, die wir unserer Einwohnerschaft zur Beachtung empfehlen.

Muttenz, den 15. Januar 1952.

Der Gemeinderat

GEMEINDE MUTTENZ

Muttenz, den 22. Januar 1952.

POSTCHECK-KONTO V 683
TELEPHON 9 32 07

An die Gemeindekommission Muttenz

Durch die Schaffung einer neuen Schulabteilung und den Rücktritt von Fräulein Adelheid Dätwyler sind auf Beginn des neuen Schuljahres zwei Lehrstellen neu zu besetzen. Ursprünglich war vorgesehen, je eine weibliche und männliche Lehrkraft anzustellen. Die Realschulpflege hat die Lehrerinnenstelle ausgeschrieben, doch sind hierauf nur zwei Bewerbungen eingegangen. Beide Lehrerinnen studieren zurzeit noch am Seminar Basel und werden erst auf Abschluss des laufenden Wintersemesters die Seminarausbildung abschliessen. Da beide Bewerberinnen noch keinen Ausweis über ihre Befähigung besitzen, hat die Realschulpflege beantragt, auf das Frühjahr 1952 zwei männliche Lehrkräfte einzustellen. Auf die Ausschreibung der Lehrerstelle haben sich u.a. zwei sehr gut qualifizierte Lehrer gemeldet, die die durchgeführte Probelektion sehr gut bestanden haben und vom Schulinspektorat gut empfohlen werden. Es handelt sich um:

Herrn Peter H ü g i n, geb. 18. Mai 1927, heimatberechtigt in Oberwil, Kt. Baselland

Herrn Heinz P o p p i t z, geb. 1923, heimatherechtigt in Les Breuleux, Kt. Bern

In einer gemeinsamen Sitzung von Gemeinderat, Gemeindekommission und Realschulpflege sind die beiden Lehrer provisorisch
als Primarlehrer gewählt worden, mit Amtsantritt auf das neue
Schuljahr 1952. Die Wahl erfolgte unter dem Vorbehalt, der Gemeindeversammlung von der erfolgten Wahl noch Mitteilung zu machen,
in der Meinung, dass die Versammlung davon in zustimmendem Sinne
Kenntnis nehme. Nachdem jetzt anstelle einer Lehrerin eine männliche Lehrkraft gewählt worden ist, soll bei nächster sich bietender Gelegenheit eine weibliche Lehrkraft angestellt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
Namens des Gemeinderates:
Der Präsident: Der Verwalter:

POSTCHECK-KONTO V 683

TELEPHON 93207

An die Gemeindekommission Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Donnerstag, den 31. Januar 1952 und eventuell auf Freitag, den 1. Februar eine Gemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
- 3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1952.
- 4. Anstellung eines Brunnmeister-Gehilfen.
- 5. Schaffung einer weiteren Kanzlisten-Stelle.
- 6. Erhöhung der Entschädigung an Gemeindepräsident und Gemeinderäte.
- 7. Landerwerb an der Burggasse, an der Gründenstrasse, im Lutzert und an der St. Jakobstrasse.
- 8. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Kanalisations- und Wasserkasse pro 1952 und Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Gemeindesteuer pro 1952.

Zu den einzelnen Traktanden teilen wir Ihnen mit:

Traktandum 2

Nach Gemeindegesetz ist jedes Jahr eine Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitgliedern zu wählen. Bisher haben als Rechnungsrevisoren geamtet: Die Herren Karl Buser-Berger, Hans Zubler-Jauslin und Karl Binder-Spühler. Suppleant war Herr Emil Baumann-Hänggi. Der Gemeindekommission steht gemäss Reglement das Recht zu, Vorschläge für die Erneuerung der Rechnungsprüfungskommission zu Handen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Traktandum 3

In den letzten Jahren ist die Armensteuer zum Satze von 60 Cts. vom 1000 Reinvermögen und 30 Cts. vom 100 Einkommen erhoben worden. Die Einnahmen aus Armensteuern genügten, um damit die Armenlasten decken zu können. Armenpflege und Gemeinderat beantragen deshalb, die Armensteuer pro 1952 zum gleichen Steuerfuss zu erheben, wie in den verflossenen Jahren.

Traktandum 4

Im September 1951 hat der Brunnmeister dem Gemeinderat berichtet, dass es ihm der mehr und mehr zunehmenden Arbeit wegen nicht mehr möglich sei, den ganzen Betrieb der Wasserversorgung in gewohnter

70P 3 (41pl)

Weise instand zu halten. Der Gemeinderat hat die heutigen Verhältnisse überprüft und ist dabei einstimmig zur Auffassung gelangt, es müsse zur Entlastung des Brunnmeisters und im Interesse eines guten Unterhaltes und reibungslosen Betriebes der Wasserversorgung ein Brunnmeistergehilfe angestellt werden. Gegenüber dem Jahre 1927, wo die Stelle eines Brunnmeisters geschaffen wurde, haben sich die Hausanschlüsse mehr als verdoppelt und die Wasserlieferung hat von 370 000 m3 jährlich auf über 815 000 m3 zugenommen. Im Interesse einer genügenden und qualitativ einwandfreien Trinkwasserversorgung muss unser Wasserwerk in jeder Hinsicht zuverlässig und pünktlich bedient werden. Wir beantragen deshalb der Gemeindeversammlung, der Schaffung der Stelle eines Brunnmeistergehilfen die Zustimmung zu erteilen. Gleichzeitig wird beantragt, den Anfangsgehalt auf Fr. 4 400.-- und den Maximalgehalt auf Fr. 5 600.-- pro Jahr festzusetzen, zuzüglich die jeweils gültigen Teuerungszulagen. Vorgesehen ist, die neu zu schaffende Stelle öffentlich auszuschreiben und die Wahl durch Gemeinderat und Gemeindekommission gemeinsam vornehmen zu lassen.

Traktandum 5
Mit der Zunahme der Einwohnerschaft nehmen die Arbeiten der Gemeindekanzlei mehr und mehr zu. Im Besonderen sind es die Buchhaltungsarbeiten, der Steuereinzug und die Schriftenkontrolle, die im Laufe der letzten Jahre ganz bedeutend zugenommen haben. Im Vergleich zu andern Vorortsgemeinden ist der Personalbestand unserer Gemeindeverwaltung eher bescheiden. Im Interesse einer pürktlichen Arbeitserledigung lässt es sich heute nicht mehr vermeiden, den Personalbestand zu erhöhen. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, der Schaffung einer weiteren Kanzlistenstelle auf unserer Gemeindeverwaltung die Zustimmung zu erteilen, in der Meinung, die neu geschaffene Stelle sobald wie möglich zu besetzen. Vorgesehen ist, die Stelle öffentlich auszuschreiben und den Stimmberechtigten gelegentlich einen Wahlvorschlag zu unterbreiten, der von Gemeinderat und Gemeindekommission gemeinsam aufgestellt werden soll.

Traktandum 6 Herr Gemeindepräsident Stohler hat kürzlich dem Gemeinderat das Gesuch unterbreitet, das Honorar des Gemeindepräsidenten angemessen zu erhöhen. Er hat auf die in den letzten Jahren mehr und mehr zunehmende Beanspruchung des Gemeindepräsidenten verwiesen, der auch ausserhalb der Sprechstunde Besucher empfangen und anhören müsse. Dazu komme die erhebliche Zunahme der ausserordentlichen Sitzungen, die zudem für den Präsidenten oft eine Vorbereitung bedingen. Mit der Zunahme der Telephonanschlüsse hätten sich auch die Telephonanrufe tagsüber vermehrt, was den Präsidenten zeitlich viel beanspruche. In seiner Eingabe hat Herr Gemeindepräsident Stohler die Auffassung vertreten, neben seiner eigenen Entschädigung sollte auch diejenige der Gemeinderäte erhöht werden. Der Gemeinderat hat die Angelegenheit der Gemeindekommission überwiesen, zur Ueberprüfung und Antragstellung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung. Die in den übrigen grösseren Gemeinden des Kantons durchgeführten Erhebungen haben gezeigt, dass sowohl das Honorar des Gemeindepräsidenten, als auch dasjenige der Gemeinderäte, durchwegs höher ist als in Muttenz. Eini-ge Gemeinden sind dazu übergegangen, auch ihrem Präsidenten und den Gemeinderäten Teuerungszulagen wie dem vollamtlich tätigen Personal der Gemeinde auszuweisen. Die Gemeindekommission ist der Auffassung, dass die Anpassung an die Geldentwertung nicht auf dem Wege der Gewährung von Teuerungszulagen, sondern durch Erhöhung der fixen Ent-schädigungen erfolgen soll. Sie beantragt mit Schreiben vom 14.Januar

1952, entsprechend den Ansätzen in der Nachbargemeinde Pratteln die Entschädigungen mit Wirkung ab 1. Januar 1952 wie folgt festzusetzen:

Gemeindepräsident Fr. 7 000.-- pro Jahr Vice-Präsident des Gemeinderates 2 500.-- " " Cemeinderäte je 2 000.-- " "

Bei der Neufestsetzung der Entschädigungen an Gemeindepräsident und Gemeinderäte muss berücksichtigt werden, dass die rege Bautätigkeit und die rasche Zunahme der Bevölkerung der Gemeindebehörde ein grosses Mass an Arbeit bringt, das nicht bloss in den ordentlichen Sitzungen bewältigt werden kann, sondern von jedem Einzelnen viel Zeit und Einsatz verlangt.

Traktandum 7 Angrenzend an das Areal der Liegenschaft von Kunstmaler Karl Jauslin besitzen die Ehegatten Burckhardt-Boeringer noch einen kleinen Landabschnitt von 66 m2. Mit demselben kann die von der Gemeinde seinerzeit käuflich erworbene Liegenschaft an der Burggasse vorteilhaft arrondiert werden. Der Abschnitt kann von der Gemeinde zum Preise von Fr. 5.-- pro m2, ausmachend Fr. 330.--, käuflich erworben werden.

Anstossend an das bereits im Besitz der Gemeinde befindliche Grundstück Ecke Birsfelder-/Gründenstrasse, kann die Gemeinde von Herrn August Staerkle-Sturzenegger die Parzelle 3132, haltend 16 a 81 m2 Acker an der Gründenstrasse, käuflich erwerben. Der Kaufpreis wurde auf Fr.ll.-pro m2 vereinbart, ausmachend Fr. 18 491.--. Mit dem Erwerb der Parzelle 3132 kann der Landbesitz der Gemeinde am genannten Ort günstig arrondiert werden.

Von der hiesigen freiwilligen Kirchenpflege ist seinerzeit auf die Notwendigkeit des Ankaufes von Bauland im Gebiet Lutzert aufmerksam gemacht worden, um für den Bau einer zweiten Kirche oder eines Kirchgemeindehauses in diesem Gebiet das nötige Land zur Verfügung zu haben. Für die Durchführung eines solchen Bauvorhabens liegt das Areal des Jakobshofes, zwischen Lutzert- und Pestalozzistrasse, sehr günstig. Es wurden deshalb mit den Erben Würgler-Hauter, als Eigentümer des Jakobshofes, Verhandlungen geführt, mit dem Resultat, dass sich diese bereit erklärten, einen Abschnitt von 7411 m2 zwischen Lutzertstrasse, Feldrebenweg und Pestalozzistrasse der Gemeinde zum Preise von Fr. 13.-- pro m2, ausmachend Fr. 96 343.---, käuflich abzutreten.

Die Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 1951 hat den Ankauf von 123 m2 Bauland von der Bürgergemeinde Muttenz abgelehnt, in der Meinung, dieses für die inzwischen ausgeführte Trottoiranlage benötigte Land sollte vom Kanton Baselland erworben und bezahlt werden. Inzwischen hat der Gemeinderat die Angelegenheit dem Regierungsrat unterbreitet, mit dem Begehren, den Landabschnitt zu kaufen und den Kaufpreis in die Korrektionskosten der St. Jakobsstrasse aufzunehmen. Der Regierungsrat hat dieses Gesuch abgewiesen und in seiner Begründung erklärt, die Trottoiranlage sei nachträglich, auf Begehren des hiesigen Gemeinderates, ausgeführt worden und sei ein Bestandteil des von der Gemeinde projektierten Fussweges zwischen den Haltestellen Käppeli und Freidorf (Höhlebacheinschnitt). Es handle sich hier um eine Fusswegverbindung, die abseits der Kantonsstrasse durch den Einschnitt des Höhlebachgrabens nach dem Springgarten im Schänzli führe. Wachdem sich der Staat schon weitgehend an den Erstellungskosten des oberen Teilstückes dieses Fussweges beteilige und das notwendige Areal, soweit es sich im Besitze des Staates befinde, ohne Berechnung zur Verfügung stelle, könne er nicht auch noch das von der Bürgergemeinde abzutretende Land käuflich erwerben. Die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates

ist verständlich und nach Auffassung des Gemeinderates begründet. Tatsächlich ist vorgesehen, das heute ausgeführte Trottoir südlich der Liegenschaft Stebler bis zur Station Freidorf im Höhlebacheinschnitt zu verlängern, um, etwas abseits der Kantonsstrasse, eine angenehme Fusswegverbindung nach dem Reitgarten und der Birsniederung zu schaffen. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, in Wiedererwägung des Beschlusses vom 30. Oktober 1951 dem Ankauf eines Landabschnittes von 123 m2 zum Preise von Fr. 18.-- pro m2, ausmachend Fr. 2214.--, die Zustimmung zu erteilen. Gleichzeitig wird beantragt, auch die übrigen vorstehend erwähnten Landkäufe zu genehmigen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1952 zu bewilligen.

Traktandum 8

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen, die jedem Stimmberechtigten zugestellt worden sind.

> Mit vorzüglicher Hochachtung: Namens des Gemeinderates: Der Präsident:

> > Der Verwalter:

Rechnungsprüfungskommission

Buser		\mathtt{SP}
Zubler		DP
Binder	2"	VdP
Baumann		SP

Neuer Vorschlag:

Die beiden Hauptparteien, Sozialisten (SP) und Demokratische Mitte (DM) m.h. Demokraten; Parteilose und Evengelische stellen immer je ein ständiges Mitglied, das dritte Mitglied wird von den beiden Minderheitsparteien; Katholiken und Freisinnigen, abwechslungsweise gestellt:

· Es gibt sich für die nächsten Jahre folgende Zuteilung:

	154	33	33	34	55	25	¢	10	5	3	19
miäglieder:	SP	DM	$\mathbb{D}\mathbb{M}$	SP	K	·DM	SP	F	DM	SP	K
	DM	DM	SP	K	DM	SP	F	DM	SP	K	BH
	DM -	SP	K	DM	SP	, F	$\mathbb{D}\mathbb{M}$	SP	K	\overline{DM}	SP
ersatz	SP.	K	DM	, SP	F	DM	SP	K	DM	SP	F

andrey in goldom

Said je vertretung de baden hauptgruppen, abwester lungsweise verhelz v bath. + per unigen.

Muttenzer Anzeiger

Allgemeines Publikationsorgan für Muttenz und Umgebung

ledaktion, Druck und Verlag: Buchdruckerei Hochuli AG, Muttenz, St. Jakobetrafie 2, Telefon 9 38 48 — Abonnementspreis: Jährlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige kedaktion, Druck und Verlag: Buchdruckerei Hochuli AG, Muttenz, St. Jakobetrefie 8, Telefon 9 38 48 — Austrian Pratteln — Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 — Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die einspaltige führlich Fr. 8.— Postcheckhonto V 1874 —

luttenz, 25. Januar 1952

Erscheint jeden Freitag

Aus dem Muttenzer Gemeindehaushalt

Vor wenigen Tagen hat der Stimmbürger | las kleine weiße Heftchen, welches über den inanzhaushalt des begonnenen Jahres Rehenschaft ablegen will, erhalten. Damit ist lie Einladung zum Besuche der Budgetgeneindeversammlung vom 31. Januar 1952 a der Turnhalle Breite verbunden. Hoffen vir, daß recht viele Stimmbürger das Heftli ingehend studieren, an der Budgetgemeinleversammlung teilnehmen und mit den Beörden die Mitverantwortung für den Haus-alt unserer stolzen Gemeinde tragen helfen.)as ist tätige Demokratie, auf die wir chweizer stolz sein wollen. Andere Länder eneiden uns darum.

Manch einer, der den Voranschlag für den Femeindehaushalt pro 1952 eingehend stuliert und den Finanzhaushalt von Muttenz n den letzten Jahren verfolgt hat, wird mit inem gewissen Unbehagen, wenn nicht gar chreck, feststellen, daß der Voranschlag der linwohnerkasse wiederum mit einem Defizit on rund Fr. 307 000. - abschließt. Er wird lies umso weniger begreifen, als wir ja seit einer Reihe von Jahren in einer günstigen Konjunktur leben, die sich bei der öffentichen Hand in vermehrten Steuereingängen äußert. Dennoch diese Defizite - wird er sich fragen, nachdem vor knapp einem halen Jahr die letzte Gemeinderechnung der Einwohnerschaft zur Genehmigung vorgelegt wurde, wobei diese, immerhin mit einem, wenn auch bescheidenen Rechnungsüberschuß von nur Fr. 3 000.— abschloß. Das große Budgetdefizit muß tatsächlich iberraschen.

Wir betrachten es daher als die Pflicht les verantwortlichen Finanzchefs, der breiten Deffentlichkeit einigen Aufschluß über die große Diskrepanz zwischen 1950er Rechnung und Voranschlag 1952 zu geben. (Die Rechnung für 1951 ist noch nicht abgeschlossen, so daß wir auf die letzte genehmigte Rechnung abstellen müssen, wobei wir hei den Vergleichen mit runden Zahlen aufwarten.)

Wie gesagt, schließt die Einwohnerkasse mit einem Budgetdefizit von Fr. 307 000 .-

Vergleichen wir nun die Zahlen der letzt bekannten Rechnung vom Jahre 1950 mit den Budgetzahlen 1952, so erhalten wir fol-

Allgemeine Verwaltung: Im Vergleich zum Jahre 1950 ist der Aufwand geringer. Geringer ist aber auch der Ertrag. Der ist sonach gleichbleibend.

Finanzwesen (Steuergebührenabgabe): Der Aufwand ist um Fr. 7 000.— gestiegen; der Ertrag mit Fr. 60 000.— geringer veranschlagt. Hier dürfte bei anhaltender Konjunktur eine stille Steuerreserve zum Vorschein kommen, die das Defizit etwas mil-

Bauwesen: Der Aufwand verzeichnet eine gewaltige Zunahme von Fr. 100 000.- Dazu kommt noch eine Ertragseinbuße von Fr. 22 000 .- . In diesen beiden Zahlen kommt die Ursache drastisch zum Ausdruck.

Die einzelnen Rechnungskonti verzeichnen folgendes Bild:

Personal- und Verwaltungskosten: Diese sind um Fr. 35 000.— gestiegen, wovon Fr. 28 000.— allein auf den Projektwettbewerb für Schulhausneubauten entfallen.

Hochbau: Im Hochbau liegt der Aufwand Fr. 140 000.— und der Ertrag nur Fr. 36 000.— unter den 1950er Zahlen.

Straßenbau: Die Aufwendungen bewegen sich im bisherigen Rahmen.

Anschaffungen und Unterhalt von Maschinen etc.: Der Aufwand steht um Fr. 5 500.— zurück.

Neu-Anlagen und Korrektionen von Straßen: In dem auf Fr. 220 000. - höher veranschlagten Aufwand gegenüber 1950, wobei sich der Ertrag um Fr. 40 000.erhöht, liegt die Ursache des hohen Budgetdefizits. Ein Ausbau unseres im Argen liegenden Straßenwesens läßt sich aber nach übereinstimmender Ansicht der Behörden nicht mehr weiter aufschieben.

Unterhalt von Straßen: Beim Unterhalt unserer Straßen sollen gegenüber dem Jahre 1950 Fr. 20 000.— weniger verausgabt, d. h, eingespart werden. Ungünstig wirkt sich sodann der Ertragsausfall von

Oeffentliche Beleuchtung: Das "dunkle Muttenz" soll weiterhin aufgehellt werden. Dies erfordert aber einen um Fr. 10 000.- höheren Aufwand. Leider konnten hier noch lange nicht alle Begehren auf Beleuchtung besonders düsterer Zu-fahrtswege und Plätze erfüllt werden. Der liebliche Vollmond muß eben das chronische Budgetdefizit überbrücken

Oeffentliche Brunnen: Trotz chronischem Geldmangel glaubt die Behörde, die Schaffung eines weitern öffentlichen Brunnens im Brüggligebiet verantworten zu können. Daher erhöht sich der Ausgabeposten gegenüber 1950 um Fr. 2 000.-

Löschwesen: Aufwand und Ertrag sind gegenüber 1950 mit je nur der Hälfte budgetiert. Es ergibt sich demnach hier eine Mehrausgabe von netto Fr. 5000.-, weil 1950 der Ertrag höher stund als der Aufwand.

Militärwesen: Die Mehrausgaben belaufen sich hier auf Fr. 7000.— als Folge des vorgesehenen Projektes für die Schießanlage in der "Lachmatt"

Schule, Kultur und Sport: Auch hier ergibt sich eine Zunahme des Aufwandes von

r. 28 000.—, wozu noch die Abnahme der in Verbindung mit recht hohen Gemeinde-Ertragsposten um Fr. 65 000.— kommt, also cine Steigerung der Netto-Ausgaben um fr. 98 000.— Grund: Schaffung einer neuen leinkinder-Schulklasse, Ausfall beim Errag, da in der Rechnung pro 1950 der Bei-grag des Staates und des Sport-Totos für den portplatz Margelacker im Betrage von Fr. 1 000. - figuriert.

Kirchenwesen: Der Aufwand und der Erag sind für 1950 um je Fr. 3 000.- niedriger veranschlagt. Diese Gemeindeaufgabe ist sonach am Budgetdefizit nicht beteiligt.

Gesundheitswesen: Die wöchentlich zweinalige Hauskehrichtabfuhr bringt eine Steigerung der Ausgaben um Fr. 8 000.-. Dazu bringt der Rückgang des Ertrages im Be-tattungswesen und der Geburtshilfe eine erschlechterung.

Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Verkehr: Durch Wegfall der Wohnbauaubventionen vermindert sich der Netto-Aufwand um Fr. 12 000 .- Andererseits erhöht er sich beim Obstbau durch die Schädlingsbekämpfungs-Aktion um Fr. 4 500.— Nicht enthalten ist hier ein Subventionsbetrag an die längst postulierten Alt-Wohnungs-Sanierungen, wofür demnächst eine regierungsrätliche Vorlage erwartet wird.

Fürsorgewesen: Der Netto-Aufwand im Fürsorgewesen ist von Fr. 28 000.- auf Fr. \$8 000.- gestiegen. Mehrausgaben bringen die Posten: Arbeitslosen- und Jugendfürsorge. Im Posten für Arbeitslosenfürsorge gürste bei Anhalten günstiger Konjunktur and durch die im Bundesgesetz für die Areitslosenfürsorge vorgesehene Entlastung der Gemeinden eine stille Reserve liegen. Die Erhöhung des Postens Jugendfürsorge t bedingt durch die von der Gemeindevermmlung beschlossene Anstellung einer Fürsorgerin.

Wasserkasse: Das veranschlagte Defizit bei der Wasserkasse beträgt rund Fr. 60 000.— und ist bedingt durch den vorgesehenen Ausbau unserer Wasserversorgung. Die Wasserkasse ist finanziell gut fundiert. Anlaß zur Besorgnis wegen des vorgesehenen Defizits ist nicht am Platze.

Kanalisationskasse: Dieses, lange Jahre unser Sorgenkind bildendes Gemeindeunternehmen hat seine Kinderkrankheiten hinter sich und befindet sich auf dem Wege der finanziellen Konsolidierung. Wenn, wie vorgesehen, der Staat die notwendigen Kläranlagen und Fortleitungsstränge in eigenen Kosten erstellt, braucht uns um die Entwicklung unseres Kanalisationsunternehmens nicht mehr so bange zu sein wie lange Jahre hindurch.

Schlußbetrachtung: Wenn auch das budgetierte Defizit im Laufe des Jahres zufolge nicht vorgesehener Mehreinnahmen und Rückstellung einzelner Bauaufgaben gemildert werden dürfte, so zeichnet sich in den in Angriff genommenen Vorarbeiten für wählt erklärt. So ein neues Schulhaus, Kleinkinderschule, Münchenstein, ans Schießanlage "Lachmatt" und Schwimmbad, Nationalrat nach.

beiträgen an die Korrektion der St. Jakobstraße eine neue Verschuldung unseres Gemeindehaushaltes ab. Im Gegensatz zum Staat können nämlich alle unsere basellandschaftlichen Gemeinden solche Ausgaben nicht aus den laufenden Mitteln bestreiten, sondern sie müssen Schulden machen, die verzinst und amortisiert sein wollen. Es ist daher wenig sinnvoll und unverständlich, wieso unsere Gemeinde ab 1951 von der Gemeindehilfe für den Aufwand des Schulund Straßenwesens ausgeschlossen werden soll, womit inskünftig ein großer Anteil der Gemeindehilfe statt in den Bezirk Arles-heim, in die obern Bezirke fließt. Dies ist umso weniger zu verstehen, als Muttenz auf Grund der von uns in der Gemeindehilfekommission anbegehrten Ermittlung der Schul- und Straßen-Ausgaben bei den Schulausgaben mit Fr. 50.40 pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre 1947/49 an der Spitze und bei den Straßen-Ausgaben ebenfalls wesentlich über dem kantonalen Durchschnitt steht. Das Vorortsproblem mit seinen enormen finanziellen Lasten besteht für diese Gemeinden, und nur für diese Gemeinden nach wie vor, trotz Ablehnung der Wiedervereinigung. Glaubt man wirklich heute daran, nicht mehr oder nur noch sporadisch darauf Rücksicht nehmen zu müssen? Man könnte sich hier leicht täuschen. Auf alle Fälle dürfen insbesondere die Landräte des untern Bezirks an vorerwähnter Tatsache nicht achtlos vorbeigehen. Es ist dies nicht nur ein Problem der Gemeindefinanzen von Muttenz, sondern aller Vorortsgemeinden. Heute geht es um Muttenz. Nächstes Jahr schon wird es Allschwil, Münchenstein, Schönenbuch oder auch eine der nicht auf Rosen gebetteten Gemeinden Hersberg, Rickenbach, Thürnen, Rothenfluh und Wintersingen sein. Es mag auffallen, daß wir hier eine ganze Reihe Gemeinden aus den obern Bezirken aufführen. Tatsächlich können diese Gemeinden nach den neuen Rechnungsnormen auf Grund der finanziellen Leistungsfähigkeit in den Genuß der Gemeindehilfe kommen. Sie scheiden gegenwärtig bloß aus, weil die Steuerbelastung unter dem ideellen Steuerfuß von 2 % liegt. Wenn man das dort merkt, werden sich die Gemeindebehörden dieser Gemeinden überlegen müssen, ob sie durch eine teilweise, sogar nur bescheidene Steuerfußerhöhung nicht auch an dem Staatsfranken aus der Gemeindehilfe teilhaben wollen.



KANTON BASELLAND

Aus den Regierungsratsverhandlungen

Nachdem J. Blunschi, Reinach, aus Unvereinbarkeitsgründen auf die Ausübung des Nationalratsmandates verzichtet hat, wird der nächste Kandidat der Liste 4 als gewählt erklärt. Somit rückt Josef Tschopp, Münchenstein, anstelle von Blunschi in den

Gotthard-Express 47 verschüttet von Emilio Geiler

bdrucksrecht durch den Albert Müller. Verlag Rüschliken-Zeh

Merz lehnte zum Fenster des Führerstanles hinaus und erwiderte: "Kein Strom. Da ibt es nichts anderes, als zu warten. Der Sturm hat wahrscheinlich irgendwo die Fahrleitung beschädigt. Wir sind ungefähr in der Mitte vom K. T. 1."

Zugführer Weber entfernte sich und kehrte nach einer Viertelstunde mit der Meldung zurück: "Ich habe versucht, von der Kabine in der Tunnelmitte aus nach Giornico und Pianotondo zu telephonieren Der Apparat ist aber offenbar beschädigt, denn er funktioniert nicht. Jetzt stehen wir schon eine halbe Stunde hier. Ich werde dafür sorgen, daß der Zug nach hinten gedeckt wird.'

"Gut", antwortete Merz, "Rossi wird den Zug nach vorn decken. Nachher wollen wir schauen, was zu machen ist. Rossi kann ja konnte.

auch den Telephonapparat nachsehen, er versteht sich auf derlei.

Der Zugführer befahl die Aufstellung der Sicherungssignale einige hundert Meter hin-ter dem stillstehenden Zuge, und Rossi besorgte dasselbe einige hundert Meter vor dem Zuge. Dann begab er sich zur Telephonkabine und stellte dort nach einem kurzen Versuch fest, daß die Leitung unterbrochen war. Der Zugführer und die Kondukteure durcheilten den ganzen Zug, wo sie von den aufmerksam gewordenen Reisenden mit vielen Fragen bestürmt wurden, die sie dahin beantworteten, daß der Zug infolge Strommangels ungefähr in der Tunnelmitte stillstehe; binnen kurzem werde der Schaden sicherlich behoben sein, dann könne die Fahrt fortgesetzt werden.

Hierauf besprach der Zugführer nochmals alle Möglichkeiten mit Merz, um sich daraufhin mit Rossi zum Nordausgang des Tunnels zu begeben. Zu Fuß wollten sie die Biockstation Pianotondo aufsuchen, um in Erfahrung zu bringen, wo die Fahrleitung unterbrochen war, und was zur Behebung der Störung unternommen wurde. Danach ließ sich dann berechnen, wie lange es dauern würde, bis die Weiterfahrt ersolgen Schwellen dem Tunnelausgang zu. Ihre Schritte waren von geradezu komischer Ungleichmäßigkeit. Zwischen je zwei Schwellen war ein Abstand von einem halben Meter, dem dann ein Abstand von fast einem bis zur nächsten Schwelle folgte. Um auf den Schwellen marschieren zu können, mußte man also jeweils zwei kurze und einen sehr langen Schritt machen, wenn man nicht auf den scharfen Schotter treten wollte. Merz schaute den beiden sich entfernenden Gestalten nach; er mußte lachen. Ihre Schatten hoben sich riesengroß von der Tunnelwand ab, und der hüpfende Gang der beiden Männer verlieh den bewegten Silhouetten etwas Groteskes.

Weit entfernt konnte der Ausgang nicht mehr sein. Plözlich bemerkte Weber zwischen den Schienen einen großen Stein, dann wieder einen, und als er seine Laterne noher hob, beleuchtete er einen Steinhaufen, der sich bis zur Tunneldecke erstreckte. Sprachlos starrten die beiden Männer auf

Ungefähr in der Mitte des allmählich ansteigenden Haufens ragte ein mächtiger Felsblock hervor, der beinahe das ganze nach.'

Im Scheine der Laterne schritten Weber | Tunnelprofil ausfüllte. Um ihn herum und Rossi zwischen den Schienen auf den häuften sich, den Abschluß vervollständigend, kleinere und größere Blöcke. Wie weit der Tunnel eingestürzt war, vermochten die beiden Männer nicht festzustellen, doch mußte es eine ziemlich lange Strecke sein. Rossi kletterte auf den Haufen und erkundete, daß die Tunneldecke dort, wo sie mit dem Steinhaufen zusammenstieß, intakt war. Das ganze Geröll war also Geschiebe, das in den Tunnel hineingepreßt worden war; der Einsturz mußte weiter vorn erfolgt sein.

Weber und Rossi standen vor dem Steinhaufen und schauten einander schweigend an. Langsam holte Rossi eine Zigarette aus der Tasche des Ueberkleids und zündete sie an der Laternenflamme an. Dann setzte er sich auf einen Granitblock und starrte in das Licht der Laterne. Lange dachte er nach

und schüttelte wiederholt den Kopf. "Die Geschichte gefällt mir nicht, caro mio", sagte er nach einiger Zeit. "Stell dir einmal die Linienführung der Bahn vor. Der Tunneleingang liegt genau unter dem Ausgang. Das, was wir da sehen, ist ein Bergsturz, und sicherlich hat er nicht auf halbem Wege haltgemacht. Gehen wir zurück, und schauen wir einmal beim Tunneleingang (Forts. folgt.)

Vom Eingang einer Volksinitiative betreffend Beteiligung des Kantons am Ausbau des Bezirksspitals Dornach wird Kenntnis ge nommen. Es soll dem Landrate darüber Bericht und Antrag vorgelegt werden.

Der Landrat wird auf Montag, den 28. Januar 1952, 09.00 Uhr, zu einer ganztägigen Sitzung eingeladen.

Enttäuscht...aber dennoch!

Am vergangenen Sonntag fand in Liestal die Generalversammlung des Baselland-schaftlichen Schwingerverbandes statt. Dieses Jahr gingen wir Muttenzer besonders erwartungsfreudig nach der Residenz, hofften wir doch alle, dort eine gute Botschaft

zu vernehmen — doch es kam anders. Zuerst aber noch einige Protokollnotizen über den Verlauf der Tagung. Der Jodlerklub Liestal begrüßte mit zwei flotten Liedern die 120 Mitglieder, worauf Kantonal-präsident Josef Kamber (Oberwil) die Versammlung eröffnete. Einen feierlichen Höhepunkt bildete die Ernennung von zwei Ehrenmitgliedern. Mit treffenden Worten skizzierte der Vorsitzende die hervorragenden Verdienste des Kantonalkassiers Otto Hunzier, Präsident des Schwingklubs Muttenz, der während vielen Jahren seine technischen und administrativen Kenntnisse im Bezirks- und Kantonal-Verband zur Verfügung gestellt hatte. Otto Hunziker hat am "grünen Tisch" und als unerschrockener und gerechter Kampfrichter auf den Schwingplätzen einwandfreie Arbeit geleistet und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wurde einem würdigen Schwingerfreund zuteil. Gleichzeitig wurde auch der bisherige technische Leiter des Verbandes, Alfred Schaub (Pratteln), in den Stand der Ehrengarde erhoben. Wir gratulieren unserm Freund Otto Hunziker zu dieser ehrenvollen Ernennung! Bei der Wahl der 15 Kampfrichter für das

Kantonal-Schwingfest 1952 erlehten wir eine doppelte Freude. Von den aufgestellten 24 Kandidaten erzielte Robert Vogt (Muttenz) mit 97 Stimmen das dritthöchste Resultat, während Karl Haslebacher (Muttenz) mit 89 Stimmen den fünften Platz belegte. Weiterer Kommentar überflüssig!

Der Vorstand mit Josef Kamber an der pitze wurde einmütig bestätigt, wobei an telle der zurückgetretenen- Adolf Matter ınd Walter Kaufmann neu Jakob Wenger Niederdorf) und Christian Fankhauser (Sisach) gewählt wurden. Otto Hunziker gefört dem Kantonalvorstand weiterhin als

Festort Kantonal-Schwingfest 1952! Der Bezirk Waldenburg sollte das Fest überneh-nen, aber es meldete sich kein Bewerber. Also kam der Bezirk Arlesheim an die Reihe. Der Schwingklub Muttenz hatte rechtzeitig nit den Organen des hiesigen Turnvereins 'erbindung aufgenommen, um eventuell geneinsam den Anlaß zu übernehmen. chwinger und Turner haben sich die Hand ereicht und schon zeichneten sich die erten Organisationsphasen ab. Man war übereugt, daß auch die Bevölkerung einem chwingfest die notwendige Sympathie entegenbringen würde. Die ungefähr gleichen Jeberlegungen hatte man aber auch anders-70 gemacht - nämlich in Birsfelden. Dort var es der Turnverein, der seine Bewerbung m die Uebernahme des Festortes angemellet hatte. An der Sitzung wurde vom Inhalt ler beiden Bewerbungsschreiben Birsfelden ind Muttenz Kenntnis gegeben. Für den TV Birsfelden plädierte in flotter Art und Weise Gemeinde- und Landrat Karl Kilcher, wähend die Interessen von Muttenz durch Heinich Guldenfels vertreten wurden. Die Abtimmung erfolgte durchaus demokratisch and . . . geheim. Resultat: Gewählt als Fest-

Wer rechnet, kauft im

Muttenz nur 32 omren glücklich und freuten felder Vertreter waren glücklich und freuten sich über den Erfolg und bei den Muttenzern gab es lange Gesichter. Die Enttäuschung war groß. Die Muttenzer, vor allem die war groß. Die Mannet die Aktiven, konnten es nicht verstehen, daß das Schwingerparlament die Bemühungen das Schwingerparlament der Muttenzer-Controller das Schwingerparten der Muttenzer-Garde nicht besser zu würdigen verstand. Es fallt schwer, die Motive zu suchen, die einen sol-chen Wahlausgang herbeigeführt haben mögen. Es war tief bedauerlich, daß das "Schwingerdorf Muttenz" unterlegen ist,, zumal ein glänzender Organisationsapparat gespielt hätte. Nun wir leben einmal in der Schweiz und die Mehrheit entscheidet. So geht es auch den Schwingerfreunden aus Muttenz. Birsfelden wird das Fest 1952 durchführen und wenn die Vertreter ihr Versprechen einlösen, so darf man mit einem flotten Anlaß rechnen. Muttenz hält es nach alter Schwingerart und gibt als Verlierer dem Sieger und in diesem besonderen Fall dem Nachbar die Hand. Eingeladen werden noch die Schwinger aus Basel-Stadt, aus dem Fricktal und je zwei "Böse" aus dem Aargau-und dem Solothurn. — Schließlich wurde noch die Durchführung eines Veteranentages und eines Knabenschwinget in Oberwil beschlossen.

Basellandschaftliches Schwingfest 1952

Der Turnverein Birsfelden, als Organisa. tor des diesjährigen Verbandsanlasses der Baselbieter Schwinger, hat dessen Durchführung auf den 15. Juni evtl. 6. Juli 1952 fest-

LOKALES

Gemeinderatsverhandlungen

Architekt Röthlisberger legt die Abrechnungen vor über die im Jahre 1951 in den Schulhäusern durchgeführten Renovationsarbeiten. Die Instandstellungsarbeiten im Schulhaus Breite belaufen sich auf Fr. 48 000.— und diejenigen im Schulhaus Hinterzweien auf Fr. 8 000.-. - Durch Kurzschluß ist die elektrische Heizung in der Kirche beschädigt worden. Gestützt auf das vorliegende Gutachten und die in der Sache eingeholte Offerte wird beschlossen, anstelle der veralteten Heizanlage eine neue elektrische Fußbankheizkörperanlage installieren zu lassen. Die bezüglichen Arbeiten werden, der Firma Kriegel & Co. in Muttenz zur Ausführung übertragen. — Karl Busers Berger ersucht um Entlassung als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission. Dem Begehren wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. - Gestützt auf die vorliegenden Offerten werden die Kanalisationsarbeiten in der Brunnrainstraße dem Baugeschäft Hans Jourdan zur Ausführung übertragen. Der gemeinderätliche Bericht zu den

Traktanden der Gemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die sich vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden näher zu orientieren wünschen.

Zum Voranschlag der Einwohnergemeinde

Im gedruckten Voranschlag 1952 der Einohnergemeinde Seite 12 folgende Ergänzung anzubringen: Unter "Schülerfürsorge" 470 ärztliche Untersuchungen im Aufwand Fr. 800.— und im Ertrag Fr. 300.—.

Kunsch au an Heimet-Obe?

Natürlich! In welch guter Erinnerung haben wir doch noch den letzten Heimatabend der Trachtengruppe Muttenz; und wir sind überzeugt, daß auch der nächsten

ort Birsfelden mit 59 Stimmen, während auf schieden sein wird. Das Programm ver-Muttenz nur 52 Stimmen entfielen. Die Birs spricht einige genußreiche Stunden, was kaum verwundern kann, wenn man einen Blick auf die "Teilnehmerliste" wirft. Der musikalische Rahmen wird einmal von einer Ländlerkapelle bestritten, die natürlich auch für eine lüpfige Tanzmusik besorgt sein wird. Etwas musikalisch Gediegenes dürfte das Zitherduett sein, das mit seinen Vorträgen sicher ein beifallsfreudiges Publikum finden wird. Zu einem bodenständigen Heimatabend gehört auch das Jodellied. Wir Muttenzer sind in dieser Hinsicht nicht verlegen und mit Frau Mimi Jauslin tritt eine Jodlerin auf, die durch ihre frohen Juchzer zu begeistern vermag. Die Mitglieder der Trachtengruppe selbst helfen aktiv mit, das Programm mit klangschönen Volksliedern und stilreinen Volkstänzen zu bereichern. Auch fehlt im Rahmen dieser Darbietungen von urwüchsiger Volkskunst das Theater nicht, das eine Aufführung von Josef Reinhart "Der jung Herr Stüdeli" bringen wird. Einen sinnvollen Abschluß des fröhlich bunten Programms bildet die Szene "Obesitz" Originell sind, wie gewohnt, bei der Trachtengruppe, das Saalabzeichen und die Tombola, die für jedermann eine freudige Ueber-

raschung bereithält.
Wer Liebe empfindet für heimatliche Lieder und Klänge, der sei am Heimet-Obe der Trachtengruppe Muttenz von morgen, Samstagabend, im "Rößli" recht herzlich willkommen.

Karli-Tag

Einem früheren Brauch folgend, versammeln sich nach längerem Unterbruch am Montag, den 28. Januar 1952, alle diese Namensvetter aus Muttenz im Restaurant "zur Eintracht" zu einer gemütlichen Zu-sammenkunft. (Siehe Inserat.)

Lichtbildervortrag über Honoré Daumier im Freidorf

In der Regel verbindet sich mit diesem Namen einfach der Begriff eines französischen Karikaturisten des letzten Jahrhunderts. Ach ja, das ist der Mann, der die komischen Zeichnungen gemacht hat, z. B. von den Advokaten aus der Biedermeierzeit und ähnliches. Daß es diesem hervorragenden Künstler aber um viel mehr ging als um Spässe, daß er ein tapferer, unerschrok-kener Kämpfer für Recht und Wahrheit war, das wissen die wenigsten.

Und nun wird uns am nächsten Montag, den 28. Januar, Abends 20 Uhr, Herr Pfr. Robert Lejeune aus Zürich, der Vater unseres Herrn Dr. L. Lejeune, im Rahmen der reformierten Kirchgemeindeabende Daumier richtig vorstellen. An Hand einer großen Zahl von Lichtbildern schildert er ihn als Menschen, Künstler und Kämpfer. Der Vortrag findet im großen Saal des Genossenschaftsgebäudes statt, der unserer Kirchgemeinde in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurde. Da es sich um einen Gemeindeabend handelt, ist der Eintritt frei. Wir freuen uns, damit unsern Gemeindegliedern aus dem untern Dorfteil einmal buchstäblich etwas entgegen zu kommen und erwarten ihrerseits einen regen Besuch. Gäste aus andern Konfessionen sind aber ebenfalls herzlich willkommen.

Pfarramt und Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Muttenz.

Wo bleibt der Heimatschutz?

Seit einiger Zeit haben in Muttenz, erfreulicherweise, gewisse Kreise der Bevölkerung den Mut aufgebracht, bei Baubegehren öffentlich Stellung und Einsprache zu erheben.

Wo bleiben die Stimmen der Mitglieder der Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde? - Es handelt sich heute wieder um ein Baubegehren, und das ausgerechnet für das schon längst abbruchreife Schlachthäus-Auflage wieder ein glänzender Erfolg be- chen hinter der Dorfkirche Muttenz.

I.-G.-MITTEILUNGEN

Infolge zwingender Verschiebungen stimmen einige der bereits publizierten Angaben nicht mehr. Dank dem Entgegenkommen aller Beteiligten, insbesondere aber des Berg- und Skiklubs Muttenz, haben nunmehr folgende Termine Gültigkeit:

25. Januar: Generalversammlung (Gesellschaft für Natur- und Hei-

matkunde).

Heimatabend (Trachtengr.) 26. Januar: Generalversammlung (Musikverein).

2. Februar: Filmabend (Berg-u. Skliklub). Großer Bunter Abend (Gesellschaft pro Wartenberg). 9. Februar:

16. Februar: Theateraufführung (Ref.

Jugendgruppe). 28./30. März: Bazar (Ref. Kirchgemeinde).

Mit gutem Willen sollte es doch möglich sein, eine gerechte Lösung zu finden. Eine größere Freude könnte der Bevölkerung von Muttenz nicht gemacht werden, als das abbruchreife Schlachthäuschen verschwinden zu lassen, um den Anblick der Kirche (historisches Baudenkmal), schöner zu gestalten. - Mittel und Wege könnten gefunden werden; gewiß würden die Taleraktion und Landeslotterie ihre Unterstützung nicht versagen, wenn es im Interesse des Heimatschutzes liegt. Eine diesbezügliche Eingabe sollte an die Hand genommen werden und es wäre begrüßenswert, wenn diese Angelegenheit bei der heute abend stattfindenden Generalversammlung der Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde Muttenz besprochen würde.

Auch über den Ankauf der umstrittenen Liegenschaft könnte noch verhandelt werden, so daß das Baubegehren rückgängig gemacht werden kann und der Abbruch würde, zur Freude aller, nicht lange auf sich

> Max Ramstein Mitglied der Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde

Reformierte Kirchgemeinde Muttenz

Montag, den 28. Januar 1952, 20 Uhr im großen Saal des Genossenschaftsgebäudes Freidorf

Kirchgemeindeabend

mit Lichtbildervortrag

Eintritt frei.

von Herrn Pfr. Robert Lejeune aus Zürich über HONORE DAUMIER der Künstler und Kämpfer.

PULLOVER STRUMPFE B.K.G - Marken im Aeschenhof Aeschenvorstadt 21

Bauer ohne Land

Erzählung von Frieda Hartmann

Der Gluris-Sepp saß zu dieser Zeit mit einem Freund im gemütlichen Wohnzimmer. "Noch immer kein Brief von daheim?" ragte Kurt.

"Sie wissen ja nicht, daß wir einen halben Monat früher als beabsichtigt hier an-

"Hast du schon einen Entschluß gefaßt etreffs deine Zukunft?"

"Nein, das eilt vorläufig nicht. Ich will

nir das weitere reiflich überlegen." "Das neue Angebot ist zweifellos glänend. Zwei Jahre, was bedeutet dies gegen lie zehn, die du schon hinter dir hast!"

Sepp steckte gedankenvoll seine Pfeife n Brand. "Du hast recht, ein feines Angeot! Kämst du wieder mit, würde ich mich

für heute, denn auf alle Fälle will ich ab- | Matten! — Gott hilf! Das waren ja seine warten, bis aus der Heimat irgendein Lebenszeichen eintrifft.

"Du kommst doch mit in den/Schweizerklub heute abend? Der Anlaß scheint mir Ich glaube, du hast so etwas nötig. Mög-licherweise erleichtert es dir die Entscheidung, so oder so."

Sepp besuchte also mit seinem Freund und dessen Eltern den Schweizerklub und brauchte es nicht zu bereuen: Wintersport in der Schweiz! Weiße, leuchtende Berge, tiefverschneite Hütten, zerklüftete Ginfäl voll Schnee und Eis, eine wunderbare, leuchtende, fast vergessene Pracht! In die ser Landschaft unzählige Skifahrer! O, wie ihn da plötzlich die Sehnsucht packte, seine geliebten Bretter anzuschnallen und hineinzusahren in diese blendende Helle!

Dann Szenenwechsel: Sommer in den Alpen, lockende Berge im Sonnenglanz, waghalsige Bergsteiger auf schroffen Klippen,

Berge, die alten, lieben Churfisten! Herrgott im Himmel, daß gerade sie ihm vorgeführt wurden wie in einem Zauberspiegel! Sie wie für dich gemacht. Film aus der Heimat! waren ihm noch so vertraut wie je. Nun richtete sich die Kamera auf Einzelheiten, die Sepp nicht weniger anheimelten: Alphütten, sastige, grüne Weiden, grauweiße, wahllos hingestreute Steine und Alpenrosen. leuchtend, lockend. Wie gebannt starrte Sepp auf die Leinwand. Nun wurde gar ein Alpaufzug gezeigt. Zierliche, lebhafte Geissen, die hier ein Maul voll und da ein Maul voll rauften, Sennen in ihrer malerischen Tracht, mit leuchtend roter Weste, im kurzärmligen, weißen Hemd, mit beschlagenen Hosenträgern, Blumen und flatternde Bänder auf dem Hut. Hinter ihnen trappten die Kühe, in langer Reihe, prächtiges, gut-genährtes Braunvieh. Er hörte das helle Jauchzen der Sennen, vernahm den melodischen, fast vergessenen Klang der Schellen. aum so lang besinnen. Doch lassen wir das dunkle Tannenwälder und saftige grüne alles vor. Nun war der Zug bei der Hütte

angelangt. Die Sennen hoben den Kühen die großen Treicheln mit den schönen metallbeschlagenen Riemen vom Hals. Eine Sennerin in schmucker Toggenburger Tracht, die mit einem alten Bauern zusammen am Ende des Senntums geschritten war, trat in den Vordergrund. Ganz nah, überaus deutlich gewahrte Sepp ein schöngewach-senes, blühendes Schweizermädchen in der Tracht seiner Heimat. Er richtete sich halb auf, seine Hände umklammerten fester die Lehnen des Stuhles, und mit dem Blicke schien die schlanke Sennerin verschlingen zu wollen. Heidi! Hatte er den Namen nur gedacht oder hatte er ihn in seiner ungeheuren Erregung hinausgerufen? Er wußte es nicht. Wie im Traum hörte er jetzt seines Freundes Stimme sagen: "Bei allen Heiligen, das ist ja unsere Bergnachtigall von der Schönalp!" Und schon schwebte eine Stimme durch den Raum, voll und weich, Wort für Wort verständlich, als ob ihre Trägerin leibhaftig vor ihnen stünde. (Fortsetzung folgt)

GEMEINDE MUTTENZ

POSTCHECK-KONTO V 683

TELEPHON 93207

An die Gemeindekommission Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Donnerstag, den 31. Januar 1952 und eventuell auf Freitag, den 1. Februar eine Gemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- + 2. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
- 4 3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1952.
- 4. Anstellung eines Brunnmeister-Gehilfen.
- 4 5. Schaffung einer weiteren Kanzlisten-Stelle.
- 4 6. Erhöhung der Entschädigung an Gemeindepräsident und Gemeinderäte.
- 7. Landerwerb an der Burggasse, an der Gründenstrasse, im Lutzert und an der St. Jakobstrasse.
 - Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Kanalisations- und Wasserkasse pro 1952 und Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Gemeindesteuer pro 1952.

Zu den einzelnen Traktanden teilen wir Ihnen mit:

Traktandum 2
Nach Gemeindegesetz ist jedes Jahr eine Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitgliedern zu wählen. Bisher haben als Rechnungsrevisoren geamtet: Die Herren Karl Buser-Berger, Hans Zubler-Jauslin und Karl Binder-Spühler. Suppleant war Herremil Baumann-Hänggi. Der Gemeindekommission steht gemäss Reglement das Recht zu, Vorschläge für die Erneuerung der Rechnungsprüfungskommission zu Handen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Traktandum 3
In den letzten Jahren ist die Armensteuer zum Satze von 60 Cts.
vom 1000 Reinvermögen und 30 Cts. vom 100 Einkommen erhoben worden. Die Einnahmen aus Armensteuern genügten, um damit die Armenlasten decken zu können. Armenpflege und Gemeinderat beantragen deshalb, die Armensteuer pro 1952 zum gleichen Steuerfuss zu erheben, wie in den verflossenen Jahren.

Traktandum 4
Im September 1951 hat der Brunnmeister dem Gemeinderat berichtet,
dass es ihm der mehr und mehr zunehmenden Arbeit wegen nicht mehr
möglich sei, den ganzen Betrieb der Wasserversorgung in gewohnter

1. Celman-Jellenger (FDP) 3/4.1 6. grob-celindy (KVP) 2/4.1 009E: 2 109hm

Weise instand zu halten. Der Gemeinderat hat die heutigen Verhältnisse überprüft und ist dabei einstimmig zur Auffassung gelangt, es müsse zur Entlastung des Brunnmeisters und im Interesse eines guten Unterhaltes und reibungslosen Betriebes der Wasserversorgung ein Brunnmeistergehilfe angestellt werden. Gegenüber dem Jahre 1927, wo die Stelle eines Brunnmeisters geschaffen wurde, haben sich die Hausanschlüsse mehr als verdoppelt und die Wasserlieferung hat von 370 000 m3 jährlich auf über 815 000 m3 zugenommen. Im Interesse einer genügenden und qualitativ einwandfreien Trinkwasserversorgung muss unser Wasserwerk in jeder Hinsicht zuverlässig und pünktlich bedient werden. Wir beantragen deshalb der Gemeindeversammlung, der Schaffung der Stelle eines Brunnmeistergehilfen die Zustimmung zu erteilen. Gleichzeitig wird beantragt, den Anfangsgehalt auf Fr. 4 400.-- und den Maximalgehalt auf Fr. 5 600.-- pro Jahr festzusetzen, zuzüglich die jeweils gültigen Teuerungszulagen. Vorgesehen ist, die neu zu schaffende Stelle öffentlich auszuschreiben und die Wahl durch Gemeinderat und Gemeindekommission gemeinsam vornehmen zu lassen.

Traktandum 5
Mit der Zunahme der Einwohnerschaft nehmen die Arbeiten der Gemeindekanzlei mehr und mehr zu. Im Besonderen sind es die Buchhaltungsarbeiten, der Steuereinzug und die Schriftenkontrolle, die im Laufe der
letzten Jahre ganz bedeutend zugenommen haben. Im Vergleich zu andern
Vorortsgemeinden ist der Personalbestand unserer Gemeindeverwaltung
eher bescheiden. Im Interesse einer pünktlichen Arbeitserledigung
lässt es sich heute nicht mehr vermeiden, den Personalbestand zu erhöhen. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, der
Schaffung einer weiteren Kanzlistenstelle auf unserer Gemeindeverwaltung die Zustimmung zu erteilen, in der Meinung, die neu geschaffene Stelle sobald wie möglich zu besetzen. Vorgesehen ist, die
Stelle öffentlich auszuschreiben und den Stimmberechtigten gelegentlich einen Wahlvorschlag zu unterbreiten, der von Gemeinderat und
Gemeindekommission gemeinsam aufgestellt werden soll.

Traktandum 6 Herr Gemeindepräsident Stohler hat kürzlich dem Gemeinderat das Gesuch unterbreitet, das Honorar des Gemeindepräsidenten angemessen zu erhöhen, Er hat auf die in den letzten Jahren mehr und mehr zunehmende Beanspruchung des Gemeindepräsidenten verwiesen, der auch ausserhalb der Sprechstunde Besucher empfangen und anhören müsse. Dazu komme die erhebliche Zunahme der ausserordentlichen Sitzungen, die zudem für den Präsidenten oft eine Vorbereitung bedingen. Mit der Zunahme der Telephonanschlüsse hätten sich auch die Telephonanrufe tagsüber vermehrt, was den Präsidenten zeitlich viel beanspruche. In seiner Eingabe hat Herr Gemeindepräsident Stohler die Auffassung vertreten, neben seiner eigenen Entschädigung sollte auch diejenige der Gemeinderäte erhöht werden. Der Gemeinderat hat die Angelegenheit der Gemeindekommission überwiesen, zur Ueberprüfung und Antragstellung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung. Die in den übrigen grösseren Gemeinden des Kantons durchgeführten Erhebungen haben gezeigt, dass sowohl das Honorar des Gemeindepräsidenten, als auch dasjenige der Gemeinderäte, durchwegs höher ist als in Muttenz. Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, auch ihrem Präsidenten und den Gemeinderäten Teuerungszulagen wie dem vollamtlich tätigen Personal der Gemeinde auszuweisen. Die Gemeindekommission ist der Auffassung, dass die Anpassung an die Geldentwertung nicht auf dem Wege der Gewährung von Teuerungszulagen, sondern durch Erhöhung der fixen Ent-schädigungen erfolgen soll. Sie beantragt mit Schreiben vom 14.Januar

1952, entsprechend den Ansätzen in der Nachbargemeinde Pratteln die Entschädigungen mit Wirkung ab 1. Januar 1952 wie folgt festzusetzen:

Gemeindepräsident Fr. 7 000.-- pro Jahr Vice-Präsident des Gemeinderates 2 500.-- " " 2 500.-- " " 2 000.-- " "

Bei der Neufestsetzung der Entschädigungen an Gemeindepräsident und Gemeinderäte muss berücksichtigt werden, dass die rege Bautätigkeit und die rasche Zunahme der Bevölkerung der Gemeindebehörde ein grosses Mass an Arbeit bringt, das nicht bloss in den ordentlichen Sitzungen bewältigt werden kann, sondern von jedem Einzelnen viel Zeit und Einsatz verlangt.

Traktandum 7 Angrenzend an das Areal der Liegenschaft von Kunstmaler Karl Jauslin besitzen die Ehegatten Burckhardt-Boeringer noch einen kleinen Landabschnitt von 66 m2. Mit demselben kann die von der Gemeinde seinerzeit käuflich erworbene Liegenschaft an der Burggasse vorteilhaft

arrondiert werden. Der Abschnitt kann von der Gemeinde zum Preise von Fr. 5.-- pro m2, ausmachend Fr. 330.--, käuflich erworben werden.

Anstossend an das bereits im Besitz der Gemeinde befindliche Grundstück Ecke Birsfelder-/Gründenstrasse, kann die Gemeinde von Herrn August Staerkle-Sturzenegger die Parzelle 3132, haltend 16 a 81 m2 Acker an der Gründenstrasse, käuflich erwerben. Der Kaufpreis wurde auf Fr.ll.-pro m2 vereinbart, ausmachend Fr. 18 491.--. Mit dem Erwerb der Parzelle 3132 kann der Landbesitz der Gemeinde am genannten Ort günstig arrondiert werden.

Von der hiesigen freiwilligen Kirchenpflege ist seinerzeit auf die Notwendigkeit des Ankaufes von Bauland im Gebiet Lutzert aufmerksam gemacht worden, um für den Bau einer zweiten Kirche oder eines Kirchgemeindehauses in diesem Gebiet das nötige Land zur Verfügung zu haben. Für die Durchführung eines solchen Bauvorhabens liegt das Areal des Jakobshofes, zwischen Lutzert- und Pestalozzistrasse, sehr günstig. Es wurden deshalb mit den Erben Würgler-Hauter, als Eigentümer des Jakobshofes, Verhandlungen geführt, mit dem Resultat, dass sich diese bereit erklärten, einen Abschnitt von 7411 m2 zwischen Lutzertstrasse, Feldrebenweg und Pestalozzistrasse der Gemeinde zum Preise von Fr. 13.-- pro m2, ausmachend Fr. 96 343.--, käuflich abzutreten.

Die Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 1951 hat den Ankauf von 123 m2 Bauland von der Bürgergemeinde Muttenz abgelehnt, in der Meinung, dieses für die inzwischen ausgeführte Trottoiranlage benötigte Land sollte vom Kanton Baselland erworben und bezahlt werden. Inzwischen hat der Gemeinderat die Angelegenheit dem Regierungsrat unterbreitet, mit dem Begehren, den Landabschnitt zu kaufen und den Kaufpreis in die Korrektionskosten der St. Jakobsstrasse aufzunehmen. Der Regierungsrat hat dieses Gesuch abgewiesen und in seiner Begründung erklärt, die Trottoiranlage sei nachträglich, auf Begehren des hiesigen Gemeinderates, ausgeführt worden und sei ein Bestandteil des von der Gemeinde projektierten Fussweges zwischen den Haltestellen Käppeli und Freidorf (Höhlebacheinschnitt). Es handle sich hier um eine Fusswegverbindung, die abseits der Kantonsstrasse durch den Einschnitt des Höhlebachgrabens nach dem Springgarten im Schänzli führe. Wachdem sich der Staat schon weitgehend an den Erstellungskosten des oberen Teilstückes dieses Fussweges beteilige und das notwendige Areal, soweit es sich im Besitze des Staates befinde, ohne Borechnung zur Verfügung stelle, könne er nicht auch noch das von der Bürgergemeinde abzutretende Land käuflich erwerben. Die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates

ist verständlich und nach Auffassung des Gemeinderates begründet. Tatsächlich ist vorgesehen, das heute ausgeführte Trottoir südlich der Liegenschaft Stebler bis zur Station Freidorf im Höhlebacheinschnitt zu verlängern, um. etwas abseits der Kantonsstrasse, eine angenehme Fusswegverbindung nach dem Reitgarten und der Birsniederung zu schaffen. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, in Wiedererwägung des Beschlusses vom 30. Oktober 1951 dem Ankauf eines Landabschnittes von 123 m2 zum Preise von Fr. 18.-- pro m2, ausmachend Fr. 2214.--, die Zustimmung zu erteilen. Gleichzeitig wird beantragt, auch die übrigen vorstehend erwähnten Landkäufe zu genehmigen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1952 zu bewilligen.

Traktandum 8

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen, die jedem Stimmberechtigten zugestellt worden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
Namens des Gemeinderates:
Der Präsident:

Der Verwalter:

18 491 -96 343. 2 214. -

Projektwettbewerb Kindergartengebäude

Der Gemeindekanzlei Muttenz sind rechtzeitig folgende Entwürfe eingereicht worden:

				f. Kornackerweg	f. Chrischonastrasse
Nr.	1	Kennwort	b:	esterlo II	esterlo I
t1	2	11	•	Mit der Zeit	Fortschritt
11	3	11	:	pierrot	colombine
11	4	11	•	Lux	Lux
11	5	11	•	Solo	Solo

I. Prüfung der Entwürfe

Das Preisgericht versammelte sich zur Beurteilung der Entwürfe Freitag, den 22. und Montag, den 25. Februar 1952 im Schulhaus Breite II. Die Vorprüfung der Eingaben hatte Herr Architekt Röthlisberger übernommen. Die schriftliche: Fragenbeantwortung auf die eingereichten 18 Fragen war sämtlichen Teilnehmern am Wettbewerb rechtzeitig zugestellt worden.

Die Ueberprüfung der eingereichten Entwürfe hinsichtlich Vollständigkeit der Eingabe ergab, dass zu den Entwürfen keine Einwendungen
zu machen sind. Es werden somit sämtliche Projekte zur Beurteilung
und Prämierung zugelassen. Diese erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Situation, Einordnung in die Umgebung, Anordnung der Zugänge, Zusammenhang mit Garten-Hof.
- b) Grundriss-Organisation (Eingang, Garderobe, Klassen-zimmer, W.C., Spielhalle, Luftschutzkeller).
- c) Konstruktionsvorschläge, Heizung.
- d) Architektonische Haltung.

II. Beurteilung der einzelnen Entwürfe

A. Projekte für das Gebäude am Kornackerweg:

Nr. 1 Kennwort: esterlo II

Der Versuch, die Bauaufgabe in einen einfachen Baukörper zusammen zu fassen und eine möglichst grosse Freifläche nach der Südseite zu erhalten, ist anerkennenswert. Der Zugang zum Gebäude im verhältnismässig schmalen Streifen auf der Nordseite ist wenig ansprechend und unvorteilhaft. Der Klassenraum mit grosser Fensterfläche nach Südosten und Spezialfenster nach Süden ist richtig dimensioniert.

Die Garderobe, ins Innere des Baukörpers verlegt, ist schlecht belichtet.

Die Spielhalle mit Einzelstütze in der Mitte wirkt räumlich nicht überzeugend. Dass die Unterkellerung nicht unter dem Klassenraum, sondern unter die Spielhalle verlegt ist, ist unlogisch.

Konstruktiv bietet der Vorschlag keine besonderen Vorteile. Im Aeussern ist der einfache Baukörper mit eindeutigem Dach gut, dagegen ist die Gliederung und Einzelausbildung der Fassade nicht aus der Aufgabe heraus entwickelt und in Einzelheiten nicht gelöst.

Kub. Ausmass:

Total (nach Projekt): 1065 m3

davon Unterkellerung 285 m3 780 m3

Nr. 2 Kennwort: Mit der Zeit

Der Versuch, für diese einfache Aufgabe eine Gruppierung zu gestalten, führt zu einer komplizierten Anlage. Die einzelnen Räume und Baukörper werden zu enge ineinander geschachtelt, sodass der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wird.

So liegt die Spielhalle zu sehr beschattet hinter dem sechsseitigen Pavillon des Klassenzimmers.

Die Grundrissorganisation weist verschiedene, erhebliche Nachteile auf, wie: enger Garderobekorridor, Mündung der Kellertreppe im Vorplatz etc. Das Klassenzimmer hat eine zu grosse Fensterfläche.

Konstruktiv ist die Aufgabe mangelhaft gelöst.

Die äussere Gestaltung ist uneinheitlich inbezug auf Baukörper und Einzelform.

Kub. Ausmass:

Total (nach Projekt) 904 m3

davon Unterkellerung 297 m3 707 m3

Nr. 3 Kennwort: pierrot

den.

Die Einordnung des masstäblich gegliederten Gebäudes in das zur Verfügung gestellte Terrain im Innern einer Einfamilienhaus-Bebauung ist mit aller Sorgfalt bewusst gestaltet. Der Zugang vom Kornackerweg her ist mit einem sinnvollen Bepflanzungsvorschlag hervorgehoben. Der Eingang mit einfachem Windfang liegt nach der Sonnenseite offen. Die Eingangshalle und die Garderobe mit direkter Belichtung haben das nötige Ausmass. Die W.C.-Anlagen für Knaben und Mädchen ist eindeutig und ohne Komplikationen angeschlos-Das Klassenzimmer mit durchgehender Fensterwand nach Südosten und abschliessenden Wänden nach den anderen Seiten entspricht dem Bedürfnis des Kindergartens. zelheiten des Vorschlages, wie: Fenstertisch, Möblierung, Schränke, Gerätekammer zeigen, dass bei diesem Projekt den besonderen Bedürfnissen in lebendiger Art Rechnung getragen wurde. Der Vorschlag, mit einer Wandverglasung gegegen die Garderobe einen Durchblick durch das ganze Haus in der Südnordrichtung zu geben, schafft eine weiträumige, frohe Atmosphäre. Die Spielhalle schliesst in natürlicher Weise an den Klassenraum an und steht in enger Verbindung mit dem sinnvoll gestalteten Gartenraum. Der Vorschlag, das Untergeschoss mit einer direkten, von aussen zugänglichen Kellertreppe zu versehen, erscheint zweckmässig. Diese kann durch genügenden Dach-

Das Projekt zeigt interessante konstruktive Vorschläge. Die Dachkonstruktion mit durchgehenden Nagelbindern mit richtiger Dachneigung einerseits und angemessener Gestaltung der Holzdecke über dem Klassenraum andererseits ist besonders hervorzuheben. Die Isolierung würde besser über die Sparrenlage gelegt.

vorsprung und eventl. Verschalung geschützt werden.

Toilette und Garderobe für die Lehrerin kann im Untergeschoss mit dem Luftschutzraum in Verbindung gebracht wer-

Das Projekt ist in seinen Abmessungen dem Masstab des Kindes angepasst und kann mit einfachen Mitteln baulich solid durchgeführt werden. In der äusseren Erscheinung fügt sich der niedrige, massvoll gegliederte Baukörper gut ein. Die architektonische Behandlung zeigt eine sichere Hand und trifft den Ton der besonderen Aufgabe.

Kaba Austass:

Total (nach Projekt) 990 m3 davon Unterkellerung: 148 m3 842 m3

Nr. 4 Kennwort: Lux

Merkwürdiger Weise ist das Gebäude in den südlichen Teil des Grundstückes verlegt. Dadurch wird ein grosser Teil des Hofgeländes beschattet. Die knappe Spielhalle ist ungenügend besonnt und den nürdlichen Winden ausgesetzt. Die zu kleine Garderobehalle ist nicht direkt belichtet. Die anstossenden W.C.-Räume, Treppen etc. sind zu kompliziert angefügt.

Das Klassenzimmer ist durch eine Spielnische bereichert. Es ist nicht unterkellert. Der Luftschutzraum unter dem Vorplatz ist bedeutend kleiner als bei den anderen Projekten.

Der konstruktive Schnitt ist sorgfältig behandelt, bringt aber keine ausserordentliche Lösung.

Die architektonische Gestaltung lässt gute Proportionen vermissen.

Kub. Ausmass:

Total (nach Projekt) 753 m3 davon Unterkellerung 61 m3 692 m3

Nr. 5 Kennwort: Solo

Das Projekt ist in seiner ganzen Auffassung zu kompliziert und in seiner Erscheinungsform und baulichen Brauchbarkeit der einfachen Aufgabe nicht gerecht geworden. Ein solcher Bau würde im Siedlungsgebiet fremd wirken und in der Erstellung und im Unterhalt viel zu kostspielig sein.

Kub. Ausmass:

Total (nach Projekt) 1330 m3
davon Unterkellerung 280 m3 1050 m3

B. Projekte für das Gebäude an der Chrischonastrasse:

Nr. 1 Kennwort: esterlo_I

Das Projekt befasst sich mit den Schwierigkeiten des zur Verfügung gestellten Grundstückes in sehr geringem Masse. Einerseits sind die Klassenräume in der Südostfläche des langgestreckten Gebäudes sehr nahe an die Nachbargrenze (mit Bebauung) gerück, andererseits ist die Lage der Spielhalle nach der verkehrsreichen Chrischonastrasse auf der Westseite unvorteilhaft.

Der Versuch einer klaren Zusammenfassung von zwei Klassenräumen (Erweiterung) mit breit gelagerten Garderoberäumen und Spielhalle wird anerkannt. Das freibleibende Gartenareal wird aber zu knapp und lässt die für den Gebrauch erwünschte Gliederung vermissen. Die Klassenräume sind nicht unterkellert.

Die konstruktive Durchbildung, insbesondere des Mittelbaues, ist nicht klar erfasst. Auch die räumliche Ausbildung der Spielhalle mit gegabelter Mittelstütze ist unerfreulich. Die architektonische Gestaltung der Fassade ist annehmbar.

Kub. Ausmass:

Total (nach Projekt)	1437 m3		
davon Unterkellerung	<u>467 m3</u>	970 m3	(o.Erw.)

Nr. 2 Kennwort: Fortschritt

Die Zusammenfassung von zwei an den Enden liegenden Klassenräumen mit einer dazwischen liegenden Spielhalle und einseitigem Garderobetrakt ist nicht befriedigend gelöst. Der Eingang von der Chrischonastrasse her ist unnötig und verkehrstechnisch ungünstig. Garderobenhalle und W₂C₀-Anlage, ebenso wie der Materialraum sind nicht organisch gestaltet.

Konstruktiv werden keine günstigen Vorschläge gezeigt. Die architektonische Behandlung mit vielerlei verschiedenen Fensterformen etc. ist unbeholfen.

Kub. Ausmass:

Total (nach Projekt)	939 m3		
davon Unterkellerung	185 m3	754 m3	(o.Erw.)

Nr. 3 Kennwort: colombine

Das Projekt bemüht sich, dem ungünstig dimensionierten und zu knappen Bauplatz die für diese Aufgabe besten Möglichkeiten abzugewinnen. Der gut gewählte Zugang dürfte gegen die Chrischonistrasse ganz abgeschlossen werden. Es ist wichtig, dass der Austritt auf die Strassenkreuzung übersichtlich und gefahrlos wird.

Zwischen die einfach gestalteten Klassenräume mit ingeschlossener Spielhalle ist bewusst ein niedrigerer, flach abgedeckter Garderobe- und Treppentrakt so eingeschoben, dass er als nebensächlicher Vorbau wirkt. Die Ueberschreitung der Baulinie ist unter diesen Umständen nach § 9 des Kant. Baureglementes statthaft.

Die Dimensionierung der Garderobe mit direkter Fensterfront und zweckmässig angegliederten Abortanlagen entspricht den Bedürfnissen. Die ganze Abwicklung des Grundrisses in Verbindung mit den Spielplätzen zeigt eine lebendige und masstäbliche Gestaltung.

Die Erweiterung kann als besonderer Bau angesetzt werden.

Die konstruktive Ausbildung ist durchwegs zweckmässig vorgeschlagen.

Die kubische und architektonische Ausbildung meistert die ungünstige Geländeform in anerkennenswerter Weise.

Kub. Ausmass:

Total (nach Projekt) 1212 3
davon Unterkellerung 287 m3 925 m3 (o.Erw.)

Nr. 4 Kennwort: Lux

Die Form des Grundstückes hat zum Versuch einer Staffelung der Baugruppen geführt. Diese Staffelung mit nahezu gleichartigen Körpern ergibt aber eine unschöne Baugruppe. Die Spielhalle wird zum grossen Teil überschattet. Der Zwischenbau mit angeschlossenem Vorplatz und schleusenartigem Garderoberaum ist zu sehr unterteilt,

Die architektonische Behandlung der Fassaden ist unbefriedigend.

Kub. Ausmass:

Total (nach Projekt) 816 m3 davon Unterkellerung 73 m3 743 m3 (o.Erw.)

Nr. 5 Kennwort: Solo

Die Gestaltung mit und ohne Erweiterung ist zu kompliziert, technisch unvorteilhaft und der Aufgabe und Lage nicht angepasst.

Kub. Ausmass:

Total (nach Projekt) 1161 m3

davon Unterkellerung 180 m3 981 m3 (o.Erw.)

III. Schlussfolgerung und Wegleitung für die Behörde

Gebäude Kornackerweg

Der Bauplatz im Innern der Besiedlung mit Einfamilienhäusern ist für die Anlage eines Kindergartens vorteilhaft. Die besondere Bedeutung einer solchen Anlage kann gesteigert werden durch eine Baumbepflanzung als Verbindung mit dem Kornackerweg. Es wäre vorteilhaft, einen entsprechenden schmalen Geländestreifen hiefür zu reservieren.

Die noch freien Parzellen der Umgebung müssen auf die Innenbebauung dadurch Rücksicht nehmen, dass möglichst niedrige Wohnbauten vom Platzinnern abgerückt werden. Entsprechende Vorschriften sind bei Veräusserung des Landes durch den Gemeinderat zu erlassen.

Gebäude Chrischonastrasse

Das Ergebnis des Wettbewerbes zeigt, dass das vorgesehene Grundstück zur Verwendung für Kindergärten nicht günstig liegt.

Die Anordnung des Zuganges muss der Verkehrslage an einer nicht ungefährlichen Strassenkreuzung in geschickter Art durch Abrücken von der Strasse Rechnung tragen (z.B. nur von der Garten- und Dornhagstrasse her). Der Bauplatz ist für die Anlage von zwei Klassenelementen, auch bei guter Aufteilung, zu knapp. Dies umsomehr, als die Möglichkeit besteht, dass auf Parzelle 1849 ein weiterer Bau erstellt werden kann, wodurch die notwendige Besonnung und der freie Raum zu sehr beschränkt würden. Das Preisgericht ist der Auffassung, dass bei Verzicht auf eine Erweiterung eine bessere und zweckmässigere Lösung gefunden werden kann. Das Projekt "colombine" zeigt die nötigen Ansätze für eine Lösung auch bei entsprechender Umgestaltung und Vereinfachung auf ein Klassenelement.

Heizung

Das Problem der Beheizung muss, da ein zwingender, neuartiger Vorschlag nicht gemacht worden ist, mit der weitern Durchführung der Projekte abgeklärt werden.

Kubische Berechnung

Die effektiven Ausführungskosten sind nicht lediglich nach dem Kubikausmass zu bewerten. Die Art des Projektvorschlages inbezug auf Konstruktion etc. ist für die Bau- und Betriebskosten wesentlicher.

IV. Bewertung und Antrag für die weitere Bearbeitung.

Kornackerweg

Das Projekt "pierrot" gibt für die Lösung am Kornackerweg einen guten, in allen Teilen brauchbaren Vorschlag. Es zeigt, dass der Verfasser in der Lage ist, nach Abklärung einzelner Detailfragen eine rationelle und auch erfreuliche Gestaltung zu finden.

Die übrigen Projekte müssen alle als ungenügend abgelehnt werden. Sie zeigen immerhin Qualitätsunterschiede, sodass folgende Rangfolge aufgestellt werden kann:

- 1. pierrot
- 2. esterlo II
- 3. Lux
- 4. Mit der Zeit
- 5. Solo

Chrischonastrasse

Im Projekt "colombine" ist mit Geschick eine brauchbare Lösung angestrebt worden. Der Verfasser ist in der Lage, auch bei veränderter Aufgabe einen guten Vorschlag zu finden.

Die übrigen Projekte sind abzulehnen. Sie geben auch keine Anhaltspunkte, dass bei einer Vereinfachung der Aufgabe eine wirklich gute Lösung zu erwarten wäre.

Die Rangfolge wird vom Preisgericht wie folgt aufgestellt:

- 1. colombine
- 2. Lux
- 3. esterlo I
- 4. Fortschritt
- 5. Solo

Die zur Verfügung stehende Summe von Fr. 2 000.-- wird wie folgt verteilt:

1. Preis: Nr. 3: Kennwort pierrot-colombine Fr. 1 200.--

Entschädigung: Nr. 1: Kennwort esterlo I & II Fr. 400.--

Entschädigung: Nr. 4: Kennwort Lux Fr. 400.--

Das Preisgericht beantragt einstimmig, dass der Verfasser des Projektes "pierrot-colombine" mit der weiteren Bearbeitung der Aufgabe für beide Projekte beauftragt wird, wie dies nach den "Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben" im Wettbewerbsprogramm vorgesehen ist.

Sollte sich zeigen, dass einer der Verfasser am Wettbewerb nicht teilnahmeberechtigt ist, müsste die zur Verfügung stehende Summe vom Preisgericht neu verteilt werden.

Die Namen-Couverts werden nach der Rangfolge geöffnet.

Sollte der Verfasser des prämierten Projektes für den Wettbewerb nicht teilnahmeberechtigt sein, könnten die übrigen Verfasser für die Durchführung der Aufgabe nicht empfohlen werden. Dem Gemeinderat müsste die Wahl des Architekten oder das weitere Vorgehen freigestellt werden.

Muttenz, den 25. Februar 1952

Das Preisgericht:

R. Christ Arch. S.I.A. B.S.A.

Werner Röthlisberger Arch.

Hermann Kist, Sek. Lehrer

Die Eröffnung der Couverts ergibt:

Für das Projekt pierrot-colombine

Bercher & Zimmer Architekten Basel-Birsfelden

Für das Projekt esterlo I & II

Max Keller, Neuewelt

Für das Projekt Lux Beda Küng, Muttenz

Für das Projekt Mit der Zeit-Fortschritt Werner Leupin, Muttenz

Für das Projekt Solo Fredy Schaffner

Das Preisgericht stellt fest, dass diese Bewerber teilnahmeberechtigt waren.

Muttenz, den 25. Februar 1952.

Für das Preisgericht:

Kist

Aufstellung der Bewerber für die Kanzlistenstelle.

Name und Vorname	Geburts- datum	ka al		Schlussn kaufm. L abschlus prüfung	ehr-	Zur Pr eingel		Prüfungser- gebnis Durchschnitts- note
Blaser Gerhard	19.7.30	Langnau i.E.	Burgdorf	-		nein		-
\Grob René	7.5.32	Basel	Muttenz	1,5		ja	hi	-
Gschwind René Adolf	14.2.31	Basel	Basel			nein		4.4
Jauslin Werner	12.9.31	Muttenz	Muttenz	1,6	15	ja		1,355
Lutz Walter	7.8.25	Wolfhalden App	p. St. Gallen			nein		- :
Manz Karl, verh.	4.II.22	Zürich	Zürich 55			ja		1,5
Schnyder Karl	23.8.31	Vorderthal SZ	Basel	1,6		ja	w	-
\Müller Alois	12.4.28	Lengnau	Schneisingen AG			ja	061	<u>-</u>
Müller Richard	27.6.30	Giebenach	Pratteln	1.		ja	ě.	2,5
Ritter Werner	16.5.29	Altstätten SG	Ober-Winterthur			nein		: - :
Schmid Karl, verh.	10.1031	Benken ZH	Winterthur			nein		_
\Weber Julius	1.3.33	Dürnten	Unterdorf-Hinwi	1 1,6		ja	aly	-

Muttenz, den 2. April 1952.

Latter harr freng korr bindshally Chargesphie

entodnist job miller 9. vierz

GEMEINDE MUTTENZ

POSTCHECK-KONTO V 683 TELEPHON 93207

Muttenz, den 2. Mai 1952.

An die Gemeindekommission Muttenz

Brunnmeistergehilfe

Der Gemeinderat hat im Februar 1952 die neu geschaffene Stelle eines Brunnmeistergehilfen ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung wurde erwähnt, dass Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufslehre in einem Metall verarbeitenden Gewerbe, wie Schlosser, Mechaniker, Sanit.-Installateur, Zentralheizungsmonteur, Schmied usw. berücksichtigt werden können. In der Folge haben sich für die Stelle die nachstend aufgeführten Bewerber gemeldet:

	Total fold Domet Det Semere	100		· ·
	<u>-</u>	hrg.	Beruf	Adresse
8	Bianchi Franz	1927	Schlosser	Muttenz, Weinhagstrasse 2
	Bloch Jvan	1928	Mechaniker	
4	Bussinger Hans	1925	Heiz Mont.	Muttenz, Käppeliweg 36
	Frossard Arthur	1931	Bar-Shiceer	Birsfelden, Hofstrasse 39
	Gerber Hansrudolf	1929	Schmied	Hasle-Rüegsau
7	Gschwind Paul	1921		Muttenz, Oberdorf 18
	Heitz-Christ Eugen	1923	Spengler	Basel, Rixheimerstrasse 9
	Jordi Otto	1926	Fein-Mech.	Bassecourt/Jura
	Heussi Karl	1926	Bau-Schloseer	Rheinfelden, Salinenstrasse 832
	Hunziker Hans	1926	11 11	Thalwil, Neutannstein 6
	Huwiler Joh. Alois	1926	Schmied	Kreuzlingen, Rosgartenstrasse
	Koppel Emil	1929	Bu-Schlosser	Winterthur, ob. Graben 12
	Kohler Friedrich	1930	Mechaniker	Utzendorf/BE, Landshut
	Kunz Gustav	1927	Schlosser	Murgenthal, Neumättli
	Leucht Karl	1929	Mechaniker	,
	Martin-Mast Paul	1916		Muttenz, St. Jakobstrasse 25 .
5	Nobs-Fahrni Otto	1921	Bau-Schloser	Muttenz, Schulstrasse 33
	Rothen Werner	1927		Grossaffoltern, St. Suberg
	Rufti Albert	1931	11 17	Zürich 5, Luisenstrasse 32
3.	Schäublin-Probst Wilh.	1921	Schlosser	Muttenz, Baselstrasse 114
9	Scholer Alfred	1930	Bau-Schloser	Muttenz, Geispelgasse 23
1	Sandmeier-Gloor Eugen	1922	Schmied	Basel, Ackerstrasse 48
6	Senn Paul	1926		Muttenz, Bahnhofstrasse 56
2,		1924	Spengl-Inst	Muttenz, Oberdorf 15
	Siegenthaler Charly	1927	Werkzeugnacher	Steffisburg-Station, Bernstr, 20D
	Stalder-Ammann	1916	SanInst.	Azmoos/SG
	Trächsel-Hersberger H.	1925	Masch. Schl.	Basel, Oltingerstrasse 23
	Urben-Born Herbert	1926	Spengl. Inst.	,
١.	Wagner Max	1927	Schlosser	Muttenz, Geispelgasse 6
	Wenger Emil	1927	Manhandluses	Richen, Ruchligweg 137
	Wildi Xaver			Attiswil/BE
	Wüthrich-Amstutz Ernst		Spengler	Gebenstorf, Rebstr. 72 B
	Zbinden Rudolf	1931	Daw-Schlosser	Laupen, Murtenstrasse 172
	Do whole comen.	aha Ba	wonbon fiin	Ato Timere managine

Da nicht sämtliche Bewerber für die Eignungsprüfung eingeladen werden konnten, wurden nur diejenigen Kandidaten aufgeboten, die bereits in der Gemeinde wohnhaft sind. Unter diesen befinden sich mehrere. die die nötigen Qualitäten und Kenntnisse besitzen, um die Stelle

richtig versehen zu können. Die Eignungsprüfung hat Samstag, den 26. April 1952 stattgefunden. Die Aufgaben bestanden in einer mündliechen und schriftlichen Prüfung, in zeichnerischen und praktischen Arbeiten. Die Prüfungsresultate wurden mit den Noten 1-6 (6 beste Note) bewertet. Es ergab sich folgende Rangfolge:

1.	Max Wagner mi	t 37,2	Punkten	10127
2.	Hans Seiler "	34,1	11	24
<u>3.</u>	W.Schäublin "	32,6	*1	21
4.	H.Bussinger "	31,6	?!	25
5.	Otto Nobs "	31,1	11	21
	Paul Senn "	28,7	it	26
	P. Gschwind "	26,5	11	21
	Franz Biarchi "	23,0	11	27
	A.Scholer "	21,9	11	30

Die Wahl des Brunnmeistergehilfen hat gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung durch Gemeinderat und Gemeindekommission gemeinsam zu erfolgen. Zu diesem Zwecke ist auf

Montag, den 12. Mai 1952, 19.30 Uhr,

'eine gemeinsame Sitzung angesetzt worden, zu der wir Sie hiemit höflich einladen. Für diejenigen Mitglieder der Gemeindekommission, die vor Sitzungsbeginn Einsicht nehmen wollen in die Arbeiten der Prüflinge und in die Detailbewertung, besteht die Möglichkeit, ab 18.30 Uhr im Gemeindehaus (Karl Jauslin-Saal) die Unterlagen einzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.
Namens des Gemeinderates:
Der Präsident:

Der Verwalter:

Alter with wher 30 Jahre 26, 2, 52 domnelle from anitoblath MAngeige SMUV

SP madet opposition. Lie telingmeen unissen eingehalten werten. Laguer 12.

Lumper 5

Senn 2

Let 1

atralites mehr 10

Muttenz, den 14. März 1952.

An den Gemeinderat Muttenz

Im Bestreben, die Gemeindeorganisation den neuen Verhältnissen anzupassen, welche durch die enorme Entwicklung unserer Gemeinde eingetreten sind, wurden in letzter Zeit verschiedene Gemeindereglemente revidiert, und weitere Revisionen stehen bevor.

Inbezug auf die Fortschrittlichkeit kann die Gemeinde Muttenz den Vergleich mit anderen Vorortsgemeinden im allgemeinen ehrenvoll be-

Vergleich mit anderen Vorortsgemeinden im allgemeinen ehrenvoll bestehen. Im Ausbau der Gemeindekommission scheint uns Muttenz aber noch im Hintertreffen zu sein. Dieser Ausbau ist in manchen Nachbargemeinden durch Kompetenzerweiterungen erfolgt. Dies scheint uns auch für die Gemeinde Muttenz wünschenswert, wie verschiedene Voten in den letzten Sitzungen der Gemeindekommission zeigten. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen vorzuschlagen, der nächsten Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu beantragen:

- 1. Die ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde (Steuertaxations-, Steuerrekurs-, Rechnungsprüfungs-kommission, Wahlbüro usw.) werden von der Gemeinde-kommission gewählt, wobei die in der Wahlbehörde vertretenen Parteien verhältnismässig oder abwechslungsweise zu berücksichtigen sind.
- 2. Alle mit vorstehendem Beschluss in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeindereglemente und Gemeindebeschlüsse sind aufgehoben.

Durch einen solchen Beschluss erwarten wir folgende Vorteile gegenüber der bisherigen Regelung: Die Gemeindekommission dürfte die geeigneteren Kandidaten wählen können als die Stimmenden im Urnenverfahren, welchen allermeisten die Kandidaten unbekannt sind. Die Gemeindekommission, in welcher alle Parteien von Bedeutung vertreten
sind und in welcher keine Partei die Mehrheit besitzt, kann für die
wünschenswerte Beteiligung aller politischen Gruppen am Gemeindeleben sorgen, was bisher nicht immer der Fall war. Ausserdem können
durch die vorgeschlagene Neuregelung finanzielle Einsparungen erzielt
werden. In den Nachbargemeinden sind damit gute Erfahrungen gemacht
worden und wir glauben,dass in Muttenz das Verständnis für deren
Notwendigkeit und Nützlichkeit vorhanden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung KATHOLISCHE VOLKSPARTEI MUTTENZ Der Präs.: sig. Karl Bischoff Der Aktuar:sig. H. Zürcher

GEMEINDE MUTTENZ

Muttenz, den 22. Dezember 1951.

POSTCHECK-KONTO V 683
TELEPHON 9 32 07

An die Gemeindekommission <u>Muttenz</u>

Wir lassen Ihnen beiliegend eine Eingabe von Herrn Gemeindepräsident Paul Stohler zugehen, in der das Gesuch gestellt wird, das Honorar des Gemeindepräsidenten angemessen zu erhöhen. Der Gemeinderat hat in einer letzten Sitzung die Angelegenheit behandelt und bei diesem Anlasse beschlossen, der nächsten Gemeindeversammlung zu beantragen, mit Wirkung ab 1. Januar 1952 das Honorar des Gemeindepräsidenten auf Fr. 6 000.-- pro Jahr zu erhöhen. Bezüglich der im Schreiben von Herrn Gemeindepräsident Stohler erwähnten Entschädigung der Gemeinderäte, möchte der Gemeinderat selber keinen Beschluss fassen und Antrag stellen. Wir überlassen es Ihnen, zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung Antrag zu stellen, ob und in welchem Ausmasse dem Gemeinderat Teuerungszuschläge ausgerichtet werden sollen. Lediglich orientierungshalber verweisen wir darauf, dass anlässlich der Neufestsetzung der Entschädigungen für den Gemeinderat im Jahre 1947 die Teuerungszulage an das Gemeindepersonal 46 % betragen hat, während heute die Zulage 58 % beträgt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Zunahme der Bevölkerung und die bedeutende Bautätigkeit jedem Departementsvorsteher erheblich mehr Arbeit verursachen, als dies im Jahre 1947 der Fall gewesen ist. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn Ihre Kommission die Frage der Erhöhung der Entschädigung an die Gemeinderäte prüfen und gelegentlich der Gemeindeversammlung in der Sache Bericht und Antrag unterbreiten würde.

> Mit vorzüglicher Hochachtung Im Auftrag des Gemeinderates:

Der Verwalter:

Liestal, den 16. Januar 1952.

Bericht über die

Probelektionen an der Primarschule Muttenz Dienstag, den 15. Januar 1952.

Thema für beide Probelektionen: Die Hauskatze, 4. Klasse.

Herr Peter Hügin.

1). Aufbau der Lektion.

Den Ausgangspunkt bildete das Wandbild einer Katzenfamilie. Die Lektion wurde so aufgebaut, dass die Schüler mit den körperlichen Beschaffenheiten der Katze vertraut gemacht werden sollten. Darum wurden besonders die drei Punkte erarbeitet: Wie die Katze ihre Beute wahrnimmt, wie sie sie erhascht und zerreisst. Diese klare Gliederung wurde konsequent durchgeführt, so dass sich eine schön abgerundete Lektion ergab, an deren Ende als Zusammenfassung die Lektüre des Lesestücks gestellt wurde.

2.) Durchführung der Lektion.

Man merkte sofort, dass hier ein Lehrer mit Praxis vor der Klasse stand. Schon die übersichtliche, saubere Präparation mit den Skizzen machte einen guten Eindruck. Der Stoff wurde mit Hilfe der Schüler gut entwickelt. Es war eine Freude, wie aktiv die Kinder mitmachten, und wie sie über ihre Beobachtungen erzählten. Herr Hügin korrigierte gut vorkommende Fehler, wobei er auch auf eine gute Wortwahl achtete. Dass er ganze Sätze verlangte, war zu begrüssen. Die Wandtafel wurde zu Skizzen fleissig benützt, die zur Anschaulichkeit der Lektion wesentlich beitrugen. Herr Hügin ging geschickt auf die Antworten der Schüler ein und führte damit gut das Unterrichtsgespräch weiter.

3.) Die Persönlichkeit des Lehrers.

Die längere Praxis verschaffte Herrn Hügin eine freie und un-

gezwungene Haltung vor der Klasse. Nur darf er sich abgewöhnen, die linke Hand zu oft in der Hosentasche zu versorgen. Er unterrichtet frisch und lebendig und bringt auch Modulation in die Stimme. Ein gelegentlicher Spass und ein Lachen sorgten für angenehme Abwechslung, ohne dass darunter der Ernst der Stunde gelitten hätte. Die Spannung, in welche Herr Hügin die Klasse gleich am Anfang der Stunde gesetzt hatte, hielt bis zu deren Schluss an, so dass sich ein recht guter Gesamteindruck ergab.

Herr Heinz Poppitz.

1). Aufbau der Lektion.

Im Gegensatz zu Herrn Hügin ging Herr Poppitz mehr darauf aus, die geistigen Eigenschaften der Katze zu skizzieren. Im 2. Teil der Lektion kam er auf den physiologischen Bau der Katze zu sprechen, der sie zum Raubtier macht.

2). Durchführung der Lektion.

Wie Herrn Hügin, so stand auch Herrn Poppitz Anschauungsmaterial zur Verfügung, wie das Wandbild, das Katzengebiss und das Modell ihrer Pfote. Herr Poppitz hatte sich die Aufgabe schwerer gemacht als sein Vorgänger, indem er mehr als dieser der geistigen Beschaffenheit der Katze Beachtung schenkte. Das hatte zur Folge, dass die Klasse nicht recht mitmachte. Immhin brachte die einleitende Erzählung vom Mädchen, das Hanfsamen streute, gleich eine gewisse Spannung in die Klasse, - Die zurückhaltende Haltung der Schüler brachte es mit sich, dass Herr Poppitz allzu oft die gleichen Schüler aufrufen musste. - Seine Fragestellung war gelegentlich etwas unklar und schwer, so dass die Schüler nicht wissen konnten, was der Lehrer wollte. Ich hatte dabei den Eindruck, er halte sich allzu sehr an seine vorgefassten Begriffe .- Ich hätte gerne gesehen , wenn Herr Poppitz sich noch mehr der Wandtafel bedient hätte, um das Wesentliche im Bau der Katze in Skizzen festzuhalten, wie z.B. Gebiss und Pfote. Das Katzenauge mit der veränderlichen Pupille wurde an der Wandtafel gut erklärt, dagegen glaube ich nicht, dass alle Schüler die Einrichtung des

Gebisses verstehen konnten. Dessen Vorzeigen erfolgte, bedingt durch die Kürze der Zeit, zu rasch.- Herr Poppitz wartete oft etwas zu lange auf die Antworten der Schüler; wenn diese gar nicht kommen wollen, dann muss sie der Lehrer eben selber geben. Ich verstehe das Vorgehen des Herrn Poppitz in dieser Beziehung gut, er wollte den Stoff mit Hilfe der Schüler entwikkeln, ein an und für sich richtiger Grundsatz, der aber nicht angewendet werden kann, wenn darunter die Flüssigkeit der Lektion leidet.

3). Die Persönlichkeit des Lehrers.

Auch Herrn Poppitz spürte man die Praxis an, auch er bewegte sich frei und ungezwungen. Seine Unterrichtssprache war lebhaft und vermochte, die Klasse zum Mitmachen anzuhalten. Zweifellos versteht es Herr Poppitz auch, in einer Klasse gute Disciplin zu halten. Wenn es ihm hier nicht recht gelang, den richtigen Kontakt zur Klasse herzustellen, dann war dies gewiss eine Folge der oft schweren und gelegentlich unklaren Fragestellung. Die menschlichen und beruflichen Qualitäten machen Herrn Poppitz zum guten Lehrer, der zu Ihrer Zufriedenheit unterrichten wird. Er verfügt dank seinem Studium über eine Bildung, die den Unterricht und den Umgang mit ihm vorteilhaft beeinflusst. Wenn auch die Lektion nicht alle Wünsche restlos erfüllt hat, so stelle ich doch über die Darbietung einer Stunde, die nicht immer den gewünschten Erfolg bringt, den Menschen, und der ist in Herrn Poppitz wertvoll. Darum kann ich auch ihn gut empfehlen.

> Der Berichterstatter: J. Bürgin

Geht an die Realschulpflege <u>Muttenz</u> und die Erziehungsdirektion, <u>Liestal.</u>

Liestal, den 10. Januar 1952.

Herren

Heinz Poppitz, Lehrer, Gelterkinden, Kurt Lüthy, Lehrer, Binningen, und Peter Hügin, Lehrer, Bretzwil.

Geehrte Herren !

Die Realschulpflege Muttenz ersucht mich , Sie zu einer Probele ktion auf den nächsten <u>Dienstag, den 15.</u>

Januar 1952 aufzubieten.

Programm:

08.00 - 08.50 Herr Hügin bei Herrn Müller,

09.00 - 09.50 Herr Poppitz bei Herrn Hertig,

10.00 - 10.50 Herr Lüthy bei Herrn Jac. Buser.

Die Herren Lehrer Hertig und Buser unterrichten im I. Stock des Feuerwehrmagazins beim Breiteschulhaus, Herr Müller ist im Hinterzweienschulhaus.

Thema für alle Herren: Die Hauskatze. Klasse: 4. Die schriftliche Präparation ist vor Beginn der Lektion dem Präsidenten der Realschulpflege Muttenz, Herrn Waldburger, abzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
SCHULINSPEKTORAT I:
J. Bürgin.

billy annelving midegezogen

Problektion.

Anmeldungen Primarlehrerstelle Muttenz.

Anmeldefrist 15.Dezember 1951.

- 1. Hans Erdin geb. 27. Juni 1926 von Basel Kant. Lehrerseminar Basel, Abschluss 1952, keine Ausweise, Arztzeugnis fehlt.
- 2. Anton Lareida geb. 5. April 1926 von Pratteln

 Kant. Lehrerseminar Basel, Abschluss 1952

 Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom.Inf.Off.

 Arztzeugnis, keine Ausweise.
- Peter Hügin geb. 18. Mai 1927 von Oberwil Bld.

 Seminar Schiers, Basellandschaftl. Patent 1949
 Vikariate in Liestal, Hemmiken, Biel Benken
 seit 1948 in Bretzwil, definitiv seit 1949,
 Oberschule, Kursbesuche, Holzarbeiten auf der
 Oberstufe, Französisch Methodikkurs
 Protestantisch, verheiratet, Lt. Geb. Kan. Battr.
 Arztzeugnis.
- 16 Rurt Lüthy geb. 8. August 1930 von Oltingen in Binningen Sæminar Schiers Kant. Patent 1951, Hobelbankkurs, z. Z. Vikariat Allschwil, Arztzeugnis
- geb.21. April 1923 von Les Breuleux z.Z. im Erziehungsheim Gelterkinden
 Theologiestudium an der Universität Basel und Zürich Seminar Muristalden, Kant. Patent 1951
 Wachtmeister, Arztzeugnis.
 - 6. Hans Seiler geb. 23. Juli 1929 von Bottmingen Kant. Seminar Basel, Abschluss 1952 keine Ausweise, Arztzeugnis
 - Guido Kobler geb. 25. Mai 1917 in Berneck St. Gallen

 Seminar Rorschach, Kant. Primarlehrerpatent St. Gallen

 Arztzeugnis fehlt. Achlery hillywynin felst handons
 - 8. Alex Häner geb. 20. März 1931 von Höllstein in Niederdorf Seminar Kreuzlingen, Thurgauisches und Basellandschaftl. Patent 1951. Vikariate in Schweizerhalle, Füllinsdorf. Arztzeugnis.
 - 9. Lothar Geisel geb. 25. Dezember 1905 von Basel
 Primarlehrerpatent Basel 1927, Vikariatsausweise
 Auslandaufenthalt 1935-1946

Berichte des Schulinspektorates über 3 Bewerber für die Primarlehrer-Stelle in Muttenz.

Lehrer Heinz P o p p i t z unterrichtet an der obern Abteilung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden, wo er die vorgeschrittenen Schüler und Schülerinnen zu betreuen hat. Er hat mit seinen Zöglingen einen recht guten Kontakt und versteht es, sie so zu nehmen, dass fast ein kameradschaftliches Verhältnis entsteht, das sich besonders dann äussert, wenn der Lehrer mit seinen Schülern spazieren geht. Er versteht auch Spass und kann gelegentlich die Schüler zu einem befreienden Lachen bringen. Hauptsächlich verfügt er über recht viel Geduld, was besonders bei diesen geistig zurückgebliebenen Schülern von grosser Bedeutung ist. Ich glaube, dass er gerade aus seiner jetzigen Unterrichtstätigkeit heraus recht viel Verständnis auch für die Schwachen in einer Normalschule mitbringen und verstehen wird, wie sie zu behandeln sind. In der Schule erzielt er recht gute Erfolge, soweit diese in einer Anstalt festgestellt werden können, wo man sich oft mit dem geringsten Fortschritt zufrieden geben muss.

Nach allem, was ich an der Schulführung des Herrn Poppitz habe sehen können, darf ich ihn gut empfehlen. Auch Herr Hausvater Schär spricht sich über ihn günstig aus; der Weggang des Herrn Poppitz würde die Hauseltern am empfindlichsten treffen.

Lehrer Peter H ü g i n. Bretzwil Letzter Besuch 6.2.51. Hügin unterrichtet seit 1949 an der Oberstufe, hat sich gut eingearbeitet und unterrichtet mit voller Hingabe; hat mit den Schülern guten Kontakt, er sollte sie aber besser zu intensiver, disziplinierter Arbeit bringen. Die Schriften lassen noch zu wünschen übrig. Freundlich warmer Unterrichtston.

Lehrer Kurt L ü t h y, Binningen Besuch am 14.7.51. Lüthy ist noch Anfänger. Vikariat an einer 4. Vorortsklasse(Binningen). Arbeitet fleissig und gewissenhaft, hat aber noch wenig Kontakt mit den Schülern und Mühe mit der Disziplin. Muss noch konzentrierter und zielklarer arbeiteh lernen. Hat gute Voraussetzungen zu einem kindertümlich arbeitenden Lehrer.

N.B. Bei Lehrer Hügin ist zu beachten, dass der Besuch am 6.2.51 erfolgte, sodass sein Unterricht heute möglicherweise ein günstigeres Bild ergibt:

FEUERWEHR-REGLEMENT

der

Gemeinde Muttenz.

Zum Entwurf, wie er seinerzeit gedruckt und der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1951 unterbreitet worden ist, werden folgende Abänderungsanträge unterbreitet:

ursprüngliche Fassung

§ 3

Vom Aktivdienst & der Ersatzpflicht sind befreit:

a) die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwalter,

Die administrative Leitung wird durch eine Feuerwehrkommission ausgeübt die sich zusammensetzt aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsteher des Löschwesens)
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Kommandant-Stellvertreter
- d) den Abteilungschefs
- e) dem Feldweibel
- f) dem Fourier

beantragte neue Fassung

Vom Aktivdienst und der Ersatzpflicht sind befreit:

a) der Brunnmeister etc. etc. (der ursprüngliche Abschnitt a) wird (ganz gestrichen).

§ 8

Die administrative Leitung wird durch eine Feuerwehrkommission ausgeübt. die sich zusammensetzt aus :

- a) einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsteher des Löschwesens)
- b) den Offizieren
- c) dem Feldweibel
- d) dem Fourier
- e) den Wachtmeistern der Wache, der Elektriker und der Motorspritze
- f) einem vom Gemeinderat zu wählenden Fenerwehrsoldaten

§ 35

An Uebungssold für eine dreistündige Uebung beziehen: die Offiziere 7.50 \mathbf{Fr} der Feldweibel & Fourier,

sowie die Wachtmeister 6.--Korporale & Gefreite 5.25 Fr

Mannschaft aller Abtei-

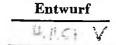
lungen 4.50 An Uebungssold für eine dreistündige Uebung beziehen: die Offiziere Fr 8.50 der Feldweibel & Fourier, sowie die Wachtmeister Korporale & Gefreite 6.--Mannschaft aller Abteilungen Fr 5.2o

Die Abonnementgebühren für die Telephonanschlüsse des Kommandanten und der Pikettmannschaft werden von der Gemeinde übernommen.

Die Abonnementsgebühren für den Telephonanschluss des Kommandanten werden von der Gemeinde übernommen.

Muttenz. den 10. Juni 1952.

Der Gemeinderat.



Feuerwehr-Reglement

 \mathbf{der}

Gemeinde Muttenz

Arai.Vom

Die Einwohnergemeinde Muttenz erläßt, gestützt auf § 71 und folgende des kantonalen Gesetzes über das Versicherungswesen gegen Brand- und Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhabe, die Feuerpolizei und das Löschwesen, sowie über die Versicherung für Schäden an Kulturland und Kulturen vom 27. März 1939 und gestützt auf die §§ 36 und 40 des Gemeindegesetzes vom 14. Mai 1881 als Reglement:

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei jedem Brandausbruch in der eigenen Ortschaft und, sofern Hilfe verlangt wird, in der Umgebung, möglichst rasch einzugreifen und das durch das Feuer bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen.

Die Feuerwehr kann auch bei Wassernot, Unglücksfällen, zur Untersuchung brandverdächtiger Objekte, Futterstöcke usw in Anspruch genommen werden.

Die Feuerwehrpflicht erstreckt sich auf sämtliche männlichen Einwohner der Gemeinde vom 20. bis zum vollendeten 40. Altersjahr.

Sie wird erfüllt:

- a) durch persönliche Dienstleistung
- b) durch Bezahlung der Ersatzsteuer.

Die Dienst- oder Ersatzleistung beginnt mit dem zurückgelegten 20. und dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem das 40. Altersjahr vollendet wird. Mit ihrem Einverständnis können Offiziere auch über die Altersgrenze hinaus im Dienst belassen werden.

Zur Dienstleistung ist jeder verpflichtet, der die hiefür erforderlichen körperlichen, moralischen und geistigen Eigenschaften besitzt, sofern er zum Dienst ausgehoben wird.

\$:

Vom Aktivdienst und der Ersatzpflicht sind befreit:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwalter,
- b) der Brunnmeister und die Ortspolizisten, vorbehalten die Bestimmungen von § 29 dieses Reglementes,
- c) Invalide und gänzlich Erwerbsunfähige, sowie Angehörige der Feuerwehr, die durch Verletzung oder Krankheit, die sie sich im Feuerwehrdienst zugezogen haben, dienstuntauglich geworden sind.

§ 4

we dell timber allight feet ?

Im allgemeinen Mobilmachungsfalle, wenn Ersatzfeuerwehren geschaffen werden müssen, kann sowohl die Feuerwehrdienst- als auch die Ersatzpflicht vom Gemeinderat weiter ausgedehnt werden.

Die Dauer des aktiven Feuerwehrdienstes und diejenige der Ersatzpflicht müssen sich decken.

§ 5

Alljährlich im Frühjahr findet eine Rekrutierung statt. Gesuche um Dispensation vom aktiven Feuerwehrdienst sind schriftlich begründet dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

Bei ungenügend freiwilligen Meldungen zum Feuerwehrdienst ist die Kommission berechtigt, geeignete Leute zwangsweise zum aktiven Feuerwehrdienst aufzubieten.

III. Ersatzpflicht

§ 6

Erwerbsfähige Dienstpflichtige der Gemeinde, die keinen aktiven Dienst in der Ortsfeuerwehr leisten, haben eine Ersatzsteuer zu bezahlen. Diese besteht aus:

- a) 30 Cts. von Fr. 100.— steuerbaren Einkommen, unter Abrundung zum nächsten Hundert, mindestens jedoch Fr. 5.—.
- b) 50 Cts. von Fr. 1000. Vermögen, unter Abrundung zum nächsten Tausend und Berücksichtigung des ganzen Schuldenabzuges.

Die Berechnung der Feuerwehrsteuer erfolgt auf Grund der Gemeindesteuerveranlagung. Die von einem einzelnen zu bezahlende Ersatzsteuer soll Fr. 250.— nicht übersteigen.

Die Feuerwehrsteuern und -Bußen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

IV. Leitung

§ 7

Das gesamte Löschwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Insbesondere fallen dem Gemeinderat folgende Funktionen zu:

- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten,
- b) Wahl der Offiziere, nach Vorschlag der Feuerwehrkommission. Als Offiziere können nur Feuerwehrleute gewählt werden, die mit Erfolg die entsprechenden Kurse besucht haben.

60 04

3

2

- c) Verfügung über Anschaffung von Geräten zu Löschzwecken, nach Antrag der Feuerwehrkommission, welche den Betrag von Fr. 500.— übersteigen, im Rahmen seiner Kompetenzen.
- d) Die Aufsicht über die Löschvorkehrungen und über die Bereitschaft der Feuerwehrkompagnie.
- e) Genehmigung des Uebungsplanes. Dieser ist der Gebäudeversicherungsanstalt in Doppel zuzustellen.
- f) Ueberprüfung und Vollzug der von der Feuerwehrkommission verfügten oder beantragten Strafen und Bußen.

§ 8

Die administrative Leitung wird durch eine Feuerwehrkommission ausgeübt, die sich zusammensetzt aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsteher des Löschwesens)
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Kommandant-Stellvertreter
- d) den Abteilungschefs
- e) dem Feldweihel
- f) dem Fourier

Den Vorsitz führt der Feuerwehrkommandant.

§ 9

Die Feuerwehrkommission hat für die Durchführung aller, das Löschwesen betreffenden Angelegenheiten zu sorgen. Insbesondere liegen ihr ob:

- a) Vorschläge für die Wahl von Offizieren
- b) Wahl sämtlicher Unteroffiziere
- c) Die Einteilung, Versetzung, Dispensation und Entlassung von Dienstpflichtigen.
- d) Beschlußfassung über Neuanschaffungen und Reparaturen im Rahmen des jährlichen Budgetkredites. Für Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und die den Betrag von Fr. 500.— übersteigen, ist beim Gemeinderat der notwendige Kredit nachzusuchen.

- e) Aufstellung des jährlich dem Gemeinderat vorzulegenden Budget über das Löschwesen
- f) Entgegennahme von Rapporten, Bestrafung von Fehlbaren
- g) Aufstellung des jährlichen Uebungsplanes
- h) Antragstellung an den Gemeinderat betreffend die im Reglement vorgesehenen Bußen.

Gegen die Entscheide der Kommission kann innert 10 Tagen an den Gemeinderat und gegen Strafurteile des letzteren innert 5 Tagen an das Polizeigericht Beschwerde erhoben werden.

V. Organisation

§ 10

Die Ortsfeuerwehr hat einen Sollbestand von 140 Mann. Sie besteht aus:

1. Stab:

- 1 Hauptmann als Kommandant
- 1 Oberleutnant als Kommandant-Stellvertreter
- 1 Leutnant als Stabsoffizier
- 1 Fourier
- 1 Feldweibel
- 1 Material-Unteroffizier
- 1 Radfahrer
- 2 Sanitätssoldaten = 9 Mann
- 2. Löschzug I:
- 1 Leutnant
- 1 Wachtmeister
- 2 Korporale
- 3 Rohrführer
- 20 Soldaten

= 27 Mann

* 3.	Löschzug II:	wie Löschzug I	_	27 Mann
4.	Löschzug III:	wie Löschzug I		27 Mann
5.	Löschzug IV:	I Leutnant I Wachtmeister		
	IN the second	1 Korporal	6	
::.		2 Rohrführer	100	7.1
	4.0	15 Soldaten	- =	· 20 Mann
3.				
6.	Motorspritze:	1. Wachtmeister		
	1	1 Korporal		
	3.44	10 Soldaten	5	12 Mann
7.	Wache:	1 Wachtmeister		14 ((4-1)
		11 Soldaten	000	12 Mann
8.	Elektrikerabteilung.			
		5 Soldaten	-	6 Mann
	41	en matri. Helmari	Sollbestand	140 Mann
9.	Gasschutztrupp:	Mindestens 12 M gesamten Mannso	Aann, die sie haft rekrutie	ch aus der eren
10.	Pikettmannschaft:	Die Pikettmannschalarm aufgeboten der Feuerwehrkorsoll mindestens Shat im Alarmfallrücken.	werden kans mmission bes 30 Mann um	n, wird von stimmt. Sie sfassen und

11. Gegebenenfalls kann, ohne Erhöhung des Sollbestandes, in der Schweizerhalle ein weiterer Löschzug gebildet werden. Dieser muß einen Mindestbestand von 15 Mann aufweisen.

§ 11

Die Inhaber von größeren Fabrikbetrieben können verpflichtet werden, eigene, der Größe des Unternehmens entsprechende Betriebsfeuerwehren zu organisieren (§ 72 des Versicherungsgesetzes). Diese Feuerwehren unterstehen der Aufsicht der Ortsfeuerwehr. Sie haben dem Gemeinderat ein entsprechendes Reglement sowie den jährlichen Uebungsplan einzureichen.

VI. Funktionen der Chargierten

§ 12

Der Kommandant hat die Oberleitung der gesamten Feuerwehr sowohl bei den Instruktionen als auch bei Brandfällen usw. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 33, Abs. 4, des Versicherungsgesetzes. Er trifft die Anordnungen in Verbindung mit dem Gemeindepräsidenten und dem Vorsteher des Löschwesens bei Wassernot, Sturmwachen usw.

Er ist dem Gemeinderat gegenüber für die Bereitschaft der Kompagnie verantwortlich.

§ 13

Der Stellvertreter übernimmt die sämtlichen Obliegenheiten des Kommandanten während dessen Abwesenheit. Im übrigen unterstützt er ihn in allen seinen Funktionen.

§ 14

Die Offiziere stehen unter dem Befehl des Kommandanten oder dessen Stellvertreter und sind diesen gegenüber für den richtigen Vollzug aller Befehle und Anordnungen verantwortlich. Sie haben die persönliche Ausrüstung der Mannschaft und die richtige Besorgung der Gerätschaften zu überwachen.

§ 15

Der Feldweibel besorgt das Materialwesen und die Bekleidungs- und Ausrüstungskontrolle der gesamten Mannschaft. Er ist für die ständige Bereitschaft der Geräte in erster Linic verantwortlich und führt ein Inventar über sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie über alle Feuerwehrgeräte. Im Brandfalle begibt er sich sofort in das Magazin zur Herausgabe der erforderlichen Geräte und Materialien. Nach Hauptübungen und Brandfällen hat er dem Feuerwehrkommando einen Materialrapport einzureichen. Im übrigen steht er mit dem Fourier zur Verfügung des Kommandos.

Der Materialunteroffizier ist der Stellvertreter des Feldweibels. Er hat dessen Befehle und Anordnungen auszusühren und ist mit diesem für die Bereitschaft der Geräte verantwortlich.

§ 16

Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompagnie, das Verzeichnis der Dispensierten, sowie das Aktuariat der Feuerwehrkommission. Er besorgt den Versand der Aufgebote, erstellt die Soldlisten und ist für die richtige Auszahlung des Soldes verantwortlich.

§ 17

Die Unteroffiziere sind Geräteführer und haben die Pflicht, die erhaltenen Befehle rasch und gewissenhaft auszuführen.

VII. Pflichten und Instruktionen

§ 18

Das Offizierskorps hat dem Feuerwehrwesen volle Aufmerksamkeit zu schenken. Festgestellte Mängel, Vorschläge für Verbesserungen an den Einrichtungen und Ausrüstungen, sowie über Neuanschaffungen sind dem Kommandanten z. H. der Feuerwehrkommission mitzuteilen. Die Offiziere müssen allseitig ausgebildet sein.

§ 19

Den Vorgesetzten wird zur Pflicht gemacht, die Mannschaft mit Ruhe, Takt und Anstand zu behandeln und bei dieser durchgutes Beispiel Freude am Feuerwehrdienst zu erwecken.

§ 20

Jeder Feuerwehrmann ist zur treuen und opferwilligen Diensterfüllung gemäß den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu unbedingtem Gehorsam und korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

§ 21

Die Mannschaft hat sich bei den Uebungen genau zur festgesetzten Zeit, bei Brandfällen und allfälligen andern Alarmen ohne Verzug vollständig ausgerüstet auf dem Sammelplatz einzufinden.

Der Mannschaft ist bei Strafe untersagt:

- a) Alkoholgenuß und Rauchen während des Einsatzes
- b) Unerlaubtes Verlassen angewiesener Posten
- c) Beschädigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und der Löschgerätschaften
- d) Verlassen des Uebungs- oder Brandplatzes ohne ausdrückliche Erlaubnis eines Offiziers.

§ 22

Zur Ausbildung des Kaders kann der Gemeinderat auf Vorschlag der Kommision die stattfindenden Feuerwehrkurse beschicken. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

. § 23

Für jedes Fehlen bei Alarm, Brandfall, Uebung usw. ist eine schriftliche Entschuldigung innert 3 Tagen an den Kommandanten z. H. der Feuerwehrkommission zu richten.

Als Entschuldigung gelten Krankheit (Arztzeugnis beilegen), Militärdienst, amtliche Funktionen, ausgewiesene Schichtarbeit, mehrtägige Ortsabwesenheit und Familienanlässe; bei Brandfällen außerdem Ortsabwesenheit im Zeitpunkt des Alarms.

§ 24

Das Uebungsprogramm, das jedem Angehörigen der Feuerwehr übergeben wird, soll für die Mannschaft mindestens 4 Uebungen à 3 Stunden, für Neueingeteilte und die drei jüngsten Jahrgänge 5 Uebungen umfassen. Für das Kader sind weitere 4 Uebungen vorzusehen. Die Uebungen sind auf einen Werktag anzusetzen.

VIII. Bekleidung und Ausrüstung

§ 25

Allen in der Feuerwehr eingeteilten Personen liefert die Gemeinde die Uniform, bestehend aus Rock, Hosen, Mütze oder Helm, nebst weiteren Ausrüstungsgegenständen.

Jeder Feuerwehrmann ist für die ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich. Er hat mit denselben schonend umzugehen. Verlorene oder böswillig beschädigte Effekten sind auf Kosten des Betroffenen zu ersetzen. Vor Austausch oder Abgabe sind die Bekleidungsgegenstände gründlich zu reinigen.

§ 26

Die Gradabzeichen entsprechen den jenigen des schweizerischen Feuerwehrvereins.

IX. Aufgebot, Alarmierung und Verfahren bei Brandfällen

§ 27

Als Aufgebot für die Uebungen gilt der Uebungsplan, welcher jedem Feuerwehrmann im Frühjahr zugestellt wird. Allfällige Aenderungen werden durch persönliche Aufgebote bekanntgegeben.

Wenn nur ein Teil der Mannschaft benötigt wird, erfolgt

deren Aufgebot durch Pikettalarm.

Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in der Gemeinde kann auf Anordnung des Kommandanten, des Stellvertreters oder des jeweiligen Pikettchefs durch das Feuerhorn und eventuell die Kirchenglocken alarmiert werden.

Ueber den Einsatz bei Brandfällen außerhalb der Gemeinde entscheidet der Kommandant unter Mitteilung an den Gemeindepräsidenten oder an den Vorsteher des Löschwesens. Zweckdienliche Alarmierung hat der Kommandant in Verbindung mit den Offizieren zu organisieren.

Ueber den Zuzug auswärtiger Hilfe entscheidet der Feuerwehrkommandant unter sofortiger Mitteilung an den Gemeindepräsidenten.

Ist der Brandfall in der Gemeinde, so begeben sich direkt auf den Brandplatz:

- a) Radfahrer
- b) die Mannschaft der Wache
- c) die Feuerwehrleute, die in unmittelbarer Nähe des Brandobjektes wohnen, zur Leistung der ersten Hilfe.

Das Wachtkorps hat sofort die nötigen Absperrungen vorzunehmen und die auf den Rettungsplatz gebrachten Gegenstände zu bewachen.

Die übrige Mannschaft hat beim Gerätemagazin einzurücken. Pferdebesitzer und Motorfahrzeughalter sind verpflichtet, für den Transport der Mannschaften und der Geräte usw. ihre Pferde und Wagen mit dem damit vertrauten Personal zur Verfügung zu stellen.

Telephoneinrichtungen sind der Feuerwehr zur Verfügung zu

halten.

Während eines Brandfalles liegt es in der Befugnis des Kommandanten, jedermann zur Hilfeleistung zu verpflichten (Aerzte, Fuhrleute etc.).

Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäß § 76 bzw. § 93 des Versicherungsgesetzes vom 27. März 1939 bestraft.

§ 28

Feuermeldungen haben über die Telephonnummer 18 der Feuerwache Basel zu erfolgen.

Eine Feuermeldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Gemeinde, aus welcher gemeldet wird
- b) Name und Adresse der meldenden Person
- c) den Brandort
- d) was brennt (was sieht man, z. B. Feuer oder Rauch)
- e) welche Art Hilfe verlangt wird.

§ 29

Bei jedem Schadenfall mit größerem Mannschaftsaufgebot ist dem Gemeindepräsidenten Mitteilung zu machen. Dieser begibt sich auf den Schadenplatz.

Der Brunnmeister und die Ortspolizei haben sich bei jedem Großalarm sofort dem Kommandanten zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant als einziger den Befehl. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 33,

Abs. 4, des Versicherungsgesetzes.

Er hat alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und für die Rettung von Menschen, Vieh, Fahrhabe und Gebäulichkeiten Vorsorge zu treffen.

Bis zum Eintreffen des Kommandanten führt der höchste im Grade das Kommando.

§ 31

Außer der arbeitenden Feuerwehr, den Außsichtsbehörden und allfällig anwesenden Untersuchungsbeamten darf niemand den abgesperrten Platz betreten.

\$ 32 man and a second a second and a second a second and a second a second a second and a second and a second and a second and a second a second and a secon

Nach beendeter Löschafbeit liegt es im Ermessen des Kommandanten, gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und zu Räumungsarbeiten Mannschaft auf dem Brandplatz zurückzulassen.

Der jeweilige Chef hat den Kommandanten durch Meldungen

auf dem Laufenden zu halten.

§ 33

Nach jedem Brandfall hat eine Inspektion über Bekleidung und Gerätschaften stattzufinden. Die Magazinierung hat so zu erfolgen, daß keine Beeinträchtigung der Bereitschaft eintritt.

§ 34

Auf Anordnung des Gemeindepräsidenten kann die Feuerwehr zu außerordentlichen Leistungen und Wachen aufgeboten werden.

X. Besoldungen und Enschädigungen

§ 35

Für ihre Verrichtungen und Obliegenheiten beziehen jährliche Besoldungen:

der Feuerwehrkommandant
der Stellvertreter
der Fourier
der Feldweibel

Fr. 600.—
Fr. 225.—
Fr. 300.—
Fr. 75.—

Der Feldweibel und der Materialunteroffizier erhalten für ihre Verrichtungen außerhalb den Uebungen eine Stundenentschädigung von Fr. 2.50 (inkl. Tenesungszulage).

An Uebungssold für eine dreistündige Webung beziehen:
die Offiziere Fr. 7.50
der Feldweibel und Fourier sowie die Wachtmeister Fr. 6.—
Korporale und Gefreite Fr. 5.25
Mannschaft aller Abteilungen Fr. 4.50

Für Pikett- und Spezialübungen wird eine Stundenentschädigung von Fr. 2.50 (inkl. Teuerungszulage) ausgerichtet.

Zu obigen fixen Entschädigungen und Soldansätzen wird die ordentliche Tenerungszulage, wie sie jeweils für das Gemeinde-personal festgelegt wird, ausgerichten

Im Alarmfalle hat die Mannschaft Anrecht auf eine Entschädigung, die jeweils vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgesetzt wird.

Die Verabreichung einer Erfrischung auf Kosten der Gemeinde darf nur auf spezielle Anordnung des Höchstkommandierenden hin und unter Zustimmung des Gemeindepräsidenten erfolgen.

Die Abonnementsgebühren für die Telephonanschlüsse des Kommandanten und der Pikettmannschaft werden von der Gemeinde übernommen.

Für die Inanspruchnahme von Privatpersonen und deren Eigentum gemäß § 27 setzt der Gemeinderat von Fall zu Fall die Entschädigung fest.

§ 36

Ist die Feuerwehr bei Brandfällen oder sonstigen Hilfeleistungen entlassen, so hat diejenige Mannschaft, welche noch Aufräumungsarbeiten leisten muß oder zur Sicherung zurückbehalten wird, Anspruch auf eine Entschädigung, die vom Gemeinderat sestgesetzt wird und die in der Regel den ortsüblichen Löhnen für Bauarbeiter entsprechen soll.

XI. Versicherung

3 37

Die Ortsfeuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrvereins auf Kosten der Einwohnergemeinde versichert.

Erkrankungen oder Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert 5 Tagen zu melden. Ferner sind alle Feuerwehrchargierten gegen Haftpflicht versichert. Nicht Eingeteilte, die bei ersten Hilfeleistungen sich zur Verfügung stellen, sind gegen Unfall versichert. Unfälle sind sofort dem Kommandanten zu melden.

XII. Strafbestimmungen

§ 38

Uebertretungen dieses Reglementes werden bestraft:

- a) mit Verweis
- b) mit Geldbußen bis zu Fr. 40.-
- c) mit Degradation
- d) mit Ausschluß aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.

§ 39

Unentschuldigtes Fehlen bei Brandfällen, Uebungen usw. wird mit Fr. 5.—, und im Wiederholungsfalle während desselben Jahres mit Fr. 10.— bestraft, ebenso das Verlassen des Postens ohne Erlaubnis des Vorgesetzten. Verspätetes Antreten zu Uebungen wird mit Fr. 1.— gebüßt. Diese Bußen fallen in die Kompetenz der Feuerwehrkommission. Beträgt die Verspätung mehr als ½ Std., so wird diese als Absenz betrachtet.

Wer im Jahr mehr als der Hälfte der Aufgebote zu Brandfällen, Uebungen usw. keine Folge leistet, hat außer der Buße noch die Ersatzsteuer für das betreffende Jahr zu bezahlen.

Wer alle Uebungen entschuldigt nicht besuchen kann, hat für das betreffende Jahr die Ersatzsteuer zu entrichten.

§ 40

Auto- und Pferdebesitzer, welche sich ohne triftigen Grund weigern, bei Brand- oder sonstigen Unglücksfällen gemäß § 27

dh bench entlamm

die angeforderten Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen, können mit einer Buße bis zu Fr. 40.— belegt werden.

Mit der gleichen Buße werden Personen belegt, die sich nach erfolgter Mahnung weigern, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke usw. untersuchen zu lassen.

Wer der Feuerwehr bei Uebungen den Zutritt zu Liegenschaften und Wohnungen verweigert, wird nach § 38, lit. b, bestraft. Die Bewohner solcher Objekte sollen jedoch immer mindestens 24 Stunden vorher benachrichtigt werden.

Sämtliche Bußen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 41

Dieses Reglement wird jedem Feuerwehrmann und Ersatzpflichtigen ausgehändigt. Dasselbe tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 19. Oktober 1936 aufgehoben.

Für die Pikettmannschaft und das Pikettauto können besondere Vorschriften erlassen werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:



Einladung zur

Einwohnergemeinde-Versammlung

Freitag, den 27. Juni 1952, 20 Uhr, in der Turnhalle Breite

TRAKTANDEN

- 1. Protokoll
- 2. Geologischer Bericht über die Ursachen des Erdrutsches am Wartenberg
- 3. Vorlage der Jahresrechnungen 1951
- 4. Neuregelung der Besoldung der Hebammeschwester
- 5. Aenderung von § 3, letzter Abschnitt, des Gemeindesteuer-Reglementes (Steuerermässigung für ledige Personen mit bescheidenem Einkommen)
- 6. Orientierung über die beabsichligte Neuregelung der Hauskehrichtabfuhr
- 7. Revision des Feuerwehr-Reglementes
- 8. Verschiedenes

Der gemeinderöfliche Bericht zu den Traklanden der Gemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Muffenz, den 11. Juni 1952.

Der Gemeinderat

Feuerwehr-Reglement

der

Gemeinde Muttenz



Feuerwehr-Reglement

der

Gemeinde Muttenz

1. Zweck

§ 1.

Die Feuerwehr hat die Aufgabe bei Brandfällen in der Gemeinde und deren Umgebung möglichst rasch und in geordneter Weise das bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen

Bei Wassernot, Waldbrand, Unglücksfällen, Heustockuntersuchungen, Kehricht- und Grubenbränden und anderen gesahrbringenden Ereignissen und Anlässen, wie Film und Theatervorstellungen usw. kann die Feuerwehr oder ein Teil derselben, auf Anordnung des Gemeindepräsidenten oder Feuerwehrkommandanten zur Hilfeleistung oder als Wache zur Abwendung von Gesahren und zur Ausrechterhaltung der Ordnung ebensalls ausgeboten werden.

2. Feuerwehrpflicht

δ 2.

Jeder männliche Einwohner der Gemeinde Muttenz ist vom zurückgelegten 20. bis zum 35. Altersjahr seuerwehrpslichtig und zwar bis Ende des Kalenderjahres in dem das 35. Altersjahr erreicht wird.

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt:

- a) durch persönliche Dienstleistung, oder
- b) durch Bezahlung der Ersatzsteuer.

§ 3.

Die Feuerwehrkompagnie besteht aus einer Mannschaft von 156 Mann. Dieser Bestand kann, sofern es als wünschenswert oder notwendig erachtet wird, auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat geändert werden. Zur Komplettierung des Bestandes findet alljährlich im Frühjahr eine Rekrutierung statt. Die Belugnisse der Rekrutierung werden der Feuerwehrkommission übertragen. Es steht ihr das Recht zu, in freiem Ermessen nach Massgabe des Bedarfs und dem Kontrollbestand die Dienstpflichtigen zu rekrutieren und die Einteilung in die betr. Korps vorzunehmen.

Die Kommission hat dabei auf die körperliche und geistige Eignung, sowie auf freiwillige Meldungen zur Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Dienstpflichtige, welche keinem Korps zugeteilt werden, gellne als dispensiert und unterliegen der Feuerwehrersatzsteuer.

§ 4

Nicht eingeteilte Feuerwehrpflichtige, oder solche, die wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten aus der Feuerwehr ausgeschloßen werden, bezahlen jährlich eine Ersatzsteuer. Die Steuer gilt für die ganze Dauer der Feuerwehrpflicht und wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Grundtaxe Fr. 4.—.

b) Vom Einkommen und Erwerb 30 Cts. vom Hundert, unter Aufoder Abrundung zum nächsten Hundert.

c) Vom Vermögen

Auf- oder Abrundung zum nächsten Tausend, bei Berücksichtigung des ganzen Schuldenabzuges.

Ersatzpflichtige mit einem Einkommen unter Fr. 1200. - bezahlen nur die Grundtaxe von Fr. 4.

Die Berechnung der Feuerwehrsteuer geschieht auf Grund der jeweiligen Gemeindesteuer-Veranlagung. Die Ersatzsteuer soll pro Jahr Fr. 70.— nicht übersteigen. Die Feuerwehrpflicht-Ersatzsteuern sollen zu Feuerwehrzwecken verwendet werden. Allfällige Überschüsse an Feuerwehrsteuern können in einen Fonds gelegt werden für ausserordentliche Neuanschaffungen von Feuerlöschgerätschaften.

§ 5.

Vom Feuerwehrdienst und von der Ersatzpflicht sind befreit:

- 1. Die Mitglieder des Gemeinderates.
- 2. Der Gemeindeverwalter.
- 3. Der Ortspolizist.
- 4. Der Brunnmeister, vorbehältlich den Bestimmungen von § 27 dieses Reglementes.
- 5. Invalide und gänzlich Erwerbsunfähige.

3. Bestand und Gliederung

§ 6.

Die Feuerwehrkompagnie besteht aus:

- 1. Dem Stab.
- 2. Dem Löschkorps. (Hydranten- und Spritzenkorps.)
- 3. Dem Rettungskorps.
- 4. Dem Leiternkorps.
- 5. Dem Elektrikerkorps.
- 6. Dem Wachtkorps.
- 7. Der Gasschutztruppe.
- 8. Dem Löschzug Freidorf.
- 9. Der Abteilung Schweizerhalle.

δ 7.

Der Bestand der Feuerwehrkompagnie ist folgender:

Stab:

- 1 Kommandant (Hauptmann)
- 1 Kdt. Stellvertreter (Oberlt.)
- 1 Feldweibel
- 1 Fourier
- 2 Sanität (Wärter)
- 2 Trompeter
- 3 Radfahrer

2 Offiziere

9 Mann

Löschcorps: 1 Leutnant 2 Wachtmeister 3 Korporale 4 Rohrführer-Gefreite 1 Offizier 43 Mann 34 Mann Rettungscorps: 1 Leutnant 1 Wachtmeister oder Korporal 1 Offizier 17 Mann 18 Mann Leiterncorps: 1 Leutnant 1 Wachtmeister 2 Korporale 2 Rohrführer-Gefreite 20 Mann 1 Offizier 25 Mann Elektrikercorps: 1 Wachtmeister 6 Mann 7 Mann Wachtcorps: 1 Wachtmeister 1 Korporal 13 Mann 15 Mann -Gasschutztruppe: Diese soll aus mindestens 8 Mann bestehen, welche aus den einzelnen Korps rekrutiert werden. Löschzug Freidorf: 1 Leutnant 1 Wachtmeister 1 Korporal 2. Rohrführer-Gefreite 19 Mann 1 Offizier 23 Mann

Abteilung Schweizerhalle:

10 Mann

Diese unterstehen der Instruktion

der Feuerwehr Pratteln

10 Mann

6 Offiziere

150 Mann

4. Leitende Behörden

§ 8.

Leitende Behörden sind:

- a) Der Gemeinderat.
- b) Die Feuerwehrkommission.

a) Der Gemeinderat:

§ 9.

Über das gesamte Feuerwehrwesen hat der Gemeinderat die Oberaussicht.

§ 10.

Demselben fallen folgende Funktionen zu:

- 1. Die Verfügung über Anschaffungen für Feuerlöschzwecke, welche den Betrag von Fr. 100.— übersteigen.
- 2. Die Wahl der Offiziere auf unverbindlichen Vorschlag der Feuerwehrkommission. Als Offiziere können nur solche gewählt werden, die mit Erfolg die nötigen Kurse besucht haben oder sich verpflichten, diese zu besuchen.
- 3. Die Aufsicht über die Löschvorkehrungen und die Verhinderung aller mutwilligen und unnötigen Zerstörungen an dem Brandobjekt oder den anstossenden Gebäuden, gemäß § 22 des Brandversicherungsgesetzes.
- 4. Das Ausbieten der Feuerwehr bei allfälligen elementaren Ereignissen. (Piquetdienst etc.)
- 5. Das Ausbieten der Feuerwehrkompagnie, um deren Bereitschaft zu kontrollieren.
- 6. Die Taxation der Ersatzpslichtigen.

b) Die Feuerwehrkommission:

§ 11.

Die Feuerwehrkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Feuerwehrhauptmann, dessen Stellvertreter, den Abteilungs-Chefs der Feuerwehrkompagnie, dem Feldweibel und dem Fourier.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Feuerwehrhauptmann.

§ 12.

Die Feuerwehrkommission hat folgende Obliegenheiten:

- Beratung über die dem Gemeinderat vorzuschlagenden Neuanschaftungen und Reparaturen, welche den Betrag von Fr. 100. — übersteigen.
- 2. Beschlußfassung über Neuanschaffungen und Reparaturen, welche pro Jahr Fr. 100.— nicht übersteigen.
- 3. Die Wahl der Chargierten, soweit dieselbe nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fällt.
- 4. Entgegennahme der Rapporte der einzelnen Korps und Verhängung der Bussen.
- 5. Die Aushebung, Einteilung, Versetzung und Entlassung der Dienstpflichtigen jeweilen im Frühjahr.
- 6. Die Festsetzung der Übungstage und Einsendung des Übungsplanes in 2 Exemplaren an die Gebäudeversicherungsanstalt.

5. Pflichten des Feuerwehrmannes

§ 13.

Jeder Feuerwehrmann hat seinen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten.

Die Vorgesetzten haben ihre Untergebenen mit Takt und Anstand zu behandeln. Sie sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin verantwortlich.

Hat ein Chargierter entgegen erhaltenem Besehl von sich aus eine andere Anordnung getrossen, so hat er dies sosort bei seinem Vorgesetzten zu melden.

§ 14.

Die Mannschaft soll militärische Disziplin halten, bei Brandfällen und Übungen möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auf dem Sammelplatz erscheinen und die erhaltenen Besehle mit der größten Ruhe aussühren.

Die Geräte und die Ausrüstung sind möglichst zu schonen. Besonderen Besehl vorbehalten, soll sich keine Abteilung ohne ihre Geräte auf den Brand- resp. Übungsplatz begeben.

6. Funktionen der einzelnen Chargen der Feuerwehr

§ 15.

Der Feuerwehrhauptmann hat die Oberleitung der gesamten Feuerwehr, sowohl bei den Instruktionen als auch bei Brandfällen.

Zur Vermittlung seiner Besehle sind ihm 2 Ordonnanzen beigegeben. Dieselben dürsen ohne Erlaubnis ihren Posten nicht verlassen.

Jedermann ist dem Hauptmann unbedingten Gehorsam schuldig. Er führt auch das Kommando über allfällig bei Brandfällen eintreffende Hilfsmannschaften anderer Gemeinden.

Er hat die Aussicht über sämtliches Material, für dessen Reinigung und gehörige Magazinierung er besorgt sein muß.

Er hat die Kompetenz zur Anordnung kleinerer Reparaturen und Neuanschaffungen bis auf den Betrag von Fr. 50. — iährlich.

Für Besorgung der notwendigen schriftlichen Arbeiten ist ihm der Fourier beigegeben.

§ 16.

Der Oberleutnant ist der Stellvertreter des Hauptmanns, unterstützt Letzteren in allen seinen Funktionen und übernimmt bei dessen Abwesenheit das Kommando.

§ 17.

Der Fourier führt das Protokoll der Feuerwehrkommission und einen genauen Etat der gesamten Mannschaft. Er führt die Soldlisten und ist für die richtige Auszahlung des Soldes verantwortlich.

§ 18.

Der Feldweibel ist Materialverwalter. Er führt ein genaues Verzeichnis über alles Material und nimmt bei Übungen und Brandfällen die Rapporte über dessen Inordnungbefund entgegen. zur Zusammenstellung und Weiterleitung an den Kommandanten.

δ 19.

Die Belege für die Ausgaben der Feuerwehr müßen vom Hauptmann visiert werden.

7. Abzeichen der Chargierten

§ 20.

Feuerwehrhauptmann:

Helm mit weissem seitl. Busch,

Mütze mit drei goldenen schmalen

Streifen.

Stellvertreter:

Helmmit rotem seitlichem Busch,

Mütze mit zwei goldenen schma-

len Streifen.

Chef des Löschcorps:

Helm mit weissrotem seitlichem

Busch, Mütze mit einem schma-

len Streifen.

Chef des Rettungscorps:

Helm mit weissem seitlichem

Busch, Mütze mit einem schma-

len Streifen.

Chef des Leiterncorps:

Helm mit schwarzem seitlichem

Busch, Mütze mit einem schma-

len Streifen.

Chef des Löschzuges Freidorf: Helm mit weissrotem seitlichem

Busch, Mütze mit einem schma-

len Streifen.

Chef des Elektrikercorps: Chef des Wachtcorps:

Geniewachtmeisterschnüre. Geniewachtmeisterschnüre.

Feldweihel:

Genieseldweibelschnüre.

Fourier: Geniefourierschnüre

Die Stellvertreter der Chefs des Löschcorps, Rettungscorps und Leiterncorps, sowie des Löschzuges Freidorf tragen die Geniewachtmeister- oder Korporalschnüre.

Die Rohrführer tragen Gefreitenschnüre der Genie.

8. Bekleidung und Ausrüstung

Die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft der Feuerwehrkompagnie beschafft und unterhält die Gemeinde. Die persönliche Ausrüstung soll den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrvereins entsprechen.

Der Inhaber bescheinigt den Emplang der ihm anvertrauten Gegenstände zu Handen der Feuerwehrkommission und ist für guten Unterhalt und sehlersreie Abgabe bei seinem Austritt verantwortlich. Wer es unterlässt, die gesassten Feuerwehressekten beim Austritt aus der Feuerwehr nach der ersten Aufforderung hin abzugeben, hat für die Abholung eine Gangentschädigung von Fr. 3.— zu entrichten.

Im Dienste entstandene Beschädigungen repariert und er-. setzt die Gemeinde. Für mutwillige oder fahrläßige Beschädigung der Ausrüstungsgegenstände hat der Inhaber aufzukommen.

9. Instruktion

§ 23.

Zur Ausbildung der Mannschaft des Feuerwehrkorps finden alljährlich für die drei jüngeren Jahrgänge 5 und für die älteren Jahrgänge 4 Übungen von mindestens 3 Stunden statt.

Zur Ausbildung des Cadres sollen alljährlich mindestens

3 Übungen stattfinden.

Der Feuerwehrhauptmann ist befugt, sofern er es für notwendig erachtet, für Cadres ausser den vorbezeichneten Übungen noch weitere einzuschalten; dagegen ist für die Einberufung weiterer Mannschaftsübungen das Einverständnis des Gemeinderates nötig.

Die gesamte Feuerwehrmannschaft ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins gegen Unfall und Krankheit versichert.

§ 24.

Behufs Weiterausbildung der Chargierten kann die Feuerwehrkommission im Einverständnis mit dem Gemeinderat allfällig stattfindende Feuerwehrkurse auf Kosten der Gemeinde beschicken.

§ 25.

Die Instruktion der gesamten Feuerwehr leitet der Hauptmann nach den bestehenden Exerzierreglementen des Schweizerischen Feuerwehrvereins. Die Abteilungs - Chefs und ihre Stellvertreter haben für gehörige Ausbildung ihrer Abteilungen zu sorgen.

10. Alarmzeichen und Verhalten bei Brandfällen

§ 26.

Sobald jemand den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, sei es in eigenen oder anderen Gebäulichkeiten, so hat er sofort die nächste Feuermeldestelle oder direkt den Feuerwehrkommandanten zu benachrichtigen.

Verheimlichung eines Brandes ist strafbar.

§ 27.

Bei einem Brande im Gemeindebann Muttenz werden die Feuerhörner geblasen und sämtliche Glocken geläutet.

Die gesamte Feuerwehr begibt sich mit ihren Geräten auf kürzestem Wege auf den Brandplatz und empfängt die Besehle des Höchstgradierten.

Der Brunnmeister hat sich sosort dem Höchstgradierten zur Verfügung zu stellen.

§ 28.

Das Wachtcorps hat den Brandplatz abzusperren, damit die Feuerwehr ihrer Aufgabe ruhig und ohne Störung nachkommen kann. Die auf den Rettungsplatz gebrachten Gegenstände sind zu bewachen, und ein Teil des Wachtcorps hat im Dorf zu patroullieren.

§ 29.

Die Radfahrer sind verpflichtet, sich sofort dem Feuerwehrhauptmann zur Verfügung zu stellen.

Gegebenen Falls sollen zu Meldungen an benachbarte Feuerwehren Telegraph und Telephon in Anspruch genommen werden.

§ 30.

Der auf der Brandstätte zuerst ankommende Offizier oder Unteroffizier hat sich vor allem über den Ort und die Ausdehnung des Feuers zu orientieren und auf welchem Wege demselben am besten beizukommen ist und ob Menschenleben in Gefahr sind.

§ 31.

Die überzählige Mannschaft ist geschlossen unter die Aufsicht eines Chefs aufzustellen, um wenn nötig, sofort zur Verwendung gezogen werden zu können. Mannschaft, welche ohne Erlaubnis den Platz verlässt, wird bestraft.

Auswärtige Hilfe wird nur solange in Anspruch genommen, als durchaus notwendig ist. Dieselbe hat weder auf Belöhnung noch Verpflegung Anspruch.

§ 32.

Nach Beendigung des Brandes soll der Rückmarsch zum Feuerwehrmagazin ein geordneter sein, woselbst dann ein Appell stattzusinden hat.

Eine Abteilung bleibt zu Räumungsarbeiten oder als Wache auf der Brandstätte. Der Höchstgradierte hat ein Namensverzeichnis derselben aufzunehmen und für Ablösung, sowie für eventl. Verpflegung besorgt zu sein.

§ 33.

Bei Brandfällen ausserhalb des Gemeindebannes wird die Feuerwehr durch Hornsignale alarmiert. Auf dieses Zeichen hat sich die Mannschaft zum Feuerwehrmagazin zu begeben und dort die Befehle des Feuerwehrhauptmanns resp. dessen Stellvertreters abzuwarten.

In solchen Fällen entscheidet der Kommandant, ob die ganze Feuerwehr oder nur einzelne Abteilungen zur Hilfeleistung auszurücken haben. Die nicht abgeschickte Mannschaft bleibt bis auf weiteres auf Piquet. Nach Rückkehr der ausgerückten Mannschaft erstattet der Chef dem Kommandanten schriftlichen Rapport.

δ 34.

Besitzer von Pferden und Autos sind verpflichtet, für den Transport der Mannschaft und Gerätschaften ihre Pferde, Wagen und Autos und das Bedienungspersonal, das, wo es sich um Autolenker handelt, im Besitze der Fahrbewilligung sein muß, zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer von Telephoneinrichtungen haben dieselben während eines Brandes der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Ferner sind sie verpflichtet, auswärtige Feuermeldungen unverzüglich dem Feuerwehrkommando zu übermitteln.

§ 35.

Nach jeder Übung oder nach einem Branddienst läßt der Hauptmann die zur Verwendung gekommenen Gerätschaften durch besonders hiezu bestimmte Leute reinigen und versorgen. Feuerwehrgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur zu Feuerlösch- und Rettungszwecken verwendet werden. Bei Missbrauch kann der Gemeinderat ausser dem Schadenersatz auch eine Busse aussprechen.

§ 36.

Die Feuerwehr-Gerätschaften sind dagegen der Luftschutz-Organisation Muttenz bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Für die ordnungsgemäße Verwendung und Instandhaltung der Gerätschaften bei Luftschutz-Übungen sind der Leiter der Luftschutz-Organisation, sowie der Chef des Feuerwehrtrupps verantwortlich. Eventl. eingetretene Schäden an den Gerätschaften sind unverzüglich dem Kommandanten der Ortsfeuerwehr zu melden, der für deren Behebung zu sorgen hat.

11. Piquetdienst

§ 37.

Zu außerordentlichen Dienstleistungen (nämlich bei nächtlichen Stürmen und Gewittern, bei Truppenanhäufungen, bei Wassernot, beim Erkennen eines Brandes in der Umgebung von Muttenz oder bei andern nötigen Anlässen) kann ein Piquet von 6—10 Mann, welche verschiedenen Korps angehören, von einem Offizier oder Unteroffizier kommandiert, bestimmt werden.

Die betreffende Mannschaft ist jeweilen vorher als auf Piquet gestellt zu avisieren.

Die Besammlung des Piquets bestimmt der Gemeindepräsident in Verbindung mit dem Feuerwehrhauptmann, sobald sie es für nötig erachten.

Die betreffende Piquetmannschaft hat dem Aufgebot Folge zu leisten und unterliegt im weitern denselben Bestimmungen, wie bei Übungs- und Branddienst.

Der Chef des Piquets erhält seine Befehle vom Hauptmann und erstattet demselben zu Handen des Gemeinderates nach beendigtem Dienst kurzen schriftlichen Bericht über allfällige Leistungen, Ereignisse und Beobachtungen. Ebenso erstattet er Rapport über die Anwesenheit der ihm zugeteilten Mannschaft.

12. Besoldungen und Entschädigungen

§ 38.

Die Dienstleistung bei Brandfällen im Gemeindebann geschieht in der Regel unentgeltlich. Nachdienst dagegen und Piquetdienst, sowie Dienst außerhalb des Gemeindebannes wird nach Maßgabe der Leistungen aus der Einwohnerkasse entschädigt.

§ 39.

Die Verabreichung einer Erfrischung auf Kosten der Gemeinde darf nur auf spezielle Anordnung des Höchstkommandierenden hin erfolgen und es hat dieser die Verantwortung sowohl für die Maßregel an sich als auch dafür zu übernehmen, daß sie aufs Notwendigste beschränkt bleibt. Alkohol darf unter keinen Umständen verabreicht werden.

Unter keinen Umständen dürsen von dritter Seite an Mannschaften, welche im Dienste stehen, geistige Getränke verabsolgt werden.

δ 40.

Bei Inanspruchnahme ausserhalb der Ortschaft soll der Gemeinderat an Pierde- und Autobesitzer eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 41.

Für die Übungen beziehen die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Feuerwehrkompagnie einen Sold, welcher aus den Erträgnissen der Feuerwehrsteuer zu bestreiten ist.

§ 42.

Für Verrichtungen und Obliegenheiten beziehen an jährlichen fixen Besoldungen:

a) 1. Der Feuerwehrkommandant	Fr.	200							
2. Der Stellvertreter	77	5 0.—							
3. Der Feldweibel	77	40							
4. Der Fourier und Aktuar	"	80.—							
b) an Übungssold:		*							
1. Die Offiziere	7	5							
2 Foldweihel Fourier and Washington	,,	4.—							
2. Feldweibel, Fourier und Wachtmeister	17								
3. Korporale und Gefreite	77	3.5 0							
4. Mannschaft aller Abteilungen		3							
Trotondingen	n								

13. Strafbestimmungen und Entschuldigungen

§ 43.

Die Strasen für Übertretungen dieses Reglementes sind: a) Verweis.

- b) Geldbusse bis auf Fr. 20.-
- c) Degradation.
- d) Ausschließung aus der Feuerwehr.

Kleinere Disziplinarfehler werden durch Verweis gerügt.

§ 44.

Das unentschuldigte Fehlen bei einer Übung, Piquetdienst oder Brandfall wird mit Fr. 3.50 gebüßt, ebenso wer ohne Erlaubnis seinen Posten verläßt. Im Wiederholungsfalle wird das Fehlen bei Übungen und sonstigen Aufbietungen mit Fr. 4.—gebüßt.

Zu spätes Antreten bei Übungen wird mit 50 Cts. gebüßt. Beträgt die Verspätung mehr als eine Viertelstunde, so wird dies als Absenz betrachtet.

Wer pro Jahr zwei und mehr Feuerwehrübungen unentschuldigt nicht besucht, hat ausser der Busse noch die Ersatzsteuer für das betreffende Jahr zu bezahlen.

Wer sämtliche von der Feuerwehrkommission sestgesetzten Übungen entschuldigt (begründete Entschuldigungen gem. § 46) nicht besucht, hat die Ersatzsteuer für das betressende Jahr zu bezahlen.

§ 45.

Pserdehalter oder Autobesitzer, welche sich weigern, ihre Transportmittel und deren Bedienungspersonal zur Versügung zu stellen (siehe § 34), versallen in eine Buße bis aus Fr. 20.—.

Mit der gleichen Busse können auch Landwirte belegt werden, welche sich weigern, brandverdächtige Futterstöcke untersuchen zu lassen.

§ 46.

Bei Übungen, Brandfällen und Piquetdienst haben sich Fehlende innert zwei Tagen beim Fourier oder bei einem Abteilungs-Chef zu Handen der Feuerwehrkommission schriftlich zu entschuldigen.

Als begründete Entschuldigungen gelten Krankheit, Militärdienst, amtliche Funktionen, gezwungene Ortsabwesenheit und Familienanlässe.

§ 47.

Sämtliche Bußen fallen in die Gemeindekasse. Zahlungsweigernde sind zur Absitzung der Bußen dem Statthalteramt Arlesheim zu überschreiben.

§ 48.

Gegen alle Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene innert 5 Tagen vom Tage der Zustellung der Verfügung oder des Urteils gerechnet, an den Gemeinderat und gegen Entscheide des Letzteren an das Polizeigericht rekurrieren.

14. Schlußbestimmungen

§ 49.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Jeder Feuerwehrmann und Ersatzpflichtige soll in den Besitz dieses Reglementes gelangen.

Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 27. Mai 1916/18. April 1917 aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 1936.

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident: Dr. K. Leupin

Der Gemeindeschreiber: Moser

Der Regierungsrat hat vorstehendes Reglement in seiner heutigen Sitzung genehmigt, was bezeugt,

Liestal, den 9. April 1937.

Kanzlei des Kantons Basellandschaft Der Landschreiber-Stellvertreter: Meng POSTCHECK-KONTO V 683
TELEPHON 9 32 07

1

An die Gemeindekommission Muttenz

Zur Behandlung der nachstehenden Traktanden ist auf Freitag, den 27. Juni 1952 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt worden.

Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Geologischer Bericht über die Ursachen des Erdrutsches am Wartenberg.
- 3. Vorlage der Jahresrechnungen 1951.
- 4. Neuregelung der Besoldung der Hebammeschwester.
- 5. Aenderung von § 3, letzter Abschnitt, des Gemeindesteuer-Reglementes (Steuerermässigung für ledige Personen mit bescheidenem Einkommen)
- 6. Orientierung über die beabsichtigte Neuregelung der Hauskehrichtabfuhr.
- 7. Revision des Feuerwehr-Reglementes.
- 8. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2.

Ueber die Ursachen des Erdrutsches am Wartenberg zirkulieren in der Gemeinde die unsinnigsten Gerüchte. Der Gemeinderat hat es deshalb als notwendig erachtet, die Stimmberechtigten anlässlich einer Gemeindeversammlung über die wirklichen Ursachen orientieren zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde der Geologe Herr Dr. Hansjörg Schmassmann gebeten, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Juni eingehend zu orientieren. Herr Dr. Schmassmann wurde bereits einige Wochen vor dem Erdrutsch zu einer Begutachtung des damaligen Zustandes im Rutschgebiet am Wartenberg und auch während des Erdrutsches zugezogen und ist deshalb in der Lage sachlich einwandfrei über die Ursachen des Erdrutsches Auskunft zu geben.

Traktandum 3.

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte zu den Rechnungen 1951, die jedem Stimmberechtigten zugestellt worden sind.

Traktandum 4.

Anlässlich der Schaffung der Stelle einer Hebammeschwester im Vollamt im Jahre 1947 ist ein Grundlohn von Fr. 5 000.- pro Jahr als Minimalentschädigung garantiert worden. Da der angestellten Hebammeschwester keine Wohnung mit Sprechzimmer in einem gemeinde-eigenen Gebäude zur Verfügung gestellt werden konnte, wurde nachträglich vom Gemeinderat noch ein Mietzinszuschuss gewährt von Er. 650.- pro Jahr. Seit der Anstellung der Hebammeschwester hat die Teuerung weiter zugenommen und es ist aus diesem Grunde ange-

bracht, den garantierten Mindestlohn der Hebamme angemessen zu erhöhen und eine Regelung zu treffen, die sich dem jeweiligen Stande der Teuerung anpasst, wie das beim übrigen vollamtlich tätigen Personal der Gemeinde der Fall ist. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, rückwirkend ab 1. Januar 1952 der Hebammeschwester folgendes Mindesteinkommen zu garantieren:

Eine Grundbesoldung von Gewährung der üblichen Teuerungszulage hierauf, z.Zeit 58%, ausmachend

Total

Total

Total

Total

Fr. 3 800.-

are haste

In der neu garantierten Besoldung soll der bisher gewährte Mietzinszuschuss enthalten sein. Die von der Hebammeschwester für ihre Tätigkeit als Hebamme zu beanspruchenden Entschädigungen gemäss Taxordnung werden an der durch die Gemeinde garantierten Besoldung verrechnet, so, dass die Gemeinde nur die Differenz zwischen den Pflegetaxen und der garantierten Entlöhnung auszuweisen hat.

Traktandum 5.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Januar 1952 ist ein. Antrag Kobi erheblich erklärt worden, es sei rückwirkend auf 1. Januar 1952 § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes in dem Sinne zu ergänzen, dass ledige Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen vom steuerbaren Einkommen einen Betrag von Fr. 500.- in Abzug bringen dürfen. In der Zwischenzeit ist vom Gemeinderat die Anregung geprüft worden. Dem Antragsteller ist darum zu tun, Härtefälle, wie sie durch die seinerzeit beschlossene Aenderung des Gemeindesteuerreglementes entstanden sind, auszumerzen. Diesem Begehren kann entsprochen werden, indem die Grenze für Einkommen von ledigen Personen, das nur mit 1% Gemeindesteuer belastet wird, von bisher Fr. 2 500.- auch auf Fr. 3 000.- erhöht wird. Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag, § 3, letzter Absatz, des Steuer-Reglementes der Gemeinde Muttenz wie folgt zu ändern:

"Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 3 000.nicht übersteigt, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1% zu entrichten"

Traktandum 6.

Die rasche Zunahme der Einwohnerschaft und die Erstellung von grösseren Wohnblöcken hat den Gemeinderat veranlasst, die Frage der Neuordnung der Hauskehrichtabfuhr zu prüfen. In Zukunft wird es kaum mehr zu umgehen sein, den Hauskehricht zweimal pro Woche abholen zu lassen und zwar Sommer und Winter. Ueberall dort, wo keine Möglichkeit besteht der Ablagerung im Freien und der Kompostierung von rasch in Fäulnis übergehenden Abfällen, würde eine bloss einmalige Hauskehrichtabfuhr unerträgliche Verhältnisse ergeben. Anderseits dürfte in absehbarer Zeit mit dem alten Kehrichtwagen mit Pferdezug die Kehrichtabfuhr zweimal pro Woche nicht mehr bewältigt werden können. Um die bisherigen Uebelstände auf den Ablagerungsplätzen zu beseitigen, wird man in Zukunft den Hauskehricht in die Verbrennungsanstalt Basel abführen müssen. Das alles bedingt eine Motorisierung der Abfuhr.

bracht, den garantierten Mindestlohn der Hebamme angemessen zu erhöhen und eine Regelung zu treffen, die sich dem jeweiligen Stande der Teuerung anpasst, wie das beim übrigen vollamtlich tätigen Personal der Gemeinde der Fall ist. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, rückwirkend ab 1. Januar 1952 der Hebammeschwester folgendes Mindesteinkommen zu garantieren:

Eine Grundbesoldung von Gewährung der üblichen Teuerungszulage hierauf, z.Zeit 58%, ausmachend

2 394 Fr. 2 204.

Tr. 3 800.-

glehasse

Total

Fr. 6 004.-

6-194.-

resident

In der neu garantierten Besoldung soll der bisher gewährte Mietzinszuschuss enthalten sein. Die von der Hebammeschwester für ihre Tätigkeit als Hebamme zu beanspruchenden Entschädigungen gemäss Taxordnung werden an der durch die Gemeinde garantierten Besoldung verrechnet, so, dass die Gemeinde nur die Differenz zwischen den Pflegetaxen und der garantierten Entlöhnung auszuweisen hat.

Traktandum 5.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Januar 1952 ist eine Antrag Kobi erheblich erklärt worden, es sei rückwirkend auf 1. Januar 1952 § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes in dem Sinne zu ergänzen, dass ledige Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen vom steuerbaren Einkommen einen Betrag von Fr. 500.- in Abzug bringen dürfen. In der Zwischenzeit ist vom Gemeinderat die Anregung geprüft worden. Dem Antragsteller ist darum zu tun, Härtefälle, wie sie durch die seinerzeit beschlossene Aenderung des Gemeindesteuerreglementes entstanden sind, auszumerzen. Diesem Begehren kann entsprochen werden,indem die Grenze für Einkommen von ledigen Personen, das nur mit 1% Gemeindesteuer belastet wird, von bisher Fr. 2 500.- auch auf Fr. 3 000.- erhöht wird. Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag, § 3, letzter Absatz, des Steuer-Reglementes der Gemeinde Muttenz wie folgt zu ändern:

69:16

"Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 3 000.nicht übersteigt, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1% zu entrichten"

Traktandum 6.

Die rasche Zunahme der Einwohnerschaft und die Erstellung von grösseren Wohnblöcken hat den Gemeinderat veranlasst, die Frage der Neuordnung der Hauskehrichtabfuhr zu prüfen. In Zukunft wird es kaum mehr zu umgehen sein, den Hauskehricht zweimal pro Woche abholen zu lassen und zwar Sommer und Winter. Ueberall dort, wo keine Möglichkeit besteht der Ablagerung im Freien und der Kompostierung von rasch in Fäulnis übergehenden Abfällen, würde eine bloss einmalige Hauskehrichtabfuhr unerträgliche Verhältnisse ergeben. Anderseits dürfte in absehbarer Zeit mit dem alten Kehrichtwagen mit Pferdezug die Kehrichtabfuhr zweimal pro Woche nicht mehr bewältigt werden können. Um die bisherigen Uebelstände auf den Ablagerungsplätzen zu beseitigen, wird man in Zukunft den Hauskehricht in die Verbrennungsanstalt Basel abführen müssen. Das alles bedingt eine Motorisierung der Abfuhr.

Die durchgeführten Versuche haben ergeben, dass es zweckmässig und rationell ist, die Abfuhr durch einen Ochsner-Grossraumcamion durchführen zu lassen, der bei den heutigen Verhältnissen die Abfuhr an einem einzigen Tag bewältigen kann. Bei dieser Regelung ist nach den bisherigen Erfahrungen mit Kosten von ca. Fr. 25 000.- pro Jahr inkl. Begleitpersonal zu rechnen. Mit Pferdezug würden sich die Kosten bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr auf ca. Fr. 18 800.- pro Jahr stellen. Der Gemeinderat hat die Absicht, die Hauskehrichtabfuhr in Zukunft durch einen Ochsner-Grossraumcamion durchführen zu lassen, wobei die Frage noch offen bleibt, ob mit der Abfuhr eine Transportfirma oder das Baudepartement Basel-Stadt beauftragt werden kann. Die Anschaffung eines Ochsner-Grossraumcamion durch die Gemeinde selber ist nicht vorgesehen, weil für Muttenz allein mangels Vollausnützung eine solche Lösung unwirtschaftlich wäre.

Traktandum 7.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1951 ist der damals unterbreitete Entwurf für ein neues Feuerwehrreglement zurückgewiesen worden, mit dem Auftrage um nochmalige Ueberprüfung desselben. In der Zwischenzeit haben die Feuerwehrkommission und der Gemeinderat den Reglementsentwurf erneut überprüft. Die am Entwurf vorgenommenen Aenderungen sind ersichtlich aus der Beilage, in der die Fassung gemäss dem ursprünglichen Entwurf und die neu vorgeschlagene Formulierung einander gegenübergestellt sind. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem abgeänderten Entwurf die Zustimmung zu erteilen, damit das Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung. Namens des Gemeinderates: Der Präsident:

Der Verwalter:

FEUERWEHR - REGLEMENT

der

Gemeinde Muttenz.

Zum Entwurf, wie er seinerzeit gedruckt und der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1951 unterbreitet worden ist, werden folgende Abänderungsanträge unterbreitet:

ursprüngliche Fassung

§ 3

Vom Aktivdienst & der Ersatzpflicht sind befreit:

a) die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwalter,

§ 8

Die administrative Leitung wird durch eine Feuerwehrkommission ausgeübt die sich zusammensetzt aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsteher des Löschwesens)
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Kommandant-Stellvertreter
- d) den Abteilungschefs
- e) dem Feldweibel
- f) dem Fourier

Ven kenning

An Uebungssold für eine dreistündige Uebung beziehen: die Offiziere Fr 7.50 der Feldweibel & Fourier, sowie die Wachtmeister Fr 6.--Korporale & Gefreite Fr 5.25 Mannschaft aller Abteilungen Fr 4.50

Die Abonnementgebühren für die Telephonanschlüsse des Kommandanten und der Pikettmannschaft werden von der Gemeinde übernommen.

beantragte neue Fassung

Vom Aktivdienst und der Ersatzpflicht sind befreit:

a) der Brunnmeister etc. etc. (der ursprüngliche Abschnitt a) wird (ganz gestrichen).

Die administrative Leitung wird durch eine Feuerwehrkommission ausgeübt. die sich zusammensetzt aus :

- a) einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsteher des Löschwesens)
- b) den Offizieren
- c) dem Feldweibel
- d) dem Fourier
- e) den Wachtmeistern der Wache, der Elektriker und der Motorspritze
- f) einem vom Gemeinderat zu wählenden Peu Vanigna vou de Maureleft

An Uebungssold für eine dreistündige Uebung beziehen: die Offiziere Fr 8.50 der Feldweibel & Fourier, sowie die Wachtmeister \mathbf{Fr} Korporale & Gefreite 6.--Mannschaft aller Abteilungen 5.20

Die Abonnementsgebühren für den Telephonanschluss des Kommandanten werden von der Gemeinde übernommen.

Muttenz, den 10. Juni 1952.

GEMEINDE MUTTENZ

POSTCHECK-KONTO V 683 TELEPHON 93207

Muttenz, den 21. Juni 1952.

An die Gemeindekommission Muttenz

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1952 wird der Gemeinderat als weiteres Traktandum behandeln lassen; Landverkauf an der Chrischonastrasse und Landerwerb in der Sonnenmatt.

Zu Ihrer näheren Orientierung teilen wir Ihnen höflich mit, dass ein Baukonsortium die Ueberbauung der Parzellen 310/12 in der Sonnenmatt mit 3-geschossigen Wohnblöcken plant. Der Gemeinderat hat die Auffassung, dieses Land eigne sich nicht für Wohnbauten, weil durch den nahe gelegenen Industriebetrieb doch mit erheblichen Belästigungen durch Rauch, Russ und lästige Dünste zu rechnen ist. Aus diesem Grunde besteht die Absicht, die beiden nördlich der Hardstrasse und zwischen Bizenenstrasse und Marschalkenstrasse gelegenen Parzellen 311 und 312 in die Industriezone mit Beschränkung aufzunehmen. Es soll dann gelegentlich in diesem Gebiet ein Industrie oder Gewerbebetrieb errichtet werden, der für die Nachbarschaft keine Belästigung zur Folge hat. Auf diese Weise wird zwischen das Wohngebiet und einem für die Nachbarschaft doch etwas lästigen Industriebetrieb eine Zone eingeschoben, die als Dämpfer wirkt und die Wohnzone etwas abschirmt. Da das Baukonsortium bereits umfangreiche Planarbeiten ausgeführt hat und vor dem Kaufabschluss für die Parzellen 310/12 steht, sah sich der Gemeinderat veranlasst, den Interessenten anderes Bauland zur Durchführung des Bauvorhabens anzubieten. In den bezüglichen Verhandlungen wurde dem Konsortium die Parzelle 345 an der Chrischonastrasse, zwischen Hofackerstrasse und Gründenstrasse, offeriert, zum Preise von Fr. 19.- pro m2. Anderseits hat sich der Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bereit erklärt, die Parzellen 310/12 zum Preise von Fr. 18.- pro m2 zu übernehmen. Es handelt sich hier um Areal im Ausmasse von 70 a 30 m2, für das der Kaufpreis Fr. 126 540.-beträgt. Für Parzelle 345, haltend 41 a 51 m2 beträgt der Kaufpreis 78 869.--. Die Gemeinde hat deshalb eine Aufzahlung von 47 671,-zu leisten. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Landverkauf und Landerwerb die Zustimmung zu geben und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1952 zu bewilligen.

> Mit vorzüglicher Hochachtung. Namens des Gemeinderates:

> > Der Verwalter:

Der Präsident:

Vertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Muttenz

und der

Firma W. Christen & Cie., Zementwarenfabrik Schänzli

-.0.-

Um den Forderungen der Einwohnergemeinde hetreffend der Durchführung des Zonenplanes der Gemeinde zu entsprechen und unter Wahrung der vitalen, privatrechtlichen Ansprüche der Firma an ihrem Eigentum der Kiesgrube im Holderstüdeli, schliessen die beiden Kontrahenten heute das nachstehende Abkommen ab:

Artikel 1.

Konzession.

Die Einwohnergemeinde erteilt aufgrund der § 35-39 des Baureglementes der Gemeinde Muttenz vom 11. Oktober 1927 der Firma gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr von Fr. 500.— (fünfhundert Franken) die Konzession für die Kies- und Sandgewinnung für die durch die Einwohnergemeinde zu erwerbenden Parzellen Nr. 694, 695, 698 des Grundbuches Muttenz.

Für diese Konzession gilt gemäss § 37 des Baureglementes die Frist von maximal 20 Jahren, wobei sich die Firma verpflichtet, diese Frist für die Ausbeutung nach Möglichkeit abzukürzen.

Artikel 2.

Die <u>Firma verpflichtet</u> sich an die Einwohnergemeinde zu verkaufen, die ihrerseits ein ausdrückliches Kaufversprechen abgibt:

		_			_	_				_	_	_				
Parz.	\mathtt{Nr}_{ullet}	677 I	Kiesgrube	haltend	1	ha	69	а	40	m2	à	1.45	pro	m2=	24	563
(1	£ E	693 I	Kiesgrube	11			15	a.	31	m2	à	1.45	11	(1	2	219.95
11	u	6 98 V	Wiese	11			24	а	20	m2	à	8.80	ti	11	21	296
11	7.1		Wiese	īI .					-			8.80		ii	18	902.40
11	11	695	Wiese	\$1			33	a	33	m2	à	8.80	11	" _	29	<u>330.4</u> 0
										9	loi	tal		\mathbf{Fr}_{ullet}	96	311.75

Die Preise verstehen sich exclusive der darauf stehenden Gebäude, Anlagen, Einfriedigung, Bepflanzung und Bäume, die Eigentum der Firma W. Christen & Co. bleiben.

Artikel 3.

Bezahlung.

Die Bezahlung der Kaufpreise für die vorstehend aufgeführten Grund-

stücke hat auf den Tag des Antrittes der Kaufobjekte zu erfolgen. Die Kaufsumme für sämtliche aufgrund dieses Vertrages von der Einwohnergemeinde zu erwerbenden Grundstücke, ist durch die Firma vom Tage der Zahlung des Kaufpreises an der Einwohnergemeinde zu verzinsen und zwar zum jeweiligen Zinsfuss für I. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Zinstermine 30. Juni und 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1946. Die Verzinsung hört mit der Benützung der Grube durch die Firma auf.

Artikel 4.

Nutzniessungsrecht.

Die Einwohnergemeinde räumt der Firma auf die Parzellen Nr.694,695,698 und auf dem westlichen Teil der Wegparzelle 697 für ca. 100 m2 ein Nutzniessungsrecht ein, im Sinne von Art. 771 ZGB zwecks Gewinnung von Sand und Kies, wie dieses Recht für die im bisherigen Eigentum der Firma liegender*677 und 693 bereits bestehend ist. Dieses Nutzniessungsrecht wird für die Dauer von maximal 20 Jahren gewährt. Als Entschädigung für die Nutzniessung der noch unausgebeuteten Parzellen 694,695 und 698 und Teil der Parzelle 697 hat die Firma der Einwohnergemeinde pro m2 ausgebeuteten Landes eine Entschädigung (Abzahlung) von Fr. 8.— per m2 zu entrichten, wobei als ausgebeutetes Terrain verstanden wird der obere Grubenrand, soweit das gewachsene Terrain nicht mehr vorhanden ist. Die von der Firma zu verzinsende Kaufsumme gemäss Artikel 3 wird jeweilen um diese Abzahlung gekürzt. * Parzellen

Für den verbleibenden Grubenrand (hinter der oberen Böschungskante liegendes Terrain) hat die Firma der Gemeinde eine Entschädigung von Fr. 6.— pro m2 zu leisten. Die Entschädigung ist zur Zahlung fällig nach Einstellung des Grubenbetriebes, spätestens nach Ablauf der Ausbeutungskonzession. Die Vergütung ist nur zu leisten für dasjenige Terrain, das gemäss den Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Muttenz nicht ausgebeutet werden darf. Für Grubenrand, der an die Allmend anstösst (längs Strassen & Wegen) ist keine Entschädigung zu leisten.

Der Stand der Ausbeutung ist in gemeinsamen Kosten alljährlich durch den Grundbuchgeometer in Arlesheim zu kontrollieren. Die sich dabei ergebende Ausbeutungsentschädigung ist von der Firma je innert Monatsfrist nach vorliegender Aufnahme an die Einwohnergemeinde zu bezahlen.

Artikel 5.

Grubenbetrieb.

Die Firma verpflichtet sich ausdrücklich in eigenen Kosten dafür zu sorgen, dass der Betrieb der Kiesgrube die Nachbarliegenschaften in keinem unzulässigen Masse beeinflusse.

Artikel 6.

Baurecht.

Die Einwohnergemeinde gewährt der Firma im Sinne der Artikel 675 und 779 ZGB ein auf die Dauer der Konzession befristetes Baurecht für die

bereits vorhandenen und für die Errichtung von neuen für die Ausbeutung der Grube erforderlichen Gebäude und Anlagen. Das Baurecht wird als Dienstbarkeit auf die Parzellen 677, 693/695 und 698 im Grundbuch eingetragen.

Die Entfernung der nach dem Erlöschen des Baurechtes auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude und Anlagen, ist Sache der Firma. Die nach einer Frist von 6 Monaten nach Erlöschen des Baurechtes nicht entfernten Gebäude und Anlagen, gehen ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

Artikel 7.

Auffüllung.

Soweit der Grubenbetrieb dadurch nicht gestört wird und der nötige Platz dafür vorhanden ist, wird die Firma das Grubenareal selbst auffüllen oder zur Auffüllung durch Dritte frei geben. Für Auffüllung darf nur Bruschutt verwendet werden (kein Kehricht) und es ist der Firma für das Auffüllen eine Gebühr in üblicher Höhe gemäss den Bestimmungen des Verbandes der Kies- und Sandgrubenbesitzer von Basel, das sind gegenwärtig per Lastwagen Fr. 2.-- und Fr. -.50 per Schnappkarren, zu entrichten.

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, den aus dem westlichen Vohngebiet von Muttenz anfallenden Hauskehricht in der Grube zu deponieren, sofern dadurch der Grubenbetrieb nicht gestört wird und der nötige Platz vorhanden ist. Für Unzukömmlichkeiten und Unfälle, die sich aus der Kehrichtabladung ergeben, haftet allein die Gemeinde.

Artikel 8.

Rechtsnachfolger.

Die sich aus dem vorstehenden Vertrage für die Firma ergebenden Rechte und Pflichten, können auf einen allfälligen Rechtsnachfolger übertragen werden.

Artikel 9.

Streitigkeiten.

Ueber allfällige Streitigkeiten, die sich während der Vertragsdauer ergeben sollten, entscheidet ein dreigliederiges Schiedsgericht endgültig. Jede der Vertragsparteien bestimmt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Obmann bestimmen. Die §§ 272 und 274 G.P.O. werden vorbehalten.

Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, wenn seitens der Einwohnergemeinde oder der Firma bezw. deren Rechtsnachfolger die vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten werden und dadurch die Interessen eines Vertragspartners geschädigt werden sollten, wodurch diesem das Recht zusteht, einen angemessenen Schadenersatz zu verlangen. Die Verantwortlichkeit des Grundeigentümers, wie sie Art. 679 ZGB festlegt, trägt während der Dauer des Ausbeutungsrechtes die Firma oder deren Rechtsnachfolger allein. Die Firma hat auch die Haftung zu übernehmen für alle Risiken, die sich durch die Ausbeutung der Kiesgrube ergeben.

Artikel 10.

Def. Abrechnung.

Der Zustand auf Ende der Konzession ist durch den Grundbuchgeometer festzustellen.

Dieser Vertrag unterliegt der beidseitigen Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und die Firma.

Schänzli-Muttenz, den

Namens der Firma:

Namens der Einwohnergemeinde Muttenz:

gen: 2 obtober 1946

An die

Gemeindekommission

Muttenz

Herr Werner Ammann-Gerber und 29 weitere mitunterzeichnete Stimmberechtigte haben mit Schreiben vom 31. Juli 1952, welches dem Gemeinderat am 6. August zugestellt worden ist, das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversamm-lung gestellt, zwecks Behandlung des folgenden Traktandums:

Absprache der üblen Auswirkungen der Grubenbetriebe im allgemeinen und insbesondere zur Behandlung der Missachtungen des Konzessionsvertrages des Holderstüdeli-Grubenbetriebes.

Der Gemeinderat hat diesem Begehren entsprochen und auf Dienstag, den 19. August 1952 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt; zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Absprache der üblen Auswirkungen der Grubenbetriebe im allgemeinen und insbesondere zur Behandlung der Missachtungen des Konzessionsvertrages des Holderstüdeli-Grubenbetriebes.
- 3. Festsetzung des Wahlmodus für die Wahl des Bauverwalters.
- 4. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2.

Kiesgruben sind für eine Gemeinde keine Zierde, besonders wenn sie sich im eigentlichen Baugebiet befinden. Nicht nur der Grubenbetrieb als solcher, sondern auch die spätere Wieder-auffüllung der Grube bringen für die Anwohner und für die Behörden mancherlei Unannehmlichkeiten. Die heute noch im Baugebiet bestehenden Kiesgruben waren ja allerdings bei ihrer Eröffnung noch ganz ausserhalb des Baugebietes und die im Laufe der Jahre fortschreitende Entwicklung der Gemeinde hat es mit sich gebracht, dass sie nun mitten im engeren Baugebiet liegen.

Im Verlauf der letzten Jahre hatte sich der Gemeinderat des öfteren mit den sich ergebenden Auswirkungen der Grubenbetriebe zu befassen gehabt. Das hatte auch zur Folge, dass neue
Kiesgruben nördlich der Bahnlinie, in ein speziell festgesetztes
Gebiet verlegt wurden. Was aber am meisten als übler Nachteil
empfunden wurde, ist die Art der Wiederauffüllung der Gruben. Wohl
hat man die Grubenbesitzer immer wieder angehalten, nur einwandfreies
Auffüllmaterial zu verwenden. Zufolge Ankauf einiger ausgebeuteter
Gruben durch ehemische Fabriken aus Basel, wurden in diese Gruben

oft Naterialien deponiert, welche durch die üblen Gerüche für die nähere und weitere Umgebung eine arge Belästigung darstellen. Immer hat aber der Gemeinderat sich bemüht, diesen Uebelständen zu steuern und für Abhilfe besorgt zu sein. An einer konferenziellen Besprechung mit der Firma Geigy-Werke Schweizerhalle AG. im Jahre 1947 betreffend die belästigenden Auswirkungen der Industrie und der Ablagerungen in der Grube Feldreben im besonderen, konnte damals erreicht werden, dass die Firma Geigy-Werke Schweizerhalle AG. die Ablagerungen des besonders übelriechenden Eisenschlammes eingestellt hat.

Auf einige vor kurzer Zeit eingegengene Beschwerden hat nun der Gemeinderat auf den 21. Juli 1952 einen Augenschein angeordnet, zu welchem Vertreter der Ciba A.G. Basel, der J.R., Geigy A.G. Basel und der Geigy-Werke Schweizerhalle A.G. eingeladen wurden. Diese Firmen deponieren Abfälle in der Grube Feldreben und es wurde den anwesenden Vertretern eröffnet, dass die Gemeinde verlangen müsse, dass entweder die weitere Deponierung von Abfällen unterlassen, oder dann von den Firmen das Nötige getan werde, um die Belästigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Von den anwesenden Firmenvertretern wurde auf die Notwendigkeit der Deponierung von Abfällen aus den Betrieben in die Grube Feldreben hingewiesen. Gleichzeitig wurde aber auch versprochen, in Zukunft bei Zufuhr von Abfall aus der Fabrikation denselben jeweils mit Erde oder anderem gleichwertigen Material zuzudecken, um die Geruchbelästigung so weit als möglich zu bescitigen. Es werde auch geprüft, ob Abfall, der besonders übel rieche, bereits vor der Abfuhr in die Grube durch geeignete Behandlung in Bezug auf den Geruch etwas neutralisiert werden könne. Der Gemeinderat hat beschlossen, vorläufig abzuwarten, ob die von den Firmenvertretern in Aussicht gestellte Behandlung und Deponierung der Abfälle die gewünschte Wirkung erzielt. Wenn nicht, so soll gelegentlich, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss betr. das Abladen und die Deponierung von Hauskehricht, Abfälle aus Gewerbe und Industrie usw., die weitere Deponierung von Abfällen aus chemischen Betrieben in der Grube Feldreben eingestellt werden.

In die Grube Holderstüdeli sind bis jetzt keine uebelriechenden Abfallstoffe geführt worden. Es ist auch nicht beabsichtigt, Hauskehricht dorthin zu führen, trotzdem die Gemeinde gemäss
Art. 7 des Vertrages hiezu berechtigt wäre. Die Margelackergrube
ist seit einiger Zeit vollständig aufgefüllt und durch die Erstellung der Sportplatzanlage zu einer Grünanlage gestaltet worden,
welche der Gemeinde zur Zierde gereicht.

Zum zweiten Teil des Begehrens von Herrn Ammann und Mitunterzeichner betr. Missachtung des Konzessionsvertrages des Holderstüdeli-Grubenbetriebes ist folgendes zu sagen:

Die Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 1946 hat dem mit der Firma W. Christen & Cie. abgeschlossenen Konzessionsvertrag betr. Ausbeutung des Kiesgrubenareals Holderstüdeli zugestimmt. Gemäss Vertrag wurde das Nutzniessungsrecht auf eine Dauer von 20 Jahren beschränkt, wobei sich die Firma Christen verpflichtet hat, diese Frist nach Möglichkeit abzukturzen.

Sodann hat die Rheinsand- und Kies A.G. im Juni 1950 im Hardacker Grundstücke erworben für die Eröffnung einer neuen Kiesgrube in diesem Gebiet. Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1950

hat für den Betrieb dieser Grube die Bewilligung erteilt.

Im September 1951 hat der Gemeinderat festgestellt, dass die Firma Rheinsand- und Kies A.G. kieshaltiges Material, herrührend vom Bau der Kraftwerkanlagen Birsfelden, in der Grube Holderstüdeli deponiert hat. Mit Schreiben vom 28. September 1951 wurde die Firma W. Christen & Cie. auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und diese ersucht, die Zufuhr von Material aus dem Kraftwerkareal Birsfelden einzustellen. Die Firma W. Christen & Cie. hat allerdings die Auffassung vertreten, dass der Umstand, wonach die Tochtergesellschaft Rheinsand- und Kies L.G. einige Fuhren vom Kraftwerk zur Aufbereitung des Materials in die Grube Holderstüdeli übernommen habe, nicht als Verstoss gegen den Vertrag angesehen werden könne. Gleichzeitig wurde seitens der Firma Christen & Cie. darauf aufmerksam gemacht. dass bei der Erschliessung der neuen Kiesgrube Hardacker während einer gewissen Zeit die Aufbereitung des dort gewonnenen Materials in der Anlage Holderstüdeli erfolgen müsse, um den durch die Gemeinde für den Hardacker auferlegten Verpflichtungen nachzukommen (Erstellung der Aufbereitungsanlage in die Tiefe der Grube).

Am 21. April 1952 hat die Rheinsand- und Kies A.G. dem Gemeinderat ein Programm zugestellt für die Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der neuen Kies- und Sandaufbereitungsanlage im Hardacker, wobei u.a. auch die Zufuhr von Material aus dem Hardacker in die Holderstüdeligrube vorgesehen war. Der bei der Erstellung der Zufahrtsstrasse anfallende Humus-Kies wird zum Aufbereitungsplatz für Gipsersand ins Holderstüdeli geführt, mit Einfahrt vom Hinterzweienweg aus, um dadurch das dort anfallende Restnaterial zur Anschüttung des östlichen Grubenbordes in vorgeschriebenen Ausmass verwenden zu können. Da bis zur Erstellung der Aufbereitungsanlage im Hardacker die nötigen Einrichtungen dort fehlen, erfolgt die Material cufbereitung in der bestehenden Kunstsandaufbereitungsanlage im Holderstüdeli, wobei die Anfuhr des Materials direkt von der Kantonsstrasse aus über das Grubenterrain erfolgt, ohne also die anliegenden Wohnstrasse zu benützen. Punkt 6 des Programmes siehh aber auch vor, die in der Kiesgrube Holderstüdeli noch angeschütteten Kiesdepots in der Folge in der neuen, leistungsfähigeren Anlage im Hardacker aufbereiten zu lassen, wodurch der Betrieb im Werk Holderstüdeli wesentlich entlastet werden kann. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, sich mit dem von der Rheinsand- und Kies A.G. in der Eingabe vom 21. April 1952 vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden zu erklären. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kann der Firma kaum zugemutet werden, des zur Erreichung der notwendigen Baugrundtiefe für die Aufbereitungsanlage Hardacker ausgebeutete Kies unbenützt wegzuwerfen. Es ist verständlich, dass die Rheinsand- und Kies A.G. bei den zahlreichen, ihr auferlegten Konzessionsbedingungen die Grubensubstanz verwerten möchte. Bis in der neuen Grube Hardacker das Niveau der künftigen Aufbereitungsanlage erreicht wird. sollte die Möglichkeit bestehen, das Kies in die Grube Holderstüdeli, in die dortige Aufbereitungsanlage zu überführen. Die Firma Rheinsand- und Kies A.G. beabsichtigt nach der Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage Hardacker Material aus der Grube Holderstüdeli in der neuen Anlage aufzubereiten. Durch diese Ueberführung von Grubenmaterial aus der Holderstüdeligrube kann eine gewisse Kompensation erreicht werden für die vorherige Zufuhr. Laut schriftlicher Zusicherung der Firma Rheinsand- & Kies A.G. wird deshalb die Ausbeutung der Grube Holderstüdeli längst vor Ablauf der Grubenkozession beendigt sein.

Aus diesen Erwägungen hat der Gemeinderat dem vorgelegten Programm für die Neueröffnung der Kiesgrube Hardacker und zur
Liquidierung der Grube Holderstüdeli zugestimmt. Eine Zufuhr von
Kiesmaterial aus dem Kraftwerkareal Birsfelden oder aus privaten
Baustellen muss der Gemeinderat nach wie vor ablehnen, es sei denn,
dass dasselbe ausschliesslich als Auffüllmaterial zugeführt wird.
Auf eine Mitteilung der Anwohner, dass die Firma neuerdings wieder
Material von einer privaten Baustelle zuführe, hat der Gemeinderat
sofort mit Schreiben von 31. Juli 1952 die Einstellung der Zufuhren
verfügt.

Mit dem Vorgehen des Geneinderates und der Rheinsandund Kies A.G. konnten sich die Anwohner der Holderstüdeligrube nicht
einverstanden erklären. Herr Werner Armann-Gerber hat im Auftrage
der Anwohner den Gemeinderat ersucht, eine schiedsgerichtliche Abklärung der Angelegenheit einzuleiten. Der Gemeinderat hat dies abgelehnt, da nach seiner Ansicht die getroffene Regelung im Interesse
einer raschen Förderung der Inbetriebnahme der Grube Hardacker und
damit der Entlastung der Grube Holderstüdeli liegt. Auf eine diesbezügliche Beschwerde des Herrn Armann an den Regierungsrat, hat die
Direktion des Innern den Standpunkt des Gemeinderates, es sei eine
schiedsgerichtliche Abklärung der Angelegenheit abzulehnen, ebenfalls
geschützt. Der Gemeinderat sei rechtsgültiger Vertreter der Gemeinde
als Vertragspartei. Ein Schiedsgericht komme erst in Frage, wenn
zwischen den Vertragsparteien selbst Streitigkeiten entstehen.

Der Gemeinderat hat nach wie vor die Meinung, dass Material aus anderen Baustellen, ausser der Grube Hardacker, nicht zur Aufbereitung in die Grube Holderstüdeli zugeführt werden darf. Dagegen beantragt er der Gemeindeversammlung, die Zufuhren aus der Grube Hardacker zur Ablösung der Grube Holderstüdeli zu genehmigen und dem diesbezüglichen Beschluss des Gemeinderates zuzustimmen.

Traktandun 3.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1952 hat Herr Paul Bornhauser seine Stelle als Bauverwalter aus Gesundheitsrücksichten per 31. August 1952 gekündigt. Den Rücktrittsgesuche hat der Geneinderat unter bester Verdankung für die während nahezu 6 Jahren der Geneinde geleisteten Dienste entsprochen.

Die Bauverwalterstelle wurde in der Folge im Antsblatt und in Fachblättern zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Es haben sich insgesamt 27 Kanditaten um die Stelle beworben. Der Geneinderat beantragt der Geneindeversamlung, die Wahl durch Geneinderat und Geneindekommission vornehmen zu lassen, weil besonderer Wert auf die Wahl eines fachlich gut ausgewiesenen Kanditaten gelegt werden nuss und ohne Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der Stimmbürger nicht in der Lage ist, die Qualitäten der einzelnen Bewerber zu beurteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung Namens des Gemeinderates: Der Präsident:

W e t t b e w e r b

zur Erlangung von Plänen für ein Primarund Realschulhaus mit Turnhalle im Gebiet "Gründen" in Muttenz-

BERICHT

des

PREISGERICHTES

--0--

Der Bauverwaltung Muttenz sind rechtzeitig folgende 61 Wettbewerbsentwürfe eingereicht worden:

Nr.	Motts	Nr.	Motto
1	Composito	32	Gründen
2	Griffel	33	Seneca
3	Colomba	34	Fado
4	Falke	35	Pi
5	Griffel & Fädere	36	Lotos
6	Wartburg	37	Arara
7	Aida	38	Lieni
8	Geri	39	Sonne
9	Peter	40	Murmeli
10	Im Apfhalter	41	Samson
11	Jeromin	42	Veto
12	Buchfink	43	3 Höfe
13	Ballett	44	Summervogel
14	Mitte	45	Cora
15	Hellgrün	46	Mus
16	Carmen	47	Aus Gründen
17	Arbogast	48	Felix
18	Jeunesse	49	Aya
19	T II	50	Quadrat
20	Fasan I	51	Einheit
21	Mittelpunkt	52	Grüninsel
22	Brame	53	Vieri
23	Daggel	54	24232
24	Jeremias Gotthelf	55	Taliesin
25	$\mathtt{Mut}_{oldsymbol{z}}$	56	Ly
26	Fasan II	57	Struwelpeter
27	Atrium I	58	Andreas
28	Puck	59	Silentium
29	Lilo	60	Par Avion
30	Atrium II	61	Waggis
31	Dörfli		

Ein Projekt A 45 wurde aus Versehen zu spät eingereicht (siehe Schreiben vom 29. Juni 1952).

Prüfung der Entwürfe

Das Preisgericht versammelt sich zur Beurteilung der Projekte Mittwoch, den 30. Juli 1952 in der Turnhalle Breite in Muttenz.

Der Bericht über die vom Architekturbüro Liebetrau in Rheinfelden erfolgte Vorprüfung der Projekte liegt vor und wird jedem Preisrichter ausgehändigt. An Stelle der an der Teilnahme der Sitzung verhinderten Herren Hermann Kist, Lehrer in Muttenz und Adolf Kellermüller, Architekt in Winterthur amten die Herren Paul Bornhauser, Bauverwalter in Muttenz und Max Kopp, Architekt SIA/BSA in Kilchberg ZH als Ersatzrichter.

Eingangs wird festgestellt, dass ein Projekt A 45 zu spät abgeliefert wurde. Das Preisgericht beschliesst den Ausschluss dieses Projektes von der Beurteilung.

Laut Vorbericht sind folgende Verstösse gegen das Programm festgestellt worden:

Bei den Projekten 1, 6, 53 fehlt in der Erweiterung je 1 Klassenzimmer. Im Projekt 23 fehlt die Erweiterung ganz.

Im Projekt 30 fehlt das Mädchenhandarbeitszimmer.

Im Projekt 61 sind die 2 Handfertigkeitsräume in der 2. statt 1. Etappe untergebracht.

Das Projekt 34 stösst mit einem Pavillon 2.50 m über die Baulinie vor.

Diese Projekte können nicht zur Prämierung gelangen, werden jedoch zur Beurteilung zugelassen.

Beim Projekt Nr. 30 ist eine Darstellungsart gewählt worden, die nicht der verlangten Ausführung in schwarz-weiss entspricht und die die Beurteilung erschwert. Ausnahmsweise wurde beschlossen, diese Cartonnagearbeit nicht auszuschliessen.

Das Projekt No. 39 wird in einer derart saloppen Art vorgeführt, wel- che die Beurteilung zu einer besonderen Mühe macht und die Preisrichter zum Bilderrätsel lösen verurteilt. Trotzdem wurde dieses Projekt zur Beurteilung zugelassen, in der Hoffnung, dass inskünftig solche Tricks nicht mehr zur Anwendung gelangen.

Nach einer individuellen Besichtigung der Projekte wird eine Besichtigung des Bauplatzes vorgenommen. Anschliessend erfolgten die einzelnen Rundgänge, in welchen nach gründlicher Ueberprüfung jeweilen folgende Projekte ausgeschieden wurden.

- 1. Rundgang: No. 12, 15, 18, 20, 23, 61.
- 2. Rundgang: No. 5, 6, 8, 10, 14, 16, 19, 24, 32, 39, 41, 42, 45, 46, 48, 52, 54, 56, 58, 59, 60.
- 3. Rundgang: No. 2, 3, 11, 26, 28, 29, 35, 36, 37, 40, 49, 50, 53.
- 4. Rundgang: No. 1, 9, 22, 27, 33, 38, 47.

In der engsten Wahl verbleiben:

No. 4, 7, 13, 17, 21, 25, 30, 31, 34, 43, 44, 51, 55, 57.

Diese Projekte werden einzeln studiert, vom Preisgericht eingehend besprochen und wie folgt beurteilt:

Projekt Nr. 4 "Falke"

 Primarschule
 6013 m3

 Realschule
 17525 m3

 Total
 23538 m3

Uebersichtliche Aufteilung der Gesamtanlage. Gut gelegener Haupteingang an der Fasanenstrasse. Lärmzone (Turn- und Spielflächen) ohne Störung des Klassenunterrichtes.

Grundrissorganisation klar und übersichtlich. Turnhalle Nord/Süd mit vorzüglicher Garderobeanlage.

Abwartwohnung an bester Schlüsselstellung am Haupteingang.

Abwart-Werkstatt schlecht zugänglich. Singsaal und Turnhalle nahe am Haupteingang und am Abendbetrieb leicht erreichbar.

Hauswirtschaftsräume liegen etwas exzentrisch und ohne direkten Zugang. Die Belichtung hiezu ist ungenügend. Zugang und Vorplatz zum Singsaal sind mangelhaft.

Architektonische Haltung unbestimmt und ohne Akzente.

Etappenweise Ausführung gut möglich, jedoch bleibt der westliche Trakt der Realschule in der II. Bauetappe ohne Aborte.

Die Kubatur bleibt in mittleren Werten

Projekt Nr. 7 "Aida"

 Primarschule
 5607 m3

 Realschule
 18015 m3

 Total
 23622 m3

Das Baugelände ist im Ganzen zweckmässig aufgeteilt. Lärm- und Ruhezone sind klar getrennt. Der 3-geschossige Realschulbau ist zu nahe an die private Bebauung westlich der Zwinglistrasse gerückt. (Schattenwirkung am Vormittag)
Die einfach und klar gestalteten Baukörper stehen etwas beziehungslos zueinander. Auch in der Bauhöhe ist wenig Spannung. Dagegen wurden die Zugänge für Schul- und Abendbetrieb sehr wohl überlegt.

Die Grundrisse sind, ohne unnötigen Raumaufwand, grosszügig und überzeugend klar durchgebildet. Die auch am Abend benutzten Raumgruppen (Turnhalle, Singsaal, Hauswirtschaft) sind um einen zentralen Schulhof zusammengefasst, an dem auch die Abwartwohnung sich in vorzüglicher Lage befindet. Der Turngeräteraum ist um 12 m2 zu klein.

Die architektonische Gestaltung der Gebäude entspricht nicht ganz der guten Grundrisslösung. Die Fassaden wurden anständig, aber ohne viel Feingefühl durchgebildet.

Eine etappenweise Ausführung der Bauten ist ohne Schwierigkeiten möglich.

Die Kubatur hält sich in mittleren Werten. Die konstruktive Durchbildung ist einfach.

Projekt Nr. 13 "Ballet"

 Primarschule
 5757 m3

 Realschule
 17763 m3

 Total
 23520 m3

Die gesamte Schulanlage ist sehr übersichtlich und bestimmt in das Baugelände eingefügt. Die richtig gelegenen Zugänge an der Fasanenstrasse führen auf einen Vorplatz, der die Zugänge zu den beiden Schulen klar erkennen lässt und an welchem auch die Abwartwohnung folgerichtig angeordnet wurde. Die Primarschule ist von der Realschule gut getrennt. Die beiden kurzen Klassentrakte der Realschule sind durch eine gut besonnte Pausenhalle verbunden, an welche der Bau der Spezialräume angeschlossen ist. Turnhalle und Singsaal haben einen besonderen Zugang von der Gartenstrasse her und sind für den Abendbetrieb günstig gelegen. Die Lage von Turnhalle, Turnplatz und Spielwiese ermöglicht den Betrieb ohne jede Störung des Klassenunterrichtes. Von allen Strassen her sind die Gebäude gut distanziert, durch Grünanlagen abgeschirmt und ermöglichen schöne Einblicke in die Pausenhöfe. Der Zusammenschluss der einfachen, durchwegs 2-geschossigen Baukörper ist zwangslos gelöst, sodass ein gutes Gesamtbild entsteht.

Ebenso klar wie die Gesamtkomposition zeigt sich die Grundrissorganisation, die betrieblich einwandfrei ist. Vorbildlich ist die Anordung der Velounterstände mit Zugang von der Gründenstrasse her. Die Heizanlage liegt praktisch im Untergeschoss der Abwartwohung, ist jedoch zu knapp bemessen.

Die architektonische Gestaltung verrät ein sicheres Können. Die Dachneigungen sind gegenüber den Vorschriften etwas zu flach.

Die Etappenausführung bietet keine Schwierigkeiten.

Die Wirtschaftlichkeit ist hinsichtlich Bauvolumen und einfacher konstruktiver Durchbildung gewährleistet.

Projekt Nr. 17 "Arbogast"

 Primarschule
 5674 m3

 Realschule
 17310 m3

 Total
 22984 m3

Schöne Jer-Kammgruppe mit Erschliessung West/Ost und Zugänge an richtiger Stelle. Lärmzone (Turnhalle, Spielplatz und Trockenanlage) nördlich. Ruhezone südlich mit gut besonnten Pausenplätzen. Schöne Ein- und Ausblicke. Schwerpunkt westlich bei II. Etappe (Realschule). Der östliche Haupteingang bei der Primarschule wirkt unschön und ist nicht ganz gelöst. Die 2-geschossigen Hochbauten mit Erdgeschossverbindungsbau West/Ost passen sich sehr schön in das flache Gelände ein.

Die Räume der Hauswirtschaft sind zweckmässig belichtet. (Tiefgarten). Die Abwartwohnung liegt günstig, auch für den Abendbetrieb. Die Turnhalle Nord/Süd ist gut orientiert mit vorzüglicher Garderobenanlage.

Der Singsaal ist an die Turnhalle angebaut und bildet mit dem hübschen Eingangshof eine schöne Kopfgruppe. Die Spezial-Raumgruppe ist im 2. Realschultrakt und im Erdgeschoss praktisch untergebracht.

Die einheitlich zweigeschossigen Hochbaugruppen führen zu einer sehr glücklichen Gesamthaltung. Die Fassaden sind mit einfachen Mitteln sicher und überzeugend gestaltet.

Ein etappenweiser Ausbau ist ohne Schwierigkeiten möglich.

Das Projekt ist wirtschaftlich günstig.

Projekt Nr. 21 "Mittelpunkt"

Primarschule 70
Realschule 183
Total 253

7069 m3 18280 m3 25349 m3

Ein bestechend einfacher Grundgedanke: Zugang von der verkehrsarmen Fasanenstrasse zu einem pappelumstandenen Mittelhof. An diesen fügen sich im Norden zwei Primarschultrakte mit ihrem Pausenhof, denen im Süden zwei Realschultrakte mit einem Pausenhof entsprechen. Im Blickpunkt der Zugangsachse liegt der Singsaal. Die Turnhalle mit ihren Freiflächen ist auf dem westlichen Platzdrittel untergebracht und damit als Lärmzone vom Uebrigen getrennt. Diese im Grundriss überzeugend klar und schön gestaltete Idee leidet unter dem Umstand, dass der Aufbau der Trakte der Symetrie des Grundrisses nicht entspricht. Der dreigeschossige Realschulbau stört das Gleichgewicht des Ganzen empfindlich. Begrüssenswert und dem Grundgedanken des Projektes entsprechend, ist der Vorschlag zur Erstellung eines Fussweges für die Schüler nach der Dorfmitte.

Die Grundrisse sind im Ganzen klar und wohl durchgebildet. Material- und Bibliothekzimmer fehlen, doch ist neben dem Rektorat ein Reservezimmer vorhanden. Der Vorratsraum der Schulküche liegt zu weit abseits. Aus Gründen der Symetrie ist die Pausenhalle der Primarschule nach Norden geöffnet; betrieblich wird das ein Nachteil sein.

Höchst reizvoll ist der Mittelhof gestaltet, bei dem die Vertikale der Pappeln die Dominante bildet. Die niedrigen Bautrakte der Schulflügel ordnen sich dieser unter. Sie sind mit feinem Sinn für intime Wirkung durchgebildet. Leider stört diese Stimmung der hohe Realschulbau, dessen Westseite auch in ihrer architektonischen Gestaltung etwas missglückt ist.

Die Ausführung der Bauten in Etappen ist einwandfrei möglich.

Die Kubatur liegt in mittleren Werten.

Projekt No. 25 "Mutz"

Primarschule 6244 m3 Realschule 15267 m3 Total 21511 m3

Ein erster Ueberblick erweckt den Eindruck einer stark dezentralisierten Anlage. Es ergibt sich aber, dass die unruhige Darstellung daran wesentlich die Schuld trägt. Die Trennung von Primar- und Realschule, jede mit eigenem Zugang von der Fasanenstrasse her, ist berechtigt.

Der 3-geschossige Realschulbau liegt gut in der Mitte der Anlage und gegen Süden sind die zwei l-geschossigen Trakte der Primarschule projektiert. Von allen Seiten her ergeben sich gute Einblicke in die Frei- und Grünflächen.

Die Lärmquellen vom Turnbetrieb her haben keinen Einfluss auf den übrigen Unterricht.

Der Velounterstand für die Realschule ist ebenerdig und richtig an der Gründenstrasse gelegen.

Betrieblich ist die Grundrissorganisation als richtig anzusprechen.

Die Baukörper sind gut abgewogen, die Fassaden einfach und in guten Proportionen gestaltet. Die Gesamthaltung ist ungezwungen und sehr sympathisch.

Die Ausführung in Etappen ist gut möglich, jedoch die Abwartwohnung schon in der ersten Etappe bedingt.

Der niedrige Kubikinhalt und die einfache Konstruktionsart gewähren die Wirtschaftlichkeit.

Projekt Nr. 30 "Atrium II"

Primarschule Realschule 5815 m3 <u>17070 m3</u>

Total

228**8**5 m3

Haupt- und Nebeneingänge liegen an richtiger Stelle. Die Geländeauswertung und Zuteilung sowie die z.T. ganz neuartigen Bautypen sind abgewogen geplant. Die 1-geschossige Primarschulgruppe, das 2-geschossige, atriumartige Realschulhaus, die Turnhalle sowie der Hauswirtschaftsbau sind sehr geschickt angeordnet.

Die ganze Ueberbauung ist etwas weitflächig, sodass die programmgemässen Turn- und Spielplätze zu klein ausgefallen sind. Die Velozufahrten sind sehr günstig angeordnet. Lärm- und Ruhezonen sind richtig ausgeschieden.

Die Eingänge aller Gruppen sind klar und auf kurzen Wegen erreichbar.

Die Primarschultrakte sind erdgeschossig, einfach und klar in der Anlage. Die Knabenhandarbeitszimmer im Keller sind nicht belichtet.

Ein Mädchenhandarbeitszimmer fehlt.

Die Raumverhältnisse im Aufgang zum Singsaal sind knapp.

Interessant ist die Gestaltung der Realschule.

Der Vorteil dieser Anordnung liegt in der höchst reizvollen Ausbildung der Pausenhalle mit zwei Atrien, der Nachteil in den zu geringen Abständen der Klassentrakte im 1. Stock. Der Erweiterungsbau liegt ungünstig hinter dem 2-geschossigen

Der Erweiterungsbau liegt ungünstig hinter dem 2-geschossigen Realschulbau.

Die Architektur verrät einen bestimmten Gestaltungswillen, der konsequent durchgeführt wird, jedoch erhält das Ganze durch die Sheddachformen mehr den Charakter eines Fabrikbaues als eines Schulhauses.

Die Kubatur ist in mittleren Werten, jedoch bedingt besonders die Ausbildung der Realschule kostspielige Isoliermassnahmen und vermehrten Aufwand für Heizung.

Die vorgesehenen Bauetappen können störungsfrei erstellt werden.

Projekt No. 31 "Dorfli"

Primarschule m3 5653 Realschule " 17624 Total m3 23277

Die ganze Baugruppe gliedert sich vorzüglich in die städtebauliche Situation ein. Der langezogene, aber nicht starre Trakt der Realschule, gibt der Streubebauung des Quartiers Halt und Akzent. Er schlißst sich mit Singsaal, Turnhalle und Westtrakt der Primarschule zu einer grosszügigen Raumform. Dabei wird durch die Differenzierung der Baukörper und ihre freie, doch nicht willkürliche Stellung jede starre Strenge vermieden. Die Primarschule bildet mit 2 einstöckigen Pavillons einen Bezirk für sich, bleibt aber trotzdem ein Teil des Ganzen. Die beiden so entstehenden, nach Süden offenen Höfe, schliessen windgeschützte Pausenplätze ein. Die Zugangswege sind wohl überlegt.

Hervorzuheben ist der Vorschlag, den grossen Hof unter Verwendung des Aushubes nach Norden leicht ansteigen zu lassen.

Die Grundrisse überzeugen. Die Raumgruppen sind klar und grosszügig gestaltet, ohne überdimensioniert zu sein. Die Zusammenschlüsse der einzelnen Baukörper sind auch im Grundriss einwandfrei durchgebildet.

Die am Abend benützten Räume sind durch einen besonderen Eingang von der Gründenstrasse aus leicht erreichbar. In diesem Bereich liegt auch die Abwartwohnung an richtiger Stelle. Dass sie als Dachwohnung ausgebildet wurde, ist ein Nachteil.

Ueberzeugend gelöst ist die Belichtung der Hauswirtschaftsräume im Untergeschoss.

Die Baukörper und die Fassaden sind ohne Spielereien aus ihren Zweckbestimmungen heraus schlicht aber lebendig gestaltet. Sie haben bei wohl abgewogenen Proportionen etwas überzeugend Selbst-verständliches.

Eine Bauausführung in Etappen ist ohne Schwierigkeiten möglich.

Die Kubatur ist unter dem Mittelwert, der konstruktive Aufbau ist einfach und wird eine sparsame Bauweise ermöglichen.

Projekt No. 34 "Fado"

Primarschule m3 4965 Realschule " 21015 Total m3 25980

Das Projekt weist konsequent eingeschossige Schultrakte auf. was eine weitgehende Ueberbauung des Bauplatzes zur Folge hat. Geschickt ist die Aufteilung in einen Mittelteil, welcher einen schönen Hof aufweist und anschliessend Singsaal. Spezialräume und Turnhalle. An diesem Mittelteil liegen nördlich 2 Primarschul- und südlich 4 Realschultrakte. Turnhalle und Turnplätze sind, für den Klassenuntericht störfrei, an der Westseite gelegen. Die Zugänge liegen getrennt für die beiden Schulen, übersichtlich an der Fasanenstrasse, wo auch die Abwartwohnung vorgesehen ist. Der Osttrakt der Primarschule reicht über die Baulinie hinaus und da die Klassenzimmer in diesem Bau je 50 cm zu kurz sind. wird die Baulinie hier um ca. 2.50 m überschritten. Die niedere Bebauung wirkt unaufdringlich, wird aber durch cine unerwünschte Weitläufigkeit erkauft. Während für die jüngeren Kinder der Primarschule die Pavillonbauten zu begrüssen sind, ist dies für die älteren Schüler der Realschule nicht erforderlich.

Die guten Grundrisslösungen ermöglichen klare Baukörper und übersichtlichen Betrieb.

Die Fassaden sind ansprechend durchgebildet. Einzelne Dachformen wirken bizzar und fremdartig (Singsaal).

Der etappenweise Ausbau ist ohne Störung möglich.

Die einfachen Bauten sind in Bezug auf Baukosten wirtschaftlich. Hinsichtlich Betrieb (Heizung) dürften infolge der grossen Auflösung in einzelne Baukörper Mehrkosten entstehen.

Projekt No. 43 "3 Hofe"

Primarschule m3 6161 Realschule "17249 Total m3 23410

Die Zugänge zu beiden Schulen liegen günstig. Die Lärm- und Ruhezonen sind gut ausgeschieden. Im Zentrum liegt zwischen Real- und Primarschultrakt eine angemessene Vorhalle, die auch den Pavillon für allgemeine und Spezialräume, Rektorat etc. verbindet.

Die Grundrisse sind gut gelöst. Die den Treppenhallen anliegenden Abortanlagen bleiben in den Baukörpern eingeschlossen. Sämtliche Spezialräume sind in einem Trakt gut zusammengefasst und vom Abwart gut erreichbar. Die Belichtung der im Untergeschoss liegenden Spezialräume ist mangelhaft. Bei Kellergarderoben wären gesonderte Auf- und Abgänge erwünscht. Die Turnhalle steht als Schlechtwetterbetrieb etwas abseits.

Die Schrägstellung bei den Schultrakten ist begründet, jedoch wirkt das Festhalten dieser Richtung bei den andern Bautrakten schematisch. Die Fassaden sind fein gegliedert.

Die Ausführung in Etappen ist gut möglich. Die dritte Bauetappe wird in der vorgeschlagenen Form als Baukörper nicht befriedigen.

Mit einer Kubatur von 23410 m3 ist die Anlage wirtschaftlich zu gestalten.

Projekt No. 44 "Summervogel"

Primarschule Realschule Total m3 5688 ii 16400 m3 22088

Der dreigeschossige Bau der Realschule beherrscht die ganze Anlage. Er schiebt sich vor die Lärmzone des Turnbetriebes im westlichen Teil des Areals. Eine gewisse Schattenwirkung auf den Hartturnplatz am Morgen muss dabei in Kauf genommen werden. Die übrigen ein- und zweistöckigen Trakte der Spezialräume und der Primarschule gliedern die Osthälfte des Geländes in zwei windgeschützte Pausenplätze. Grösse und Höhenentwicklung der Baumassen sind wohl abgewogen. Die Zugänge erfolgen richtigerweise von der stillen Fasanenstrasse her.

Die Grundrisse sind klar und zweckentsprechend durchgebildet. Als Nachteile seien aber erwähnt: die etwas versteckte Lage der zwei nördlichsten Klassenzimmer im Erdgeschoss der Realschule hinter Eingangspavillon und Giebelfront des Singsaalflügels. Ferner die Lage der Turngarderoben im Untergeschoss. Die Abwartwohnung beherrscht die Zugänge, ist aber etwas entfernt von der Turnhalle. (Abendbetrieb) Die Belichtung der Hauswirtschaftsräume ist ungenügend.

Die Behandlung der Fassaden verrät ein sicheres Gefühl für gute Proportionen und für ein feines Abwägen zwischen Wandfläche und Oeffnung.

Die Ausführung der Bauten in Etappen ist ohne Schwierigkeiten durchzuführen.

Die Kubatur ist niedrig. Das konstruktive System ist einfach und ermöglicht ein sparsames Bauen.

Projekt No. 51 "Einheit"

Primarschule Realschule Total m3 6480 " 19982 m3 26462

Die streng systematische Bauanlage ruft der Erinnerung an vergangene Zeiten. Dem Projekt kann aber nicht abgesprochen werden, dass eine solche Lösung auf dem vollständig ebenen Gelände ihre Berechtigung haben kann.

Ausserordentlich geschickt ist die Platzaufteilung gelöst, indem auf der südlichen Hälfte die Schultrakte liegen und die nördliche Hälfte dem Turnbetrieb zugeteilt wurde. Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebes ist ausgeschlossen. Die Zugänge von der Faschenund Zwinglistrasse sind richtig gelegen und erschliessen alle Gebäude von einem übersichtlich angelegten inneren Verbindungswege aus, an welchem in geschickter und ansprechender Weise auch die Velounterstände angeordnet sind. Die im Zentrum der Anlage vorgesehene Abwartwohnung ermöglicht eine gute Uebersicht und ist auch vorteilhaft für die dem Abendbetrieb dienenden Räume. Die Pausenhöfe und Hallen sind sonnig gelegen und windgeschützt. Die einzelnen Baukörper stehen gegenseitig in gutem Verhältnis. Ein starker architektonischer Gestaltungswille kennzeichnet das Projekt.

Die Grundrisse sind einfach und klar gestaltet und betrieblich einwandfrei. Bei den Eingängen von den offenen Hallen aus, sind Windfänge erwünscht. Sehr gut gelöst ist die im Erdgeschoss gelegene Hauswirtschaftsschule, der Singsaal und die Abortanlagen. Die Aufteilung der Küche der Haushaltungsschule in Einzelräume ist unerwünscht. Beim Singsaal fehlt die Garderobe. Wie der Grundriss, sind auch die Fassaden streng gestaltet und in ausgezeichneten Proportionen. Die strenge und repräsentative Gesamthaltung des Projektes entspricht aber nicht der heutigen Auffassung über individuelle und freie Erziehung unserer Jugend.

Die Ausführung in Etappen ist gut möglich. Leider wird aber dann die Starre des Projektes noch verstärkt, da dann die Einblicke in die schönen Pausenhöfe abgeriegelt werden.

Bei mittlerem Kubikinhalt der Gebäude und deren einfacher Bauart kann das Projekt als wirtschaftlich bezeichnet werden. Projekt No. 55 "Taliesin"

Primarschule m3 6211 Realschule Total

" 18264 m3 24475

Der dreigeschossige Trakt der Realschule beherrscht die ganze Baugruppe. Er wirkt auch als Lärmriegel gegen die Turnanlagen auf dem westlichen Teil des Areals. In seiner östlichen Hälfte gliedern die niedrigen Baukörper (Hauswirtschaft, Primarschule, Singsaal) die Fläche in günstig gelegene, windgeschützte Pausenplätze. Der Zugang erfolgt von der stillen Fasanenstrasse her. Ein gedeckter Gang vermittelt leicht auffindbar den Zutritt zu den einzelnen Gebäuden. Die Gesamtanlage ist gut und übersichtlich.

Die Grundrisse sind klar und wohl gestaltet. Als Einwände seien genannt: Das Fehlen der Windfänge an den Primarschultrakten, die Lage der Abwartwohnung unter dem Singsaal (Störung durch Abendbetrieb), etwas zu kleine Abmessung des Naturkundezimmers.

Die Baukörper sind frisch und mit feinem Empfinden für Masstab und Materialwirkung gestaltet.

Eine Ausführung in Etappen bietet keine Schwierigkeiten.

Die Kubatur liegt in mittleren Werten. Die konstruktive Durchbildung ist einfach.

Projekt No. 57 "Struwelpeter"

Primarschule m3 Realschule "-Total m3

m3 5867 " 17363 m3 23230

Der beherrschende dreigeschossige Trakt der Realschule schafft wirkungsvollen Kontrast zu den niedrigen, eingeschossigen Baukörpern am Südrand des Baugebietes und zur abseits in der nord-west Ecke liegenden Turnhalle. Die Trennung von Lärm- und Ruhezone ist klar durchgeführt. Das straffe, spannungsreiche Ganze der Schulanlage ergibt eine erwünschte Dominate in die unbestimmte Streubebauung des Quartiers. Die Zugänge liegen an der Gartenstrasse. Eine klare Trennung zwischen Primar- und Realschule ist dabei nicht restlos verwirklicht.

Die Grundrisse sind klar und übersichtlich. Als Mängel seien erwähnt: teilweise fehlende Windfänge, Lage der Turngarderoben im Untergeschoss. Zwei Primarklassenzimmer haben nicht die vorgeschriebene Grösse, sie sind um 80 cm zu kurz. Die Abwartswohnung liegt gut bei den Hauptzugängen, jedoch ist die Turnhalle zu weit abgelegen (Schlechtwetterbetrieb).

Die architektonische Durchbildung zeigt Sicherheit und feines Gefühl für Kontraste.

Der Bau der zweiten Etappe ist nicht ohne Störung des Schulbetriebes der Primarschule möglich.

Die Kubatur mit 23230 m3 ist günstig. Die konstruktive Durchbildung ermöglicht ein sparsames Bauen.

Es konn festgestellt werden, dass der Wettbewerb eine grosse Reihe sehr guter Projekte gezeitigt hat. Es wurde deshalb eine grössere Zahl Projekte als üblich in die engere Wahl genommen und einzeln beschrieben.

Das Preisgericht hat nach eingehenden Abwägen der Vor- und Nachteile der einzelnen Projekte folgende Rangordnung aufgestellt:

No. 31, 13, 55, 44, 25, 51, 17, 57, 21, 43, 30, 7, 4, 34.

Die zur Verfügung stehende Preissumme wird wie folgt verteilt:

l. Preis	No.	31	Kennwort	Dörfli	\mathtt{Fr}_{ullet}	4000
2. 11	и	13	11	Ballett	II.	3800
3.	11	55	11	Taliesin	Ħ	3100
4. "	11	44	ri .	Summervogel	u	2600
5. "	11	25	1 i	Mutz	11	2000
6. "	ŧ;	51	11	Einheit	11	1500
Ankäufe:	11	17	И	Arbogest	11	600
	11	57	12	Struwelpeter	11	600
	11	21	11	Mittelpunkt	11	600
	¥1	43	11	3 Höfe	11	600
	11	30	13	Atrium II	TI .	600

Wenn eines der prämierten Projekte aus formellen Gründen ausscheiden muss, rücken die im Range folgenden Projekte nach. In diesem Falle behält sich das Preisgericht eine andere Verteilung der Preissume vor.

Antrag für die Weiterbearbeitung

Das erstprämierte Projekt hat die Qualitäten für eine Weiterbearbeitung. Das Preisgericht beantragt deshalb einstimmig den Verfasser dieses Projektes gemäss den Wettbewerbsgrundsätzen mit der Weiterbearbeitung der Bauaufgabe zu betrauen.

Muttenz, den 2. August 1952.

Das Preisgericht:

H. Lüthin

P. Bornhauser

Hs. Beyeler

Max Kopp

H. Liebetrau

Nach der Unterzeichnung des vorliegenden Berichtes werden die Namenscouverts geöffnet und folgende Projektverfasser fastgestellt:

- 1. Preis No. 31 (Guerino Belussi, Architekt, Basel und Raymond Tschudin, Architekt, Genf.
- 2. " 13 K. Weber, SWB, dipl. Architekt, Birsfelden.
- 3. " 55 Hermann & Hans-Peter Baur, Architekten BSA/SIA
- 4. " 44 (Fr. Beckmann, Architekt BSA, und Paul Berger, Architekt, beide in Basel.
- 5. " 25 Friedrich Hs. Räuber, Architekt, Basel-Riehen.
- 6. " 51 Hans Schmidt, Architekt BSA, Basel.

Ankäufe: No. 17 Eduard A. Schmid, Architekt, Liestal.

- " 57 J. Gass / W. Boos, Architekten, Basel.
- " 21 Bohny & Otto, Architekten ETH, Liestal.
- " 43 Karl Lippert, Architekt SIA, Zürich.
- " 30 W. Wurster & H.U. Huggel, Architekten, Basel.

Weitere Projektverfasser in der Reihenfolge des Eingangs:

- 1. Composito Siegfried Oberer, cand.arch., Frenkendorf
- 2. Griffel Hermann Felix Schachenmann, Arch. SIA, Basel
- 3. Colomba Robert Rudin, Architekt , Lugano
- 4. Falke Walter Thommen, Architekt, Olten
- 5. Griffel & Fädere Ernst Stöcklin, Architekt, Arleshein
- 6. Wartburg Marcel Lohner, Architekt, Binningen
- 7. Aida E. Rudin, dipl. Hochbautechniker, Lyss
- 8. Geri Albert Gysin, dipl. Bautechniker, Köniz
- 9. Peter Hans Hirt, dipl. Architekt, Basel
- 10. Im Apfhalter Jos. Stöcklin, Architekt FSA, Neuallschwil/Basel
- 11. Jeromin Hans Brüderlin, Architekt, Aarau
- 12. Buchfink Otto Möschlin, Architekt, Schaffhausen

14.	Mitte	Otto H. Senn, Arch. B.S.A./S.I.A., Basel
15.		D. Suardi, Architekt, Basel
	Carmen	Hermann Caslani, Architekt, Basel
	Jeunesse	Walter Hafner & Hansruedi Nees, Bauzeichner, Basel
19.		Walter Senn, Architekt B.S.A., Basel
20.	Fasan I	Eya & Burckhardt, Architekten, Basel
22.		Max Rasser & Tibère Vadi, Architekten, Basel
23.		W. Sutter, Architekt, Muttenz & P. Kocher, Arch., Basel
24.		
26.		Hugo Bitterlin & Gino Cereghetti, Architekten, Basel
27.		Beda Kung & Hans Fierz, Architekten, Muttenz
	Puck	Florian Vischer & Georges Weber, Arch. S.I.A., Basel
29.		Kurt Zoller, Architekt E.T.H./S.I.A., Basel
32.		Rud. Heinrichs, Architekt S.I.A., Basel
33.		René Toffel, Architekt, Basel
34.	Fado	Leo Cron, Architekt, Basel
35.		Jost Trueb, Architekt, Basel
36.		Hans Wirz, stud.Arch., Wien
37.		Hans Beck & Heinrich Baur, Architekten, Basel
38.	Lieni	(Hermann Frey, Architekt S.I.A., Olten und
	.	'Hans Erb, Architekt, Olten-Muttenz
39.	Sonne	Niklaus Kunz, stud. Arch., Wien
40.	Murmeli	Paul Imhof, Architekt, Strengelbach
41.	Samson	Werner Albert Gürtler-Hummel, Architekt, Winterthur
-	Veto	Paul Dill, Architekt, Zürich
45.	Cora	Nicolo Artaria, Architekt, Basel
46.		Ernst Stooss, Architekt, Liestal
47.	Aus Gründen	Rudolf Christ, Architekt S.I.A./B.S.A., Basel
48.	${ t Felix}$	Fritz Weiss, Architekt, Basel
49 -		Walter Hirt, Bautechniker, Basel
50.		Hans Wirz, Architekt, Basel
52.	Grüninsel	Max Ferdinand Schneider-Ruffoni, Arch. E.T.H./S.I.A.
		Basel und Kurt Ackermann, Arch. Aesch.
53.	Vieri	Paul Trüdinger, Architekt, S.I.A./B.S.A., Basel
54.	24232	Hugo Goetschi, Architekt, Laupersdorf
56.	Ly	Ernst Gysel, Architekt, Basel
58.		Hanns Anton Brütsch, Architekt, Basel
59.		, Georges Hermann, Bauzeichner, Basel und
-		Knut Jeppesen, stud. Arch., Reinach
60.	Par Avion	Max Schneider, Architekt, Liestal
61.	Waggis	Hans Predieri, Architekt, Basel
	30	

Meinen mydanigen matte"

The pias. bridestin + lan builer; in golm fabron

To quibe queblasser. began two lide best 700

holderstideli gepihat werden word.

firma muss an diesem mass - wielt geit! behaftet werden.

frfiger stand - ohne handader, haftwerk

1/2 - 3/4 John SO educ

5-6 joure N-

han beautodisse

jest skon auffillungen also tief wild walen scheinlich, + auch hand acher eröffung. und vorbereitet, bangeit 1 jahr

ans hardachei tolerreten mit termin.

hage: berechiss for montren, resp. auffillungen, "tansdut"? - aufberentung?

boursehut noch schlimmer als katshalliges material ans haftereboars.

Within: fest 13 j. / jedes joh mut 3-4 mal storm

· Las of der gent, der skeles das gute vill, + immer Las børe sehafft.

/						and the second	40.00		
Name & Vorname	Geb jahr	Heimatort	Wohnort	Zivil- stand		- theoretische Ausbildung	Gegenwärtige bei	Tätigkeit als	Bemerkunge
Forster Albert	1926	Zürich	Zürich	verh.	-	dipl.Tiefbau- techniker	Gaswerk der Stadt Zürich	Tiefbautech- niker	
Friedrich Rolando	1913	Thal heim	Grenchen Sol.	verh.	-	dipl.Tiefbau- techniker		Adjunkt d.Bau-	
Gehrig Paul	1926	Berikon	Arisdorf	led.	-	dipl.Tiefbau- techniker			
Guldimann Hans J.	1921	Lostorf	Bern	verh.	-	dipl.Tiefbau- techniker		Tiefbautech-	
Guyer Alfred	1912	Uster	Weinfelden	verh.	ref.	Ing. SIA	Ing.büro Rizzolli	Ingenieur	
Häubi Albert	1918	Zollikofen	Basel	led.	ref.	dipl.Hochbau-		Hochbautechniker l	•
Hersberger Max	1920		Rünenberg	verh.		Vermessungs-		Zeichner I	
Kaiser <u>Hans</u> Heinr.	1905	Winterthur	Winterthur	verh.	-	Dipl.Tiefbau-		Tiefbautechni- ker	
Keller Alfred	1916	Oppikon	Wettingen	verh.		Tiefbautech- niker	WILLIAGE OTHER	V.C.T.	*
Lüthi Walter	1920	Lauperswil	Zürich	verh.	-	Dipl.Tiefbau- techniker	Ing.büro Stämpfli Züri	Bürochef ich	
Marti Ernst	1920	Gross- affoltern	Brugg	verh.	ref.	Dipl.Tiefbau-		e Nebenamtlicher Fachlehrer	
Mengelt Robert	1911	Glarus und Splügen	Glarus	verh:	ref.	Dipl.Hochbau- techniker	Bauamt Glarus	Chef des Bauamte	; S
Muster Hans	1920	Hasle bei Burgdorf	Heiden	verh.	-	Dipl.Hochbau-	Baugeschäft Züst Heiden	Bautechniker	
Munz Tonrad	1915	Kradolf	Trinzen			Dipl.Tiefbau-		ll- Bauleiter z.Z. Kraftwerk Marmo- rera	
Schnetzer Emil	1913	Henau	Rorschach			Dipl.Tiefbau- techniker	Tiefbauamt Rorschach	Leiter	6.0
Thalmann Max	1919	Oberwangen	Thalwil	verh.	ref.	Dipl.Tiefbau- & Vermessungs-	Gde.Thalwil	Sekretär	
Villiger Paul	1919	Oberrüti	Aarau	verh.	- 3	techniker .	bau-& Wasser-	techn.Beamter	+
Walter Fritz	1917	Schleinikon	ı Eolothurn	verh.	- 14	Architekt	rechtsamt Ed.Ramseier Arch.Solothur	Architekt rn	

Name & Vorname	Geb	Heimatort	Wohnort	Zivil- stand	ATT- 1 ATT-				-2 -
	jahr				Konfes- sion	theoretische	igkeit	Bemerkur	
Wenk Albert	1916	Zürich	Wotaile			774418	POT	als	
8.1.3.4	7.00%	Dijachoga		verh.		Dipl.Hochbau	-Vereinigte Spin-	Bauführer&	
Zahnd Armand	1923	Rüschegg	Bern	verh.		recuntret	nereien Aathal Kant. Vermes-	Bautechniker	
Zuber Jakob	1920	Wattwil	Muttenz	verh.	ref.	Dipl.Tief-	Sungsamt Bern W.&J.Rapp AG.	Verifikator Tiefbautech-	
Tröndle Albert	1915	Zürich	Ob.Winterthur	verh.	ref.	bautechniker		niker techn.Assister	

23. Juli 1952.

zu r Sitzung/Augenseheim

der Gemeindekommission

auf Montag, den 13. Okt. 1952 20.00 Uhr

Ort: Karl Jauslin - Saal

Traktanden: Geschäfte der Gemeindeversammlung v.17.10.52

Muttenz, den 2.10.52.

Die Gemeindekanzlei

VERTRAG

Zwischen der Firma Ernst Pfirter, Transporte, Pratteln, nachstehend als Unternehmer bezeichnet,

und

den Einwohnergemeinden Muttenz und Pratteln, vertreten durch die Gemeinderäte, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

Die Gemeinden übertragen die Abfuhr des Hauskehrichtes an die Firma Ernst Pfirter, Transporte, Pratteln. Unter Hauskehricht werden verstanden, alle üblicherweise in einer Haushaltung anfallenden Abfälle. Ferner der Kehricht aus der Reinigung von Magazinen, Werkstätten, Gewerbebetrieben, Büros usw. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet zur Mitnahme von Fabrikationsabfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Sperrgut, Gartenabfällen, flüssigen und stark übelriechenden Gegenständen, Metzgereiabfällen, Dünger und dergleichen. Vorbehalten bleiben die bestehenden oder zukünftigen Verordnungen der Gemeinden über die Hauskehrichtabfuhr.

2.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Hauskehrichtabfuhr jederzeit mit einem Ochsner-Grossraumwagen durchzuführen. Kauf, Unterhalt, Amortisation, Versicherungen und sämtliche Motorfahrzeuggebühren des Kehrichtwagens sind Sache des Unternehmers.

3.

Für Sachbeschädigungen am Eigentum Dritter übernimmt der Unternehmer die volle Haftung.

4.

Der Hauskehricht ist in beiden Gemeinden wöchentlich zweimal abzuführen.

In Pratteln und Schweizerhalle (Bann Muttenz und Pratteln) vorläufig

jeden Montag und Donnerstag,

in Muttenz vorläufig jeden Dienstag und Freitag. An gesetzlichen und allgemeinen Feiertagen fällt die Hauskehricht-abfuhr dahin.

Wenn zufolge Ausdehnung der Gemeinden die Hauskehrichtabfuhr an den oben festgesetzten Tagen nicht mehr restlos durchgeführt werden kann, sind die Abfuhrtage von den Gemeinden im Einvernehmen mit dem Unternehmer neu festzusetzen.

Die Abfuhr hat in der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Abfuhr bis 19.00 Uhr ausgedehnt werden. 5.

Der Unternehmer stellt in eigenen Kosten den Chauffeur und die nötigen Lader.

Die Entlöhnung des Bedienungspersonals (Ferien, Versicherungen etc.) hat nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Gesamtarbeitsvertrages für das Autotransportgewerbe des Kantons Basellandschaft zu erfolgen.

6.

Die Gemeinden verpflichten sich, die Einwohnerschaft zur Anschaffung von Original-Ochsner-Kehrichteimern anzuhalten.

7.

Die Abfuhr des Kehrichts hat in die Verbrennungsanstalt nach Basel zu erfolgen. Jede anderweitige Ablagerung ist untersagt. Die der Kehrichtverbrennungsanstalt zu bezahlende Verbrennungsgebühr geht zu Lasten der Gemeinden.

8.

Für die Abfuhr entrichten die Gemeinden an den Unternehmer folgende jährliche Entschädigung:

Muttenz

Fr. 22.000.--

Pratteln

Fr. 22.000.--

Der Unternehmer stellt den Gemeinden monatlich Rechnung.
Die oben festgesetzte, jährliche Entschädigung basiert auf einer
Bevölkerungszahl von 8000 für Muttenz und 7500 für Pratteln. Wenn
während der Vertragsdauer die Einwohnerzahl sich in den Gemeinden
erhöht, so ist die jährliche Entschädigung wie folgt heraufzusetzen:

Für jede voll erreichte Zunahme der Bevölkerung um 500 Personen für Muttenz um 1/16 und für Pratteln um 1/15 der oben festgesetzten jährlichen Entschädigung.

Für jede Abnahme der Bevölkerung um volle 500 Personen wird die jährliche Entschädigung entsprechend ermässigt.

Bruchteile unter 500 Personen werden bei der Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Für die Verrechnung massgebend ist der Stand der Bevölkerung zu Beginn des Kalenderjahres und für das betreffende Jahr. Die Gemeinden führen eine Statistik über den jeweiligen Stand der Bevölkerung.

Wenn während der Vertragsdauer die Lohnverhältnisse oder die Betriebskosten um 5 % und mehr ändern, so ist die jährliche Entschädigung angemessen anzupassen.

9.

Ueber Reklamationen und Beschwerden seitens der Einwohnerschaft, der Gemeinden oder des Unternehmers entscheiden die jeweilen zuständigen Gemeinderäte.

lo.

Dieser Vertrag wird beidseitig auf die Dauer von lo Jahren abgeschlossen. Wenn von keiner Seite eine Kündigung erfolgt, so er-

neuert sich dieser Vertrag nach Ablauf der ersten lo Jahre um jeweils weitere 5 Jahre. Eine Kündigung hat jeweilen mindestens l Jahr vor Ablauf des Vertrages zu erfolgen.

11.

Wenn einer der Vertragspartner die vorstehend aufgeführten Bestimmungen gröblich verletzt, so steht dem Unternehmer bezw. den Gemeinden das Recht zu, den Vertrag auf 1 Jahr zu künden.

POSTCHECK-KONTO V 683
TELEPHON 9 32 07

An die

Gemeindekommission

Muttenz

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 17. Oktober und eventuell auf Montag, den 20. Oktober 1952 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Anstellung einer weiteren Lehrkraft.
- 3. Kreditbegehren für Anschaffung von Schulbänken.
- 4. Kreditbegehren für den Bau von zwei Kindergärten im Kornacker und an der Chrischonastrasse.
- 5. Kreditbegehren für die Projektarbeiten Schulhaus Gründen.
- 6. Neuordnung der Hauskehrichtabfuhr.
- 7. Ankauf der Liegenschaft Geispelgasse 4 des Jakob Denzler-Madörin.
- 8. Landabtausch im Margelacker, in der Pfaffenmatt und am Baselweg.
- 9. Landerwerb in der Lachmatt und im Donnerbaum,
- 10. Neuordnung der Bezüge des Gemeindeverwalters aus Beurkundungsgebühren.
- 11. Grubenbetrieb Holderstüdeli, Einigungsvorschlag über die weitere Ausbeutung, eventuell Prozessvollmacht zur Anrufung des Schiedsgerichtes.
- 12. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2.

Die Realschulpflege Muttenz hat kürzlich die Klasseneinteilung für das Schuljahr 1953/54 für die Primar- und Sekundarschule vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass eine weitere Primarschulabteilung geschaffen werden muss. Die Einteilung ist gestützt auf die jetzigen Schülerzahlen erfolgt, wobei pro Schulabteilung sich Schülerzahlen ergeben von 35 bis 41. Es ist damit zu rechnen, dass bis zu Beginn des neuen Schuljahres durch Zuzug die Schülerzahlen der einzelnen Abteilungen aber noch eine Zunahme erfahren. Der Gemeinderat erachtet das Begehren der Schulpflege auf Schaffung einer weiteren Schulabteilung als begründet und beantragt deshalb der Ge-

meindeversammlung auf Beginn des neuen Schuljahres eine weitere Lehrkraft für die Primarschule anzustellen. Sofern die Möglichkeit besteht, eine gut qualifizierte Lehrerin zu erhalten, soll die neue Stelle mit einer weiblichen Lehrkraft besetzt werden. Wenn nicht, ist die Anstellung einer männlichen Lehrkraft vorgesehen.

Traktandum 3.

Im Hinblick auf die stets zunehmende Schülerzahl beantragt die hiesige Realschulpflege auf Beginn des Schuljahres 1953/54 weitere 40 Garnituren Schulbänke anzuschaffen. Um die Bänke rechtzeitig in Auftrag geben zu können, kann nicht zugewartet werden bis zur Vorlage des Voranschlages 1953. Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt, einen Nachtragskredit von Fr. 11 200.-- zu bewilligen zwecks Anschaffung der notwendigen 40 Garnituren Schulbänke.

Traktandum 4.

Eine Abteilung der Kleinkinderschule ist zur Zeit provisorisch im Schulhaus Hinterzweien untergebracht. Da das betr. Lokal im Laufe des nächsten Jahres durch die Primarschule benötigt wird, muss ein neues Kindergartenlokal geschaffen werden. Dasselbe ist vorgesehen im Gebiet Kornacker, an der dort projektierten Stichstrasse, ausgehend vom Kornackerweg.

Für das Gebiet nördlich der St. Jakobstrasse kann die Schaffung einer neuen Kindergartenabteilung nicht länger aufgeschoben werden. Der Zuzug in diesem Gebiet ist in letzter Zeit sehr stark. Anderseits wird nach Vollendung der Korrektion St. Jakobstrasse das Ueberqueren dieser verkehrsreichen Strasse für Kleinkinder noch riskanter. ist, auf Parzelle 3170, Ecke Chrischonastrasse/Gartenstrasse, ein neues Kindergartenlokal zu errichten und zwar nach den gleichen Plänen wie dasjenige im Kornacker. Nach den im Anschluss an den Ideenwettbewerb ausgearbeiteten Plänen und Kostenvoranschlag, stellen sich die Baukosten pro Kindergarten auf Fr. 92 000.--. Im Interesse der Kostenersparnis wurde die ursprünglich vorgesehene Unterkellerung der Schullokale weggelassen und eine etwas weniger aufwendige Bauweise gewählt. Die Baukosten konnten dadurch von Fr. 116 000, -- um Fr. 24000, pro Kindergarten ermässigt werden. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Bau der beiden Kindergartenlokale im Kornacker und an der Chrischonastrasse die Zustimmung zu erteilen und den nötigen Kredit von Fr. 184 000. -- zu bewilligen. Die Bauarbeiten wird man öffentlich ausschreiben. Die Baukommission wird die eingegangenen Offerten prüfen und in Verbindung mit dem Gemeinderat über die Arbeitsvergebung beschliessen.

Traktandum 5.

Im Ideenwettbewerb für das neue Schulhaus Gründen hat das Preisgericht dem Entwurfe von Herrn Architekt Guerino Belussi in Basel den 1. Preis zuerkannt. Im Antrag für die Weiterbearbeitung hat das Preisgericht erklärt, das erstprämierte Projekt besitze die Qualitäten für eine weitere Bearbeitung. Vom Preisgericht wurde einstimmig beantragt, Herrn Architekt Belussi gemäss den Wettbewerbsgrundsätzen mit der Weiterbearbeitung der Bauaufgabe zu betrauen. Notwendig ist die Ausarbeitung der definitiven Pläne im Masstab 1:100 für alle projektierten Gebäude und die Aufstellung des detaillierten Kostenvoranschlages. Um diese Arbeiten Herrn Architekt Belussi in Auftrag geben zu können, wird der Gemeindeversammlung beantragt, einen Kredit von Fr. 30 000.-- zu bewilligen, für die voraussichtlichen Honorarkosten.

Traktandum 6.

Der Gemeinderat hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1952 die Stimmberechtigten orientiert über die beabsichtigte Neuregelung der Hauskehrichtabfuhr. Inzwischen ist die Kehrichtabfuhr mit einem Ochsner-Grossraumcamion weiter geführt worden. Diese Art der Abfuhr hat sich bewährt. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, die Hauskehrichtabfuhr mit Ochsner-Grossraumwagen definitiv zu vergeben und den hiefür erforderlichen Kredit von Fr. 22 000.-- pro Jahr zu bewilligen. Vorgesehen ist, vorläufig für die Dauer von 10 Jahren den Hauskehricht durch die Transportfirma Ernst Pfirter in Pratteln ausführen zu lassen. Diese Firma verpflichtet sich, gegen eine Pauschalentschädigung von Fr. 22 000.-- den Hauskehricht zweimal pro Woche abzuholen und nach der Kehrichtverbrennungsanstalt Basel zu führen. Die Firma Pfirter muss den Camion sowie sämtliches Bedienungspersonal in eigenen Kosten stellen.

Traktandum 7.

Der Eigentümer der Parzelle 76 am Pfaffenmattweg, Herr Jakob Denzler-Madörin, hat kürzlich dem Gemeinderat ein Projekt unterbreitet für Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem westlichen Teil seines Grundstückes am Pfaffenmattweg. Vom Gemeinderat ist schon früher erwogen worden, die heute bestehende Ausmündung des Baumgartenweges in die Baselstrasse, die sehr unübersichtlich ist, aufzuheben und den Baumgartenweg über die Parzelle 76 und die angrenzenden Grundstücke in den Pfaffenmattweg ausmünden zu lassen. der Sache vom Gemeinderat vorgenommenen Augenschein wurde es als zweckmässig erachtet, die Liegenschaft Parzelle 76 des Jakob Denzler-Madörin vorsorglich zu erwerben, um in einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit der Verlegung des Baumgartenweges zu haben. Die Parzelle 76 besitzt ein Flächenmass von 19 a 80 m2. Die vorhandenen Gebäulichkeiten, die sich baulich nicht in gutem Zustande befinden, besitzen eine Brandlagerschatzung von Fr. 24 600.--- plus 90 % Teuerungszu-In den mit dem Eigentümer geführten Verhandlungen konnte ein Kaufpreis von Fr. 58 000. -- vereinbart werden. Dieser Preis darf als annehmbar bezeichnet werden. Das Land besitzt nach Auffassung des Gemeinderates einen Wert von Fr. 19 .-- pro m2, ausmachend ca. Fr. 38 000.--. Der für die Gebäulichkeiten verbleibende Rest des Kaufpreises von Fr. 20 000 .-- ist nicht übersetzt, auch wenn berücksichtigt wird, dass der bauliche Zustand unbefriedigend ist. meindeversammlung wird beantragt, dem vorsorglichen Ankauf der Parzelle 76 zum Preise von Fr. 58 000 .-- die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen. Die Liegenschaft soll nach dem Erwerb durch die Gemeinde bis auf weiteres bestmöglich vermietet werden.

Traktandum 8.

Eine Korrektur der Gronze zwischen dem Spielplatz Margelacker und der Liegenschaft von Frau Wwe. Bertha Girod-Tschudin am Sandgrubenweg ist erwünscht. In den mit Frau Girod geführten Vorhendlungen konnte eine Einigung bezüglich eines Landabtausches erzielt werden. Danach übernimmt die Gemeinde östlich der Liegenschaft Girod einen Streifen von ca. 30 m2 Inhalt. Anderseits tritt die Gemeinde von ihrem Areal auf der Nordseite der Liegenschaft Girod einen Streifen von 6 m Breite ab, ausmachend ca. 124 m2. Der Wert des Landes, bei dem es sich in der Hauptsache um aufgeschüttetes Grubenareal handelt, wird mit Fr. 8.-- pro m2 bewertet.

Der Eigentümer der Parzelle 890 in der Pfaffenmatt, Herr Ernst Rich-Dinkel, hat dem Gemeinderat ein Projekt vorgelegt für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf diesem Grundstück. Bei der Prüfung des Bauvorhabens wurde es als notwendig erachtet, vorgängig der Erteilung der Baubewilligung im Gebiet zwischen Baumgartenweg und Pfaffenmattweg die Bau- und Strassenlinien zu bestimmen und im Interesse einer wirtschaftlichen Ausnützung des Landes eine Baulandumlegung durchzuführen. Herr Rich wurde ersucht, sein Bauvorhaben vorläufig aufzugeben oder andernorts durchzuführen, um die Festsetzung der Bau- und Strassenlinien und die Durchführung der Baulandumlegung in der Pfaffenmatt nicht zu erschweren. Anlässlich der mit Herrn Rich geführten Verhandlungen hat sich dieser mit einem Landabtausch einverstanden erklärt. Herr Rich ist bereit, einen Abschnitt von ca. 1300 m2 der Parzelle 890 der Gemeinde zum Preise von Fr. 16.-- pro m2 zu verkaufen. Anderseits tritt die Gemeinde von ihrem Bauland im Kornacker einen Abschnitt von ca. 700 m2 an Herrn Rich zum Preise von Fr. 18.50 pro m2 ab. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den beiden Tauschverträgen die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1952 zu bewilligen.

Traktandum 9.

Nach langwierigen Verhandlungen konnte eine Einigung erzielt werden bezüglich der Preise für das für die projektierte Schiess-anlage Lachmatt benötigte Land. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind Kaufverträge abgeschlossen worden mit der Chr. Merian'schen Stiftung und Herrn Ernst Schorr-Eglin. Es kaufen die Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln als Käufer zu gesamter Hand von:

Der Chr. Merian'schen Stiftung ein Areal von 35500 m2, zum Preise von Fr. 2.80 pro m2, ausmachend Fr. 99 400.--

Ernst Schorr-Eglin, 18489 m2 zum Preise von Fr. 5.-- pro m2, ausmachend Fr. 92 445.--

Mit dem Kaufpreis für das Land der Chr. Merian'schen Stiftung sind sämtliche Inkonvenienzen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb einer Schiessanlage für den Lachmatthof ergeben, ebenfalls abgegolten.

Für die Parzelle 2613, haltend 4074 m2 im Eigentum des Traugott Löliger-Diefenbach, konnte leider bezüglich des Kaufpreises keine Einigung erzielt werden. Dieses Grundstück wird für die Errichtung der baulichen Anlagen nicht benötigt, liegt aber zum Teil in der Schusslinie. Die Gemeinden haben sich bezüglich dieser Parzelle dahin geeinigt, von einem Ankauf Umgang zu nehmen und lediglich das Ueberschiessrecht zu erwerben, was auf dem Wege der Enteignung möglich ist.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Landerwerb von der Chr. Merian'schen Stiftung und Herrn Ernst Schorr-Eglin die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen, um den auf die Gemeinde Muttenz entfallenden 1/3 Anteil des Kaufpreises bezahlen zu können.

Für die Verbreiterung der Schweizeraustrasse und des Schanzweges muss von der Bau- und Wohngenossenschaft Donnerbaum Land im Ausmasse von 272 m2 erworben werden. Davon werden 143 m2 als Kompetenzmeter unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten. Für die verbleibende Landfläche von 129 m2 wurde ein Preis von Fr. 20.-- pro m2, ausmachend Fr. 2 580.-- vereinbart. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, diesem Landerwerb die Zustimmung zu erteilen und den nötigen Kredit zu Lasten der Rechnung 1952 zu bewilligen.

Traktandum 10.

Anlässlich der Revision des Dienst- und Gehaltsreglementes durch die Gemeindeversammlung vom 30. Januar 1947, wurden dem Gemeindeverwalter neben der ordentlichen Besoldung die Gebühren für die Beurkundung von Kaufverträgen überlassen. Mit Schreiben vom 9. November 1951 hat Verwalter Moser dem Gemeinderat mitgeteilt, seit der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung hätten die Gebühren für die Beurkundung von Kaufverträgen erheblich zugenommen. Er könne sich denken, dass deswegen bei der Einwohnerschaft, soweit sie über diese Entwicklung orientiert sei, Unbehagen bestehe. Aus diesem Grunde beantragte Verwalter Moser, mit Wirkung ab 1. Januar 1952 seine Bezüge aus Beurkundungsgebühren nach oben zu begrenzen auf höchstens Fr. 2 000.-pro Jahr. Sämtliche, diesen Betrag übersteigenden Beurkundungsgebühren werde er in Zukunft an die Einwohnerkasse abführen. Der Gemeinderat hat dieser Regelung zugestimmt. Die Rechnungsprüfungskommission, die sich in der Folge mit der Angelegenheit befasste, war der Meinung, es bedürfe einer juristischen Auslegung, ob die nachträgliche Aenderung der Bezüge aus Beurkundungsgebühren eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung nötig habe oder nicht. Es bleibe besonders die rechtliche Frage offen, ob mit Rücksicht auf die Nichtgenehmigung des bezüglichen Gemeinderatsbeschlusses durch die Gemeindeversammlung im Falle einer andern Auslegung des Dienst- und Gehaltsreglementes nicht ein Rückforderungsrecht auf die vollen Beurkungungsgebühren durch den Gemeindeverwalter bestehe. Im übrigen vertritt die Rechnungsprüfungskommission die Auffassung, in Anbetracht der Verantwortung und im Hinblick auf die grosse Arbeitslast des Gemeindeverwalters könne der Begrenzung der Beurkundgungsgebühren auf Fr. 2 000.-- ohne Bedenken als Minimallösung zugestimmt werden.

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die Ausführungen der Rechnungsprüfungskommission nachträglich beschlossen, den von Verwalter Moser unterbreiteten Vorschlag bezüglich der Begrenzung der Bezüge aus Beurkundungsgebühren nach oben auf höchstens Fr. 2 000.-- pro Jahr der Gemeindeversammlung in empfehlendem Sinne zu unterbreiten.

Traktandum 11.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. August 1952 wurde in der Angelegenheit der Grube Holderstüdeli der Firma Beton-Christen AG. beschlossen, keine weiteren Zufuhren von Kies mehr zu gestatten, bis die Firma Auskunft gebe über das Quantum Kies, das noch zugeführt werden soll und über den Zeitpunkt der Stillegung des Grubenbetriebes Der Gemeinderat hat der Firma Kenntnis gegeben vom Holderstüdeli. Beschluss der Gemeindeversammlung. Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat eine Delegation bestimmt zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Firma Beton Christen AG., um in der Angelegenheit einen für beide Teile annehmbaren Kompromis abschliessen zu können. Von den Vertretern des Gemeinderates konnte die Firma veranlasst werden, das Nutzniessungsrecht für die Grube Holderstüdeli von 20 auf 14 Jahre herabzusetzen. Als Gegenleistung hiefür soll der Firma das Recht eingeräumt werden, aus der neu eröffneten Kiesgrube im Hardacker ein Quantum von höchstens 14000 Festmeter Kies und Sand in die Grube Holderstüdeli zu führen und mit den dort vorhandenen maschinellen Einrichtungen aufzuarbeiten. Vertreter der Anwohner des Grubengebietes wurden über die vorgesehene Kompromislösung orientiert, konnten sich aber nicht entschliessen diese zu befürworten, weil sie das Entgegenkommen der Firma Beton Christen AG. als ungenügend erachten.

Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Auffassung, die vorgesehene Kompromislösung sei annehmbar und liege auch im Interesse der Anwänder, weil der Termin für die gänzliche Stillegung des Grubenbetriebes um 6 Jahre vorverschoben würde. Anderseits ist nicht absolut sicher, ob der Firma, gestützt auf den Vertrag vom 2. Oktober 1946 die Zufuhr von Kies in die Grube Holderstüdeli zwecks Aufarbeitung verboten werden kann. Es wird deshalb der Gemeindeversammlung beantragt, der Kompromislösung die Zustimmung zu erteilen. Wenn die Gemeindeversammlung diesem Antrage nicht zustimmen kann, muss die Angelegenheit dem im Vertrag vorgesehenen 3-gliedrigen Schiedsgericht unterbreitet werden. Als Eventualantrag wird deshalb der Gemeindeversammlung vorgeschlagen, bei einer allfälligen Ablehnung des Kompromisvorschlages den Gemeinderat zu ermächtigen, die Angelegenheit einem Schiedsgericht im Sinne von Art. 9 des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde und der Firma Beton Christen AG. zu unterbreiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung Namens des Gemeinderates: Der Präsident:

Der Verwalter:

zur Einwohnergemeindeversammlung auf <u>Freitag, den 17. Oktober</u> 1952, 20 Uhr, in der Turnhalle Breite. Wenn die Beratungen nicht abgeschlossen werden können, findet zur Fortsetzung Montag, den 20. Oktober 1952, 20 Uhr, eine 2. Versammlung statt.

Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Anstellung einer weiteren Lehrkraft.
- 3. Kreditbegehren für Anschaffung von Schulbänken.
- 4. Kreditbegehren für den Bau von zwei Kindergärten im Kornacker und an der Chrischonastrasse.
- 5. Kreditbegehren für die Projektarbeiten Schulhaus Gründen.
- 6. Neuordnung der Hauskehrichtabfuhr.
- 7. Ankauf der Liegenschaft Geispelgasse 4 des Jakob Denzler-Madörin.
- 8. Landabtausch im Margelacker, in der Pfaffenmatt und am Baselweg.
- 9. Landerwerb in der Lachmatt und im Donnerbaum.
- 10. Neuordnung der Bezüge des Gemeindeverwalters aus Beurkundungsgebühren.
- 11. Grubenbetrieb Holderstüdeli, Einigungsvorschlag über die weitere Ausbeutung, eventuell Prozessvollmacht zur Anrufung des Schiedsgerichtes.
- 12. Verschiedenes.

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die sich vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden näher zu orientieren wünschen.

Muttenz, den 1. Oktober 1952.

Der Gemeinderat.

zur Einwohnergemeindeversammlung auf Dienstag, den 31. März 1953, 20 Uhr, in der Turnhalle Breite.

Traktanden:

- 1. Protokoll.
- 2. Landabtausch an der St. Jakobstrasse und im Höhlebach für Strassenkorrektion und Verlegung der Ueberlandbahn.
- 3. Landerwerb in der Lachmatt für Schiessanlage.
- 4. Verkauf von Fusswegareal im Helligacker.
- 5. Ankauf des Schlachthauses Kirchplatz 11.
- 6. Konzessionsgesuch Karl Meyer-Spinnler für Anlage einer Kiesgrube in der oberen Hard.
- 7. Leistung eines Gemeindebeitrages für die Anschaffung von Ochsner-Kehrichteimer.
- 8. Verschiedenes.

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die sich vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden näher zu orientieren wünschen.

Gemeindesteuer-Einschätzung.

Wir erinnern die Steuerpflichtigen an die Frist zur Abgabe der Gemeinde- & Staatssteuer-Einschätzung, die am 31. März 1953 abläuft. Allfällige Gesuche um Fristverlängerung sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Bezüglich der Einschätzung des Vermögensertrages für die Gemeindesteuer sind zu berücksichtigen: <u>Mietwert der eigenen Wohnung</u>. Es gelten die Normen des Kantons, wie sie unter Ziffer 9 der Wegleitung für die Wehr- und Staatssteuer-Einschätzung 1953/54 aufgeführt sind.

Gebäudeunterhaltskosten:

Für die Kosten des Unterhaltes von Gebäuden darf ein Pauschalansatz von 2% der Steuerschatzung der Gebäude abgezogen werden. Der im Formular für die Gemeindesteuer-Einschätzung enthaltene Ansatz von 1½% des Gebäudekatastersist durch den kürzlich vom Gemeinderat gefassten bezüglichen Beschluss überholt.

Nach § 6 des Steuerreglementes der Gemeinde dürfen die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten am Einkommen in Abzug gebracht werden. Da im Gemeindesteuerreglement nähere Angaben fehlen, was als Erwerbsunkosten gilt, hat der Gemeinderat beschlossen, bis zur Revision des Gemeindesteuerreglementes die bezüglichen Weisungen des Kantons, wie sie unter Ziffer 21 der bereits oben erwähnten Wegleitung enthalten sind, auch für die Gemeindesteuer anzuwenden.

Vorauszahlung der Gemeindesteuer 1953.

Wir erinnern die Steuerpflichtigen daran, dass der Skonto von 4% für die Vorauszahlung der Gemeindesteuer nur gewährt werden kann, wenn die Vorauszahlung des ganzen Steuerbetrages spätestens bis zum 31. März 1953 erfolgt. Da die Steuerrechnungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgestellt und versandt werden können, wird den Steuerpflichtigen empfohlen einen ihrer Selbsttaxation/entsprechenden Steuerbetrag an die Gemeindeverwaltung zu überweisen. Der Steuerfuss beträgt auf das steuerpflichtige Einkommen 2,4%, auf das steuerpflichtige Vermögen 4,4 o/oo.

Muttenz, den 19. März 1953.

Mit freundlichen Grüssen

zur Einwohnergemeindeversammlung auf Dienstag, den 31. März 1953, 20 Uhr, in der Turnhalle Breite.

Traktanden:

1. Protokell.

2. Landabtausch an der St. Jakobstrasse und im Höhlebach für Strassenkorrektion und Verlegung der Ueberlandbahn.

3. Landerwerb in der Lachmatt für Schiessanlage.

4. Verkauf von Fusswegareal im Helligacker.

5. Ankauf des Schlachthauses Kirchplatz 11.

6. Konzessionsgesuch Karl Meyer-Spinnler für Anlage einer Kiesgrube in der oberen Hard.

7. Leistung eines Gemeindebeitrages für die Anschaffung von Ochsner-Kehrichteimer.

8. Verschiedenes.

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die sich vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden näher zu orientieren wünschen.

Gemeindesteuer-Einschätzung.

Wir erinnern die Steuerpflichtigen an die Frist zur Abgabe der Gemeinde- & Staatssteuer-Einschätzung, die am 31. März 1953 abläuft. Allfällige Gesuche um Fristverlängerung sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Bezüglich der Einschätzung des Vermögensertrages für die Gemeindesteuer sind zu berücksichtigen: Mietwert der eigenen Wohnung. Es gelten die Normen des Kantons, wie sie unter Ziffer 9 der Wegleitung für die Wehr- und Staatssteuer-Einschätzung 1953/54 aufgeführt sind.

Gebäudeunterhaltskosten:

Für die Kosten des Unterhaltes von Gebäuden darf ein Pauschalansatz von 2% der Steuerschatzung der Gebäude abgezogen werden. Der im Formular für die Gemeindesteuer-Einschätzung enthaltene Ansatz von 1½% des Gebäudekatastersist durch den kürzlich vom Gemeinderat gefassten bezüglichen Beschluss überholt.

Nach § 6 des Steuerreglementes der Gemeinde dürfen die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten am Einkommen in Abzug gebracht werden. Da im Gemeindesteuerreglement nähere Angaben fehlen, was als Erwerbsunkosten gilt, hat der Gemeinderat beschlossen, bis zur Revision des Gemeindesteuerreglementes die bezüglichen Weisungen des Kantons, wie sie unter Ziffer 21 der bereits oben erwähnten Wegleitungenthalten sind, auch für die Gemeindesteuer anzuwenden.

Vorauszahlung der Gemeindesteuer 1953.

Wir erinnern die Steuerpflichtigen daran, dass der Skonto von 4% für die Vorauszahlung der Gemeindesteuer nur gewährt werden kann, wenn die Vorauszahlung des ganzen Steuerbetrages spätestens bis zum 31. März 1953 erfolgt. Da die Steuerrechnungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgestellt und versandt werden können, wird den Steuerpflichtigen empfohlen einen ihrer Selbsttaxation entsprechenden Steuerbetrag an die Gemeindeverwaltung zu überweisen. Der Steuerfuss beträgt auf das steuerpflichtige Einkommen 2,4%, auf das steuerpflichtige Vermögen 4,4 0/00.

Muttenz, den 19. März 1953.

Mit freundlichen Grüssen



Einwohnergemeinde-Versammlung

Freitag, den 30. Januar 1953, 20 Uhr in der Turnhalle Breite

TRAKTANDEN

- 1. Protokoll
- 2. Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beratung der Voranschlöge der Einwohner-, Wasser-, Kanalisations- und Armenkasse; Festsetzung des Steuerfusses für die Gemeinde- und Armensteuer pro 1953
- 4. Erhöhung der Ortszulage an die Lehrerschaff
- 5. Erhöhung der Besoldung der Kindergärtnerinnen

Muttenz, den 8. Januar 1953

Der Gemeinderat

Voranschläge pro 1953

GEMEINDE MUTTENZ

POSTCHECK-KONTO V 683

TELEPHON 93207

An die

Einwohnerschaft von

Muttenz

Bekanntmachung

Volksbad.

Das Volksbad im Schulhaus Breite ist kürzlich umgebaut worden, damit dasselbe zu gleicher Zeit durch Frauen und Männer benutzt werden kann. Das Bad steht offen jeden Samstag von 14 bis 17 Uhr. Für Duschen beträgt der Preis 60 Cts. und für Wannenbäder Fr. 1.-.

Hundesteuereinzug.

Nach dem Gesetz betreffend das Halten von Hunden, hat die allg. Einschreibung und der Einzug der Hundesteuer jeweilen im Monat Januar zu erfolgen. Die Hundebesitzer werden deshalb ersucht, im Laufe des Monats Januar ihre Tiere auf der Gemeindeverwaltung (Ortspolizeibüro) einschreiben zu lassen und dort die Steuer zu entrichten. Die Pflicht zur Versteuerung der Hunde tritt ein, sobald diese 3 Monate alt sind. Hunde, welche erst nach der allg. Einschreibung angeschafft werden, sind innert Monatsfrist einschreiben zu lassen und zu versteuern, sofern nicht bereits in einer andern Gemeinde des Kantons die Hundesteuer pro 1953 bezahlt worden ist.

Schneeräumung.

Bei Schneefällen ist das Wegmacherpersonal nicht in der Lage, gleichzeitig mit der Räumung der Strassen auch die Schneeräumung auf den Trottoiranlagen durchzuführen. Wir richten deshalb an alle Liegenschaftsbesitzer die höfl. Bitte, bei Schneefällen die Trottoiranlage längs ihrer Grundstücke vom Schnee zu räumen.

Hauskehrichtabfuhr.

Im Vertrag mit dem Transportunternehmen, das den Hauskehricht in Muttenz abführt, musste sich die Gemeinde verpflichten, die Einwohnerschaft zur Anschaffung von Original-Ochsner-Kehrichteimer anzuhalten. Wir richten deshalb an die Einwohnerschaft das höfl. Gesuch, beim Kauf von Kehrichteimer Ochsner-Eimer anzuschaffen. Die Preise hiefür sind in allen Fachgeschäften einheitlich und der Einkauf kann in den hiesigen Fachgeschäften erfolgen.

Muttenz, den 15. Januar 1953.

Mit freundlichen Grüssen Der Gemeinderat. Allgemeines Publikationsorgan für Muttenz und Umgebung

Redaktion, Druck und Verlag: Buchdruckerei Hochuli AG, Muttenz, St. Jakobstr. 8, Tel. 9 38 48 / Abonnementspreis: Jährlich Fr. 8.— / Postcheckkonto V 1874 / Insertionspreis: Baselland 11 Rp. für die 1-spaltige Millimeterzeile; übrige Schweiz und Ausland 17 Rp., eingeschlossen ist das gleichzeitige Volkszeitung Pratteln / Reklame 50 Rp. / Außerkant. Inseratenregie: Schweizer-Annoncen AG.

Muttenz, 16. Januar 1953

Erscheint jeden Freitag

Der Gemeindehaushalt im Spiegel des Budgets 1953

wieder in den Besitz jener gedruckten Broschüre kommen, welche die Voranschläge pro 1593 enthält. die vom Gemeinderat in gewohnter Weise kurz und bündig erläutert werden. Dabei schließen mit je einem Aufwandüberschuß ab: Einwohnergemeinde Fr. 235 000.--, Wasserversorgung Fr. 20 000.--, Kanalisation Fr. 62 000 .- . Zu den wichtigsten Positionen äußerst sich der Gemeinderat wie folgt:

Allgemein ist zu bemerken, daß das Defizit auf die hohen Auslagen für das Bauwesen und hier besonders für die Korrektion von Straßen zurückzuführen ist. Auf der Einnahmeseite ist festzustellen, daß für die Steuererträgnisse erstmals eine Million Franken eingesetzt ist, wobei der mulmaßliche Ertrag auf Grund der Ergebnisse pro 1952 geschätzt wurde. Wie bereits kurz angedeutet, verschlingt das Bauwesen große Summen. Für den Unterhalt der Schulhäuser ist ein Budgetposten von Fr. 35 000.- vorgesehen, wovon Fr. 25 000.für die Durchführung von Renovationsarbeiten im Schulhaus Hinterzweien. In der Turnhalle Breite sollen fehlende Turngeräte für Fr. 10 000 .- eingebaut werden. Im Dachraum des Kleinkinderschulhauses Rößligasse muß ein Zimmer eingebaut werden, um eine Unterkunftsmöglichkeit für eine dritte Krankenschwester zu schaffen. Der Betrag von Fr. 9000 .-- ist vorgesehen für eine Beleuchtung der Spielwiese Hinterzweien, für den Ausbau eines Spielplatzes für die Schule Schweizerhalle und für den Ballschutz auf dem Sportplatz Margelacker. Immer noch sind die Projektarbeiten für die Schießanlage Lachmatt nicht abgeschlossen nochmals Fr. 10 000 .- Der Heißteer-Sprengwagen als Ersatz für den veralteten Teerwagen kostet Fr. 9000 .- Der Budgelposten von Fr. 27000 .ist vorgesehen für den Ausbau des Teilstückes der Chrischonastraße, zwischen Granden- und Hofackerstraße. Für Neuanlagen und Korrektionen von Straßen, Trottoirs usw. erscheinen Fr. 337 000 .im Aufwand. Für den Unterhalt von Straßen sind Fr. 120 000.- eingestellt. Für den Unterhalt und die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung sind Fr. 57 000 .- budgetiert, wobei die Errichtung einer neuzeitlichen Beleuchtung an der Hauptstraße in Aussicht genommen ist.

Die Feuerwehrkommission beantragt die Anschaffung eines kombinierten Luftschaum-Kohlensäuregerätes, für das neben den üblichen Anschaffungen an Schlauchmaterial, Uniformen usw. der Kredit von Fr. 8 000.- vorgesehen ist.

Die Realschule benötigt wieder einmal neue Garnituren Schulbänke. Kostenpunkt: Fr. 4 000 .- für 15 Garnituren. Die Katholische Kirchgemeinde stellte das Begehren um Erhöhung des Gemeindebeitrages, mit dem Hinweis, daß die Schwierigkei-

In den nüchsten Tagen werden die Stimmbürger | ten für die Finanzierung ihres Kindergartens a der Tramstraße immer größer werden. Der Gemeinderat hat dem Gesuch teilweise entsprochen und befürwortet eine Erhöhung von bis Fr. 1000. auf Fr. 2500 .- Die Gesellschaft pro Wartenberg hat die Absicht, den zerfallenen Turm der vorderen Ruine auf dem Wartenberg neu aufzuhauen. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 12500.— Die Gesellschaft stellt das Gesuch um Gewährung eines einmaligen Beitrages von Fr. 3000 .--, der im Budget erscheint.

Der Hauspflegeverein Muttenz will für seine Hauspflegerinnen eine Altersfürsorge errichten. Es ist klar, daß der Verein zu diesem Zwecke auf vermehrte Gemeindehilfe angewiesen ist und ersucht um Erhöhung des Gemeindebeitrages von bisher Fr. 3000 .- auf 5000 .- Der Gemeinderat unterstützt in Würdigung der wertvollen Dienste dieser

Institution das Begehren. Für weitere Aufforstungen im Seemattli (Löligrube) ist ein Betrag von Fr. 2000.— eingesetzt.

Kapitalaufnahmen

Zur Finanzierung folgender Aufwendungen, deren Kosten über die Vermögensrechnung verbucht werden, ist eine Kapitalaufnahme erforderlich von: Fr. 220 000.— für Kindergärten Chrischonastraße und Kornacker; Fr. 30 000.- für Schulhaus Gründen, Projektkosten.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 30. Januar 1953 trotz dem erschreckend hohen Budgetdefizit — den Voranschlag zu genehmigen, und bemerkt wörtlich dazu: Die Erfahrung zeigt, daß die Ausgaben aber rascher ansteigen, als die Erträgnisse, was zu einer Ben, wie es ein Mensch von seinem Format verweiteren Verschuldung der Gemeinde führen wird. Es ist deshalb Pflicht der Behörden und vor allem auch der Gemeindeversammlung (also jedes einzelnen Stimmbürgers - der Berichterstatter), dafür zu sorgen, daß die Ausgabenseite nicht welter

Wir müssen der Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission in allen Teilen beipflichten, obschon wir der Meinung sind, daß das vorliegende Budget - wie übrigens meistens - von den verantwortlichen Behörden mit aller Vorsicht und unter Berücksichtigung aller im heutigen Zeitpunkt bereits bekannten Eventualitäten aufgestellt worden ist. Es ist aber nicht nur Sache des Gemeinderates für einen geordneten Haushalt besorgt zu sein, sondern es ist die moralische Pflicht eines jeden Stimmbürgers, jeweils an der Gemeindeversammlung seine Stimme abzugeben, wenn über Transaktionen von bedeutender finanzieller Tragweite Beschluß gefaßt werden muß. Die Gemeindeversammlung ist das Form für nützliche und sachliche Diskussion mit abschließender Beschlußfas sung und nicht der - Biertisch!

LOKALES

Gemeinderatsverhandlungen

Gegen ein Baugesuch des E. Rich-Dinkel für ein infamilienhaus im Kornacker werden seitens der emeinde keine Einwendungen erhoben. Dagegen muß Einsprache erhoben werden gegen ein Baugesuch für 6 Mehrfamilienhäuser in der Dorfmatt, Weil die nach Zonenplan festgesetzte Behauungsziffer nicht eingehalten wird. Die Bauverwaltung legt die Abrechnung vor über die Kanalisation in der Bizenenstraße, deren Kosten sich auf Fr. 12 623.belaufen.

Der Errichtung eines Fahrverbotes für den Eigentalweg während der Winterszeit wird zugestimmt, damit dieser Weg als Schlittbahn benutzt werden

Die hiesige Realschulpflege teilt mit, sie habe sich für die neue Amtsperiode wie folgt konstituiert: Präsident: Johann Waldburger-Gaßmann, Vizeprä sident: Paul Stohler-Martin, Aktuar: Leo Kunz-Nyffeler.

Willy Jauslin +

Am 9. Januar 1953, im Alter von 36 Jahren, ist Willy Jauslin-Frischknecht auf tragische Weise von dieser Welt abgetreten. Lassen wir das Mutmaßen über das Warum; es führt zu nichts und bringt uns keine Erleichterung! Der Allmacht Wege sind unergründlich und es ist nicht unser Recht, darüber zu urteilen. Wir nehmen dieses erschütternde Ereignis als eine Fügung des Schicksals hin und bewahren dem Dahingegangenen ein Angedendient. Wir sprechen den tiefbetroffenen Hinterlassenen unser herzlichstes Beileid aus.

Mil Willy Jauslin hat der Sportverein Muttenz nes seiner verdientesten Mitglieder verloren. non im Juniorenalter machte «Büebli», wie ihn seine Kameraden nannten, in spielerischer Hinsicht von sch reden. So wechselte er denn auch vorzeilig zu den Aktiven über, in deren Reihen er ununterbrochen während zwanzig Jahren als Spitzenspieler für unsere rot-schwarzen Farben kämpfte. Dank seinem Verstand und seiner geistigen Beweglichkeit entwickelte er sich in kurzer Zeit zum Spielmacher seiner Mannschaft, von dessen Leistung der gute Ausgang unzähliger Treffen abhängig war.

Willy Jauslin hat sich aber nicht nur durch seine spielerische Tätigkeit um den Sportverein Muttenz verdient gemacht, denn nicht minder vorbildlich war sein wertvoller Einsatz auf anderen Gebieten. Wo immer man ihn benötigte, stellte er sich zur Verfügung und wußte seine außerordentlichen Qualitäten zu beweisen. So hatte er während langer Jahre das Amt des Bauchefs in den Turnierkommissionen inne und hat beim Bau unseres Clubhauses

im Margelacker von allen Mitgliedern mit Abstand die größte Leistung vollbracht.

Der Verstorbene hatte auch auf seine Mitspieler einen gewichtigen Einfluß und vermochte auf Grund der ihm allseits gezollten Achtung mit einfachen, aber viel Vernunft und Menschenkenntnis verratenden Worten oft besser als die leitenden Funktionäre Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen.

Willy Jauslin war seinem Verein in unerschütferlicher Treue ergeben und hat ihn selbst dann nicht verlassen, als ihm, im Zenith seines Könnens stehend, von Vereinen der höchsten Spielklasse verlockende Angebote unterbreitet wurden. Der Dahingegangene war auch einer der vielen, die bewiesen haben, daß man als guter Fußballer auch ein wertvoller, feinfühliger und moralisch untadeliger Mensch sein kann, wodurch einmal mehr die Meinung, der harte Sport trage zur Verrohung und Verflachung der Sitten bei, Lügen gestraft

Gute 50-60 Fußballkameraden haben unserem Willy am vergangenen Montag die letzte Ehre erwiesene. Nassen Auges waren sie Zeugen, wie vier seiner besten Freunde den mit den rot-schwarzen Farben verhüllten Sarg in die Erde versenkten. So haben wir denn den toten Körper eines lieben Menschen seiner letzten Bestimmung zugeführt. Möge seine Seele die gesuchte Ruhe an einem anderen Ort gefunden haben! Sein Geist aber wird als Vorbild in unserer Mitte weiterleben, denn sein Träger, der Mensch und Sportsmann Willy Jauslin, bleibt uns unvergeßlich.

Sportverein Muttenz

Saison-Ausverkauf

amtlich bewilligt vom 15. Jan. bis 4. Febr.

Spezial-Geschäft

BLOUSEN PULLOVER WASCHE NACHTHEMDEN

in den Preisen stark reduziert



im Aeschenhof Aeschenvorstadt 21

Ein Aerzle-Roman von Ulrich Brand

«Sein Vater ist Landarzt,» sagte diese trocken, und Böda hörte aus ihrer Stimme einen unmißverständlichen Vorwurf.

«Warum fügt sich dieser junge Springinsfeld der Spitalordnung nicht?» fragte er ärgerlich die Schwester, doch diese tat, als führe Böda einen Monolog, der sie nichts anginge.

«Söderborg soll nach seiner Rückkehr heute abend den Eingriff vornehmen, ordnete er plötzlich mit bissiger Stimme an und humpelte hässig davon.

Schwester Nora schüttelte den Kopf, dann umspielte ein Lächeln ihr runzliges Gesicht.

«Ja, dieser Doktor Erikson, das ist ein ganzer Mann, murmelte sie selbstvergessen vor sich hin, «schade, daß wir ihn nun verlieren, wirklich schade) und damit trat sie in den Nebenraum, um Schwester Sinöve von dem Aufschub der Operation zu verständigen.

4. Lindai

Eine halbe Stunde nach dem Auftritt zwischen Böda und Erikson pochte es an die Zimmertüre des ersten Assistenten.

Auf Eriksons . Herein offnete sich die Türe und im Rahmen stand, mit bleichem Gesicht und erschrocken blickenden Augen, Schwester Karin.

«Treten Sie ein, Karin,» nickte Erikson verwundert, doch die Schwester wehrte ab.

«Es könnte sonst heißen ----

nung?» forschte Erikson in fast strengem Tone. Da trat sie über die Schwelle und zog die Tür hinter sich ins Schloß

«Sie haben recht, Sten,» meinte sie, «was kümmere ich mich jetzt schon groß um die an-

Da erblickte sie Eriksons geöffneten Koffer, in welchem schon verschiedene Wäsche verstaut lag

Deswegen komme ich zu Ihnen, Sten, sprach sie und deulete auf die Vorbereitungen zu seiner Abreise. Schwester Nora hat es mir eben erzählt. Großartig, Sten, haben Sie sich verhalten. Ich bewundere Sie, ich - ich -->

Sie mußte mehrmals schlucken, ehe sie weitersprechen konnte.

- ich bin gekommen, um Ihnen mit Rat zur Seile zu siehen. Ich dachte, einen gebrochenen Doklor Erikson vorzufinden, und statt dessen erkenne ich, daß Sie sich Ihrer Handlungsweise absolut klar sind.

«Ja, das bin ich,» nickte er.

«Aber was in aller Welt wollen Sie jetzt tun. Sten? Wollen Sie zu Ihren Eltern heimreisen, oder

Darüber bin ich mir natürlich selbst auch noch nicht ganz im klaren, die Sache kam mir wirklich überraschend. Ich siedle vorläufig für einige Tage ins «King Edward» über. Kommt Zeit, kommt Rat!» Schwester Karin atmete erleichtert auf.

«Also wollen Sie uns nicht Hals über Kopf verlassen und blindlings davon stürmen?

«Wo denken Sie hin, Karin? Ich werde trotz des Vorfalles klaren Kopf bewahren und nicht kurzer hand ins Unglück rennen. Seien Sie meinetwegen unbesorgt, Karin, ich meistere diese Situation spielend.

Das glaubte der gute Sten Erikson in diesem «Fürchten Sie sich vor der öffentlichen Mei- Augenblick felsenfest, und auch Schwester Karin etwas anderes, um befriedigt zu werden, da

zweiselte kein Jota an seinen Worten. Erikson braucht er den Kops. Ost hatte er die schwere, unstrahlte ja eine eiserne Entschlossenheit aus und ablässige Schufterei im Spital heimlich verwünscht, die Knie zwingen lassen.

Und doch gab ihm, nachdem Schwester Karin wieder gegangen war, die ganze Geschichte mählich zu denken. Erst stiegen nur einzelne Gedanken in ihm auf, die ihn in Unruhe zu versetzen drohten, und die er entschlossen von sich schüttelte. Doch die verscheuchten Gedanken stellten sich wieder und wieder und in immer stürkerem Maße ein. Fast wie ein Gespenst erschien ihm langsam die Zukunft, die seiner harrte. Natürlich, Boda hatte recht gehabt, wenn er sagte, daß Erikson mit seiner Flucht in die Praxis eine bodenlose Dummheit beginge. Wohl ließe sich dabei Geld verdienen, konnte er sich mehr Ruhe als bisher gönnen und würde zudem sein eigener Herr und Meister werden, aber dennoch lockten ihn diese unzweifelhaften Vorteile im Grunde genommen nicht. Nein, er war noch jung, konnte sich nicht kurzerhand hinter vier Wande verschanzen und warten, bis einer mit mit einem leichten Schnupfen, ein anderer mit Kopfweh und ein dritter mit einem eingebildeten Leiden zu ihm kam. Er brauchte mehr als nur das geordnete, eintönge Leben eines sittsamen Landarzles, wie dies beispielsweise sein Vater führte. Der fühlte sich dabei zufrieden und geborgen in seinem Oernesund, wo er den halben Tag seiner Praxis widmete und sich die restliche Zeit seinen Lieblingsbeschästigungen, dem Fischen und Briefmarkensammeln, hingeben konnte. Ja, wenn er. Sten, vielleicht einmal in den Fünfzigerjahren war, konnte er sich möglicherweise auch in ein solches Leben schicken, sich neben seiner Arbeit ein Steckenpferd zulegen und dies nach Herzenslust reiten. Aber heute — jetzt? Nein, da brauchte er

würde sich von diesem leidigen Vorfall nicht auf aber nun, da er mit einem Schlage davon entbunden. war, spürte er in steigendem Maße, daß ihm damit die Hefe, das Ferment zum Leben, entzogen wor-

> Die erste Nacht, die er mit einem Opernbesuch kürzte, brachte ihm während der Vorführung Entspannung und Vergessen. Doch schon der nächste Tag kündigte sich mit sorgenvollen Gedanken an. Gegen Abend sann er angestrengt nach, wie er diesem nutzlosen Sinnieren entfliehen konnte. Wieder ins Theater, das wollte er nicht, und in ein Vergnügungsetablissement zog es ihn schon gar nicht. Da kam ihm ein rettender Einfall. Hatte nicht just heute Karin ihren freien Abend? Wie, wenn er ihr anläutete und sich selbst zu einer kleinen Musik-Soire einlud?

Gedacht, getan!

Karin selbst war nicht zu Hause, aber deren Schwester Linda kam an den Hörer.

«Kommen Sie ungeniert, Herr Doktor,» lud sie ihn keck ein, «Karin hat heute abend, wie ich weiß, nichts Besonderes vor und freut sich ja immer so ungemein auf die Stunden, in welchen Sie zu uns kommen.

«So, tut sie das?» erkundigte sich Erikson freudig und eine wohlige Warme durchrieselte ihn, die schon jetzt alles Schwere und Lästige wegzuschwemmen schien.

«Ich danke Ihnen recht schön für Ihre freundliche Einladung, meinte er dann scherzend, «ich erlaube mir also, Ihre Schwester heute abend zu überrumpeln. Vielleicht habe ich dann auch einmal das Vergnügen, ihr Schwesterlein Linda kennenzulernen, von dem man so viel Nettes und ; Lustiges vernimmt.

Ein helles Lachen tonte an Eriksons Ohr, ein

V. Die Gefahr weiterer Bewegungen und die zukünftige Nutzung des Rutschgebietes.

A. Die Gefahr weiterer Rutschungen

Von vielen alten Rutschungen ist bekannt, dass sie oft viele Jahre, Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte stille stehen und dann als Folge natürlicher Aenderungen oder künstlicher Eingriffe plötzlich wieder in Bewegung geraten. Heim, (1932, p.18) hat aus seinen Erfahrungen sogar geschlossen, dass die Mehrzahl der Schuttrutschungen diesen Charakter habe, solange nicht mit Entwässerungen eingegriffen werde. Wie wir aus dem Niedergang einer alten grossen Rutschung erkennen, gehört auch die Wartenberg-Rutschung zu diesem von Heim als "Periodisch sich wiederholende Schuttrutschungen" bezeichneten Typus.

Durch die im April 1952 niedergegangene Rutschung hat nun die auf dem anstehenden Untergrund aufruhende Schuttdecke einen neuen Gleichgewichtszustand erreicht. Da sich jedoch die Schuttmassen immer noch im Bereich des geneigten Terrains befinden und die Bewegung gerade bei dem den damaligen meteorologischen Verhältnissen entsprechenden Gleichgewicht zwischen Kraft- und Widerstandsbilanz stillgestanden haben muss, kann die dauernde Stabilität nach wie vor nicht ohne weiteres als gewährleistet betrachtet werden. Die Rutschung wurde wohl durch eine vorangegangene aussergewöhnliche Niederschlagsperiode ausgelöst; ihr Niedergang und ihr Stillstand erfolgten aber während einer bereits eine Woche andauernden Trockenperiode. Deshalb konnten die Widerstandskräfte in einer früheren Phase der Rutschung die zum Abrutschen drängenden Kräfte übertreffen und damit die Bewegung zum Stillstand bringen, als dies bei anhaltenden Niederschlägen der Fall gewesen wäre.

Nachdem an den Gleitflächen durch die stattgefundene Bewegung eine erhebliche Verminderung des Scherwiderstandes eingetreten ist, besteht die Gefahr, dass eine erneute starke Durchnässung zu einer Reaktivierung der im Laufe der Trockenperiode stillgestandenen Abgleitungen führen wird. Ebenso wenig, wie anfangs März 1952 eine Prognose über den Zeitpunkt der als solche vorauszusehenden Auslösung einer grossen Rutschung gegeben werden konnte, ist es jedoch heute möglich, den Zeitpunkt einer ohne künstliche Gegenmassnahmen eintretenden Reaktivierung der Rutschung vorauszusagen.

Zur Gefahr neuer Bewegungen der bereits im April 1952 gerutschten Gehängeschuttmassen kommt, dass die statischen Verhältnisse des Vorgeländes durch die abgelagerten Rutschmassen und diejenigen über dem oberen Rutschrand durch das mit dem Abriss erfolgte Anschneiden der Böschung gestört worden sind. In jenen Teilen dieser Gebiete, wo die geologischen Voraussetzungen dazu gegeben sind, besteht deshalb die Gefahr einer Ausdehnung des Rutschgebietes. (Diese Zeilen waren bereits geschrieben, als im November 1952 die kleine Rutschung an der Schauenburgerstrasse niederging).

B. Die gegen weitere Rutschungen zu treffenden Massnahmen

1. Allgemeines

Sowohl bei einer Reaktivierung der Rutschung als auch bei einer durch Störung der statischen Verhältnisse benachbarter Hangteile bedingten Auslösung neuer Teilrutschungen würde die Zerstörung von durch die bisherigen Bewegungen nicht betroffenen Grundstücken und Wegen sowie schlimmstenfalls auch von Gebäuden stattfinden. Wenn in den betreffenden Gebieten rechtzeitig geeignete Vorkehrungen zu Erhöhung der Stabilität der Gehängeschuttdecke getroffen und alle das Gleichgewicht störenden Eingriffe unterlassen werden, können die drohenden Schäden mit grosser Wahrscheinlichkeit verhindert werden.

Die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten in dem durch die im April 1952 niedergegangene Rutschung zerstörten Gebiet hangen eng mit der Frage der Verminderung zukünftiger Bewegungen zusammen. Einerseits werden die zu einer erneuten Bewirtschaftung des Rutschgebietes zu treffenden Massnahmen nur dann sinnvoll sein, wenn eine ausreichende Gewähr gegen neue Schädigungen besteht. Andererseits wird die Art der zukünftigen Nutzung mit zur Sicherung des Rutschgebietes und seiner Umgebung beitragen können. Aus diesen Gründen soll die Frage der Sicherungsmassnehmen im Zusammenhang mit derjenigen der zukünftigen Nutzung behandelt werden.

2. Die Sicherung der Steilböschung am oberen Rand der Rutschung.

Wie die seit der Hauptabrutschung stattgefundenen Nachrutschungen und Rissbildungen zeigen, befindet sich die durch den Abriss der oberen Teilrutschung entstandene Steilböschung in einem sehr labilen Zustande. Vorerst ist mit weiteren, den Rest der noch am Hang befindlichen Gehängeschuttdecke erfassenden Nachrutschungen zu rechnen. Der obere Einflussbereich dieser Bewegungen wird im Allgemeinen bis zur Burghaldenstrasse, im Nordwesten möglicherweise auch etwas darüber hinauf reichen. Wenn man indessen die Steilböschung den natürlichen Verwitterungs- und Abtragungsvorgängen überlassen würde, so wäre auch ein weiteres Rückwärtsschreiten des Abrisses in den anstehenden Untergrund zu erwarten. Eine Sicherung der Böschung wird somit notwendig sein. Dabei wird das über der Böschung, teilweise auf der Gehängeschuttdecke geführte Trace der Burghaldenstrasse aufgehoben werden müssen. Sollte der Bestand dieser Strasse als Verbindung notwendig sein, so wäre innerhalb des Waldrandes ein geeignetes Tracé zu suchen.

Die in einem grossen Teil der Böschung geringmächtige Gehängeschuttdecke lässt für ihre Sicherung eine Befestigung mit tiefwurzelnden Holzarten als zweckmässige Massnahme erscheinen. Durch Einbezug des Areals der bisherigen Burghaldenstrasse wird durchgehend eine geeignete Böschungsneigung geschaffen werden können, ohne dass durch Zufuhr von Fremdmaterial eine sich auf die Stabilität der oberen Teilrutschung ungünstige Belastung des Kopfes der betreffenden Schollen erfolgen müsste. Bis die angepflanzten Bäume einen ausreichenden Schutz ausüben können, wird zu versuchen sein, dem fortschreitenden Abtrag am Hang durch Faschinen und an seinem Fuss eventuell auch durch stärkere Pfalreihen entgegen zu wirken.

- 3. Die zukünftige land-oder forstwirtschaftliche Nutzung des Rutschgebietes.
- a) Der gegenwärtige Zustand des Rutschgebietes.

Das von der Rutschung erfasste Gelände besitzt heute eine stark wellige Gestalt. Steile und flache Hangpartien mit den verschiedensten Gefällsrichtungen sind in unregelmässigem Wechsel über das ganze Rutschgebiet verteilt. Grosse Flächen des Hanges sind ausserdem von der Humus-und Vegetationsdecke entblösst oder von Spalten durchzogen. Der grösste Teil der im Rutschgebiet gelegenen Grundstücke wird deshalb ohne umfangreiche Wiederherstellungsarbeiten für die Nutzung als Rebland oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken ungeeignet sein. Eine Ausnahme bilden nur die mit den Schollen der oberen Teilrutschung bewegten und von der mittleren Teilrutschung nicht erfassten Rebäcker und Wiesen. In diesen zwischen dem oberen Rutschrand und dem Hallenweg sowie östlich der Grube zwischen Hallenweg und Badstubenstrasse gelegenen Gebieten wird die Herstellung eines für landwirtschaftliche Zwecke geeigneten Geländes mit einfacheren Mitteln als im übrigen Rutschgebiet möglich sein.

b) Das Gebiet der östlichen Randscholle der oberen Teilrutschung.

Soweit dieses Gebiet unterhalb des Hallenweges liegt, darf auf Grund der gologischen Verhältnisse angenommen werden, dass keine Gefahr von neuen Bewegungen besteht, sofern das übrige Rutschgebiet eine ausreichende Stabilisierung erfährt. Deshalb kann hier erwogen werden, die östliche Randspalte sowie die klaffenden Spalten durch lokal beschränkte Erdbewegungen auszugleichen und die bisherige Nutzung (vorwiegend Rebäcker, z.T. Wiesland mit Obstbäumen) beizubehalten.

c) Das Gebiet der oberen Teilrutschung zwischen dem Hallenweg und der Steilböschung unterhalb der Burghaldenstrasse

Auch die in diesem Gebiet gelegenen Grundstücke weisen verhältnissmässig geringe Beschädigungen auf, sodass eine Wiederherstellung ohne erhebliche Erdbewegungen möglich sein wird. Im Gegensatz zum Gebiet der östlichen Randscholle ist dagegen hier der zukünftig anzulegenden Vegatationsdecke gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Sie soll zur möglichst weitgehenden Verhinderung eines unterirdischen Abflusses von Niederschlagswasser beitragen, indem der Oberflächenabfluss sowie die Verdunstung und damit die Stabilität der Rutschmasse erhöht werden. Die Anpflanzung von Reben wäre hiezu ein ungeeignetes Mittel. Zu empfehlen ist, die bisher in einem Teil des Gebietes schon vorhandene Nutzung als Wiesland mit Obstbäumen beizubehalten bzw. auf das bisherige Rebareal auszudehnen.

d) Die Möglichkeiten einer Wiederherstellung des übrigen Rutschgebietes für eine landwirtschaftliche Nutzung.

Um den übrigen, grösseren Teil des Rutschgebietes einschließlich das ehemalige Grubenareal für eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung bereitzustellen, wären erhebliche Erdbewegungen notwendig. Bereits eine generelle Ueberprüfung der Auswirkung einiger allein vom Gesichtspunkte der Bereitstellung landwirtschaftlichen Kulturlandes wünschbaren Erdbewegungen zeigt, dass diese zu einem grossen Teil das Gleichgewicht dereinzelnen Rutsch-Schollen in erhebli-

chem Masse zu stören vermöchte. Ein Ausgleich der heute unterhalb des Bannwarthauses vorhandenen steilen Böschung müsste z.B. durch einen Abtrag im vordersten Teil der oberen Teilrutschung oder durch eine Anschüttung auf den Kopf der mittleren Teilrutschung erfolgen. In beiden Fällen würden die zur Abrutschung drängenden Kräfte erhöht und damit die Stabilität der vorläufig ohnehin eine gegen Abgleitung geringe Sicherheit aufweisenden Rutschmassen vermindert. Ferner sei beispielsweise auf den vermutlich wünschbar erscheinenden vollständigen oder teilweisen Abtrag des vordersten Rutschwulstes hingewiesen. Offensichtlich würde mit einer solchen Massnahme der als Bremse des ganzen Hanges dienende Fuss der unteren Teilrutschung entfernt und dadurch die eine Reaktivierung begünstigenden Kräfte erhöht. Diese und andere Beispiele zeigen, dass auf eine grössere Zahl von vom landwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus zunächst wünschbar erscheinenden Erdbewegungen zum vornherein verzichtet werden muss. In jedem Falle müsste bei allen Verlagerungen von Gehängeschuttmassen mit aller Vorsicht und unter sorgfältiger Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse vorgegangen werden.

Die grösste Sicherheit gegen eine Störung des Gleichgewichtes wird nur dann geboten sein, wenn jegliche Massenverlagerungen auf das – z.B. beim Bau der Wege – absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Wenn man sich zum Ziele setzen will, die grösstmögliche Gewähr gegen neue Rutschbewegungen zu erhalten, kann nur empfohlen werden, innerhalb des Rutschgebietes auf den Ausgleich der durch die Bewegung entstandenen und einem natürlichen Gleichgewichtszustand entsprechenden Geländeformen zu verzichten. *)

e) Die zukünftige Nutzung des übrigen Rutschgebietes.

Bei der unter Berücksichtigung der grösstmöglichen Sicherheit vor weiteren Rutschungen möglichen Wiederherstellung des Rutschgebietes werden zahlreiche für jede landwirtschaftliche Nutzung ungeeignete Steilböschungen verbleiben. Diese Böschungen müssten zu ihrer Befestigungsart mit geeigneten Holzarten bepflanzt werden. Daneben würden grössere Flächen verbleiben, die mit relativ geringen und bezüglich einer Aenderung der statischen Verhältnisse unerheblichen Erdbewegungen in landwirtschaftlich nutzbares Land übergeführt werden könnten.

Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung müsste auf diesen Flächen so gewählt werden, dass der Oberflächenabfluss bei Niederschlägen und Schneeschmelzen gefördert und eine übermässige Durchnässung des Bodens vermindert wird, Auf die Wiederherstellung der den unterirdischen Abfluss begünstigenden Rebäcker wird deshalb zu verzichten sein. Als geeignetste Kulturart wäre die Nutzung als Wiesland mit Obstbäumen zu betrachten. Das Rutschgebiet würde also nach diesem Vorschlag ein mit Obstbäumen bepflanztes Wieslandgebiet von unregelmässiger Geländebeschaffenheit bilden, das mit einzelnen

^{*)} Von Herrn Gemeinderat Dr. Laubscher wurde vorgeschlagen, die Stabilität der Schuttdecke durch Pfähle oder Betonbauwerke so zu erhöhen, dass die Geländeausgleiche ohne Gefahr vorgenommen werden könrn. Diese vorläufig nicht untersuchte Lösung wäre in Zusammenarbeit mit einem Statiker zu prüfen. Im Hinblick auf das mutmassliche Ausmass der notwendigen Massnahmen erscheint es allerdings zweifelhaft, ob eine solche Art der Sicherung wirtschaftlich zu rechtfertigen sein wird.

an den Steilböschungen angepflanzten Waldstreifen durchsetzt wäre. Auf diese Weise könnte hinsichtlich der Vegetationsdecke der höchstmögliche Beitrag zur Sicherung der Rutschung und vor allem auch der an sie anschliessenden Gebiete geleistet werden.

Ob eine solche Art der Bepflanzung die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Nutzung zu bieten vermag, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Wenn sie aus irgendwelchen Gründen ausser Betracht fallen sollte, so wäre als Eventualmassnahme die Aufforstung aller zerstörten Grundstücke in Erwägung zu zichen. Da der Wald zwar eine erhebliche Verdunstung und Transpiration, aber einen äusserst geringen Oberflächenabfluss besitzt, würde eine Aufforstung allerdings nicht die hinsichtlich einer grösstmöglichen Verhinderung der Durchnässung des Untergrundes ideale Lösung bringen. Die von flachgründigen Rutschungen bekannte Wirkung einer durch das Wurzelwerk bedingten Satilitätserhöhung wäre im vorliegenden Falle wegen der grossen Tiefe der Gleitschicht ohne Bedeutung. Wenn sich indessen die in Wiesland zu erblickende ideale Bepflanzung als undurchführbar erweisen sollte, so ist die Aufforstung gegenüber jeder anderen Nutzungsart vorzuziehen.

4. Die zukünftig n Möglichkeiten einer Ausbeutung von Gehängeschutt.

In gleicher Weise wie die mit einem Ausgleich der Geländeformen verbundenen Erdbewegungen würde auch eine Fortsetzung des Gehängeschuttabbaus in der bisherigen Grube eine gefährliche Aenderung der statischen Verhältnisse mit sich bringen. Nachdem als Folge der Abgleitungn beträchtliche Testigkeitsverluste stattgefunden haben, können die Verhältnisse nicht mehr mit den vor der Rutschung vorhandenen Zuständen verglichen werden. Im Gebiet der bisherigen Grube wird deshalb die Ausbeutung des Gehängeschuttes eingestellt werden müssen. Mit dem Ziele, den unterirdischen Abfluss des Niederschlagswassers möglichst zu verhindern, wird das Grubenareal entsprechend dem übrigen Rutschgebiet mit einer Vegetationsdecke zu versehen sein*

Da in der Umgebung von Muttenz eine dauernde Nachfrage für Gehängeschutt bestehen dürfte, wird sich aus einem Ausbeutungsverbot in der bisherigen Grube die Frage ergeben, wo die Möglichkeit zur Anlage einer neuen Grube besteht. Im Rutschgebiet würden hiefür anfänglich nur die bergseitigen Schollenpartien der oberen Teilrutschung in Betracht fallen. Erst mit der Zeit könnten weiter vorne gelegene Geländepartien in den Abbau einbezogen werden. Für die grossen Teilrutschungen würde damit keine ungünstige Beeinflussung der Stabilität erfolgen und über dem Gebiet der oberen Teilrutschungen bei zweckmässigem technischen Vorgehen möglich. Um die Versickerung von Niederschlagswasser nicht in erheblichem Masse zu fördern, wäre die von Vegetation entblösste Ausbeutungsfläche durch kontinuierliche Humusierung und Wiederbepflanzung möglichst klein zu halten und eine gute Entwässerung der Grubensohle sicherzustellen.

Unter Umständen wird man sogar den kühnen Plan in Erwägung ziehen können, mit der Zeit den gesamten Gehängeschutt des Rutschgebietes bis auf den anstehenden Untergrund abzubauen. Um vor der Beendigung dieses Abbaues niedergehende und benachbarte Gebiete gefährdende Rutschungen zu verhindern, müssten natürlich auch in diesem Falle ein systematischer Abbau von oben nach unten sowie Wiederbepflanzung erfolgen. Im Endzustand wäre jegliche Rutschgefahr

gebannt und das ganze heutige Rutschgebiet könnte sogar zur Erschliessung von Bauland Verwendung finden. *)

5. Die Wiederherstellung der Wege.

Da einerseits die Durchnässung der Rutschmassen im Wesentlichen von der Oberfläche des Gebietes selbst stammt und andererseits die Fassung des unterirdischen Wassers wegen der grossen Mächtigkeit der Gehängeschuttmassen nur in beschränktem Masse möglich sein wird, muss die wichtigste Entwässerungsmassnahme in einer Verminderung des unterirdischen Wasserabflusses erblickt werden. Deshalb ist die Anlage einer diese Bedingungamöglichst weitgehend erfüllenden Vegetationsdecke nachdrücklich zu fordern. Eine weitere wertvolle Hilfe bei der Förderung des Oberflächenabflusses und damit der Verminderung des unterirdischen Abflusses wird die Wiederherstellung der durch das Rutschgebiet führenden Verbindungsstrassen sein können. Voraussetzung dazu ist, dass das auf den Strassen anfallende Wasser sorgfältig aus dem Rutschgebiet weggeleitet wird. Das auf den einzelnen Hangabschnitten anfallende Wasser wird dann von den mehr oder weniger senkrecht zum Gefälle verlaufenden Strassen gesammelt. Dadurch wird verhindert, dass es nach tieferen Teilen des Hanges fliessen und dort eventuell doch noch zur Versickerung gelangen kann.

6. Entwässerungen

Zur Bekämpfung neuer Rutschbewegungen ist es angezeigt, die Durchnässung der Rutschmasse und insbesondere die Wasserführung an den Gleitschichten soweit zu verhindern, als dies überhaupt technisch möglich sein wird. Wie schon erwähnt, wird es sich in erster Linie darum handeln müssen, eine schadlose Ableitung alles im Rutschgebiet anfallenden Oberflächenwassers sicherzustellen. Ausser den Strassen werden vor allem auch die nach den zulässigen geringen Erdbewegungen noch verbleibenden und keine direkten Abflussmöglichkeiten aufweisenden Geländevertiefungen (z.B. das grosse Loch der "Depressions"-Scholle) zu entwässern sein.

Wegen der grossen Mächtigkeit der durchlässigen Gehängeschuttdecke wird dagegen die schadlose Ableitung des einmal in tiefere Bodenschichten eingedrungenen Wassers nur lokal möglich sein. Eine auf der undurchlässigen Tonschicht erfolgende Fassung des unterirdischen Wassers ist vor allem am nordwestlichen Rand der Rutschung zwischen Hallenweg und Neusetzstrasse notwendig, wo während

^{*)} Herr Dr.P.Steinegger hat zur praktischen Realisierung dieses Planes einen bemerkenswerten Vorschlag unterbreitet: "Die gesamte Rutschungsschicht der obersten und oventuell auch der mittleren Teilrutschung soll möglichst bald von oben nach unten abgetragen werden. Das nicht sofort verwendbare Material könnte unterhalb des letzten Rutschwulstes deponiert werden. Die Abtragung könnte mit Hilfe von Roll-oder Schwebebahn mit Gegenzug motorlos erfolgen. Die Deponie könnte später verwertet werden .- 2. Mit fortschreitender Abtragung der Rutschungsschicht könnten die Weganlagen projektiert und dann definitiv ausgebaut werden. Gleichzeitig könnte das gewonnene Land kultiviert werden (eventuell Anlage eines geschlossenen Rebberges) .- 3. Die Deponie vor dem untersten Rutschungswulst und das Wegfallen des Druckes von oben würde eine weitere Rutschungsgefahr weitgehend ausschliessen. Somit wäre eine teilweise Planierung und spätere völlige Kultivierung dieser unteren Partie möglich."

der Rutschung Wasseraustritte aufgetreten waren und auch durch die Sondierungen im Oktober 1952 Wasser angetroffen worden war. Diese Entwässerungen sollen namentlich lokale Rutschungen verhindern, die im Vorgelände durch die mit der Auflagerung der Rutschwülste verursachten Gleichgewichtsstörung entstehen können. Eine weitere Möglichkeit der Fassung unterirdischen Wassers besteht in der Grube, wo durch den im Sommer 1952 wiederaufgenommenen Gehängeschutt-Abbau die Gleitschicht und das auf ihr sich sammelnde Wasser angeschnitten worden ist. Ferner wäre durch Sondierungen noch abzuklären, ob am nordwestlichen Rand der Rutschung zwischen Neusetzstrasse und Weiherstrasse sowie am vorderen Rand der Rutschung die Gehängeschuttdecke eine Mächtigkeit besitzt, welche an der Gleitschicht technisch die Möglichkeit zu weiteren Wasserfassungen bieten würde.

7. Dringlichkeit der Sicherungsmassnahmen und Beobachtung allfälliger Bewegungen.

Bevor die vorgeschlagenen Sicherungsmassnahmen getroffen sind, wird die Gefahr weiterer Bewegungen inner- und ausserhalb des Rutschgebietes andauern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Anlage einer Vegetationsdecke, die Wiederherstellung der Wege sowie die Entwässerungen. so bald wie möglich durchzuführen. Solange die Gesamtheit aller Sicherungsmassnahmen noch nicht ihre volle Wirksamkeit erlangt haben werden, wird für die bereits erstellten Anlagen naturgemäss die Gefahr einer Wiederzerstörung bestehen. Dieses für die Wiederherstellungs-Periode andauernde Risiko wird jedoch nicht zu umgehen sein.

Kleinere Bewegungen, die unter Umständen grössere Rutschungen einleiten können, sind innerhalb des Rutschgebietes bei seinem heutigen Zustande im Allgemeinen nicht von Auge zu erkennen. Um das allfällige Vorkommen solcher Bewegungen festzustellen, empfiehlt sich innerhalb des Rutschgebietes und in den ihm benachbarten Gebieten die Anlagen eines Systems von Beobachtungspunkten, deren Situation und Höhenlage periodisch kontrolliert werden soll. Die se Vermessungen werden auch erlauben, ungünstige Auswirkungen, die durch die notwendigen geringen Erdbewegungen (Wegbau, kleinere Geländeausgleiche) entstehen könnten, rechtzeitig zu erkennen und bei der Planung weiterer Arbeiten zu berücksichtigen. Es wird zweckmässig sein, mit der Anlage und Vermessung des Beobachtungsnetzes ohne Verzug zu beginnen, auch wenn die endgültigen Entscheidungen über die auszuführenden Sicherungs-und Wiederherstellungsmassnahmen noch nicht getroffen sein sollten.